

Sitzungsunterlagen

Sitzung der Gemeindevertretung
Büchen
27.09.2016

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Einladung öffentliche Sitzung	4
Vorlagendokumente	6
TOP Ö 8 Namensänderung durch Umwidmung eines Straßenabzweigers der "Parkstraße" angrenzend zur Str. "Ellernbruch"	6
Beschlussvorlage BV/BWU/Namensänd.	6
Namensvorschläge v. Plattdeutschbeauftragten BV/BWU/Namensänd.	8
TOP Ö 9 Ausbau des Straßenabzweigers der "Parkstraße" angrenzend zur Str. "Ellernbruch"	9
Beschlussvorlage BWBü/139/2016/3	9
TOP 17 VORLAGE Bau,- Wege- und Umweltausschuss 05.09.2016 BWBü/139/2016/3	11
TOP Ö 10 15. Änderung des Flächennutzungsplanes f. d. Gebiet: "Nördlich Pötrauer Straße, westlich des Schulzentrums", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss	14
Beschlussvorlage BW/Bü/15.2/2016	14
16.06.16 Umweltbericht BW/Bü/15.2/2016	16
16.09.05 Abwägungsvorschlag BWU BW/Bü/15.2/2016	39
16.09.05 Begründung mit Plan BWU BW/Bü/15.2/2016	46
TOP Ö 11 Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet: "Nördlich der Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	59
Beschlussvorlage BW/Bü/50.1	59
16.06.16 Umweltbericht BW/Bü/50.1	61
16.09.05 Abwägungsvorschlag BW/Bü/50.1	110
16.09.05 Begründung BW/Bü/50.1	125
16.09.05 Planzeichnung -A3-Vorlage- BW/Bü/50.1	147
16.09.05 TEXT - Teil B BW/Bü/50.1	148
BBS-Anlage 1-1 BW/Bü/50.1	151
BBS-Anlage 1-2 BW/Bü/50.1	152
BBS-Anlage 3-1 BW/Bü/50.1	153
BBS-Anlage 3-2 BW/Bü/50.1	154
BBS-Anlage 3-3 BW/Bü/50.1	155
BBS-Anlage 3-4 BW/Bü/50.1	156
TOP Ö 12 Wahl eines Gemeindevorstandes	157
Beschlussvorlage BV/56/2016	157
TOP Ö 13 Wahl des Wahlausschusses	158
Beschlussvorlage BV/57/2016	158
TOP Ö 14 Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten	159
Beschlussvorlage BV/55/2016	159
BDSB BV/55/2016	160
TOP Ö 15 Bebauungsplan 54 für das Gebiet: Nördlich der Straße „Schulweg“, südlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin, Jugendzentrum	164
Beschlussvorlage BV/BWU/JUZ	164
Standortvergleich JUZ BV/BWU/JUZ	166

TOP Ö 16 3. Änd. der 3. Änd. Bebauungsplan Nr. 20.1 "Ortszentrum Büchen", Gebiet: "Westlich der Möllner Straße, östlich der Bahnlinie Büchen-Hamburg, nördlich der Holstenstraße und südlich des B-Planes 20.3", hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB im be	171
Beschlussvorlage BW/Bü/20.1.1/2016	171
16.08.25 Übersicht BW/Bü/20.1.1/2016	173
TOP Ö 17 Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zur 3. Änd. der 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.1 "Ortszentrum Büchen"	174
Beschlussvorlage BW/Bü/20.1.2/2016	174
16.08.25 Städtb. Vertrag BW/Bü/20.1.2/2016	175
Anlage 1 BW/Bü/20.1.2/2016	184
TOP Ö 18 1. vereinf. Änd. Bebauungsplan Nr. 23-Teil 2 für das Gebiet: "Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23-Teil 1 in der Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum vorhandenen Knick", hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbes	185
Beschlussvorlage BW/Bü/23/2016	185
16.08.17 Satzung und Begründung BW/Bü/23/2016	187
16.08.17 Text B-Plan 23 Teil 2 Ursprungsplan BW/Bü/23/2016	190
TOP Ö 19 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben- und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Beitrags- und Gebührensatzung)	192
Beschlussvorlage BV/58/2016	192
9. Änderungssatzung Beitrags- und Gebührensatzung Wasser Büchen BV/58/2016	193
TOP Ö 20 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 30.10.2010 (Beitrags- und Gebührensatzung)	194
Beschlussvorlage BV/59/2016	194
6. Änderungssatzung Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser Büchen BV/59/2016	195
TOP Ö 21 2. Nachtragshaushaltsplan und -satzung der Gemeinde Büchen für das Haushaltsjahr 2016	196
Beschlussvorlage 2NTHH 2016 Büchen	196
Vorlage 2. NTHH Büchen 2016 2NTHH 2016 Büchen	197
TOP Ö 22 Regenwasserkanäle "An den Eichgräben" und "Holstenstraße"	245
Beschlussvorlage WA160901	245
Lageplan An den Eichgräben WA160901	247

Gemeinde Büchen
Die Vorsitzende der Sitzung der Gemeindevertretung Büchen

Gemeinde Büchen, 15.09.2016

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Büchen am Dienstag, den 27.09.2016 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1, 21514 Büchen

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 4) Niederschrift der letzten Sitzung
- 5) Bericht der Bürgervorsteherin
- 6) Bericht des Bürgermeisters
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) Namensänderung durch Umwidmung eines Straßenabzweigers der "Parkstraße" angrenzend zur Str. "Ellernbruch"
- 9) Ausbau des Straßenabzweigers der "Parkstraße" angrenzend zur Str. "Ellernbruch"
- 10) 15. Änderung des Flächennutzungsplanes f. d. Gebiet: "Nördlich Pötrauer Straße, westlich des Schulzentrums", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss
- 11) Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet: "Nördlich der Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
- 12) Wahl eines Gemeindewahlleiters
- 13) Wahl des Wahlausschusses
- 14) Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten
- 15) Bebauungsplan 54 für das Gebiet: Nördlich der Straße „Schulweg“, südlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin, Jugendzentrum hier: Festlegung des Standortes nach Variantenprüfung

- 16) 3. Änd. der 3. Änd. Bebauungsplan Nr. 20.1 "Ortszentrum Büchen", Gebiet: "Westlich der Möllner Straße, östlich der Bahnlinie Büchen-Hamburg, nördlich der Holstenstraße und südlich des B-Planes 20.3", hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren
- 17) Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zur 3. Änd. der 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.1 "Ortszentrum Büchen"
- 18) 1. vereinf. Änd. Bebauungsplan Nr. 23-Teil 2 für das Gebiet: "Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23-Teil 1 in der Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum vorhandenen Knick", hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 19) 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben- und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Beitrags- und Gebührensatzung)
- 20) 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 30.10.2010 (Beitrags- und Gebührensatzung)
- 21) 2. Nachtragshaushaltsplan und -satzung der Gemeinde Büchen für das Haushaltsjahr 2016
- 22) Regenwasserkanäle "An den Eichgräben" und "Holstenstraße"
- 23) Verschiedenes
- 24) Vertragsangelegenheiten

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

Heike Gronau-Schmidt

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ann-Kristin Gönningen

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

05.09.2016

27.09.2016

Beratung:

**Namensänderung durch Umwidmung eines Straßenabzweigers der
"Parkstraße" angrenzend zur Str. "Ellernbruch"**

Wie in der letzten Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Büchen am 20.06.2016 beschlossen wurde, konnten bis zur Sommerpause Namensvorschläge abgegeben werden. Folgende Namensvorschläge sind für die o. g. Straße eingegangen:

- Am Gleis
- Am Nordstern
- Am Park
- An der Bahn
- An der Bahnlinie
- Bei der kalten Beek
- Beim Nordstern
- Ellernbruch
- Eulenweg
- Ganoven Weg
- Herbert-Schnürle-Weg
- Kalte Beek
- Krümmel Monster Weg
- Kuckucksweg
- Nüssauer Halt
- Saubermann Weg
- Schurweg
- Zum Nordstern
- Zur kleinen Kneipe
- Zwergen-Prinz-Weg

Ebenfalls hat auch der Plattdeutschbeauftragte eine Liste mit Namensvorschlägen abgegeben. Diese Liste liegt der Beschlussvorlag bei.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Büchen empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der bisher als „Parkstraße“ gewidmete Straßenabzweiger der „Parkstraße“, Gemarkung Nüssau, Flur 3, Flurstück 61/10, angrenzend zur Straße „Ellernbruch“ wird mit dem Straßennamen „Am Park“ umgewidmet.

TOP 8

Vorschläge plattdeutscher Straßennamen für die Gemeinde Büchen:

(Eekkatertwiete (Eihhörnchenweg)
(Eekkaterstieg (Eichhörnchenstieg)
(Kattekertwiete “
(Kattekerstieg “
(Beide Bezeichnungen sind in unserer Gegend gebräuchlich)
Swatte Kuhl (Schwaze Kuhle)
An ´n Boomgoorn (Am Baumgarten)
Eine plattdeutsche Bezeichnung für Park gibt es leider nicht.

Achter de Beek (Hinter dem Bach)
An ´n Steinfeld (Am Steinfeld)
Appelkamp (Apfelfeld)
Appelwisch (Apfelwiese)
Duvenslag (Taubenschlag)
In ´n Duvenslag (Im Taubenschlag)
Fliederbusch oder (Fliederbusch)
In ´n Fliederbusch (Im Fliederbusch)
An de Wisch (An der Wiese)
In de Wisch (In der Wiese)
Korte Reeg (Kurze Reihe)
Kreihenbarg (Krähenberg)
Kreienkamp (Krähenacker)
Marderstieg (Marderweg)
Olle Schüünkoppel (Alte Scheunenkoppel, Alte Flurbez.)
Steenkoppel (Steiniger Acker)
Uhlenstieg oder (Eulenweg)
Uhlentwiete “
Zegenwisch oder
An ´n de Zegenwisch (Auf der - Ziegenwiese)
Zegenstieg / Twiete (Ziegenweg)

Der Vorschlag „Kalte Beek“ wäre auf Plattdüütsch: „Kole Beek“

Straße:	Straat
Acker:	Kamp
Beek:	Bach
Bogen:	Böge
Brock:	Sumpfland, sumpfiges, waldiges Gelände
Feld/Wiese:	Koppel
Feld:	Feld oder Fellen
Gasse:	Gass
Reihe:	Reeg
Schmale Weg:	Stieg: schmale kleine Straße
Wiese:	Wisch
Twiete:	schmaler Verbindungsweg

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Rainer Karth

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

05.09.2016

27.09.2016

Beratung:

**Ausbau des Straßenabzweigers der "Parkstraße" angrenzend zur Str.
"Ellernbruch"**

Auf dem Grundstück zwischen der Parkstraße und dem Ellernbruch zum Bahngleis hin wurde mit dem Bauvorhaben begonnen, bei dem 3 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 21 Wohneinheiten entstehen. Um die Erschließung über die Straße zwischen Parkstraße und Ellernbruch abzusichern fand mit den Bauherren der Mehrfamilienhäuser, Vertretern der Politik und der Verwaltung ein Gespräch statt, wo über Ausbauvarianten gesprochen wurde. Es hat sich heraus kristallisiert, dass die Straße wenn diese Ausgebaut wird mit Verbundpflaster ausgebaut werden sollte. Diese Straße soll als Spielstraße hergestellt werden, um nur eine geringe Geschwindigkeit zu zulassen. Der Gehweg soll mit abgesenktem Bord und überfahrbar hergestellt werden, ähnlich der Hans-Heinrich-Lünstedt-Straße. Das Straßenpflaster soll sich farblich vom Gehwegpflaster abgrenzen. Des Weiteren sollen gegenüber dem Gehweg auf der östlichen Seite Parkflächen vorgesehen werden. Der Ausbau der Straße soll erst nach Fertigstellung der Wohnbebauung erfolgen. Es liegt der Verwaltung eine Kostenschätzung vor, wonach der Ausbau ca. 105.000,00 € (brutto) kosten wird. Für die Erschließung der Straße werden Erschließungsbeiträge fällig. Die Anlieger werden 90 % und die Gemeinde 10 % tragen müssen.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die die erforderlichen Mittel für die vorgenannte Maßnahme (Ausbau der Straße zwischen Parkstraße und Ellernbruch) sind in den Haushaltsplan 2017 aufzunehmen. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss wird gebeten, die Maßnahme in den Haushalt 2017 aufzunehmen. Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt im Rahmen des § 82 Abs. 1 GO

außerplanmäßige Ausgaben zu leisten, für den Fall, dass Leistungen für die Maßnahme vor der Erstellung des Haushaltsplanes fällig werden.

Vorlage

BWBü/139/2016/3

**Ausbau des Straßenabzweigers der
"Parkstraße" angrenzend zur Str.
"Ellernbruch"**

**Ausbau des Straßenabzweigers der
"Parkstraße" angrenzend zur Str. "Ellernbruch"**

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Rainer Karth

Beratungsreihenfolge:

Gremlum

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

05.09.2016

27.09.2016

TOP 17

Beratung:

Ausbau des Straßenabzweigers der "Parkstraße" angrenzend zur Str. "Ellernbruch"

Auf dem Grundstück zwischen der Parkstraße und dem Ellernbruch zum Bahngleis hin wurde mit dem Bauvorhaben begonnen, bei dem 3 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 21 Wohneinheiten entstehen.

Um die Erschließung über die Straße zwischen Parkstraße und Ellernbruch abzusichern fand mit den Bauherren der Mehrfamilienhäuser, Vertretern der Politik und der Verwaltung ein Gespräch statt, wo über Ausbauvarianten gesprochen wurde. Es hat sich heraus kristallisiert, dass die Straße wenn diese Ausgebaut wird mit Verbundpflaster ausgebaut werden sollte.

Diese Straße soll als Spielstraße hergestellt werden, um nur eine geringe Geschwindigkeit zu zulassen. Der Gehweg soll mit abgesenktem Bord und überfahrbar hergestellt werden, ähnlich der Hans-Heinrich-Lünstedt-Straße.

Das Straßenpflaster soll sich farblich vom Gehwegpflaster abgrenzen.

Des Weiteren sollen gegenüber dem Gehweg auf der östlichen Seite Parkflächen vorgesehen werden. Der Ausbau der Straße soll erst nach Fertigstellung der Wohnbebauung erfolgen.

Es liegt der Verwaltung eine Kostenschätzung vor, wonach der Ausbau ca. 105.000,00 B (brutto) kosten wird. Für die Erschließung der Straße werden Erschließungsbeiträge fällig.

Die Anlieger werden 90 % und die Gemeinde 10 % tragen müssen.

Beschlussempfehlung:

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die erforderlichen Mittel für die vorgenannte Maßnahme (Ausbau der Straße zwischen Parkstraße und Ellernbruch) sind in den Haushaltsplan 2017 aufzunehmen. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss wird gebeten, die Maßnahme in den Haushalt 2017 aufzunehmen.

Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt im Rahmen des § 82 Abs. 1 GO außerplanmäßige Ausgaben zu leisten, für den Fall, dass Leistungen für die Maßnahme vor der Erstellung des Haushaltsplanes fällig werden.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

05.09.2016

27.09.2016

Beratung:

15. Änderung des Flächennutzungsplanes f. d. Gebiet: "Nördlich Pötrauer Straße, westlich des Schulzentrums", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss

Zu der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: „Nördlich der Pötrauer Straße, westlich des Schulzentrums“ der Gemeinde Büchen fand die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in dem Zeitraum vom 25.07.2016 bis zum 25.08.2016 statt. Die Träger öffentlicher Belange und berührten Behörden wurden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und aufgefordert Stellungnahmen hierzu abzugeben. Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Als letzter Verfahrensschritt kann der abschließende Beschluss über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen gefasst werden.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Beschlussempfehlung:

1. Die während der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: „Nördlich der Pötrauer Straße, westlich des Schulzentrums“, abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft. Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird, gemäß dem Abwägungsvorschlag der Abwägungsliste, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, entschieden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen beschließt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: „Nördlich der Pötrauer Straße, westlich des Schulzentrums“.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

TOP 10

Umweltbericht Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen

Vorhabenträger:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845, Fax: 698533

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Kristina Hißmann



Kiel, den 25.11.2015, Fortschreibung 19.05.2016 (erneute Beteiligung nach § 4a BauGB)
Änderungen gegenüber der vorherigen Beteiligung sind unterstrichen!

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
2 Grundlagen	3
2.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes.....	3
2.2 Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten	4
2.3 Fachgesetze und Fachpläne.....	5
2.4 Schutzgebiete.....	6
2.5 Untersuchungsraum	7
2.6 Methodik.....	7
3 Wirkfaktoren	8
4 Umweltprüfung	9
4.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	9
4.1.1 Schutzgut Mensch und Nutzungen	9
4.1.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	10
4.1.3 Schutzgut Boden	11
4.1.4 Schutzgut Wasser.....	12
4.1.5 Schutzgut Klima und Luft.....	13
4.1.6 Schutzgut Landschaft	13
4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14
4.1.8 Wechselwirkungen im Bestand.....	14
4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
4.2.1 Schutzgut Mensch	14
4.2.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	16
4.2.3 Schutzgut Boden	17
4.2.4 Schutzgut Wasser.....	17
4.2.5 Schutzgut Klima und Luft.....	18
4.2.6 Schutzgut Landschaft	18
4.2.7 Kultur- und Sachgüter.....	19
4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung.....	19

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	20
6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	21
7 Monitoring.....	21
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	21

1 Einführung

Die Gemeinde Büchen plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 die Neuausweisung von Wohnbauflächen. Dafür soll auf einer Fläche von ca. 1,766 ha ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Ein Teil dieser für den B-Plan vorgesehenen Fläche (östlicher Teil) ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Hier muss somit auf einer Fläche von 1,094 ha eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Aufstellung von Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren. Grundlage der 15. F-Plan-Änderung ist somit die oben beschriebene Baulandausweisung.

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde das Büro BBS, Kiel beauftragt, der Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Die städtebauliche Planung erfolgt durch die Planwerkstatt Nord, Güster.

2 Grundlagen

2.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes



Abb. 1: Auszug F-Plan (links Bestand – rechts Planung), nachrichtlich Geltungsbereich B-Plan

In der vorbereitenden Bauleitplanung stehen der Gemeinde Büchen nur noch an wenigen Stellen Wohnbauflächen zu Verfügung, die auch durch die Flächeneigentümer zur Bebauung freigegeben sind (siehe auch Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen). Aus diesem Grund wird auf eine frühere Planung zum B-Plan Nr. 23 zurückgegriffen, welcher am südlichen Nüssauer Weg bereits eine Bebauung zulässt. Die Festsetzung von weiter östlich anschließenden Wohnbauflächen sowie eine Durchbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße wurde im diesem Zuge bereits in den gültigen Flächennutzungsplan übernommen. Bisher besteht jedoch noch eine Freifläche zwischen Wohnbebauung und Schulzentrum/KITA. Hier soll nun auch Wohnbaufläche entwickelt werden und so den dringend benötigten Wohnraum im Ortszentrum von Büchen schaffen. An dieser Stelle wird somit durch die Gemeinde Büchen der Orts- und Wohnraumentwicklung Vorrang gegenüber sonstigen Belangen eingeräumt.

Die Planung von Wohnbauflächen wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 50 auf die Flächen östlich des Nüssauer Weges beschränkt. Die Flächen westlich des Nüssauer Weges/südlicher Sandkamp werden nicht überplant. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich ist jedoch nicht Gegenstand dieser 15. Änderung.

2.2 Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Wohngebietsausweisung leitet sich teilweise aus der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes ab. Für die Gemeinde Büchen besteht konkreter Bedarf für die Neuausweisung von Wohnbauflächen für Einfamilienhausbebauung und für den sozialen Wohnungsbau, da die noch freien Flächen überwiegend den bestehenden Bedarf nicht abdecken bzw. in privater Hand und für die Nutzung nicht ausreichend verfügbar sind.

Die Ausweisung der Wohnbauflächen steht in direkten Zusammenhang mit dem Ausbau des Nüssauer Weges, welcher als Entlastung der Lindenallee und damit zum Erhalt der Lindenallee erforderlich ist. Mit Ausnahme der Steinauniederung und den größeren Waldflächen handelt es sich bei dem Vorhabensbereich um eine der letzten größeren Baulücken in Büchen. Das Zusammenwachsen der Ortsteile wird auf diese Weise gefördert. Die Grünachse der Steinauniederung bleibt jedoch erhalten.

Im Vorfeld des Vorentwurfs wurden mit der Gemeinde Büchen und den politischen Vertretern eine Vielzahl von Varianten diskutiert (Planverfasser: Planwerkstatt Nord, Güster), welche auch der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Neben der Alternativenprüfung für die Erschließung wurde dabei auch die Anzahl der Wohneinheiten geprüft. Im Wesentlichen wurden dazu 3 Varianten betrachtet. Folgende grundlegende Ziele werden dabei von allen Varianten erreicht:

- Anbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße und damit Entlastung der Lindenallee,
- Entwicklung eines ruhigen Wohngebietes zwischen Büchen-Mitte und Pötrau mit einer möglichst hohen Anzahl an Wohneinheiten jedoch Erhalt einer kleinen Grünfläche zwischen Schule und neuer Bebauung (Grünverbindung).

Bezüglich der Variantendiskussion, der Herleitung des Wohnflächenbedarfs sowie der Bewertung der Planung wird auf die ausführlichen Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Hieraus ist ebenso ersichtlich, dass eine Bebauung nur der Wiese bei gleichzeitigem Erhalt der Wald- und Trockenrasenflächen wirtschaftlich nicht sinnvoll umsetzbar ist. In Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange, den Anwohnern sowie den gemeindlichen Gremien ist die Bebauung der Wiese zwar ein Teil der Gesamtplanung, stellt aber insgesamt den Bereich mit dem deutlich geringeren Konfliktpotenzial dar. Gleichzeitig ist die Bebauung der Wald- und Trockenrasenflächen nicht Gegenstand dieser Prüfung, da in der vorbereitenden Bauleitplanung diese Flächen bereits als Wohnbauflächen vorgesehen sind.

Im Vergleich zu anderen Standorten (Wohngebiete am Rande von Büchen) weist der Bereich der vorgesehenen Änderungen deutliche Standortvorteile auf. Hier ist insbesondere die Nähe zum Bahnhof und weiteren Infrastruktureinrichtungen zu nennen. Die kurzfristig realisierbare Umsetzung ist ein weiterer Vorteil dieser Fläche. Diese Faktoren wurden auch im Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen (GSP 2016) dargestellt, welches der Bebauung im Bereich B-Plan Nr. 50 deutliche Vorteile bescheinigt.

Eine umfangreiche Betrachtung von Alternativen erfolgt in Anlage 4 zum Umweltbericht zum Bebauungsplan. Darauf wird an dieser Stelle explizit verwiesen.

2.3 Fachgesetze und Fachpläne

Planungsrecht:

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der aktuellen Fassung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a BauGB dann in einem Umweltbericht.

Unter Berücksichtigung von § 17 UVPG und der Anlage 1 UVPG (geltend in der aktuellen Fassung) ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Eingriffsregelung:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung bezieht sich in Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des BNatSchG, welches in § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach § 15 hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren.

Artenschutz:

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 44/45 maßgeblich.

In § 44 BNatSchG werden Verbotstatbestände formuliert, die bei allen Planungen eingehalten werden müssen. Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Landschaftsrahmenplan:

Laut Landschaftsrahmenplan liegt der Planungsraum im Übergangsbereich zwischen besiedelter Fläche (ohne Festsetzungen) und dem Landschaftsraum des Steinautales. Hier ist ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen und besonderer Erholungseignung festgesetzt. Besonders hervorgehoben sind das Geotop (Nr. 51: Fluviale Erosionskliffs beiderseits des Stecknitz-Delvenau-Tales) sowie die Steinau als Hauptverbundachse im Biotopverbundsystem.

Landschaftsplan:

Im Landschaftsplan der Gemeinde Büchen (Brien-Wessels-Werning, 2003) ist die Planungsfläche als Intensivgrünland angesprochen, die für die Siedlungsentwicklung vorgesehen ist. Im Landschaftsplan wird für das Grünland der Konflikt zwischen Wohngebietsausweisung und „Verwischen“ der Grünzäsur zwischen Büchen und Pötrau genannt.

2.4 Schutzgebiete

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete sind im Planungsraum und im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich ist nicht nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützt. Südlich, nördlich und östlich der Wiese liegen jedoch Knicks, die nach § 21 LNatSchG geschützt sind. Auf die geschützten Biotope westlich des Änderungsbereiches sowie die Schutzwürdigkeit des Waldes wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan eingegangen.

Die Fläche liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems, welche hier die Steinaniederung umfasst.

2.5 Untersuchungsraum

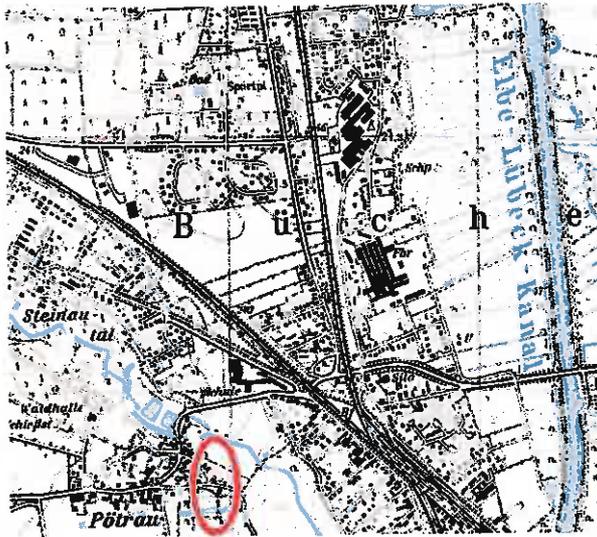


Abb. 2: Lage des Vorhabens

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Flächen, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden. Dies geht somit über den Geltungsbereich des F-Planes hinaus, da dieser kleiner ist als der Geltungsbereich B-Plan.

Die Gemeinde Büchen liegt im Südosten des Kreises Herzogtum Lauenburg am Elbe-Lübeck-Kanal. Das Plangebiet liegt im westlichen Teil von Büchen zwischen den Ortsteilen Büchen-Mitte und Pötrau.

Naturräumlich gesehen gehört das Gebiet zum mecklenburg-brandenburgischen Platten- und Hügelland in der Untereinheit der südwestmecklenburgischen Niederungen mit Sanderflächen und Lehmplatten (Büchener Sander). Prägende Elemente des Landschaftsraumes sind neben den sandigen Plateaus die eingeschnittenen Flusstäler, die ihren Ursprung als Schmelzwasserabflussrinnen in der Weichseleiszeit haben.

2.6 Methodik

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden, nach den im UVP-Gesetz genannten Schutzgütern untergliedert, untersucht:

- Mensch
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dazu wird zuerst der Bestand erfasst und beschrieben. Die Darstellung des Ist-Zustandes beruht auf der Auswertung einer Bestandskartierung der Biotoptypen, Kartierungen zu Fau-

na sowie vorhandener Daten. Neben der Bestandsbeschreibung erfolgt auch eine Bewertung des momentanen Zustandes, so dass im ökologischen und kulturellen Sinne sensible Bereiche schon bei den Planungen zum Teil entsprechend berücksichtigt werden können.

Bei der Darstellung der Auswirkungen wird geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Sofern diese nicht vermeidbar oder minimierbar sind, werden sie zur Bewertung des Vorhabens aufgezeigt. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls aufgezeigt.

3 Wirkfaktoren

Bauphase:

Durch den Bau eines Wohngebietes kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich auch, je nach Baudurchführung der Bauherren, über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können.

Als besonderer Belastungsfaktor sind dabei der Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie der Baustellenverkehr zu nennen. Eingeschränkte Passierbarkeit der angrenzenden Straßen und ein erhöhter LKW-Verkehr haben zudem Auswirkungen über das Baugebiet hinaus. Die Wohnbauflächen werden als Gebäudeflächen bzw. durch Nebenanlagen versiegelt, in den unversiegelten Flächen findet Gartennutzung statt. Es ist eine Erschließung erforderlich.

Auf allen versiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Die Flächen stehen nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Das Orts- und Landschaftsbild und auch das subjektive Landschaftsempfinden werden sich durch die teilweise Bebauung des Grüngürtels deutlich verändern.

Anlagen- und Betriebsphase:

Während der Anlagen- und Betriebsphase stellen Verkehr (Lärm) und Bewegungen sowie die Baukörper an sich (Landschaftsbild) die bedeutendsten Wirkfaktoren dar. Zusätzlich ist durch die Bebauung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen (Abgase, Müll) auf die umliegenden Flächen zu rechnen. Die Versiegelung von Boden hat nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Die Umwandlung von Grünland in Wohnbaufläche stellt eine Verkleinerung der Naturraumflächen Büchens zwischen Schule und Nüssau dar. Die Erholungsnutzung (Wegebeziehungen) über das vorhandene Wegenetz bleibt jedoch weitgehend unbeeinträchtigt.

Weitere erhebliche Wirkfaktoren sind während der Betriebsphase nicht zu erwarten.

4 Umweltprüfung

4.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

4.1.1 Schutzgut Mensch und Nutzungen

Wohnen und Arbeiten:

Büchen ist als Unterzentrum mit Einzelhandel und sonstigen Dienstleistungen des täglichen Bedarfs einzustufen. Das Ortsgebiet gilt insgesamt als ruhige Wohngegend, jedoch mit Vorbelastungen durch bedeutende Achsen der Deutschen Bahn sowie durch Straßenverbindungen. Arbeitsplätze finden sich im Einzelhandel, in kleineren Gewerbebetrieben und in der verarbeitenden Industrie. Es sind ebenfalls Kindergärten und die Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil in Büchen vorhanden.

Das Umland von Büchen ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, es bestehen jedoch gute Verkehrsverbindungen Richtung Mölln und Lauenburg, sowie über die A 24 Richtung Hamburg und Berlin. Büchen ist ebenfalls Eisenbahnknotenpunkt mit Linien Richtung Lübeck, Lauenburg/Lüneburg, Hamburg und Berlin. Der Elbe-Lübeck-Kanal stellt eine wichtige Wasserstraßenverbindung zwischen Elbe und Ostsee dar. Die regionale und überregionale Erschließung kann somit als sehr gut bezeichnet werden (Standortvorteil).

Der Ort hat insgesamt knapp 5.700 Einwohner und besteht aus den Ortsteilen Büchen-Dorf, Nüssau und Pötrau, die inzwischen fast ganz zusammen gewachsen sind. Aus den o.g. Gründen ist Büchen als wachsendes Mittelzentrum zu beschreiben. Der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum für Büchener Bürger, aber auch für Pendler ist aus diesem Grund sehr hoch.

Das Plangebiet stellt einen der letzten innerörtlichen Freiräume dar, welcher derzeit der landwirtschaftlichen Nutzung (Ponyweide) dient. Erholungsflächen schließen sich westlich, zum Steinautal hin an. Im Norden und Osten ist bereits Bebauung vorhanden (Einfamilienhausbebauung, Schul- und Kindergartenkomplex). Im Süden setzt sich die weitgehend unbebaute Steinauniederung fort. Hier sind Grünlandflächen vorhanden, angrenzend aber auch landwirtschaftliche Betriebe und Wohnbebauung.

Erholungsnutzung:

Aufgrund seines ländlichen Umlandes bieten sich in der näheren Umgebungen des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld von Büchen zahlreiche Möglichkeiten der naturbezogenen Naherholung an. Wander- und Radwege in die Umgebung sind zahlreich vorhanden. Dazu gehören auch die Wanderwege entlang des Elbe-Lübeck-Kanals, der auch für Wassersport gut geeignet ist und eine Verbindung zwischen Elbe und Ostsee darstellt. Der Vorhabensraum leitet von Bebauung zur Steinauniederung mit Wanderweg über.

Sportanlagen, Freibad und Campingplatz sind ebenfalls in Büchen vorhanden. Das FFH-Gebiet Nüssauer Heide als bedeutsamer Naherholungsschwerpunkt und Lebensraum zu schützender Tier- und Pflanzenarten liegt in einer Entfernung von ca. 1,3 km.

Lärm:

Die Pötrauer Straße und der Nüssauer Weg/Schulstraße sind als Durchgangsstraßen zu beschreiben. Hier wirkt Verkehrslärm auf den Geltungsbereich ein. Der südliche Nüssauer Weg stellt eine ruhige Anliegerstraße dar. Deutliche Lärmbelastungen bestehen auch durch die Nähe zur Bahn.

Sowohl durch die angrenzende Schule als auch durch die KITA ist zu Betriebszeiten mit Lärm durch spielende Kinder, Gespräche, Fahrzeugverkehr etc. zu rechnen. Diese Belastungen sind jedoch auf Werktagen zwischen 7 Uhr und 16 Uhr begrenzt. Nacht- und Ruhezeiten sind nicht betroffen.

Durch das Büro LAIRM Consult, Bargteheide, wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. Auf diese Ausführungen sowie die Zusammenfassung in Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Bewertung:

Gebiet mit Grünlandnutzung und hoher Bedeutung sowohl für Naherholung- als auch für Wohnnutzung. Es handelt sich um eine weitgehend ruhige Wohngegend mit vielen Spazierwegen. Schule und Kindergarten liegen in unmittelbarer Nähe.

4.1.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**Biotopbestand:**

Der Biotopbestand wurde im Mai und im August 2013 begutachtet. Die Wiese innerhalb des Änderungsbereichs ist als Intensivgrünland zu beschreiben (GI), stellenweise sind Feuchtezeiger (Rohrglanzgras) und Ruderalisierungszeiger (Sauerampfer, Brennesseln) vorhanden. Im Bereich der großen Bäume (Westseite) hat sich eine ca. 5-10 m breite schattige Ruderalflur, überwiegend aus Brennesseln, entwickelt (RHm). Im Norden und Süden ist die Grünlandfläche durch einen Knick bzw. Gehölzstreifen eingefasst (HW). Der nördliche Knick ist sehr lückig mit einzelnen Hainbuchen. Der südliche Gehölzstreifen ist dicht bewachsen mit Schneebeeren, Heckenkirschen und Weißdorn und mit kleineren Bäumen (hier Eiche, Bergahorn, Eberesche) durchsetzt. Für die Knicks besteht Biotopschutz im Sinne des § 21 LNatSchG. Auf dem Kita-Grundstück wurde ebenfalls ein junger Knick angelegt. Am östlichen Rand der Wiese verläuft ein flacher Graben/Mulde, welcher der Oberflächenentwässerung dient. Im Norden zum Wohngebiet ist ein Knick festgesetzt der jedoch kaum ausgebildet ist.

Der Biotopbestand der umliegenden Flächen wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben.

Tierbestand

Das faunistische Potenzial wurde bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen durch eine Kartierung belegt. Nachfolgend werden nur die Nachweise beschrieben, die sich auf die Grünlandfläche beziehen. Das Arteninventar der umliegenden Flächen kann dem Umweltbericht zum Bebauungsplan bzw. dessen Anlagen entnommen werden.

Es konnten bei allen Begehungen weder in der Fläche noch auf/unter den Blechen Nachweise von Zauneidechsen erbracht werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im Geltungsbereich keine Zauneidechsen vorkommen. Für sonstige Amphibien/Reptilien bietet die Grünlandfläche nur geringes Lebensraumpotenzial. In dem östlichen Graben können zeitweise Amphibien wie Grasfrosch oder Erdkröte vorkommen.

Das Grünland ist aufgrund der Kleinflächigkeit und Störungen für Bodenbrüterarten des Offenlandes nicht geeignet. Als Nahrungsfläche ist sie jedoch z.B. für Beutegreifer und Rastvögel von geringer Bedeutung.

Die Fläche hat Bedeutung als Nahrungsraum sowie als Flugbahn für Fledermäuse, hier insbesondere Arten der Offenlandflächen wie Zwergfledermaus, Breiflügel-Fledermaus und Rauhauffledermaus. Quartiere sind hier naturgegeben nicht vorhanden.

Aufgrund von Nutzung und Störungen ist die Fläche nur von geringer Bedeutung für weitere Tierarten. Insekten und Kleinsäuger können diesen Lebensraum besiedeln. Europäisch geschützte Arten werden nicht erwartet.

Bewertung:

Im Planungsraum sind Biotope allgemeiner Bedeutung vorhanden. Das faunistische Artenspektrum spiegelt ebenfalls diese allgemeine Bedeutung wieder.

4.1.3 Schutzgut Boden

Die Böden des Untersuchungsgebietes sind überwiegend als Böden der Altmoränenlandschaft anzusprechen, hier in der Grobheit der Niederungen und weichseleiszeitlichen Auensander. Der Bodentyp wird gemäß Bodenübersichtskarte SH als podsolierte Normbraunerde eingestuft (p BBn).

Lokal ist der Boden des Grünlandes jedoch eher als sandig bis anmooriger Boden mit hoher organischer Oberbodenaufgabe anzusprechen. Im Rahmen von Bodenuntersuchungen (siehe auch Umweltbericht zum Bebauungsplan) wurden sandige Böden mit einer Oberbodenüberdeckung von 40-70 cm erbohrt. Lokal sind diese von Beckenschluffen unterlagert.

Bodenbewertung (Umweltatlas SH)	Grünland
Erosionsgefährdung	gering
Feldkapazität im effektiven Wurzelraum	sehr gering
Bodenkundliche Feuchtestufe	mittel frisch
Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum	sehr gering
Bodenwasseraustausch	hoch
Natürliche Ertragsfähigkeit	mittel

Im Geltungsbereich sind derzeit nur geringe Vorbelastungen für den Boden zu beschreiben. Dabei handelt es sich landwirtschaftliche Bodennutzung des Grünlandes.

Bewertung:

Die Böden des Untersuchungsgebietes unterliegen derzeit nur geringen Belastungen und sind aufgrund ihrer Ausprägung als Böden allgemeiner Bedeutung einzustufen.

4.1.4 Schutzgut Wasser

Aufgrund der überwiegend durchlässigen, sandigen Böden haben diese eine hohe Wasserdurchlässigkeit verbunden mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate, die nur gering beeinflusst wird. Aufgrund der allgemein durchlässigen Böden und einer überwiegend unzureichenden Deckschicht wird dieser gemäß Umweltatlas SH als gefährdet eingestuft (chemischer Zustand). Es sind tiefe Grundwasserkörper vorhanden.

Oberhalb der in der Bodenuntersuchung erbohrten Beckenschluffe bildet sich Schichtenwasser aus. Die höchsten Wasserstände wurden im Bereich der östlichen Wiese mit Tiefen von 1,5 m unter GOK erbohrt. Die Grundwasserfließrichtung erfolgt von Nord nach Süd parallel zum Geländere relief. Die Bodenuntersuchungen wurden nach einer längeren Trockenperiode durchgeführt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass mit einem witterungsbedingten Grundwasseranstieg im Bereich der Wiese bis 1,0 m unter GOK zu rechnen ist. Der Graben am östlichen Rand des Plangebietes hat Entwässerungs- und Vorflutfunktion.

Bewertung:

Das Schutzgut Wasser hat im Untersuchungsraum überwiegend allgemeine Bedeutung. Die Böden sind typisch für diesen Landschaftsraum.

4.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Lage in Schleswig-Holstein zwischen Nord- und Ostsee ist für die klimatischen Gegebenheiten ausschlaggebend. Das Gemeindegebiet von Büchen mit Jahresniederschlägen von ca. 700 mm sowie Jahresmitteltemperaturen von ca. 8°C weist innerhalb des gemäßigten ozeanischen Klimas Schleswig-Holsteins eine schwache Kontinentalität auf. Der Wind weht überwiegend aus westlichen bis südwestlichen Richtungen und liegt bei ca. 3 bis 4 m/s. Die Hauptwindrichtungen sind im Jahresmittel West und Südwest. Bei kontinentalem Einfluss im Winter können auch östliche Windrichtungen vorherrschen.

Aufgrund der ländlichen Strukturen der Gemeinde Büchen mit lockerer Bebauung und großen Grün-, Frei- und Waldflächen liegen keine klimatischen Belastungen vor.

Deutliche Belastungen der Luftqualität sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Kleineräumig können Belastungen durch PKW- und LKW-Verkehr auftreten, die aber sowohl für den menschlichen Organismus als auch für Tiere und Pflanzen keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Die größeren Gärten und Gehölzbestände wirken sich positiv auf die Luftqualität im Sinne einer Filterfunktion aus und wirken klimatisch ausgleichend (Kaltluftentstehungsbereiche).

Bewertung:

Klima und Luftqualität unterliegen kaum Vorbelastungen. Im Bereich der Bebauung findet nur eine geringe Aufheizung statt, es sind ausreichend klimatische Ausgleichsräume vorhanden.

4.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum weist zwar eine gewisse anthropogene Überformung durch die angrenzende Bebauung am Nüssauer Weg und an der Pötrauer Straße auf. Durch die großen Baukörper stellt auch das Schulgelände eine deutliche Ortsbildprägung dar. Der eigentliche Geltungsbereich ist jedoch vollständig ohne Bebauung und kann als innerörtlicher Grünzug/Grünfläche beschrieben werden. Eine besondere Prägung haben hier die großen Eichen entlang der Grünlandkante.



Im Ortsbild weist Büchen die typischen Strukturen eines Unterzentrums auf (überwiegend Einzelhausbebauung, kleinere Gewerbe- und Industriebetriebe, Einzelhandel). Als Beson-

derheit sind jedoch die Landschaftselemente des Elbe-Lübeck-Kanals und der Nüssauer Heidelandschaft zu nennen.

Bewertung:

Die Landschaft weist in der Gemeinde den typischen Charakter eines Unterzentrums auf, wobei eine deutliche Bereicherung durch die vorhandenen Heide-, Wald- und Wasserstrukturen vorhanden ist. Der Planungsraum stellt eine Erweiterung der Grünachse „Steinauniederung“ dar, die eine offene Dauergrünlandfläche am Waldrand mit abwechslungsreichen Landschaftselementen darstellt.

4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum und in der näheren Umgebung sind keine Kulturdenkmale nach § 1 bzw. 5 DSchG bekannt. Besondere Sachgüter sind ebenfalls nicht vorhanden.

4.1.8 Wechselwirkungen im Bestand

Die natürlichen Funktionen der Schutzgüter im Untersuchungsraum sind durch Vorbelastungen reduziert und in ihren Wechselwirkungen eingeschränkt. Es sind aber starke Zusammenhänge zwischen den naturnahen Strukturen und der anthropogenen Nutzung zu verzeichnen. Aus Sicht eines landschaftsorientierten Wohnumfelds haben die Grünstrukturen eine besondere Bedeutung. Das faunistische Arteninventar ist in erster Linie durch störungstolerante Arten der Siedlungen und Ortsrandbereiche geprägt. Der Nutzungsdruck auf die Flächen ist als hoch zu beschreiben.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es erfolgt eine Beschreibung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität.

4.2.1 Schutzgut Mensch

Störungen durch Lärm und Verkehr während der Bauphase:

Durch den Bau eines Wohngebietes entsteht Lärm durch die Bautätigkeiten. Hier ist in erster Linie mit Maschinentätigkeiten durch Erdarbeiten und Hochbau zu rechnen sowie durch Verkehr für Materiallieferungen. Besonders lärmintensive Arbeiten wie Rammarbeiten u.ä. sind nicht zu erwarten. Diese Lärm- und Verkehrsbelastungen sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt, können aber je nach Fortschritt der Bautätigkeiten auch über einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre auftreten).

Aufgrund der begrenzten Dauer und keiner zu erwartender besonders lauter Lärmquellen ist die Lärm- und Verkehrsbelastung durch Baustellentätigkeiten als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen. Während der Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende finden keine Bauarbeiten statt, so dass hier eine störungsfreie Feierabend- und Wochenenderholung gewährleistet bleibt.

Besondere Störungen für die KITA, auch für kleine Kinder mit einem hohen Ruhebedürfnis, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Hier sind, besonders während der Mittagszeiten, Ruheräume im Gebäude nutzbar. Für die Außenspielbereiche wird es kurzzeitig (für die Dauer der Erd- und Maurerarbeiten) an den direkt angrenzenden Grundstücken (2-3 Grundstücke) zu Lärmbelastungen, Bewegungen und ggf. Staubeinträgen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind aber auch für eine KITA tolerabel und vergleichbar mit den geplanten Bauarbeiten auf dem KITA-Gelände selbst.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

Auswirkungen während der Betriebsphase:

Störungen durch Lärm und Verkehr wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 durch Fachgutachten untersucht. Auf diese Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen. Als Ergebnis kann aber festgehalten werden, dass sowohl die Auswirkungen durch zusätzlichen Verkehr wie auch durch Lärm als nicht erheblich eingestuft werden können, sofern Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Für Schule und KITA erfolgt eine Veränderung durch die geplante Bebauung. Hier ist jedoch positiv zu bewerten, dass zukünftige Bewohner, es sind hier explizit auch Familien angesprochen, kurze Wege für die Kinderversorgung haben. Die direkt an das geplante Wohngebiet angrenzende KITA erfährt keine wesentliche Verschlechterung. Die Außenspielbereiche werden durch angrenzende Wohngebäude nicht erheblich durch Schattenwurf, Gartennutzung etc. beeinträchtigt. Wohnen und Kindergarten wird hier positiv miteinander verknüpft. Naturerleben ist für Kindergartenkinder im Rahmen von Ausflügen in das Steinautal weiterhin möglich.

Umgekehrt werden die zukünftigen Bewohner des Wohngebietes durch Kindergarten- und Schüllärm nicht erheblich gestört. Insbesondere zu den besonders ruhebedeutsamen Zeiten in den Abendstunden und am Wochenende ist hier i.d.R. kein Betrieb und damit auch kein Lärm vorhanden. In diesen Zeiten stellt ein Kindergarten eine deutlich ruhigere Nachbarschaft dar, als eine „normale“ Gartennutzung. In den Betriebszeiten von Schule und Kindergarten sind Lärmemissionen zu erwarten, diese sind aber typisch für ein Allgemeines Wohngebiet und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: Festsetzung von Gebäudehöhen und Baudichten im B-Plan in Anlehnung an die umgebende Bebauung, Lärmschutz,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.2.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**Verlust von Biotopen:**

Durch die Planungen erfolgt die Ausweisung von Wohnflächen im innerörtlichen Raum, jedoch in unmittelbarer Nähe des Grünzugs „Steinauniederung“. Eine mögliche besondere Sensibilität der Flächen hinsichtlich einer Biotopveränderung, ggf. mit Auswirkungen auf angrenzende Flächen konnte jedoch nur teilweise nachgewiesen werden.

Es kommt zum Verlust von Biotopen allgemeiner Bedeutung (Grünland). Damit stehen die Flächen sowohl als Lebensraum für Pflanzen als auch für Tiere nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Die Veränderung der Biotopsituation ist als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten und stellt einen Eingriff gemäß BNatSchG dar. Eine Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich, da in Büchen dringend Wohnbauflächen benötigt werden (Ortsentwicklungskonzept). Unter Berücksichtigung der biotischen Landschaftsfaktoren in Verbindung mit den abiotischen Landschaftsfaktoren wird der Eingriff als ausgleichbar bewertet. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Eingriff an Ort und Stelle minimiert werden. Darüber hinaus ist ein Ausgleich erforderlich, der auf externen Ausgleichsflächen umgesetzt werden muss.

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich, aber ausgleichbar,

Minimierungsmaßnahmen: Umsetzung von grünordnerischen Festsetzungen und Grundflächenzahlen im Bebauungsplan,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich (Bilanzierung im Bebauungsplan).

Störungen von Tieren während der Bau- und Betriebsphase, Lebensraumverlust:

Der Änderungsbereich wird vorwiegend von, anspruchslosen und störungstoleranten Arten als Teillebensraum und Nahrungsraum genutzt. Hier bestehen ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung. Besonders schützenswerte Strukturen mit Bedeutung für Brutvögel, Fledermausquartiere sind auf dem Grünland nicht vorhanden und daher auch nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Konflikte werden daher nicht erwartet. Genauere Ausführungen erfolgen im Umweltbericht zum Bebauungsplan bzw. in dessen Anlagen (Fachgutachten Fauna mit artenschutzrechtlicher Prüfung).

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: voraussichtlich nicht erforderlich,

Ausgleichsmaßnahmen: voraussichtlich nicht erforderlich bzw. multifunktional über den Biotopausgleich

4.2.3 Schutzgut Boden

Durch die Planungen kommt es im Änderungsbereich zu Neuversiegelungen durch Gebäude und Erschließungswege. Auf diesen Flächen gehen sämtliche Bodenfunktionen gemäß BBodSchG verloren oder werden deutlich eingeschränkt. Insbesondere die Funktion des Bodens als Lebensraum sowie als Puffer-, Filter und Speichermedium geht verloren. Durch die Versiegelung sind jedoch ausschließlich Böden allgemeiner Bedeutung und mit einer hohen Verbreitung im Raum Büchen betroffen (Sandböden). Grund- oder Stauwasser geprägte Böden oder Niedermoorböden mit besonderen Kennzeichen wurden im Rahmen der Bodensondierungen nicht angetroffen. Aus diesem Grund wird die Versiegelung von Boden zwar als erhebliche Beeinträchtigung und als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet, der Eingriff ist aber ausgleichbar. Der Eingriff ist bei Umsetzung der Planung (Schaffung von Wohnbaufläche) nicht vermeidbar und würde auch an anderer Stelle nicht zu einem geringeren Eingriff in den Boden führen. Aufgrund des bewegten Geländereiefs sind zumindest teilweise Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlich. Diese Veränderungen der natürlichen Bodenstrukturen stellen ebenfalls Eingriffe im Sinn des Gesetzes dar.

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich im Sinne BNatSchG,

Minimierungsmaßnahmen: Umsetzung von grünordnerischen Festsetzungen und Grundflächenzahlen im Bebauungsplan,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich, multifunktional über Biotopausgleich möglich.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Während der Bauphase kann bei sehr hohen Wasserständen im östlichen Bereich eine temporäre Wasserhaltung erforderlich sein, sofern Keller oder Tiefgaragen gebaut werden. Die dann zu erwartende Grundwasserabsenkung liegt aber im Bereich der natürlichen Schwankungen des oberflächennahen Schichtenwassers und hat keine Auswirkungen auf die umliegenden Flächen. Die westlich stehenden Eichen reagieren zwar empfindlich auf Grundwasserschwankungen, aber aufgrund der Eigenschaft als Tiefwurzler und der nur zeitweise und lokal auftretenden Absenkungen sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Eichen zu erwarten. Die tieferen, unterhalb der Schluffschichten liegenden Grundwasserkörper sind durch die Bautätigkeiten nicht betroffen. Einträge in das Grundwasser sind

bei sachgerechtem Maschinenumgang nicht zu erwarten.

Im Betriebszustand ist im Bereich der Versiegelungen zukünftig eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht mehr möglich. Im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan soll hier jedoch bevorzugt auf den Grundstücken versickert werden, damit Wasser dem Bodenwasserhaushalt nicht entzogen wird.

Auswirkungen auf größere Oberflächengewässer (Steinau) sind aufgrund der Entfernung und der Höhenlage nicht zu erwarten. Die Vorflutfunktion des am östlichen Rand des Geltungsbereichs verlaufenden Grabens wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt oder verändert.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: Versickerung von Niederschlagswasser, soweit möglich,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich

4.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Während der Bauphase kann es im Rahmen der Bodenarbeiten zu Staubentwicklung kommen sowie zu vermehrter Abgasentwicklung durch Baufahrzeuge. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur zeitweise und nur auf die Bauphase beschränkt und nicht als erheblich einzustufen. Während der Betriebsphase entstehen keine besonderen Belastungsquellen. Der insgesamt gute Luftaustausch in Büchen wird weder lokal noch großräumig verändert.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Durch die Bebauung von Offenlandflächen wird sich das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Der Entwicklung von Wohnbauflächen wird hier gegenüber Grünflächen/Freiflächen Vorrang eingeräumt. Auch wenn innerörtliche Freiflächen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, so bleibt doch mit der direkt angrenzenden Steinauniederung eine Freifläche/Naturfläche mit herausragender Bedeutung für Büchen unbeeinträchtigt erhalten. Die im Änderungsbereich hervorgerufenen eher nachteilig zu bewertenden Landschaftsbildveränderungen sind daher für den Standort Büchen vertretbar. Die Planungen fügen sich in die angrenzenden Nutzungsstrukturen mit Wohngebieten und Schule/KITA ein.

Fazit:

Deutliche Veränderungen der Landschaft jedoch nicht erheblich i.S. der Eingriffsregelung,
Minimierungsmaßnahmen: Umsetzung von Grünfestsetzungen im Bebauungsplan,
Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.2.7 Kultur- und Sachgüter

Da im Untersuchungsraum keine schützenswerten Kulturgüter vorhanden sind, ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Bebauung durch Bauarbeiten ist ebenfalls ausgeschlossen.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,
Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich,
Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Bebauung von bisher unbebauten Grünlandflächen vorbereitet. In Verbindung mit den nördlich und östlich liegenden Wohnflächen sowie den Bauerwartungsflächen westlich des Änderungsbereichs handelt es sich um eine isolierte Grünlandfläche mit nur geringer ökologischer Bedeutung.

Auch wenn durch Bebauung und Versiegelung z.T. erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Mensch und Arten und Lebensgemeinschaften verursacht werden, so werden doch keine besonders sensiblen Lebensräume und Landschaftsräume überplant. Die Veränderung der Flächen wirkt nur kleinräumig. Ökologisch und für die Naherholung bedeutsame Flächen (Steinautal) werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Durch die geplante 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst, so dass hier auch keine Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidung:

Zur Zielerreichung (Schaffung von Wohnraum, kurzfristig und möglichst zentrumsnah) sind die nachteiligen Umweltauswirkungen an dieser Stelle nicht vermeidbar. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bebauung des Grünlandes werden als minimierbar bzw. ausgleichbar eingestuft.

Ein deutlich höheres Konfliktpotenzial wird durch die westlich angrenzenden Wald- und Offenlandflächen verursacht, die ebenfalls Teil des Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde Büchen sind und in Wohngebiete umgewandelt werden sollen. Diese Flächen sind im gültigen Flächennutzungsplan aber bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen. Auch die Durchbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße ist im Flächennutzungsplan bereits vorgesehen.

Minimierungsmaßnahmen:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind zur Minimierung von Auswirkungen Maßnahmen für folgende Schutzgüter erforderlich (Eine Konkretisierung erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan):

- Schutzgut Mensch: Festsetzung von Gebäudehöhen und Baudichten im B-Plan in Anlehnung an die umgebende Bebauung, Lärmschutz,
- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Umsetzung von grünordnerischen Festsetzungen und Grundflächenzahlen im Bebauungsplan,
- Schutzgut Boden: Umsetzung von grünordnerischen Festsetzungen und Grundflächenzahlen im Bebauungsplan,
- Schutzgut Wasser: Versickerung von Niederschlagswasser, soweit möglich,
- Landschaftsbild: Umsetzung von Grünfestsetzungen im Bebauungsplan.

Für die Schutzgüter Klima/Luft und Sach- und Kulturgüter sind keine Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Als weitere sinnvolle Minimierungsmaßnahmen ist neben einer Durchgrünung des Baugebietes auch eine Eingrünung vorzusehen. Die angrenzend liegenden Knicks sollten durch Knickschutzstreifen im Gebiet geschützt werden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Für Bodenversiegelung in Verbindung mit Abgrabungen und Aufschüttungen sowie den Verlust von Biotopen/Lebensräumen ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 wird für Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz für versiegelte Flächen allgemeiner Bedeutung ein Kompensationsfaktor von mindestens 1:0,5 angesetzt. Dieses trifft für die Grünlandflächen des Änderungsbereiches zu.

Eingriffe in geschützte Biotope und Wald werden durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausgelöst.

Der erforderliche Ausgleich muss auf externen Ausgleichsflächen nachgewiesen werden.

6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Dieser Umweltbericht nimmt Bezug auf die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese bereitet die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde vor. Die durch den B-Plan verursachten Konflikte wurden hier nur soweit betrachtet, wie sie den Änderungsbereich betreffen. Auf die im Rahmen der Aufstellung zum Bebauungsplan erstellten Fachgutachten wird ergänzend verwiesen.

7 Monitoring

Mögliche Erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Eine besondere Bedeutung der Flächen ist nicht erkennbar. Im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan sollten Monitoringmaßnahmen für Grünkonzept und Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen werden.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Büchen plant die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes am östlichen Ortsrand von Büchen. Hier sollen auf einer ca. 1 ha großen Grünfläche zukünftig Wohnbauflächen entstehen.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die geplanten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft werden bzw. erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden (Versiegelung) können ausgeglichen werden. Hier sind externe Ausgleichsflächen erforderlich.

**Die Begründung wurde in der Sitzung der
Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen**

Am _____ gebilligt.

Büchen, den

Der Bürgermeister

	<p>4. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Bau und den Betrieb dieser Zufahrten als Verkehrserschließung der geplanten Wohnbebauung sind beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck unter Vorlage entsprechender Unterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.</p> <p>5. Der „Nüssauer Weg“ ist im Einmündungsbereich in die L 205 rechtswirksam an die Landesstraße anzubinden. Im Übrigen sind die Ausbaugrundsätze der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu berücksichtigen.</p> <p>Der geplante Um- bzw. Ausbau der Einmündung des Nüssauer Weges in die L 205 ist mit dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck abzustimmen.</p> <p>Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen (Lageplan im Maßstab 1:250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben und Markierungs- und Beschilderungsplan des Knotenpunktes) in 3-facher Ausfertigung vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>6. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen ist die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 205 zu berücksichtigen und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen zu schützen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p>Die Stellungnahme des Referates ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses gebe ich weiter:</p>	<p>4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>5. Der Hinweis zum Nüssauer Weg wird beachtet. Der Ausbau wird mit dem LBV-SH in Lübeck abgestimmt.</p> <p>6. Die Verkehrsbelastung der L 205 wurde bei der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Festsetzungen zum Schallschutz wurden aufgenommen.</p>
--	--	--

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 4a BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 05.09.16

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.2 Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 05.08.2016	<p>Das Land Schleswig-Holstein hat die Ertüchtigung der Strecke Lübeck-Lüneburg (stufenweiser Ausbau: Elektrifizierung, Überwegebauwerk Buchen; 2. Gleis) zum Bundesverkehrswegeplan angemeldet. Diese Planungen dürfen diese Maßnahme nicht beeinträchtigen.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Knoop, Tel.: 512) Es bestehen keine weiteren Bedenken soweit der Stellungnahme des Fachdienstes Wasserwirtschaft, Herrn Foth, vom 8.3.2016 entsprochen wird.</p> <p>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409) Im F-Plan fehlt unter Punkt 4.2.2 Ver- und Entsorgung der Hinweis auf die Versickerung. Hier ist nur der Anschluss an die Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde vorgesehen. Die Ergänzung war bereits im Abwägungsprotokoll Stand 01.12.15 zugesagt worden.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)</u> Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen: Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB hat die Gemeinde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Auf die besondere Bedeutung des Plangebiets für Natur und Landschaft im betroffenen Raum wird noch einmal hingewiesen, diese Bewertung wurde in den vorangegangenen Stellungnahmen des Fachdienstes Naturschutz ausführlich begründet.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung ihres Landschaftsplans hatte die Gemeinde beschlossen, dass sich eine bauliche Erweiterung im Gel-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Punkt 4.2.2 der Begründung wird ergänzt.</p>	
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>tungsbereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans auf Grün- und Sportflächen beschränken sollte, um die bisher deutlich erkennbare Ortsgrenze zwischen Büchen und Pötrau nicht zu verwischen. Im geltenden Flächennutzungsplan ist die Fläche entsprechend bisher auch als Grünfläche dargestellt</p> <p>Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50, für den vorbereitend die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird, sind zum Teil ökologisch wertvolle Waldflächen und gesetzlich geschützte Biotope betroffen, deshalb hatte die untere Naturschutzbehörde immer erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen eine bauliche Entwicklung auf den betreffenden Flächen geltend gemacht.</p> <p>Eine „Alternativenprüfung einschließlich Nachweis des Wohnflächenbedarfes und des öffentlichen Interesses“ (Büro Greuner-Pönicke) hat die Gemeinde mit der Anlage 4 zum Umweltbericht ergänzt. Die Betrachtung von Standortalternativen in der Anlage 4 kommt zu dem Ergebnis, dass nur die Fläche des Bebauungsplans Nr. 50 kurzfristig einer Wohnbebauung zugeführt werden kann. Eine ausführlichere Erläuterung und Begründung zur Auswahl und Gewichtung der gewählten Bewertungskriterien wäre wünschenswert gewesen, um die Entscheidung der Gemeinde für eine Wohnbebauung am vorliegenden Standort plausibel nachvollziehbar zu erklären.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Im Hinblick auf die Untersuchung von Planungsalternativen wird an verschiedenen Stellen der Begründung und des Umweltberichtes auf die Anlage 4 des Umweltberichtes zum B-Plan 50 verwiesen. Dieser Verweis reicht nicht aus. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan sind jeweils eigenständige Pläne, die in sich schlüssig und</p>	<p>bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Bauland und der nachweislich nicht vorhandenen kurzfristig verfügbaren sonstigen Bauflächen, weicht die Gemeinde im vorliegenden Fall von den Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung ab und ändert deshalb im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 50 auch den Flächennutzungsplan.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ökologische Bedeutung der Flächen ist der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der betroffenen Belange im vorliegenden Fall gegen die naturschutzrechtlichen Belange zugunsten der Entwicklung eines Wohngebietes entschieden. Hierzu wird verwiesen auf Kapitel 3 der Begründung zum Bebauungsplan.</p> <p>Der Hinweis ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, zumal die ausgearbeitete Anlage 4 zum Umweltbericht aus gemeindlicher Sicht die Gründe für die Standortwahl ausführlich und nachvollziehbar darlegt. Ein Ergänzungsbedarf wird hier nicht gesehen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Anlage 4 zum Umweltbericht des Bebauungsplanes wird auch Anlage zum Flächennutzungsplan.</p>

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 4a BauGB mit Abwägungsvorschlägen

Stand: 05.09. 16

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>vollständig sein müssen. Üblicherweise wäre demnach im F-Plan (vorbereitender Bauleitplan) eine detaillierte Untersuchung alternativer Standorte darzulegen. Der B-Plan würde dann üblicherweise Bezug auf die Untersuchungen des F-Planes nehmen, indem die Herangehensweise und die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst in der Begründung oder dem Umweltbericht dargelegt werden. Wenn die Gemeinde daran festhalten möchte, dass die ausführliche Standortprüfung auf der Ebene des B-Planes erfolgen soll, müssen die Ausführungen im F-Plan entsprechend ergänzt werden. Im übrigen wären zu Punkt 3 der Alternativenprüfung „Betrachtung von Standortalternativen“ aus hiesiger Sicht detailliertere Ausführungen zur „Kriterienfindung“ und ihrer Gewichtung untereinander erforderlich gewesen. Insbesondere wenn Flächen in Anspruch genommen werden sollen, deren Eignung nicht eindeutig gegeben ist, erscheint diese Forderung nicht überzogen.</p> <p>Seite 8 der Begründung verweist darauf, dass für den Bebauungsplan und die Änderung des F-Planes ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt wird. Demnach müsste auch die Anlage 4 Bestandteil des F-Planes sein.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird von der Gemeinde nicht geteilt, da die erarbeitete Anlage 4 zum Umweltbericht aus gemeindlicher Sicht die Gründe für die Standortwahl ausführlich und nachvollziehbar darlegt. Ein Ergänzungsbedarf wird hier nicht gesehen.</p> <p>Der Satz wird gestrichen. Gleichwohl wird die Anlage 4 auch der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beigelegt.</p>
1.3 Archäologisches Landesamt, Schleswig, 22.07.2016	<p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmitteibar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zu § 15 DSchG wird in die Begründung als Kapitel 1.5 eingefügt.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR, Untere Forstbehörde, Mölln 09.08.2016	<p>befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des B-Planes Nr. 50 wird Waldfläche in Größe von 4.936 m² in Anspruch genommen. Mit meinen Stellungnahmen vom 27.04.2015 und 21.01.2016 habe ich die Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass eine zusammenhängende Ersatzaufforstung im Naturraum Geest geschaffen wird. Durch die Ausweisung einer Ersatzaufforstung in Größe von 9.872 m² auf dem Flurstück 108/65 der Flur 6 in der Gemarkung Güster wird die Ersatzleistung im erforderlichen Umfang nachgewiesen und kann forstbehördlicherseits anerkannt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Für die Ausgleichsfläche liegt eine rechtskräftige Aufforstungsgenehmigung der unteren Forstbehörde vom 19.11.2012 vor, die Auftragen des Bescheides sind zu beachten. Die Waldumwandelungsgenehmigung ist vor Rechtskraft des Bebauungsplanes bei der unteren Forstbehörde zu beantragende und im weiteren Verfahren nachzuweisen. Die abzuschließenden Verträge zwischen dem Eingreifer und der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer bzw. dem Eigentümer der Ersatzfläche sind den Antragsunterlagen auf Waldumwandlung beizufügen.</p>	<p>Eine Waldumwandelungsgenehmigung wird vor Rechtskraft des B-Planes beantragt.</p>
	<p>Die weiteren Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche 1 (Steinauenerodung am Waidhallenweg) sehen u. a. die Rodung vom Pappeln</p>	<p>Eine Ausnahmegenehmigung vom Kahlschlagsverbot nach § 7 Landeswaldgesetz wird bei der unteren Forstbehörde</p>

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 4a BauGB mit Abwägungsvorschlägen

Stand: 05.09. 16

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>und eines Fichten- und Traubenkirchenstreifens vor. Hierfür ist vor Beginn der Maßnahme eine Ausnahmegenehmigung vom Kahlschlagsverbot nach § 7 Landeswaldgesetz bei der unteren Forstbehörde einzuholen. Unter Berücksichtigung der Ausgangsbestockung und der vorgesehenen Wiederbepflanzung der Flächen mit standortheimischen Baumarten bestehen gegen dies Ausgleichsmaßnahme keine Bedenken und die erforderliche forstrechtliche Genehmigung wird in Aussicht gestellt.</p>	<p>rechtzeitig beantragt.</p>
1.5	<p>Schleswig-Holstein Netz AG, 04.08.2016</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.6	<p>Industrie- und Handelskammer Lübeck 24.08.2016</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</p>	
	<p>Zur F-Planänderung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.</p>	

TOP 10

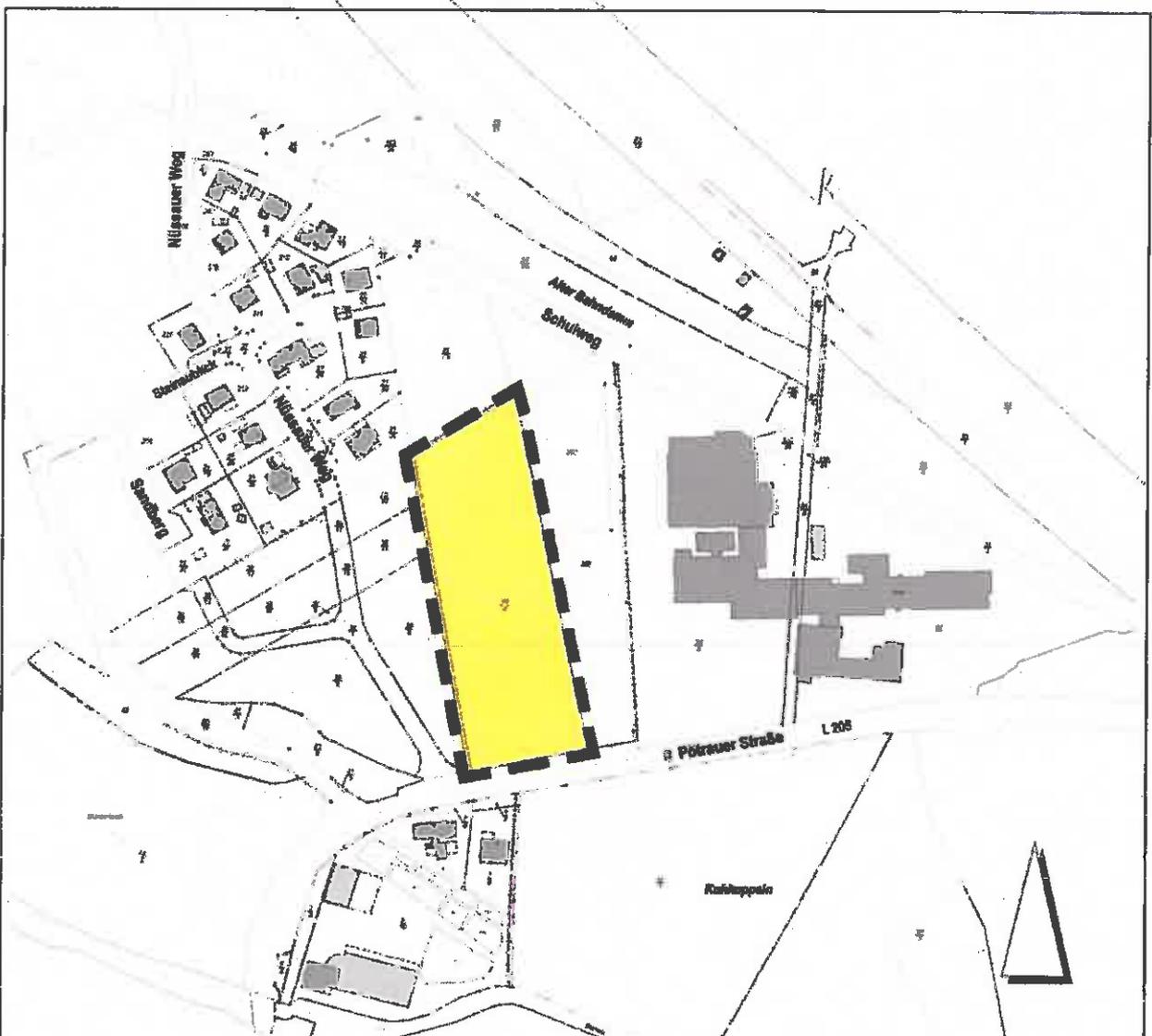
GEMEINDE BÜCHEN



15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DAS GEBIET: „NÖRDLICH PÖTRAUER STRASSE, WESTLICH DES
SCHULZENTRUMS“

PLANZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan mit Plangeltungsbereich

Quelle: Auszug ALK

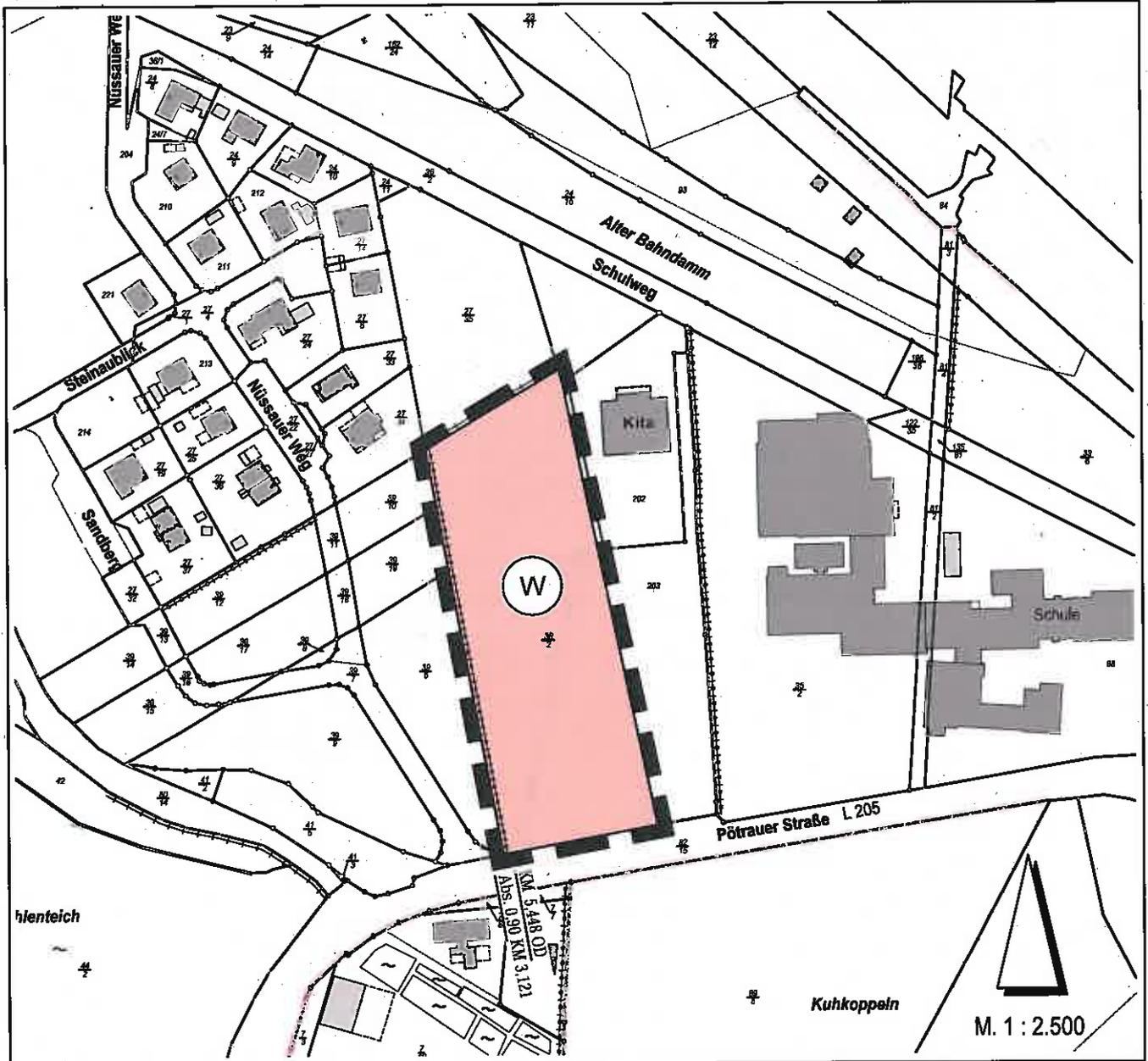
**ENTWURF
VORLAGE FÜR DEN ABSCHLIESSENDE BESCHLUSS**

GEMEINDE BÜCHEN

15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DEN BEREICH

" NÖRDLICH PÖTRAUERSTRASSE UND ÖSTLICH NÜSSAUER WEG "



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen

Erläuterungen / Rechtsgrundlagen

I. DARSTELLUNGEN



Wohnbaufläche - § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
Flächennutzungsplanänderung

ENTWURF

**VORLAGE FÜR DEN
ABSCHLIESSENDEN
BESCHLUSS**

Stand: 01.09.2016

BEGRÜNDUNG ZUR 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Inhaltsübersicht

Seite

1.	Grundlagen für die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Plangrundlage	1
1.3	Planvorgaben	1
1.4	Altlasten	2
1.5	Denkmalschutz	3
2.	Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	3
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	3
3.	Planungsanlass und Planungserfordernis	4
3.1	Ziel und Zweck der Planung	7
3.2	Städtebauliches Konzept	7
4.	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	7
4.1	Art der baulichen Nutzung	7
4.2	Erschließung	8
4.2.1	Verkehrliche Erschließung	8
4.2.2	Ver- und Entsorgung	8
5.	Auswirkungen der Planung	8
5.1	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	8
5.2	Waldumwandlung	9
6.	Umweltbericht	siehe Anlage
7.	Beschluss der Begründung	10

Anlage: Umweltbericht

1. Grundlagen für die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. 10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.06.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 14.06.2016, GVOBl. S. 369)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011, BGBl. I S. 1509)

1.2 Plangrundlage

Als Plangrundlage dient ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000, der vom Vermessungsbüro Agnar Boysen aus Schwarzenbek erstellt wurde.

1.3 Planvorgaben

- Regionalplan

In dem Regionalplan für den Planungsraum I aus dem Jahre 1998 wird die Gemeinde Büchen als Unterzentrum sowie als bauliches zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes ausgewiesen.

Durch Ausbau des Ortszentrums und der kontinuierlichen wohnbaulichen sowie industriellen und gewerblichen Weiterentwicklung soll die zentralörtliche Funktion der Gemeinde gestärkt werden.

- Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen ist der hier überplante Bereich teilweise bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Lediglich der Bereich zwischen der heute vorhandenen Waldfläche an der Pötrauer Straße und dem Schulgelände ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde als Grünfläche dargestellt, so dass hier im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Ein Auszug des aktuellen Flächennutzungsplanes kann der **Abbildung 1** auf der folgenden Seite entnommen werden.

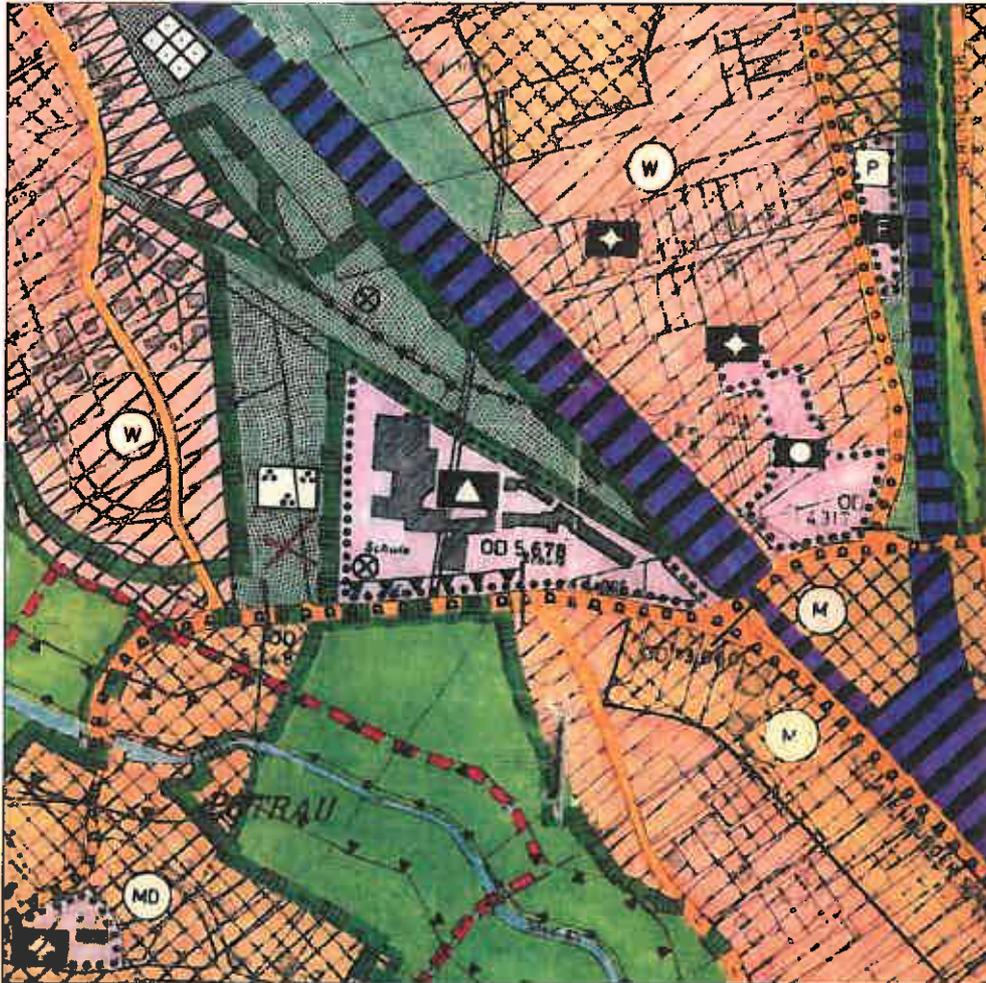


Abbildung 1: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan.

- **Bebauungsplan**

Für das zu überplanende Gebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan, so dass der Bereich zurzeit als Außenbereich einzustufen ist. Nördlich des Plangeltungsbereich besteht für das Wohngebiet am Nüssauer Weg der Bebauungsplan Nr. 22, von dem nur der Teil 2 am 14.01.1997 zur Rechtskraft gebracht wurde. Festgesetzt ist hier ein allgemeines Wohngebiet (WA).

Parallel zu dieser 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 50 aufgestellt.

1.4 Altlasten / Altablagerungen

Der Gemeinde sind im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung keine Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen bekannt. Auch der Kampfmittelräumdienst beim Landeskriminalamt hat auf Anfrage am 21.07.2015 mitgeteilt, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt und somit keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

1.5 Denkmalschutz

Das archeologische Landesamt verweist ausdrücklich auf § 15 DSchG : Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2. Lage des Plangebietes und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich dieser F-Planänderung liegt im Ortsteil Pötrau in unmittelbarer Nähe des Schulzentrums der Gemeinde Büchen. Er umfasst die Fläche zwischen der verlängerten Trasse des Nüssauer Weges und der vorhandenen Wiese (Flurstück 38/2) südwestlich der KITA am Schulweg.



Abbildung 2: Luftbild als Übersicht zur derzeitigen Situation - noch ohne KITA- Gebäude

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich wird bisher baulich nicht genutzt und dient als landwirtschaftliche Grünlandfläche.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,094 ha und wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden	durch eine Streuobstwiese,
im Osten	durch die KiTa am Schulweg und das Flurstück 203,
im Süden	durch die Pötrauer Straße,
im Westen	durch eine Waldfläche beidseitig der bereits vermessenen Trasse der geplanten Verlängerung des Nüssauer Weges.

Westlich angrenzend, beidseitig der Trasse des Nüssauer Weges befinden sich Waldflächen.



Abbildung 3: Blick von der Pötrauer Straße auf das Plangebiet, eine unbebaute Wiese mit der 2013 fertiggestellten KiTa am Schulweg im Hintergrund.

3. Planungsanlass und Planerfordernis

Der Planungsanlass für diese F-Planänderung ist unmittelbar gekoppelt an die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50.

Als Planungsanlass sind hierfür zwei Punkte zu nennen:

- der dringende Bedarf der Gemeinde Büchen an Wohnbauflächen sowie
- die Erschließungssituation im Bereich des Schulweges.

Zum dringenden Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde Büchen

Die Gemeinde Büchen als Unterzentrum ist durch die hervorragende Bahnanbindung nach Hamburg, Lüneburg und Berlin sowie durch die vorhandene Infrastruktur ein begehrter Wohnstandort.

Mit Ausnahme des seit Anfang des Jahres vollerschlossenen Baugebietes an der Hans-Heinrich-Lünstedt-Straße im Ortszentrum sowie einiger kleinerer privater Flächen, auf die die Gemeinde keinen Zugriff hat, gibt es in der Gemeinde kurz- bis mittelfristig keine verfügbaren Flächen, die für die Entwicklung des Wohnungsbaus zur Verfügung stehen. Hierzu wird besonders verwiesen auf die Ausführungen im Umweltbericht, der sich auf der Grundlage von Nr. 2 d der Anlage 1 zum BauGB mit einer Untersuchung und Bewertung von Standortalternativen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Ortsentwicklungskonzeptes beschäftigt (siehe hierzu Anlage 4 zum Umweltbericht).

Auch der Wohnungsmarkt ist absolut angespannt. Deshalb ist zu befürchten, dass weiterhin Bauinteressenten in Nachbargemeinden abwandern. Es werden vor allem Baugrundstücke für junge Familien benötigt, die auf eine gute Anbindung an Schule und KITA angewiesen sind. Aus diesem Grunde ist die Gemeinde "im Zugzwang", ausreichende Flächen für den Wohnungsbau möglichst kurzfristig bereitzustellen. Darüber hinaus ist der demografische Wandel zu berücksichtigen, so dass auch kleine Wohnungen für Singlehaushalte und barrierefrei Wohnungen für ältere Menschen geschaffen werden müssen.

Zwischenzeitlich hat sich der Druck auf den Wohnungsmarkt durch die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen deutlich erhöht, so dass die Gemeinde gefordert ist, Wohnraum für den sozialen Wohnungsbau und für Flüchtlinge vorzuhalten.

Um den zusätzlichen Anforderungen nicht nur kurzfristig gerecht werden zu können und alle Entwicklungspotenziale auszuloten, hat die Gemeinde Büchen ein Ortsentwicklungskonzept¹ in Auftrag gegeben. Der vorliegende Entwurf vom 25.05.2016 bestätigt den Mangel an kurzfristig bebaubaren Flächen für den Wohnungsbau und räumt der von der Gemeinde bereits angestoßenen Planung für den Geltungsbereich eine hohe Priorität ein. Dies gilt insbesondere aufgrund der günstigen Lage des Plangebietes, denn Schulzentrum, KiTa, Versorgungseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, Busbahnhof und auch die Bahnstation sind auf kurzen Wegen zu Fuß zu erreichen.

Auch die aktuelle Studie zur Bevölkerungs- und Wohnungsmarktentwicklung vom März 2016² bestätigt eine starke Anspannung des Wohnungsmarktes in Büchen. So besteht aktuell im Amt Büchen beispielsweise ein ungedeckter Bedarf von mindestens 200 seniorengerechten Wohnungen. Langfristig werden zudem etwa 400 preisgebundene bzw. in kommunalem Eigentum befindliche Wohnungen benötigt, um insbesondere den Bedarf von Haushalten mit geringem Einkommen decken zu können.

¹ GSP Ingenieurgesellschaft mbH, Bad Oldesloe, 25.05.2016, Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen -Entwurf

² Pestel-Institut für Systemforschung e.V., Hannover, März 2016 "Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsmarktentwicklung in der Gemeinde Büchen und im Amt Büchen"

nen. Hinzu kommt, dass der Wohnflächenbedarf pro Person in den letzten Jahren und Jahrzehnten kontinuierlich gewachsen ist³

Gleichwohl ist sich die Gemeinde der Tatsache bewusst, dass durch die vorliegende Planung im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 50, der auch die westlich angrenzende Waldfläche überplant, teilweise ökologisch sensible Bereiche betroffen sind. Dies gilt insbesondere für eine kleine vorhandene Waldfläche östlich der Trasse des verlängerten Nüssauer Weges und ein hier vorhandenes Biotop, für das eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG erforderlich ist. Ein entsprechender Befreiungsantrag wurde der unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich vorgelegt. Diese hat daraufhin eine Befreiung in Aussicht gestellt, wenn ein dringender Wohnbedarf und das öffentliche Interesse für die Ausweisung des Wohngebietes nachgewiesen wird. Auch hierzu wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen, der auch einen entsprechenden Nachweis beinhaltet.

Die Gemeinde hat nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der betroffenen Belange im vorliegenden Fall gegen die naturschutzrechtlichen Belange zugunsten der Entwicklung eines Wohngebietes entschieden. Aus Sicht der Gemeinde sind in dem Zusammenhang folgende Punkte von Bedeutung:

- der dringende Bedarf an kurzfristig realisierbaren Wohnbauflächen auch für den sozialen Wohnungsbau und die Unterbringung von Flüchtlingen,
- die zentrale Lage des Plangebietes und die unmittelbare Nähe zu Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde,
- die Optimierung der innerörtlichen Erschließung einschließlich der Reduzierung des Verkehrs auf dem Schulweg durch Rückbau als Einbahnstraße,
- der hierdurch ermöglichte bessere Schutz der Lindenallee am Schulweg,
- die Minimierung des Eingriffes in den Waldbestand durch Erhalt eines 14 m breiten Streifens, der den wertvollsten Baumbestand aufweist und jetzt als öffentliche Grünfläche ausgewiesen wird,
- die Aufgabe eines geschützten Biotops in eher schlechtem Erhaltungszustand mit einem lediglich eingeschränkten Entwicklungspotenzial aufgrund vorhandener Umgebungseinflüsse.

Die Gemeinde hält deshalb an dem geplanten Ausbau des Nüssauer Weges mit Anschluss an die Pötrauer Straße und dem Baugebiet in unmittelbarer Nachbarschaft des Schulgeländes und der bestehenden KiTA fest.

³ Ständen im Jahr 1998 jedem Einwohner noch durchschnittlich 39m² zur Verfügung, so ist die Pro-Kopf-Wohnfläche mittlerweile auf 45m² angewachsen. Diese Zahlen hat das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) auf Grundlage des Mikrozensus veröffentlicht. Als wichtigste Ursachen für diesen Anstieg gelten ein höherer Anspruch an die Wohnungsgröße sowie eine veränderte Haushaltsstruktur. Vor allem die Zunahme der Ein- und Zweipersonenhaushalte hat dazu geführt, dass die pro Kopf zur Verfügung stehende Wohnfläche größer geworden ist.

Zur Erschließungssituation im Bereich des Schulweges

Der Schulweg ist eine wichtige Durchgangs- und Erschließungsstraße, die das Ortszentrum mit den nordwestlichen Ortsteilen verbindet. Er ist als Allee beidseitig mit Linden eingefasst und zeichnet sich durch einen sehr schmalen Straßenquerschnitt aus, der bereits den Begegnungsverkehr von PKWs kaum zulässt. Ein Ausbau des Schulweges wäre ohne einen erheblichen Eingriff in den alten Lindenbestand nicht möglich. Die Gemeinde möchte aber den Alleecharakter des Schulweges unbedingt erhalten. Hierzu soll eine Reduzierung der Verkehrsbelastung des Schulweges beitragen. Deshalb plant die Gemeinde, den Verkehr auf dem Schulweg ab der Zu- und Abfahrt zum Schulzentrum nur noch als Einbahnverkehr nach Westen zuzulassen.

Die Gemeinde möchte im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Nüssauer Weges die Erschließung von Bauflächen auf der Wiese an der Pötrauer Straße in unmittelbarer Nachbarschaft des Schulgeländes und der bestehenden KITA ermöglichen. Um darüber hinaus zusätzliche Bauplätze anbieten zu können, sollen auch Teilbereiche der Fläche zwischen der vorhandenen Wiese und der Trasse des Nüssauer Weges zu Wohnbauland entwickelt werden. Diese Flächen werden auch bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einbezogen. Eine F-Planänderung ist hierfür allerdings nicht erforderlich, da diese Flächen im bestehenden F-Plan bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen sind.

Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind **Kinder und Jugendliche** an allen sie betreffenden Fragen kommunaler Planungen in angemessener Form zu beteiligen. Entgegen der formalisierten Struktur anderer Vorschriften der Einwohnerbeteiligung wird hierin auf formale Vorschriften bewusst verzichtet. So wird die Art und Weise der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nicht vorgeschrieben. In Büchen besteht ein Kinder- und Jugendbeirat, der auch über die vorliegende F-Planänderung informiert wird und Gelegenheit erhält, seine Vorstellungen zur Planung einzubringen.

Wie bereits oben erwähnt, hat die Gemeinde für das Gebiet im Parallelverfahren einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 50 gefasst. Der Bebauungsplan Nr. 50 wird zeitgleich mit dieser F-Planänderung bearbeitet.

Um eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, für die noch nicht als Wohnbauflächen ausgewiesenen Bereiche auch den Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen. Ein darüber hinausgehendes Erfordernis für die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht nach Auffassung der Gemeinde nicht.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche, um an dem zentralen Standort neben KITA und Schule die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erschließung eines Wohngebietes zu schaffen.

3.2 Städtebauliches Konzept

Wie auch im Umweltbericht durch das Büro BBS Greuner-Pönicke aus Kiel unter Kapitel 6 dieser Begründung dargestellt, wurden im Vorwege verschiedene alternative Konzepte für eine Erschließung und Bebauung des Plangebietes ausgearbeitet und beraten. Der Bauausschuss hat sich letztlich für eine Lösung entschieden, die eine

größtmögliche Zahl an Baugrundstücken ermöglicht, aber auch einen Teil der für das westlich angrenzende Gebiet prägenden Gehölzbestände berücksichtigt und erhält. Das diesem Bebauungsplan zugrundeliegende überarbeitete städtebauliche Konzept mit einem beispielhaft dargestellten Bebauungsvorschlag kann der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 50 entnommen werden.

4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird das Plangebiet als Wohnbaufläche (**W**) dargestellt. Hiermit soll im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 die planungsrechtliche Grundlage für die Erschließung eines Wohngebietes in Ergänzung der bereits vorgesehenen Wohnbauflächen östlich der geplanten Verlängerung des Nüssauer Weges geschaffen werden.

4.2 Erschließung

4.2.1 Verkehrliche Erschließung

Der Plangeltungsbereich ist zurzeit lediglich über die Pöttrauer Straße im Süden erschlossen. Im Zusammenhang mit der Planung für den Bebauungsplan Nr. 50 ist beabsichtigt, die Haupterschließung des neuen Wohngebietes über einen Wohnweg mit direktem Anschluss an den Nüssauer Weg zu realisieren.

4.2.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des neuen Wohngebietes kann durch die Verlegung entsprechender Leitungen in dem geplanten Wohnweg mit Anschluss an den Nüssauer Weg gewährleistet werden. Lediglich der südliche Bereich des Plangebietes soll direkt von der Pöttrauer Straße erschlossen werden.

Das Niederschlagswasser ist vorrangig nach Maßgabe der Regelungen im Bebauungsplan auf den Grundstücken zu versickern. Die Gemeinde hat hierzu eine Bodenuntersuchung durchführen lassen, bei der überwiegend eine gute Versickerungsfähigkeit des Bodens festgestellt worden ist. Allerdings liegen die Grundwasserstände (mit Schwankungsbereich ca. 0,5 m u.GOK) ziemlich hoch, so dass hier selbst eine Muldenversickerung voraussichtlich nicht unproblematisch ist. Die Wasserbehörde des Kreises hat deshalb empfohlen für das Plangebiet eine zentrale Lösung vorzusehen.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind grundsätzlich gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierdurch sollen unzumutbare Auswirkungen der Planung auf Menschen, Natur und Landschaft ausgeschlossen werden.

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft⁴ zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bebauungsplan nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu entscheiden.

Deshalb ist im Rahmen der Aufstellung dieser F-Planänderung und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Hierfür wurde das Büro BBS - Greuner-Pönicke aus Kiel beauftragt.

Der Umweltbericht, der sich ausführlich mit den einzelnen Schutzgütern und auch dem Artenschutz befasst, ist als Anlage beigefügt, wird aber im weiteren Verfahren als Kapitel 6 dieser Begründung integriert.

Die Inhalte des Umweltberichts richten sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Gegenstand der Prüfung sind die möglichen Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Weiterhin betrachtet der Umweltbericht Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen sowie seine Gesundheit, die Bevölkerung insgesamt, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Außerdem beinhaltet er gemäß Nr. 2 d der Anlage 1 zum BauGB in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, bei denen die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind.

5.2 Waldumwandlung

Wie bereits im Kapitel 2.1 beschrieben, grenzt das Plangebiet im Westen an Waldflächen. Für die Entwicklung dieser Flächen zu einem Wohngebiet ist deshalb eine sog. Waldumwandlung für Teilbereiche erforderlich.

Der Grundstückseigentümer muss hierzu einen Antrag auf Waldumwandlung einreichen, über den die untere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet. Die untere Forstbehörde hat eine entsprechende Genehmigung zur Waldumwandlung bereits in Aussicht gestellt.

Die Planzeichnung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes berücksichtigt bereits die neue Waldgrenze, die in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde mit einem Abstand von 20 m zur westlich angrenzenden Waldfläche eingetragen ist.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sowie die anerkannten Naturschutzvereine über die Planung unterrichtet und am Verfahren beteiligt. Der Inhalt dieser Stellungnahmen wurde geprüft und teilweise in dem jetzt vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Die Planzeichnung für die F-Planänderung wurde mit Ausnahme der Eintragung der Ortsdurchfahrt (OD) hierbei nicht verändert. Allerdings wurden aufgrund zahlreicher vorgetragener Bedenken und Hinweise durch den Kreis Herzogtum Lauenburg - vor-

⁴ Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

wiegend aus naturschutzrechtlicher Sicht - die Begründung und hier insbesondere die Ausführungen im Umweltbericht zur Standortwahl überarbeitet und ergänzt.

6. Umweltbericht

Siehe Anlage

Der Umweltbericht wird zur Vorlage für die Genehmigung in die Begründung integriert.

7. Beschluss der Begründung

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Büchen in der Sitzung am gebilligt.

Büchen, den

.....
(Möller)
Bürgermeister

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung & Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 GÜster, Tel. 04158 - 890 277
Fax: 04158 - 890 276 email: info@planwerkstatt-nord.de

In Abstimmung mit dem Büro:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54, 24111 Kiel
www.BBS-Umwelt.de
Tel.: 0431 698845 Fax: 698533

Stand: 05.09. 2016

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

05.09.2016
27.09.2016

Beratung:

Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet: "Nördlich der Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Zu dem Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet: „Nördlich der Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg“ der Gemeinde Büchen fand die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in dem Zeitraum vom 25.07.2016 bis zum 25.08.2016 statt. Die Träger öffentlicher Belange und berührten Behörden wurden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und aufgefordert Stellungnahmen hierzu abzugeben. Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Als letzter Verfahrensschritt kann der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen gefasst werden.

Der Grundeigentümer des Flurstückes 38/2 der Flur 1 der Gemarkung Pötrau ist bislang vertraglichen Angelegenheiten bezüglich erforderlicher naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen nicht nachgekommen. Sollten diese vertraglichen Vereinbarungen nicht bis zur Sitzung der Gemeindevertretung geregelt sein, sollte das Flurstück 38/2 Teil (Teil 2) vom Satzungsbeschluss ausgenommen werden (siehe Anlage).

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss, unter dem Vorbehalt, dass alle vertraglichen Regelungen, bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2016, bezüglich naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen mit den Grundeigentümern geregelt sind, zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1. Die während der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 50 für das Gebiet: „Nördlich der Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg“, abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft. Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird, gemäß dem Abwägungsvorschlag der Abwägungsliste, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, entschieden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet: „Nördlich der Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

TOP 11

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet „Nördlich
Pötrauer Straße und östlich Verlängerung Nüssauer Weg“
der Gemeinde Büchen

VORABZUG

Vorhabenträger:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845, Fax: 698533

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Kristina Hißmann



Kiel, den 22.11.2015, Fortschreibung 13.6.2016 (erneute Beteiligung nach § 4a BauGB)
Änderungen gegenüber der vorherigen Beteiligung sind unterstrichen!

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
2 Grundlagen	3
2.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes.....	3
2.2 Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten	5
2.3 Fachgesetze und Fachpläne.....	6
2.4 Schutzgebiete / geschützte Biotope.....	9
2.5 Untersuchungsraum	10
2.6 Methodik.....	11
3 Wirkfaktoren	11
3.1 Bauphase	11
3.2 Anlagen- und Betriebsphase.....	12
4 Umweltprüfung.....	12
4.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	12
4.1.1 Schutzgut Mensch und Nutzungen	12
4.1.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	15
4.1.3 Schutzgut Boden	20
4.1.4 Schutzgut Wasser.....	22
4.1.5 Schutzgut Klima und Luft.....	22
4.1.6 Schutzgut Landschaft	23
4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
4.1.8 Wechselwirkungen im Bestand	25
4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26
4.2.1 Schutzgut Mensch	26
4.2.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	29
4.2.3 Schutzgut Boden	35
4.2.4 Schutzgut Wasser.....	36
4.2.5 Schutzgut Klima und Luft.....	37
4.2.6 Schutzgut Landschaft	38

4.2.7 Kultur- und Sachgüter	40
4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung.....	40
5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	41
5.1 Minimierungsmaßnahmen	41
5.2 Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.....	42
5.3 Ausgleichsmaßnahmen	44
6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	46
7 Monitoring.....	47
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	47

Anlagen zum Umweltbericht

Anlage 1: Bestand

Anlage 1.1: Bestand Biotoptypen

Anlage 1.2: Bestandsaufnahme der Bäume

Anlage 2: Artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 3: Ausgleich und Ersatz

Anlage 3.1: Gesamtbilanzierung

Anlage 3.2: Ausgleichsfläche 1 (Waldhallenweg) Bestand

Anlage 3.3: Ausgleichsfläche 1 (Waldhallenweg) Planung

Anlage 3.4: Ausgleichsfläche 2 (Kanalniederung) Bestand und Planung

Anlage 4: Alternativenprüfung

1 Einführung

Die Gemeinde Büchen plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 die Neuausweisung von Wohnbauflächen. Dafür soll auf einer Fläche von ca. 1,766 ha ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche schließt die bauliche Lücke zwischen Büchen-Mitte und Pötrau und bietet gleichzeitig eine neue Erschließung des Ortsteils Nüssau zur Entlastung der geschützten Lindenallee (Schulweg).

Im Bestand ist die Fläche als Wald bzw. Offenland (z.T. Grünland) anzusprechen.

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde das Büro BBS, Kiel beauftragt, der Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Die städtebauliche Planung erfolgt durch die Planwerkstatt Nord, Güster.

2 Grundlagen

2.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan dient einerseits der Neuausweisung von Wohnbauflächen zwischen Büchen-Mitte und Büchen-Pötrau und andererseits der Verbesserung der Erschließung von Büchen-Nüssau über eine neue Erschließungsstraße. Der neu durchzubindende Nüssauer Weg soll dabei die nach BNatSchG geschützte Lindenallee (Schulweg) entlasten. Diese ist aufgrund der Einengung durch große Linden und eine Zunahme des Verkehrs im heutigen Zustand nicht zu erhalten und soll zukünftig teilweise als Einbahnstraße geregelt werden.

So werden im Geltungsbereich neben Straßenverkehrsflächen zur inneren und übergeordneten Erschließung sowie Grünflächen (s.u.) ausschließlich Allgemeine Wohngebiete (WA) mit unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der umgebenden Bebauung und liegt bei einer GRZ von 0,3 bis 0,4 sowie einer Bauhöhe von 9,00 bis 10,00 m. Es ist eine offene bzw. abweichende Bauweise in ein- bzw. zweigeschossiger Bauweise vorgesehen. Die Lage von Grundstückszufahrten und Nebenanlagen wird teilweise geregelt. Die Regenwasserentsorgung ist möglichst als Versickerung vorzusehen.

Die neu zu schaffenden Wohnflächen sollen einerseits möglichst in die bestehenden landschaftlichen Strukturen eingebunden werden zum anderen aber auch eine höhere bauliche Ausnutzung der Flächen ermöglichen. Dazu wurde die Planzeichnung gegenüber dem Vorentwurf weiterentwickelt und den aktuellen Gegebenheiten (Flüchtlingszuzug) und als Abstimmungsprozess zwischen Behörden und Gemeinde angepasst.

Danach ist es vorgesehen, dass in den WA 1, 2 und 5 auf mindestens 50 % der überbaubaren Fläche nur solche Gebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus errichtet werden könnten.

Die markante Eichenreihe entlang der Grünlandkante wird erhalten und in einen breiten Schutzstreifen mit Erhaltungsgebot eingebunden. Hier ist eine öffentliche Grünfläche in einer Breite von 14 m vorgesehen.

Als weitere Grünstrukturen sind ein Grünzug/Wanderweg zur KITA, Knickschutzstreifen im Süden (entlang der Pötrauer Straße), im Osten (entlang der KITA) und im Norden sowie ein kleineres Waldstück an der Pötrauer Straße zu nennen. Westlich des geplanten Nüssauer Weges wird ein 2-3 m breiter Grünstreifen als Sandstreifen angelegt. Dieser dient als „Puffer“ zwischen Straße und den angrenzenden naturnahen Flächen.

Entsprechend den Festsetzungen (Textteil B) sind für die Grundstücke aus WA 3, 4 und 5 sowie für Stellplatzanlagen Baumpflanzungen vorgesehen, an der östlichen Geltungsbereichsgrenze wird eine Strauchhecke festgesetzt.

Konflikte Wald und Naturschutz:

Die Planungen führen zu Konflikten zwischen der geplanten Wohnbebauung und naturschutzfachlichen Interessen. Im Rahmen der Festsetzungen und durch Abstimmungsgespräche wurden im laufenden Verfahren diese Konflikte aufgearbeitet.

So wurde u.a. der Geltungsbereich direkt an die Westseite des zu verlängernden Nüssauer Weges gelegt. Eingriffe in den westlichen Wald/geschütztes Biotop werden somit ausgeschlossen. Ein Erhalt des Trockenrasens wird bei Umsetzung der übrigen Planung von allen Beteiligten kritisch gesehen. Hier wird in Abstimmung mit der UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg auf eine „Insellösung“ verzichtet (Lage von Trockenrasen auf den privaten Grundstücken, durch Zufahrten zerschnitten) und ein Ausgleich an anderer Stelle befürwortet. Es kommt somit zu einem vollständigen Verlust des östlich des Nüssauer Weges liegenden Trockenrasens (Größe ca. 730 m²). Hier wurde bereits im Vorwege der Öffentlichen Auslegung ein Befreiungsantrag gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg gestellt.

Es verbleibenden jedoch Eingriffe in Biotope mit allgemeiner und besonderer Bedeutung sowie in Wald. Hier sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für den östlich des Nüssauer Weges liegenden Waldbereich ist ein Waldumwandlungsantrag bei der Unteren Forstbehörde zu stellen und auch aus naturschutzfachlicher Sicht entsprechend zu begründen.

Eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen in Wald und geschützte Biotope sowie der Nachweis von Öffentlichem Interesse, Ausgleichsflächen o.ä., wie es in den Ausnahmeanträgen dargelegt wurde bzw. wird, wird in Kap. 4.2.2 zusammenfassend dargestellt.

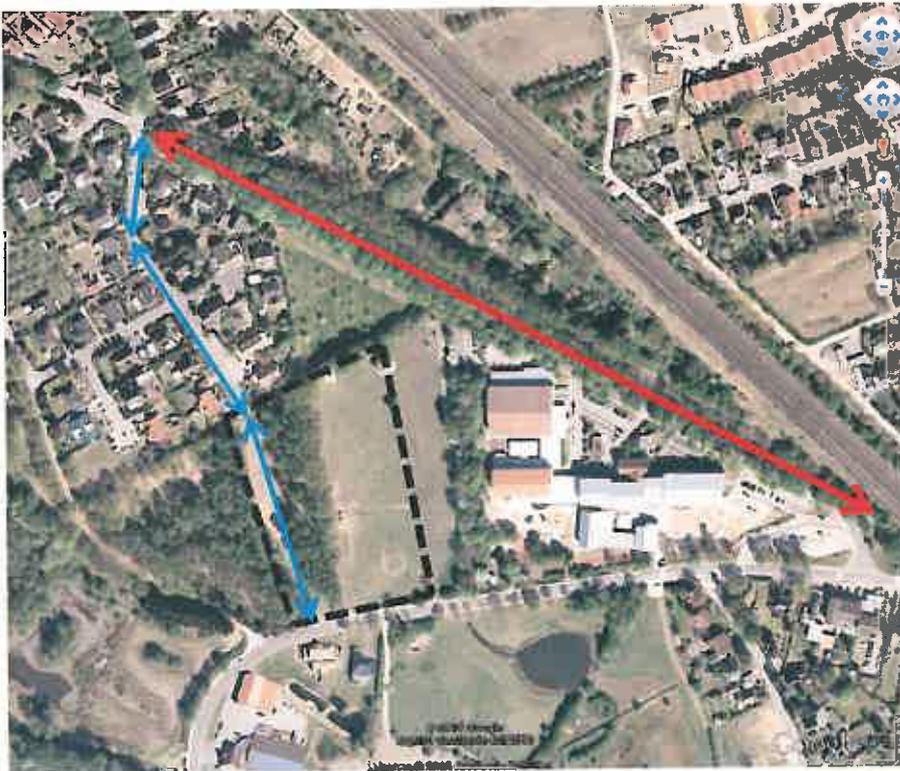


Abb. 1: Übersicht Geltungsbereich

Rot: Entlastung Lindenallee/Schulweg, blau: Entlastungsstraße Nüssauer Weg

2.2 Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Wohngebietsausweisung leitet sich teilweise aus der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes ab. Für die Gemeinde Büchen besteht konkreter Bedarf für die Neuausweisung von Wohnbauflächen für Einfamilienhausbebauung und für den sozialen Wohnungsbau, da die noch freien Flächen überwiegend den bestehenden Bedarf nicht abdecken bzw. in privater Hand und für die Nutzung nicht ausreichend verfügbar sind.

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens erfolgte eine umfangreiche Diskussion und Bewertung von Standortalternativen und alternativen Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich. Diese sind, ebenso wie der Nachweis von Wohnflächenbedarf und des öffentlichen Interesses der Anlage 4 zum Umweltbericht zu entnehmen.

2.3 Fachgesetze und Fachpläne

Planungsrecht:

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der aktuellen Fassung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a BauGB dann in einem Umweltbericht.

Unter Berücksichtigung von § 17 UVPG und der Anlage 1 UVPG (geltend in der aktuellen Fassung) ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Eingriffsregelung:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung bezieht sich im Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des BNatSchG, welches in § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach § 15 hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren.

Artenschutz:

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

abweichende Vorgaben nach § 44 (5) BNatSchG bei privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SV (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Es handelt sich hier um ein Verfahren der Bauleitplanung, so dass eine Privilegierung gegeben ist.

Landschaftsrahmenplan:

Laut Landschaftsrahmenplan liegt der Planungsraum im Übergangsbereich zwischen besiedelter Fläche (ohne Festsetzungen) und dem Landschaftsraum des Steinautales. Hier ist ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen und besonderer Erholungseignung festgesetzt. Besonders hervorgehoben sind das Geotop (Nr. 51: Fluviale Erosionskliffs beiderseits des Stecknitz-Delvenau-Tales) sowie die Steinau als Hauptverbundachse im Biotopverbundsystem.

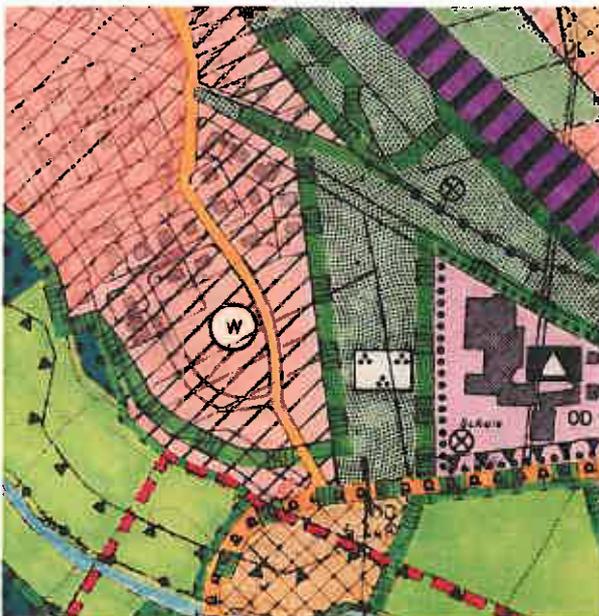
Landschaftsplan:

Im Landschaftsplan der Gemeinde Büchen (Brien-Wessels-Werning, 2003) ist die Planungsfläche z.T. als trockene Grasflur bewertet, welche nach § 15 LNatSchG geschützt ist. Die Beiegaufnahme stellt ein artenarmes Biotop dar. Einen Konflikt stellt die bereits geplante Straßenbaumaßnahme dar. Der östlich angrenzende Wald wird in schmalere Ausprägung als Laubgehölz dargestellt. Die östlich daran angrenzende Grünlandfläche wird als Intensivgrünland gewertet. Die schon damals geplante Wohnbebauung wird nicht als besonders konfliktträchtig bewertet. Es wird jedoch herausgestellt, dass eine Bebauung des Grünlandes, eine Verwischung der Ortsgrenzen Büchen und Pötrau bedeuten würde. Bezüglich der Entwicklungsziele für Grünland und Wald widersprechen sich die Zielsetzungen im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.

Ziele/Konflikte Landschaftsplan: Ausweisung des Grünlandes als Wohnbaufläche und damit Konflikt „Verwischen der Ortsgrenze“, Wald und Trockenrasen als bedeutsame Biotopflächen erhalten.

Ziele/Konflikte Flächennutzungsplan: Ausweisung der Wald-/Trockenrasenflächen als Wohnbaufläche und damit Konflikt „Eingriff in geschützte Biotope“, Grünland als bedeutsamen Grünzug innerhalb der Bebauung erhalten.

Flächennutzungsplan:



Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die Trassenführung des Nüssauer Weges mit angrenzenden Wohnbauflächen bereits dargestellt.

Die Grünlandfläche wird jedoch als Grünachse zwischen Büchen-Mitte und Pötrau dargestellt.

Damit entspricht die Planung in Teilen der Flächennutzungsplanung. Für Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich der Grünfläche ist eine Anpassung des F-Planes erforderlich.

Abb. 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan

Die Entwicklung von Wohnbauflächen westlich des Nüssauer Weges (geschütztes Biotop) ist nicht mehr geplant. Eine Änderung des F-Planes für diese Flächen erfolgt jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht, da diese Änderung durch den B-Plan Nr. 50 nicht begründet wäre.

Verbindliche Bauleitplanung:

Für den Plangeltungsbereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. In den 90er Jahren wurde jedoch der Bebauungsplan Nr. 23 aufgestellt, der auch die Flächen südlich der jetzigen Wohnflächen überplant. Grundlage der Planung war schon hier neben der Entwicklung von Wohnbauflächen eine Entlastung des Schulweges bei gleichzeitiger Durchbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße.

Diese Planungen wurde jedoch nur für den nördlichen Teil (der auch jetzt schon bebaut) ist rechtskräftig. Alle Flächen wurden aber aus landschaftspflegerischer Sicht begutachtet. Für die südlichen Flächen wurde schon damals eine gesetzliche Schutzwürdigkeit für den Trockenrasen attestiert (hohe Wertigkeit). Es wird aber in der Bewertung von einem schlechten Erhaltungszustand und einem fortschreitenden Entwicklungsstadium ausgegangen.

2.4 Schutzgebiete / geschützte Biotope

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete sind im Planungsraum und im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG liegen teilweise beidseitig der Wegetrasse des Nüssauer Weges (rote Linien in Abb. 4). Zur genauen Abgrenzung der Flächen hat im November 2014 eine Begehung durch das LLUR stattgefunden. Folgende Flächen weisen danach den Biotopstatus nach § 30 BNatSchG auf:

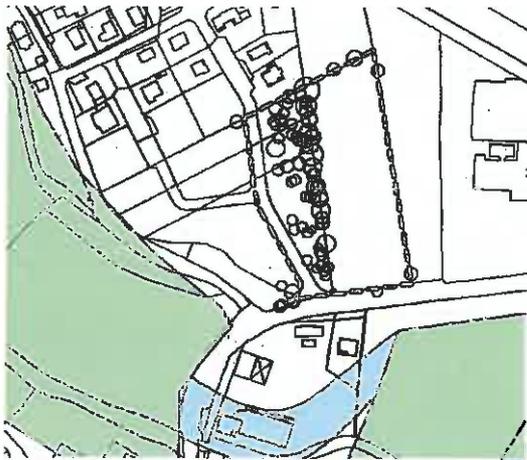


Rechts des Nüssauer Weges: Trockenrasen,

Links des Nüssauer Weges: Wälder der trocken warmen Standorte,

Trasse des Nüssauer Weges, östlicher Wald, Grünlandflächen: nicht geschützt.

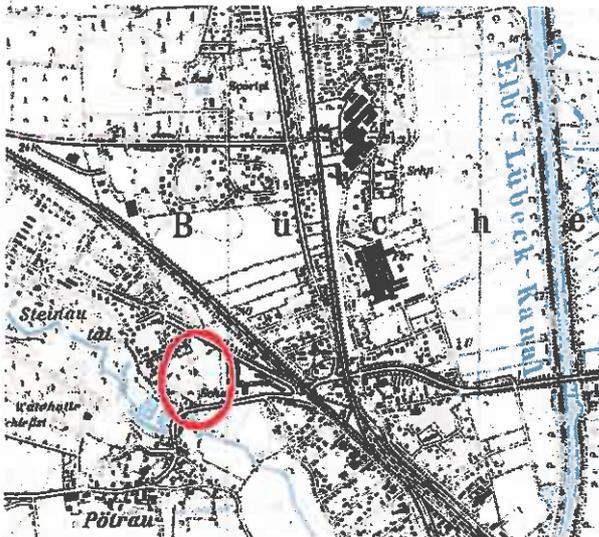
Abb. 3: Abgrenzung geschützter Biotope (grün)



Die Steinauniederung ist im landesweiten Biotopverbundsystem als Haupt- (grün) bzw. Nebenverbundachse (blau) ausgewiesen. Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb des Biotopverbundsystems.

Abb. 4: Biotopverbundsystem SH

2.5 Untersuchungsraum



Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Flächen, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden.

Die Gemeinde Büchen liegt im Südosten des Kreises Herzogtum Lauenburg am Elbe-Lübeck-Kanal. Das Plangebiet liegt im westlichen Teil von Büchen zwischen den Ortsteilen Büchen-Mitte und Pötrau.

Abb. 5: Lage des Vorhabens

Naturräumlich gesehen gehört das Gebiet zum mecklenburg-brandenburgischen Platten- und Hügelland in der Untereinheit der südwestmecklenburgischen Niederungen mit Sanderflächen und Lehmplatten (Büchener Sander) und bildet damit den Übergang zur lauenburger Geest als Teil der Schleswig-Holsteinischen Geest. Prägende Elemente des Landschaftsraumes sind neben den sandigen Plateaus die eingeschnittenen Flusstäler, die ihren Ursprung als Schmelzwasserabflussrinnen in der Weichseleiszeit haben.

2.6 Methodik

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden, nach den im UVP-Gesetz genannten Schutzgütern untergliedert, untersucht:

- Mensch
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dazu wird zuerst der Bestand erfasst und beschrieben. Die Darstellung des Ist-Zustandes beruht auf der Auswertung einer Bestandskartierung der Biotoptypen, Kartierungen zur Fauna sowie vorhandener Daten. Neben der Bestandsbeschreibung erfolgt auch eine Bewertung des momentanen Zustandes, so dass im ökologischen und kulturellen Sinne sensible Bereiche schon bei den Planungen zum Teil entsprechend berücksichtigt werden können.

Bei der Darstellung der Auswirkungen wird geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Sofern diese nicht vermeidbar oder minimierbar sind, werden sie zur Bewertung des Vorhabens aufgezeigt. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls aufgezeigt.

3 Wirkfaktoren

3.1 Bauphase

Durch den Bau eines Wohngebietes kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich auch, je nach Baudurchführung der Bauherren, über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können.

Als besonderer Belastungsfaktor sind dabei der Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie der Baustellenverkehr zu nennen. Eingeschränkte Passierbarkeit der angrenzenden Straßen und ein erhöhter LKW-Verkehr haben zudem Auswirkungen über das Baugebiet hinaus.

Im Vorhabensraum wird eine GRZ von 0,3 bis 0,4 festgesetzt, d.h. mindestens 30 bzw. 40 % der Flächen (zuzüglich Nebenanlagen) werden versiegelt und stehen nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen verloren.

Durch die Festsetzung eines zu erhaltenden Gehölz- und Baustreifens wird zumindest teilweise die Silhouette des Gehölzgürtels erhalten. Trotzdem werden sich das Orts- und Landschaftsbild und auch das subjektive Landschaftsempfinden durch die teilweise Bebau-

ung des Grüngürtels deutlich verändern.

3.2 Anlagen- und Betriebsphase

Während der Anlagen- und Betriebsphase stellen Verkehr (Lärm) und Bewegungen sowie die Baukörper an sich (Landschaftsbild) die bedeutendsten Wirkfaktoren dar. Zusätzlich ist durch die Bebauung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen (Abgase, Müll) auf die umliegenden Flächen zu rechnen. Die Versiegelung von Boden hat nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Zukünftig stellt der neu durchzubindende Nüssauer Weg die bauliche Begrenzung zur Steinauniederung dar. Dieses ist im Rahmen der Ortsbildgestaltung als sinnvolle Abgrenzung zu beschreiben, um diesen ökologisch und für die Erholungseignung bedeutsamen Raum zu schützen.

Die Umwandlung von Grünland und Wald in Wohnbaufläche stellt eine Verkleinerung der Naturraumflächen Büchens zwischen Schule und Nüssau dar. Die Erholungsnutzung (Wegbeziehungen) über das vorhandene Wegenetz bleibt jedoch weitgehend unbeeinträchtigt.

Die Lindenallee wird mit der Herstellung des verlängerten Nüssauer Weges zu einer Einbahnstraße im Bereich zwischen Schule und Nüssau. Dieses mindert die heutigen verkehrlichen Auswirkungen und dient dem Erhalt der Lindenallee als Biotop.

Weitere erhebliche Wirkfaktoren sind während der Betriebsphase nicht zu erwarten.

4 Umweltprüfung

4.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

4.1.1 Schutzgut Mensch und Nutzungen

Neben den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Klima/Luft ist insbesondere auch der Mensch Teil der Umwelt. Seine Belange in Bezug auf Wohn- und Lebensqualität, Infrastruktur und Erholung bilden eine wichtige Grundlage für die Lebensbedingungen des Menschen, für seine Gesundheit und das Wohlbefinden. Insbesondere Belastungsquellen wie z.B. Lärm haben deutlichen Einfluss auf den Menschen und sind hinsichtlich der Tolerierbarkeit von Störungen, der zeitlichen Akzeptanz und der Regenerierbarkeit zu beurteilen.

Wohnen und Arbeiten:

Büchen ist als Unterzentrum mit Einzelhandel und sonstigen Dienstleistungen des täglichen Bedarfs einzustufen. Das Ortsgebiet gilt insgesamt als ruhige Wohngegend, jedoch mit Vorbelastungen durch bedeutende Achsen der Deutschen Bahn sowie durch Straßenver-

bindungen. Arbeitsplätze finden sich im Einzelhandel, in kleineren Gewerbebetrieben und in der verarbeitenden Industrie. Es sind ebenfalls Kindergärten und die Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil in Büchen vorhanden.

Das Umland von Büchen ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, es bestehen jedoch gute Verkehrsverbindungen Richtung Mölln und Lauenburg, sowie über die A 24 Richtung Hamburg und Berlin. Büchen ist ebenfalls Eisenbahnknotenpunkt mit Linien Richtung Lübeck, Lauenburg/Lüneburg, Hamburg und Berlin. Der Elbe-Lübeck-Kanal stellt eine wichtige Wasserstraßenverbindung zwischen Elbe und Ostsee dar. Die regionale und überregionale Erschließung kann somit als sehr gut bezeichnet werden (Standortvorteil).

Der Ort hat insgesamt knapp 5.700 Einwohner und besteht aus den Ortsteilen Büchen-Dorf, Nüssau und Pötrau, die inzwischen fast ganz zusammen gewachsen sind. Aus den o.g. Gründen ist Büchen als wachsendes Mittelzentrum zu beschreiben. Der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum für Büchener Bürger, aber auch für Pendler ist aus diesem Grund sehr hoch.

Das Plangebiet stellt einen der letzten innerörtlichen Freiräume dar, welcher derzeit der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. Erholung dient. Weitere Erholungsflächen schließen sich westlich, zum Steinautal hin an. Im Norden und Osten ist bereits Bebauung vorhanden (Einfamilienhausbebauung, Schul- und Kindergartenkomplex). Im Süden setzt sich die weitgehend unbebaute Steinauniederung fort. Hier sind Grünlandflächen vorhanden, angrenzend aber auch landwirtschaftliche Betriebe und Wohnbebauung.

Die Lindenallee hat eine hohe Bedeutung als Verbindungsstraße von Nüssau zur Schule und der Lauenburger Straße. Sie ist durch die alten Bäume und gering leistungsfähige Asphaltdecke derzeit überbelastet. Der Nüssauer Weg ist eine derzeit ruhige Wohnstraße zur Erschließung von Einfamilienhausbebauung.

Erholungsnutzung:

Aufgrund seines ländlichen Umlandes bieten sich in der näheren Umgebungen des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld von Büchen zahlreiche Möglichkeiten der naturbezogenen Naherholung an. Wander- und Radwege in die Umgebung sind zahlreich vorhanden. Dazu gehören auch die Wanderwege entlang des Elbe-Lübeck-Kanals, der auch für Wassersport gut geeignet ist und eine Verbindung zwischen Elbe und Ostsee darstellt.

Sportanlagen, Freibad und Campingplatz sind ebenfalls in Büchen vorhanden. Das FFH-Gebiet Nüssauer Heide als bedeutsamer Naherholungsschwerpunkt und Lebensraum zu schützender Tier- und Pflanzenarten liegt in einer Entfernung von ca. 1,3 km.

Lärm:

Die Pötrauer Straße und der Nüssauer Weg/Schulstraße sind als Durchgangsstraßen zu beschreiben. Hier wirkt Verkehrslärm auf den Geltungsbereich ein. Der Nüssauer Weg stellt eine ruhige Anliegerstraße dar. Deutliche Lärmbelastungen bestehen auch durch die Nähe zur Bahn.

Sowohl durch die angrenzende Schule als auch durch die KITA ist zu Betriebszeiten mit Lärm durch spielende Kinder, Gespräche, Fahrzeugverkehr etc. zu rechnen. Diese Belastungen sind jedoch auf Werktagen zwischen 7 Uhr und 16 Uhr begrenzt. Nacht- und Ruhezeiten sind nicht betroffen.

Durch das Büro LAIRM Consult, Bargtheide, wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt (Stand 4.11.15). Als maßgebliche Lärmquellen werden hier in der Umgebung des Plangeltungsbereichs genannt:

- Straßenverkehrswege mit Pötrauer Straße, Lauenburger Straße, Zwischen den Brücken, Nüssauer Weg und Schulweg,
- Schienenverkehrswege: DB-Strecken Hamburg-Berlin und Büchen-Lübeck.

Unter Betrachtung der Gesamtverkehrsbelastung werden die Immissionsgrenzwerte im Prognose-Nullfall tagsüber an zwei Untersuchungspunkten und nachts an fast allen Untersuchungspunkten überschritten. Ausnahmen bilden die IO Nr. 9, 14 und 15 an der Sackgasse Nüssauer Weg.

Infrastruktur/Verkehr:

Die Straßen dienen der Erschließung von Ortsteilen, hier insbesondere der Erschließung von Büchen-Nüssau sowie der Anbindung der Schule/KITA. Der Handlungsbedarf bezüglich der Lindenallee wurde bereits erläutert, da diese für die aktuellen Verkehrsströme in Breite und Ausbauzustand nicht ausreichend ist.

Bestand und Veränderungen der Verkehrsströme wurden durch ein Verkehrsgutachten untersucht (Zacharias Verkehrsplanungen, 11.8.15). Diese hat ergeben, dass die Hauptverkehrsnutzer des Nüssauer Weges/Schulweges aus dem dort angeschlossenen Wohngebiet stammen (Ziel- und Quellenverkehr). Nur ca. 1/3 der Fahrten wird von ortskundigen Durchfahrern (Anbindung Pötrauer Straße-Heideweg als „Abkürzung“) oder von Besuchern der Schule/KITA durchgeführt. Insgesamt ergibt sich eine Gesamt-Fahrzeugbelastung im Bestand von 2.500 KFZ/Tag, davon ca. 95% in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Der Anteil von Schwerlastverkehr lag bei 5%. In dem Sackgassenstück des Nüssauer Weges findet derzeit kaum Verkehr statt (nur Anwohner).

In der Trasse des Nüssauer Weges liegt eine Abwasserleitung der Gemeinde Büchen.

Bewertung:

Gebiet mit hoher Bedeutung sowohl für Naherholung- als auch für Wohnnutzung. Es handelt sich um eine weitgehend ruhige Wohngegend mit vielen Spazierwegen. Schule und Kindergarten liegen in unmittelbarer Nähe.

4.1.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

4.1.2.1 Biotopbestand

Der Biotopbestand wurde im Mai und im August 2013 begutachtet. Zur Lage der Biotoptypen siehe Anlage 1 Blatt 1.

Östlicher Geltungsbereich:

Die Wiese innerhalb des Geltungsbereichs ist als Intensivgrünland zu beschreiben (GI), stellenweise sind Feuchtezeiger (Rohrglanzgras) und Ruderalisierungszeiger (Sauerampfer, Brennesseln) vorhanden. Im Bereich der großen Bäume hat sich eine ca. 5-10 m breite schattige Ruderalflur, überwiegend aus Brennesseln, entwickelt (RHm). Im Norden und Süden ist die Grünlandfläche durch einen Knick bzw. Gehölzstreifen eingefasst (HW). Der nördliche Knick ist sehr lückig mit einzelnen Hainbuchen. Der südliche Gehölzstreifen ist dicht bewachsen mit Schneebeeren, Heckenkirschen und Weißdorn und mit kleineren Bäumen (hier Eiche, Bergahorn, Eberesche) durchsetzt. Für die Knicks besteht Biotopschutz im Sinne des § 21 LNatSchG. Auf dem Kita-Grundstück wurde ebenfalls ein junger Knick angelegt. Am östlichen Rand der Wiese verläuft ein flacher Graben/Mulde, welcher der Oberflächenentwässerung dient. Im Norden zum Wohngebiet ist ein Knick festgesetzt (B-Plan Nr. 23), der jedoch kaum ausgebildet ist.

Westlicher Geltungsbereich:

Die westliche Teilfläche gliedert sich in einen dichten Waldbereich sowie einen gering bewachsenen Offenlandstandort. Zur Einschätzung der potenziellen Schutzwürdigkeit dieser Flächen wurde hier gezielt nach Zeigerarten der geschützten Biotope gesucht.

Teilfläche: Offenbereich am Weg

Die Fläche wurde 1999 als geschützter Biotop des Typs "Trockenrasen" kartiert. Der Boden im Bereich der untersuchten Fläche ist überwiegend sandig und damit potenziell geeignet zur Entwicklung von Trockenrasenvegetation. Beidseitig wird die Fläche durch den zunehmend höher werdenden Gehölzaufwuchs beschattet (sichtbar auch in s. Foto 1). Zum Zeitpunkt der Begehung war das Bodenrelief streifig gefurcht. Die Fläche wird regelmäßig im Rahmen der Freihaltung einer Abwasserleitungstrasse gepflegt und zeigte einen relativ artenarmen Bewuchs. Es dominierten die Arten *Fallopia convolvulus* (Acker-Windenknöterich) und *Spergula arvensis* (Acker-Spark). Beide Arten gehören zu den häufigen Wildkräutern der Äcker und sind nicht in der Tabelle kennzeichnender Arten für Trockenrasen im Kartierschlüssel der nach § 25 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein (Stand 10/2007) enthalten.

Die einzigen hier festgestellten kennzeichnenden Trockenrasenarten waren *Rumex acetosella* (Kleiner Sauerampfer), einzelne Exemplare von *Scleranthus perennis* (Einjähriger Knäuel, RL SH V) und 3 Exemplare der *Jasione montana* (Berg-Sandglöckchen, RL SH 3). Durch Anwohner liegen Hinweise auf weitere Rote-Liste-Arten (u.a. Orchideenarten) in diesem Bereich vor.

Auf Grund der Artenarmut und dem relativ niedrigen Anteil an kennzeichnenden Trockenrasenarten ist die Fläche nach gutachterlicher Einschätzung derzeit dem Biotoptyp TRo / TRs (Offenbereiche trocken-magerer Standorte / Artenarme Sukzessionsflächen) zuzuordnen, der gemäß der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (Stand 2003) nicht zu den geschützten Biotoptypen gehört.

Im November 2014 wurde die Fläche ergänzend durch das LLUR begutachtet. Zu diesem Zeitpunkt lag die Bodenbearbeitung der Flächen einige Zeit zurück. Der Biotoptyp des Trockenrasens hatte sich teilweise wieder entwickelt. Die schlechte Ausprägung des Biotoptyps wird auf die mehrfach durchgeführten Bodenarbeiten zurückgeführt, welche in diesem Zusammenhang dann nach Einschätzung des Kreises eine widerrechtliche Störung des Biotoptyps darstellen. Eine Teilfläche von ca. 730 m² östlich der freizuhaltenden Trasse des Nüssauer Weges ist daher als geschütztes Biotop „Trockenrasen“ anzusprechen (siehe auch Kap. 2.4).



Foto 1: offener Bereich am Weg



Foto 2: Boden umgebrochen

Teilfläche: Gehölz östlich des Weges

Diese Fläche wurde 1999 als geschützter Biotop des Typs "Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte" kartiert. Diese Einstufung liegt mittlerweile 14 Jahre zurück. Inzwischen sind die Gehölze höher und dichter geworden und entfalten damit eine stärkere Beschattungswirkung (s. Foto 3).

Zum Zeitpunkt der Begehung fand sich am östlichen Rand der Fläche ein Saum mit teils älteren Eichen bis zu einem Stammdurchmesser von 90 cm ohne "krattartige" Wuchsformen. Die übrige Fläche wurde von Birken dominiert mit Stammdurchmessern bis ca. 40 cm. Vereinzelt waren weiterhin im Unterwuchs u.a. auch Schlehe, Vogelbeere, Traubenkirsche und Brombeere enthalten. Im Unterwuchs fanden sich als kennzeichnende Arten der "Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte" vereinzelt *Solidago virgaurea* (Echte Goldrute) und *Polygonatum odoratum* (Salomonssiegel). Zu den weiteren hier vorkommenden Arten gehören u.a. *Calamagrostis epigejos* (Sand-Reitgras), *Stellaria holostea* (Sternmiere), *Impatiens*-Arten, *Geum urbanum* (Echte Nelkenwurz), *Galeopsis* sp., *Urtica dioica* (Brennnessel), *Hedera helix* (Efeu), *Galeobdolon luteum* (Goldnessel).

Obwohl hier ein sandiger und durchlässiger Böden vorliegt, wird die Fläche nach gutachterlicher Einschätzung auf Grund des weitgehenden Fehlens kennzeichnender Unterwuchsarten wie z.B. Ginster und verschiedenen krautigen Arten, (sonnenexponierter) Böschungen/Stufen und angrenzenden charakteristischen Biotoptypen wie Trockenrasen, Wärmeheiden oder Steilküsten) als mittlerweile nicht mehr schutzwürdig eingestuft. Dieser Einschätzung wird durch die Begutachtung des LLUR 2014 gefolgt.



Foto 3: Blick von Osten auf das Wäldchen



Foto 4: Südlicher Teil des Weges mit Böschung



Foto 5: Gebüsch, im Hintergrund ältere Eichen

Umgebung des Geltungsbereichs:

Anders stellt es sich jedoch mit der Waldfläche westlich des Weges dar. Hier ist der Baumbestand deutlich lückiger und lässt eine artenreichere Krautschicht zu. Diese Fläche wurde nicht näher begutachtet, daher wird die Einschätzung von 1999 (geschützte Biotop, Biototyp der „Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte“) beibehalten.

Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Pötrauer Straße. Nördlich des Geltungsbereiches ist Wohnbebauung mit überwiegend Einzelhausbebauung mit größeren Gärten entlang des Nüssauer Weges und des Sandberges vorhanden.

Zum Zeitpunkt der Kartierungen war die östlich des Geltungsbereichs liegende KITA noch in Bau, die südliche Wiese wurde als Bodenlagerfläche genutzt. Inzwischen ist die KITA fertig gestellt. Die Wiese hat sich wieder zu Intensivgrünland entwickelt. Die KITA selbst ist mit Spiel- und Parkplatzflächen angelegt und durch einen Knickwall (noch unbepflanzt) eingegrünt.

Bäume:

Im Rahmen der Bestandsvermessung wurden auch alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von > 30 cm im Plangeltungsbereich aufgemessen. Zur Lage und Größe der Bäume siehe Anlage 1. Blatt 2.

Die Bäume auf den Flurstücken 39/10 und 39/19 wurden, abgesehen von einem breiten Streifen mit den dort noch vorhandenen großen Eichen, vollständig gefällt. Hier hat sich inzwischen eine Ruderalvegetation mit Gehölzjungwuchs, tws. Späte Traubenkirsche, entwickelt. Aufgrund des nicht genehmigten Kahlschlags besteht hier eine Aufforstungsverfügung durch die Untere Forstbehörde bis Ende 2016, sofern der B-Plan bis dahin noch nicht rechtskräftig ist.

Neben einem lockeren Eichen-Birken-Bestand mit überwiegend kleineren Bäumen östlich des Offenbereiches ist insbesondere die Eichenreihe entlang der Grünlandkante sowohl bezüglich des Landschaftsbildes als auch als Lebensraum von besonderer Bedeutung. Hier sind Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 30 und 160 cm vorhanden.

4.1.2.2 Tierbestand

Das faunistische Potenzial wurde bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen durch eine Kartierung belegt. Bezüglich der Bestandsbeschreibung für diese Tierarten wird auf die Artenschutzrechtliche Prüfung in Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen. An dieser Stelle erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung des Arteninventars:

Zauneidechsen/Reptilien/Amphibien:

Es konnten bei allen Begehungen weder in der Fläche noch auf/unter den Blechen Nachweise von Zauneidechsen erbracht werden. Es kann daher davon ausgegangen werden,

dass im Geltungsbereich keine Zauneidechsen vorkommen. Das Vorkommen von Zauneidechsen in der Umgebung (z.B. Trockenmauern in den Gärten) ist jedoch möglich.

Als Begleitarten wurde bei den Begehungen die Blindschleiche festgestellt. Amphibien wurden nicht festgestellt, es können jedoch Grasfrosch und Erdkröte hier v.a. zur Überwinterung vorkommen, im Sommer ist die Fläche eher zu trocken. Es ist somit davon auszugehen, dass der Geltungsbereich eine geringe besondere Bedeutung für Reptilien und Amphibien hat.

Vögel

Im Bereich der Gehölzbestände des Geltungsbereichs wurde ein arten- und individuenreicher Vogelbestand ermittelt. Es handelt sich hierbei um die typischen Arten der Gehölz- und Gartenbiotop. Insgesamt wurden 20 Vogelarten nachgewiesen (s.a. Fachgutachten). Besonders anspruchsvolle Arten oder Rote-Liste-Arten wurden jedoch wohl auf Grund der Störungen durch Spaziergänger (z.T. mit Hunden), Kindergarten- und Schulbetrieb, Straßenverkehr u.a. nicht nachgewiesen. Trotzdem unterliegen alle nachgewiesenen Vögel dem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG.

Bodenbrüterarten des Offenlandes traten hier auf Grund der Kleinflächigkeit und der Störungen nicht in Erscheinung.

Umgebung: In den übrigen an den Geltungsbereich angrenzenden bebauten und z.T. stark gestörten Bereichen des Geltungsbereichs (Kindergarten- und Schullärm, Fußgänger, Straßenverkehr) kommen ebenfalls nur weniger empfindliche Vogelarten der Gehölze und Siedlungsbereiche vor. Der Teichrohrsänger wurde im Steinatal nachgewiesen, für den westlichen Wald liegen Hinweise auf das Vorkommen des Mittelspechtes vor.

Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet weist einen guten bis hohen Strukturreichtum auf. Vor allem typische Siedlungsfledermäuse wie Breitflügel- und Zwergfledermaus finden hier ausgezeichnete Lebensbedingungen vor. Aufgrund des Nebeneinanders von Quartierressourcen (Gebäude und zahlreiche Laubbäume in verschiedenen Sukzessionsstadien) sowie wertige Jagdhabitats (windgeschützte Gehölzränder, Viehweide, alte Laubbäume und Wege) beherbergt der Planungsraum ein mit mind. 6 Arten als reichhaltig zu bezeichnendes Artenrepertoire. Von einigen dieser Arten (z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus) sind hier darüber hinaus Wochenstubengesellschaften im angrenzenden Siedlungsbereich zu erwarten. Großquartiere der restlichen Fledermausarten sind in geeigneten Baumhöhlen und -spalten möglich, deshalb ist vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren, um das Töten von Tieren auszuschließen und die konkrete Quartiereignung festzustellen. Die Aktivitätsdichte insbesondere von Fledermäusen der Gattung *Pipistrellus* (Zwerg-, Mücken- und Rauhauffledermaus) ist trotz der späten Untersuchungen als durchschnittlich anzusehen.

Haselmäuse

Die Haselmaus gehört zu den europäisch geschützten Arten. Als Lebensraum bevorzugt sie Waldränder mit großer Struktur und Strauchvielfalt. Größere Gehölzbestände finden sich im Untersuchungsgebiet lediglich im östlichen Bereich. Aufgrund der nur spärlich ausgebildeten Strauchschicht ist ein Vorkommen der Haselmaus hier aber nicht zu erwarten.

Weitere Arten

Hochstauden und nektarreiche Blüten bieten verschiedenen Insekten Nahrungsgrundlage. Dazu gehören insbesondere die Artengruppen der Schmetterlinge (u.a. Bläulinge), Käfer und Heuschrecken. Potenzielle Habitats sind in den Offenlandbereiche vorhanden. Eine weitere Artengruppe, die das Untersuchungsgebiet als Lebensraum nutzen kann sind Kleinsäuger wie Igel, Maulwurf, Mäuse und Eichhörnchen. Europäisch geschützte Arten werden nicht erwartet.

Bewertung:

Hinsichtlich der Biotopausstattung sind sowohl Biotope allgemeiner Bedeutung (Grünland) wie auch Biotope besonderer Bedeutung (Wald, Trockenrasen), die z.T. auch dem Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen, vorhanden.

Die faunistische Besiedlung ist ebenfalls von allgemeiner Bedeutung, jedoch mit einem deutlichen Besiedlungsschwerpunkt im Bereich des Waldes (Vögel, Fledermäuse).

4.1.3 Schutzgut Boden

Allgemeine Aussagen:

Im Planungsraum wird das Schutzgut Boden hinsichtlich seiner Bodenfunktionen (nach § 2 BBodSchG) mittels der Bodenmerkmale, bodenkundlicher Bodenhorizontmuster und geologischer Bodenschichtmuster sowie Bodenbelastungen beschrieben.

Die Böden des Untersuchungsgebietes sind überwiegend als Böden der Altmoränenlandschaft anzusprechen, hier in der Großheit der Niederungen und weichseleiszeitlichen Auensander. Der Bodentyp wird gemäß Bodenübersichtskarte SH als podsolierte Normbraunerde eingestuft (p BBn).

Lokal ist der Boden des Grünlandes jedoch eher als sandig bis anmooriger Boden mit hoher organischer Oberbodenaufgabe, der westlich angrenzende Boden im Wald als durchlässiger Sandboden ohne deutlich ausgeprägten Ah-Horizont anzusprechen. Die Unterscheidung spiegelt sich auch in der Bodenbewertung gemäß Umweltatlas SH wieder. Hier ist nur die Grünlandfläche südlich der KITA (Grünland Ostteil) sowie die Grünlandfläche im Geltungsbereich (Grünland Westteil) bewertet.

Bodenbewertung	Grünland (Ostteil)	Grünland (Westteil)
Erosionsgefährdung	gering	gering
Feldkapazität im effektiven Wurzelraum	sehr hoch	sehr gering
Bodenkundliche Feuchtestufe	mittel feucht	mittel frisch
Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum	mittel	sehr gering
Bodenwasseraustausch	sehr gering	hoch
Natürliche Ertragsfähigkeit	mittel	mittel

Im Geltungsbereich sind derzeit nur geringe Vorbelastungen für den Boden zu beschreiben. Dabei handelt es sich im Bereich der geplanten Straßentrasse und das oberflächennahe Grubbern der Fläche und die Bodennutzung im Bereich des Grünlandes. Die Offenlandflächen sowie der Wald unterliegen derzeit der Bodensukzession.

Bodenuntersuchung:

Im Rahmen einer Bodenuntersuchung (Ingenieurbüro Reinberg, Lübeck, 3.8.15) wurden im gesamten Plangeltungsbereich 7 Kleinbohrungen niedergebracht. Mit Ausnahme eines Bohrpunktes ganz im südwestlichen Bereich des Wanderweges weisen alle anderen Punkte eine Oberbodenschicht von 40 bis 70 cm auf, die von Sanden unterschiedlicher Körnung unterlagert wird (bis 1,8 unter GOK bzw. bis Endteufe 5,00 m unter GOK). In dem einen o.g. Bohrpunkt fehlt die Oberbodenauflage. Teilweise werden die Sandschichten von Beckenschluffen unterlagert.

Geländere relief:

Der Plangeltungsbereich ist gekennzeichnet durch ein bewegtes Geländere relief, welches von Nord nach Süd und von West nach Ost abfallend ist. Die Höhenunterschiede Nord-Süd liegen im Bereich der geplanten Straßentrasse bei ca. 3,4 m, wobei die Höhendifferenz im Wesentlichen auf den südlichen 30-35 m abgebaut wird. Hier verläuft der Wanderweg deutlich im Einschnitt, d.h. die angrenzenden Flächen liegen deutlich höher. Im Bereich der Wiese liegt die Höhendifferenz zwischen Nord und Süd nur bei ca. 1,0 m. Die Höhendifferenz West-Ost beträgt überall ca. 3-4 m. Die Geländehöhen liegen zwischen 21,77 m NN (Nordwest) und 15,74 m NN (Südost).

Bewertung:

Die Böden des Untersuchungsgebietes unterliegen derzeit nur geringen Belastungen und sind aufgrund ihrer Ausprägung als Böden allgemeiner Bedeutung einzustufen.

4.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser zählt zu den unbelebten Umweltmedien. Es ist jedoch häufig mit vielfältigem Leben erfüllt und zu einem hohen Anteil in Lebewesen gebunden. Ferner stellt es eine wesentliche Lebensgrundlage für alle Organismen dar. Wasser ist eng mit den anderen Schutzgütern verbunden, da es die anderen Umweltmedien durchdringt und dort zahlreichen natürlichen Prozessen unterliegt. Außerdem ist es ein wichtiges Transportmedium für Stoffe aller Art.

Aufgrund der überwiegend durchlässigen, sandigen Böden haben diese eine hohe Wasserdurchlässigkeit verbunden mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate, die nur gering beeinflusst wird. Aufgrund der allgemein durchlässigen Böden und einer überwiegend unzureichenden Deckschicht wird dieser gemäß Umweltatlas SH als gefährdet eingestuft (chemischer Zustand). Es sind tiefe Grundwasserkörper vorhanden.

Oberhalb der in der Bodenuntersuchung erbohrten Beckenschluffe bildet sich Schichtenwasser aus. Die höchsten Wasserstände wurden im Bereich der östlichen Wiese mit Tiefen von 1,5 m unter GOK erbohrt. Die Grundwasserfließrichtung erfolgt von Nord nach Süd parallel zum Geländeerelief. Die Bodenuntersuchungen wurden nach einer längeren Trockenperiode durchgeführt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass mit einem witterungsbedingten Grundwasseranstieg im Bereich der Wiese bis 1,0 m unter GOK zu rechnen ist (Reinberg, 2015). Der Graben am östlichen Rand des Plangebietes hat Entwässerungs- und Vorflutfunktion.

Westlich des Plangebietes verläuft die Steinau, jedoch deutlich tiefer als der Geltungsbereich (Sohlhöhe an der Brücke ca. 14,80 m NN). Sie stellt die Vorflut für die Entwässerung des Geltungsbereiches dar (Entfernung ca. 220m).

Wasserschutzgebiete sind im Umfeld des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Bewertung:

Das Schutzgut Wasser hat im Untersuchungsraum überwiegend allgemeine Bedeutung. Die Böden sind typisch für diesen Landschaftsraum. Eine potenzielle Gefährdung besteht hinsichtlich der Durchlässigkeit der Böden sowie der Nähe zur Steinau. Grundwasser beeinflusste Böden, Flächen mit geringem GW-Flurabstand oder Niedermoorböden sind im Planungsraum nicht vorhanden.

4.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima ist von den örtlichen Gegebenheiten wie Wind, Temperatur, Sonnenscheindauer, Niederschläge und Landschaftsstruktur geprägt. Einflüsse ergeben sich aus der regionalen Nutzung und stehen in enger Beziehung zum Thema Luft und Luftqualität.

Überregionales Klima:

Die Lage in Schleswig-Holstein zwischen Nord- und Ostsee ist für die klimatischen Gegebenheiten ausschlaggebend. Das Gemeindegebiet von Büchen mit Jahresniederschlägen von ca. 700 mm sowie Jahresmitteltemperaturen von ca. 8°C weist innerhalb des gemäßigt

ozeanischen Klimas Schleswig-Holsteins eine schwache Kontinentalität auf. Der Wind weht überwiegend aus westlichen bis südwestlichen Richtungen und liegt bei ca. 3 bis 4 m/s. Die Hauptwindrichtungen sind im Jahresmittel West und Südwest. Bei kontinentalem Einfluss im Winter können auch östliche Windrichtungen vorherrschen.

Aufgrund der ländlichen Strukturen der Gemeinde Büchen mit lockerer Bebauung und großen Grün-, Frei- und Waldflächen liegen keine klimatischen Belastungen vor.

Lokales Klima:

Die unbebauten, unversiegelten Flächen des Geltungsbereiches weisen besondere mikroklimatische Verhältnisse auf. Sie sind als Kaltluftentstehungsbereiche zu beschreiben, wirken klimatisch ausgleichend und haben damit eine hohe Bedeutung für die angrenzenden Bauflächen, welche eher größeren Überwärmung unterliegen. Da die Siedlungsbereiche im Untersuchungsraum allerdings zu einem großen Teil aus Gärten bestehen, wirken sich die Belastungen der versiegelten Flächen nur mikroklimatisch aus.

Insbesondere Waldflächen weisen eine ausgeglichene Klimabilanz auf (geringe Aufheizung, geringe Auskühlung). Der Grünzug der Steinauniederung sorgt ebenfalls für Frischluftzufuhr für alle bebauten Flächen.

Luftqualität:

Deutliche Belastungen der Luftqualität sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Kleineräumig können Belastungen durch PKW- und LKW-Verkehr auftreten, die aber sowohl für den menschlichen Organismus als auch für Tiere und Pflanzen keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Die größeren Gärten und Gehölzbestände wirken sich positiv auf die Luftqualität im Sinne einer Filterfunktion aus.

Bewertung:

Klima und Luftqualität unterliegen im Geltungsbereich kaum Vorbelastungen. Im Bereich der Bebauung findet nur eine geringe Aufheizung statt, es sind ausreichend klimatische Ausgleichsräume vorhanden.

4.1.6 Schutzgut Landschaft

Als Schutzgut ist die Landschaft aufzunehmen und zu bewerten. Da die ökologischen Funktionen der Landschaft bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben wurden, werden diese hier weniger betont und v.a. das Landschaftsbild betrachtet.

Der Begriff des Landschaftsbildes definiert sich über die äußere, mit allen Sinnen wahrnehmbare Erscheinung von Umwelt und Landschaft. In der Auseinandersetzung mit der sie umgebenden Welt reagieren die Menschen dabei nicht auf die objektiv vorliegenden Verhältnisse, sondern auf das Bild, das sie sich von der Umgebung machen. Dabei setzen sie die vorhandenen Strukturen zu einer ganzheitlichen Gestalt - dem Landschaftsbild - zusammen. Die größte Rolle spielt dabei, entsprechend der menschlichen Sinneshierarchie,

die visuelle Wahrnehmung, dazu gehört aber auch der Gehör- und der Geruchssinn sowie in geringem Maße taktile Reize.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum weist zwar eine gewisse anthropogene Überformung durch die angrenzende Bebauung am Nüssauer Weg und an der Pötrauer Straße auf. Durch die großen Baukörper stellt auch das Schulgelände eine deutliche Ortsbildprägung dar. Der eigentliche Geltungsbereich ist jedoch vollständig ohne Bebauung und kann als innerörtlicher Grünzug (Spazierweg) beschrieben werden. Eine besondere Prägung haben hier die großen Eichen entlang der Grünlandkante sowie der Wald-/Offenlandcharakter, der sich westlich bis zur Steinauniederung hin fortsetzt.



Aufgrund der großen Bäume in Verbindung mit Offenbereichen und der guten Erlebbarkeit der Flächen wird der Geltungsbereich als „schön“ bzw. landschaftlich reizvoll empfunden. Sowohl das Erscheinungsbild der trocken warmen mit großen Bäumen und kleinen Trockenrasenarten wie auch die für Niederungen typischen Grünlandflächen im Übergang zu den Niederungsflächen der Steinau sind für Büchen an vielen Stellen Ortsbild bestimmend.

Im Ortsbild weist Büchen die typischen Strukturen eines Unterzentrums auf (überwiegend Einzelhausbebauung, kleinere Gewerbe- und Industriebetriebe, Einzelhandel). Als Besonderheit sind jedoch die Landschaftselemente des Elbe-Lübeck-Kanals und der Nüssauer Heidelandschaft zu nennen.

Bewertung:

Das Landschaftsbild weist in der Gemeinde den typischen Charakter eines Unterzentrums auf, wobei eine deutliche Bereicherung durch die vorhandenen Heide-, Wald- und Wasserstrukturen vorhanden ist. Im Untersuchungsgebiet sind sowohl Offenlandbiotope (Grünland, Trockenrasen) aber auch Waldbiotope vorhanden, die typisch sind für Büchen und als reizvoll empfunden werden. Der Planungsraum stellt eine Erweiterung der Grünachse „Steinauniederung“ dar.

4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern sind kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte zu zählen. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert des Raumes. Unter den sonstigen Sachgütern versteht man gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben. Sie sind zu erhalten, weil sie eine Funktionsbedeutung haben oder weil ihre Konstruktion bzw. Wiederherstellung selbst mit hohen Umweltaufwendungen verbunden ist. Neben den baulichen Denkmälern gehören hierzu auch besondere Park- und Gartenanlagen und gestaltete Landschaftselemente, die die naturhistorische Entwicklung dokumentieren.

Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz, DSchG) regelt den Umgang mit Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. § 8 DSchG legt fest, dass unbewegliche Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, gesetzlich geschützt sind. Dies stellt das Objekt unter Schutz; Instandsetzungen, Veränderungen oder Vernichtung bedürfen der Genehmigung durch die untere Denkmalenschutzbehörde.

Im Planungsraum und in der näheren Umgebung sind keine Kulturdenkmale bekannt. (vgl. Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein). Besondere Sachgüter sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die Lindenallee (Schulweg) stellt eine alte Wegebeziehung und mit dem Allee-Charakter einen Bestandteil der Kulturlandschaft dar. Sie liegt nicht im Geltungsbereich, ist mit diesem aber durch die Verkehrsbeziehung und geplante –entlastung planerisch verbunden.

4.1.8 Wechselwirkungen im Bestand

Die natürlichen Funktionen der Schutzgüter im Untersuchungsraum sind durch Vorbelastungen reduziert und in ihren Wechselwirkungen eingeschränkt. Es sind aber starke Zusammenhänge zwischen den naturnahen Strukturen und der anthropogenen Nutzung zu verzeichnen. Aus Sicht eines landschaftsorientierten Wohnumfelds haben die Grünstrukturen eine besondere Bedeutung. Hier sind in erster Linie der Spazierweg in der Verlängerung des Nüssauer Weges und die kleinen Wege Richtung Steinauniederung zu nennen (Erholungsnutzung). Die Grünflächen haben weiterhin Bedeutung als Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen. Das Arteninventar ist aber auch hier in erster Linie durch störungstolerante Arten der Siedlungen und Ortsrandbereiche geprägt. Der Nutzungsdruck auf die Flächen ist als hoch zu beschreiben.

Die Planungsflächen liegen am Rande des Grünzuges der Steinauniederung und haben somit Bedeutung als Verbundachse sowie als Flächen mit Ausgleichsfunktion in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft.

Die Verkehrssituation im Geltungsbereich wird derzeit von angrenzenden Anliegerstraßen

bestimmt, eine Verbindung von Nüssau Richtung Pötrau ist nur über die Lindenallee (Schulweg) möglich. Hier ist eine Überlastung festzustellen, die sowohl für die Schullnutzung zu Konflikten führt als auch die Linden als naturschutzfachlich und –rechtlich bedeutende Teile des Naturhaushaltes beeinträchtigt.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es erfolgt eine Beschreibung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität.

4.2.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch berücksichtigt die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Verkehr und Erholung. Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen durch die geplanten Maßnahmen ist besonders für Erholung und Wohnen hoch. Während seiner Freizeit reagiert der Mensch sehr sensibel auf etwaige Störungen, insbesondere während der Nachtzeiten. Nachfolgend werden die Auswirkungen beschrieben.

Störungen durch Lärm und Verkehr während der Bauphase:

Durch den Bau eines Wohngebietes auf einer Fläche von ca. 1,5 ha entsteht Lärm durch die Bautätigkeiten. Hier ist in erster Linie mit Maschinentätigkeiten durch Erdarbeiten und Hochbau zu rechnen sowie durch Verkehr für Materiallieferungen. Besonders lärmintensive Arbeiten wie Rammarbeiten u.ä. sind nicht zu erwarten. Diese Lärm- und Verkehrsbelastungen sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt, können aber je nach Fortschritt der Bautätigkeiten auch über einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre auftreten). Der Neubau des Nüssauer Weges wird aber vermutlich zuerst umgesetzt werden, so dass hier innerhalb weniger Monate die Arbeiten abgeschlossen sind und eine leistungsfähige Erschließung für die übrigen Baustellenzufahrten besteht.

Aufgrund der begrenzten Dauer und keiner zu erwartender besonders lauter Lärmquellen ist die Lärm- und Verkehrsbelastung durch Baustellentätigkeiten als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen. Während der Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende finden keine Bauarbeiten statt, so dass hier eine störungsfreie Feierabend- und Wochenenderholung gewährleistet bleibt.

Besondere Störungen für die KITA, auch für kleine Kinder mit einem hohen Ruhebedürfnis, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Hier sind, besonders während der Mittagszeiten, Ruheräume im Gebäude nutzbar. Für die Außenspielbereiche wird es kurzzeitig (für die Dauer der Erd- und Maurerarbeiten) an den direkt angrenzenden Grundstücken (2-3 Grundstücke) zu Lärmbelastungen, Bewegungen und ggf. Staubeinträgen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind aber auch für eine KITA tolerabel und vergleichbar mit den geplanten Bauarbeiten auf dem KITA-Gelände selbst.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

Störungen durch Verkehr während der Betriebsphase:

Die durch das geplante Wohngebiet verursachten Zunahmen liegen bei ca. 70 Zu- und Abfahrten (Zacharias-Verkehrsplanungen, 11.8.15) und sind damit gegenüber der Bestandsbelastung mit 2.500 Zu- und Abfahrten nicht beurteilungsrelevant. Bezüglich der Verkehrslenkung Schulweg/Nüssauer Weg wurden im Rahmen dieses Gutachtens mehrere Varianten untersucht. Hier bietet sich aus verkehrstechnischer Sicht die Anbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße bei gleichzeitiger Entlastung des Schulweges an. Die Gemeinde favorisiert dann eine Einbahnstraßenregelung im Schulweg. Folgende Vor- und Nachteile lassen sich für die einzelnen Straßenabschnitte zusammenfassen:

- Schulweg mit Einbahnstraßenregelung: Entlastung des Weges und damit Reduzierung der Straßenunterhaltungsarbeiten, ein Straßenausbau, verbunden mit der Fällung der Linden, ist nicht erforderlich. Die Zufahrt zur Schule erfolgt von der Ortsmitte aus. **Bewertung: positiv,**
- Nördlicher Nüssauer Weg: Hier ist weder eine zusätzliche Belastung noch eine Entlastung zu erwarten, ggf. werden die Schleichverkehre etwas reduziert. **Bewertung: unverändert,**
- Südlicher Nüssauer Weg (bisherige Sackgasse): Für diesen Straßenabschnitt ist eine erhebliche Verkehrszunahme von bis zu 1.750 KFZ/Tag zu erwarten. **Bewertung: negativ.**

Für Bewohner im Nüssauer Weg wird eine erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastung verursacht (im Bestand quasi „null“). Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wird daher zur Bewertung der Erheblichkeit und Zulässigkeit die durch den Verkehr verursachte Lärmbelastung berechnet und mit den gültigen Grenzwerten abgeglichen (s.u. Betriebsphase).

Fazit:

Bewertung sowohl positiv als auch negativ, Beeinträchtigung für den Nüssauer Weg für Anwohner erheblich.

Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich, südlicher Nüssauer Weg s.u.,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

Störungen durch Lärm während der Betriebsphase:

Bezüglich der Lärmbelastungen in der Betriebsphase (Prognose-Planfall) wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (LAIRM Consult, 4.11.15). Auf diese ausführliche Stellungnahme sowie deren Zusammenfassung in der Begründung zum Bebauungsplan wird hiermit verwiesen. An dieser Stelle werden die Sachverhalte zusammengefasst:

- Innerhalb des Plangeltungsbereichs werden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts überwiegend überschritten. Zum Schutz der Bewohner werden Lärmpegelbereiche festgesetzt, für die Gebäude ist passiver Schallschutz vorzusehen.
- Für den nördlichen Nüssauer Weg sowie die Pötrauer Straße werden durch die Veränderung der Verkehrsführung keine beurteilungsrelevanten Veränderungen erwartet.
- Beurteilungsrelevante Veränderungen mit Zunahmen von bis zu 15 dB(A) sind tagsüber für den südlichen Nüssauer Weg zu erwarten. Die Gesamtwerte liegen aber immer noch innerhalb der Grenzwerte (BlmSchV) von 59 dB(A) tags. Nachts werden Zunahmen von 3-5 dB(A) erwartet, auch hier liegen die Gesamtwerte aber noch innerhalb der Grenzwerte von 49 dB(A).

Fazit:

Lärmbelastung im Geltungsbereich erheblich, Lärmzunahme im südlichen Nüssauer Weg ebenfalls erheblich aber innerhalb der zum Schutz von Wohnnutzung zugelassenen Grenzwerte.

Minimierungsmaßnahmen: Passiver Lärmschutz im Geltungsbereich,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

Veränderung des Wohnumfeldes:

Durch die Umwandlung eines Waldstücks und Offenlandbereichen in Wohngebiet und Straße wird sich das Wohnumfeld deutlich verändern. Auch wenn die Spazierwegeverbindung zwischen Nüssauer Weg und Steinauniederung erhalten bleibt, ist doch „das Natur erleben“ ohne Autoverkehr deutlich weniger gegeben. Hiervon betroffen sind in erster Linie die direkten Anwohner im Nüssauer Weg. Alle übrigen Anwohner aus Nüssau und Pötrau sowie Spaziergänger werden diese Veränderung zwar wahrnehmen, es bieten sich aber ausreichend Ausweichstrecken zur Naturgebundenen Erholung im Steinautal.

Für Schule und KITA erfolgt eine Veränderung durch die geplante Bebauung. Hier ist jedoch positiv zu bewerten, dass zukünftige Bewohner, es sind hier explizit auch Familien angesprochen, kurze Wege für die Kinderversorgung haben. Die direkt an das geplante Wohngebiet angrenzende KITA erfährt keine wesentliche Verschlechterung. Die Außenspielbereiche werden durch angrenzende Gebäude mit Maximalhöhen von 9,00 m in eingeschossiger Bauweise nicht erheblich durch Schattenwurf, Gartennutzung etc. beeinträchtigt. Wohnen und Kindergarten wird hier positiv miteinander verknüpft. Naturerleben ist für Kindergartenkinder im Rahmen von Ausflügen in das Steinautal weiterhin möglich.

Umgekehrt werden die zukünftigen Bewohner des Wohngebietes durch Kindergarten- und Schüllärm nicht erheblich gestört. Insbesondere zu den besonders ruhebedeutsamen Zeiten in den Abendstunden und am Wochenende ist hier i.d.R. kein Betrieb und damit auch kein Lärm vorhanden. In diesen Zeiten stellt ein Kindergarten eine deutlich ruhigere Nachbarschaft dar, als eine „normale“ Gartennutzung. In den Betriebszeiten von Schule und Kindergarten sind Lärmemissionen zu erwarten, diese sind aber typisch für ein Allgemeines Wohngebiet und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: Festsetzung von Gebäudehöhen und Baudichten in Anlehnung an die umgebende Bebauung,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.2.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verlust von Biotopen:

Durch die Planungen erfolgt die Ausweisung von Wohnflächen im innerörtlichen Raum, jedoch in unmittelbarer Nähe des Grünzugs in der Niederung der Steinau. Eine mögliche besondere Sensibilität der Flächen hinsichtlich einer Biotopveränderung, ggf. mit Auswirkungen auf angrenzende Flächen konnte jedoch nur teilweise nachgewiesen werden.

Es kommt zum Verlust von Biotopen allgemeiner Bedeutung (Grünland) und besonderer Bedeutung (Wald und Trockenrasen). Bis auf den Erhalt der Eichenreihe innerhalb einer Grünfläche gehen sämtliche Biotope zugunsten von Wohnbauflächen mit Garten und Straßen verloren. Damit stehen die Flächen sowohl als Lebensraum für Pflanzen als auch für Tiere nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Die Veränderung der Biotopsituation ist als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten und stellt einen Eingriff gemäß BNatSchG dar. Eine Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich, da in Büchen dringend Wohnbauflächen benötigt werden (Ortsentwicklungskonzept) und eine Entlastung für den Schulweg mit Lindenallee gesucht wird. Durch Minimierungsmaßnahmen wie Erhalt der Eichenreihe, Anlage eines Pufferstreifens am Nüssauer Weg und die Festsetzung von Grünordnerischen Aspekten werden die Eingriffe im Geltungsbereich soweit wie möglich minimiert. Darüber hinaus ist ein Ausgleich erforderlich. Da sowohl Biotope mit allgemeiner als auch mit besonderer Bedeutung betroffen sind, bemisst sich der Ausgleich dementsprechend (Faktor). Unter Berücksichtigung der biotischen Landschaftsfaktoren in Verbindung mit den abiotischen Landschaftsfaktoren wird der Eingriff als ausgleichbar bewertet. Die Durchbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße dient als direkte Entlastung der Lindenallee/Schulweg. Dieses muss aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes positiv bewertet werden.

Die im Geltungsbereich vorhandenen und geplanten Knicks/Gehölzstreifen werden als zu erhaltend festgesetzt und erhalten einen Knickschutzstreifen von 1,0 bzw. 2,0 m. Dieses

wird aufgrund des geringen Baumholzes in den Knicks als ausreichend bewertet. Knickdurchbrüche sind nicht erforderlich. Für Grundstückszufahrten können bestehende Lücken genutzt werden.

Zum Schutz von Rote-Liste-Pflanzenarten wird der Plangeltungsbereich vor Baubeginn innerhalb des Sommers (Mai-August) begutachtet. Alle Rote-Liste-Arten bzw. Kennarten des Trockenrasens oder Orchideen werden dann geborgen und auf die vorgesehene Ausgleichsfläche „Trockenrasen“ bzw. an den dortigen Waldrand umgesiedelt.

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich, aber ausgleichbar,

Minimierungsmaßnahmen: Festsetzung von Grünstrukturen, Erhalt der Eichenreihe, Erhalt eines Pufferstreifens zum westlichen Biotop, Umsetzen von Rote-Liste-Pflanzenarten,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich (siehe Kap. 5.2).

Verlust von geschützten Biotopen:

Die Planungen sind verbunden mit dem Verlust eines geschützten Biotops, Trockenrasen, in einer Größe von 730 m². Dieses stellt einen erheblichen Eingriff dar, welcher im Rahmen eines Befreiungsantrags nach § 67 BNatSchG bewertet wurde. Folgende Ergebnisse können festgehalten werden:

- Westlich liegende geschützte Biotope bleiben qualitativ und quantitativ und damit auch naturschutzrechtlich erhalten.
- Die ökologische Funktion der Grünachse und der Hauptverbundachse Biotopverbundsystem bleibt erhalten.
- Der Trockenrasen unterliegt bereits jetzt deutlichen Vorbelastungen, das Entwicklungspotenzial wird als gering angesehen.
- Die Bedeutung als Lebensraum, auch im Verbund, wird als gering- bis mittelwertig eingestuft.
- Ein überwiegendes öffentliches Interesse im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Aspekten wurde nachgewiesen.
- Die Variantenprüfung ergab keine Möglichkeit, die zu einem geringeren Verlust bzw. nachhaltigem Erhalt von Trockenrasen geführt hätte und gleichzeitig das Projektziel eines Baugebietes hätte erreichen können.
- Das Ortsbild wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Das gilt auch für die Erholungsfunktion Steinau mit angrenzenden Flächen.
- Die Ausgleichbarkeit des Trockenrasens ist gegeben. Es ist davon auszugehen, dass an anderer, geeigneterer Stelle ein Trockenrasen mit deutlich höherer Qualität als der im Projektgebiet vorhandenen Trockenrasen erreicht werden kann.

Prüfung und Bewertung des öffentlichen Interesses als „überwiegend“:

Eine gesonderte Prüfung des öffentlichen Interesses erfolgt in Anlage 4. Folgende Punkte sind hierbei von Bedeutung:

- Erschließung des Ortsteiles Nüssau über eine neue leistungsfähige Zufahrt

- Gleichzeitig Entlastung der bestehenden Zufahrt (Lindenallee) und damit Schutz der Linden durch Vermeidung eines Straßenausbaus und gleichzeitig Verbesserung der Schulwegsicherheit
- Entwicklung von Wohnbauflächen für den sozialen Wohnungsbau.

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich, aber ausgleichbar,

Minimierungsmaßnahmen: keine,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich (siehe Kap. 5.2).

Verlust von Wald:

Im Sinne des LWaldG ist Wald auf einer Fläche von 4.936 m² betroffen. Es handelt sich hierbei um die mit Bäumen bestockte Fläche. Sowohl der Trockenrasen als auch die Trasse Nüssauer Weg liegen zwar faktisch innerhalb eines Waldes, ein Ausgleich wird jedoch nicht berechnet, da hier kein Verlust von Gehölz gegeben ist und der westlich liegende Waldrand in seinem Charakter unverändert bleibt. Damit ist für den Wald (ohne Trasse und Trockenrasen) ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG bei der zuständigen Forstbehörde zu stellen. Die Genehmigung des Antrags wurde von der Unteren Forstbehörde im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung in Aussicht gestellt. Der Waldabstand des zu erhaltenden Waldes (westlich des Nüssauer Weges) zum geplanten Baugebiet wurde in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde auf 20 m festgelegt.

Der Wald ist Teil eines größeren Grünzuges im Übergang zur Steinauniederung, der durch eine Lichtung (z.T. Trockenrasen und Wegetrasse) und einen Wanderweg durchschnitten ist. Die Waldeigenschaften sind somit durch diverse Störfaktoren wie Spaziergänger, Abkippen von Kompost und sonstigem Müll, freilaufende Hunde gestört. Dieses spiegelt sich auch im Arteninventar, beispielhaft untersucht die Vögel, welche überwiegend störungstolerante Siedlungsarten nachweist und weniger typische Waldarten.

Der besondere landschaftliche Reiz eines trocken-warmen Eichen-Birkenwaldes mit Lichtungen ist durch die o.g. Vorbelastungen nicht gegeben und wird zudem durch die dichte Bestockung (Jungwuchs) gemindert. Nicht zuletzt durch diese Sukzession ist daher auch der Schutzstatus eines geschützten Biotops „Wald“ aufgehoben worden.

Der Wald hat an dieser Stelle eine Bedeutung als Spazierweg mit Naherholungsfunktion. Bei einer Länge des durch den Wald führenden Weges von ca. 160 m kann aber nicht von einer besonderen Wertigkeit für die Naherholung und für Spaziergänger gesprochen werden. Auch wenn sich das Landschaftsbild an dieser Stelle verändert (Wald mit Lichtungen zugunsten von Wohnbauflächen und Straße) so bleiben doch in unmittelbarer Nähe wertvolle Grünstrukturen (auch Wald) sowohl als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch für die Naherholung erhalten.

Die Funktionen des Waldes gemäß LWaldG SH gehen somit an dieser Stelle zwar kleinräumig verloren, bleiben jedoch im Biotopverbund Steinauniederung unbeeinträchtigt erhalten. Für den umzuwandelnden Wald ist darüber hinaus Ausgleich zu erbringen, hier soll ebenfalls ein trockener Standort die Waldfunktionen wieder herstellen.

Gemäß § 9 LWaldG ist die Genehmigung zur Waldumwandlung zu versagen wenn:

- Naturwald beeinträchtigt ist.

Im Rahmen dieses Umweltberichts wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der vorhandene Wald durch diverse äußere Störfaktoren deutlichen Vorbelastungen unterliegt. Umfangreiche Kartierungen, u.a. von Brutvögeln, konnten zwar Artenreichtum bescheinigen, eine besondere Bedeutung als Vogellebensraum ist jedoch nicht erkennbar. Der Biotopschutz der Fläche wurde infolge von Sukzession ebenfalls inzwischen aufgehoben. Weiterhin handelt es sich um einen forstwirtschaftlich genutzten Wald. Naturwald, auch im Sinne von „Urwald“ oder einer Naturwaldausweisung ist somit nicht betroffen.

- benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde.

Die Trasse des geplanten Nüssauer Weges stellt zukünftig die Grenze zu den westlich liegenden Waldflächen dar. Der Straßenrand soll zudem so gestaltet werden, dass das Abladen von Müll etc. nicht erfolgen wird. Da es sich bei diesen Waldflächen weiterhin um geschützte Biotope handelt, es im Rahmen der Ausführungsplanung ohnehin sicher zu stellen, dass keine Beeinträchtigung erfolgt. Entsprechende Minderungsmaßnahmen (z.B. Zaun während der Bauphase) wurden von der Gemeinde zugesagt. Erhebliche Auswirkungen des geplanten Baugebietes auf diese Waldbestände sind nicht zu erwarten, da sich der Besucherdruck nicht signifikant verändern wird.

- der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Auch wenn der derzeit vorhandene Weg als reich frequentierter Wanderweg genutzt wird, kann man, unter Betrachtung des ländlichen und teilweise landschaftlich sehr reizvollen Umfeldes von Büchen (teilweise auch unmittelbar an die Bebauung angrenzend) nicht von einer wesentlichen Bedeutung des Waldes für die Naherholung sprechen. Die weitaus schöneren Waldflächen an den Steinhängen werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt und haben eine deutlich höhere Bedeutung als Spazierwege. Hier ist der Wald zudem durch echte Wege im Wald deutlich besser erlebbar.

Nach Prüfung der o.g. Punkte ist die Waldumwandlung im vorliegenden Fall genehmigungsfähig. Die Untere Forstbehörde hat diese Genehmigung in Aussicht gestellt. Mit der Unteren Naturschutzbehörde muss hier nun ebenfalls ein Konsens erreicht werden. Die geforderte Ausgleichsfläche als trockener Waldstandort wird bereits umgesetzt (siehe Kap. 5). Für die Ausgleichsfläche 1 am Waldhallenweg in Büchen wurde das Ausgleichskonzept inzwischen überarbeitet, welches den ökologischen Funktionen des Waldes (Waldrandentwicklung, Entwicklung von Lichtungen und Waldsonderstandorten) Rechnung trägt und zudem aufgrund seiner Lage eine besondere Bedeutung für die Naherholung hat.

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich, aber ausgleichbar,

Minimierungsmaßnahmen: keine,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich (siehe Kap. 5.2).

Verlust von Bäumen:

Durch die Planungen gehen überwiegend kleinere Bäume mit Stammdurchmessern < 30 cm sowie Jungwuchs verloren. Weiterhin werden Bäume folgender Größenklassen entfernt (siehe auch Anlage 1.2):

- Bäume mit StD 30 bis < 50 cm: 30 Stück,
- Bäume mit StD 50 bis <100 cm: 4 Stück,
- Bäume mit StD >= 100 cm: keine.

Bäume haben eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tiere, insbesondere Fledermäuse. Diese Bedeutung wird über die Artenschutzrechtliche Prüfung abgearbeitet. Im Bereich der Flächen mit Erhaltungsgebot bleiben die großen Eichen erhalten. Hier stehen 11 Bäume mit Stammdurchmessern über 50 cm sowie eine Eiche mit Stammdurchmesser von 100 cm und eine weitere Eiche mit 160 cm Stammdurchmesser, die nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Festsetzungen wird geregelt, dass hier ein 14 m breiter Streifen als öffentlicher Grünstreifen zu erhalten ist. Auf dieser Fläche sind Grundstückszufahrten, Bodenveränderungen und Versiegelungen nicht zulässig. Der östlich anschließende Parkstreifen wird zudem nicht voll versiegelt. Eine Beeinträchtigung der Bäume ist daher nicht gegeben. Um auch während der Bauphase den Schutz dieser Bäume zu gewährleisten, wurden von der Gemeinde Schutzmaßnahmen (Umzäunung, ggf. Bewässerungsmaßnahmen) zugesagt.

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich, aber ausgleichbar,

Minimierungsmaßnahmen: Erhalt der Eichenreihe durch Festsetzung,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich (siehe Kap. 5.2 und Anlage 2).

Störungen von Tieren und Lebensraumverlust während der Bau- und Betriebsphase:**Europäisch geschützte Arten**

Inwieweit durch Bau und Betrieb Störungen der Tierwelt verursacht werden, wurde für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen (hier Vögel und Fledermäuse) im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Dazu wird auf **Anlage 2** verwiesen.

In der Untersuchung wurde ermittelt, dass artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten von Brutvögeln und von Fledermäusen zu erwarten sind.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) vermieden. Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf (Fazit):

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Eingriffe in Gehölzbestände sind zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen, mit Genehmigung und Vorliegen eines sog. „Negativnachweises“ ggf. auch außerhalb dieser Zeit (Fledermaus- und Vogelschutz).
- Winterquartiergeeignete Bäume ab 50 cm Stammdurchmesser: Es ist zunächst eine Erfassung der nach den aktuellen Planungen verloren gehenden quartiergeeigneten Strukturen in Gehölzen (Höhlenbäume) notwendig. Im Anschluss daran oder auch unmittelbar während der Erhebung sollten die ermittelten Strukturen durch spezifische Untersuchungen (z. B. Endoskopie, Vorkontrolle mittels Fernglas) auf ihre konkrete Eignung als Fledermausquartier untersucht werden. Dabei ist auf Spuren von Fledermausbesatz oder in Bäumen mit mehr als 50 cm Durchmesser in Höhlenhöhe auch auf überwinterte Fledermäuse (Abendsegler) zu achten. Alle geeigneten und nachweislich unbesetzten Quartierstrukturen sollten anschließend verschlossen werden, damit bis zur Rodung der Gehölze kein Besatz durch Fledermäuse erfolgen kann.
- Grundsätzlich sollten im gesamten Plangebiet Leuchtmittel eingesetzt werden, die eine minimale Lockwirkung auf Insekten und geringst mögliche Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermäuse haben. Derzeit erfüllen diese Anforderungen z.B. LED-Leuchten mit gelblichem Licht und bis zu 3.000 Kelvin Lichttemperatur. Die Beleuchtung (z.B. an der Straße) muss so ausgerichtet werden, dass der Lichtkegel den angrenzenden westlichen Wald nicht beleuchtet.

CEF-Maßnahmen

- Als Ausgleich für den möglichen Verlust potenzieller Tagesverstecke sind geeignete Kästen im Geltungsbereich oder seiner direkten Umgebung aufzuhängen. Dies ist möglichst im Bereich der verbleibenden Großbäume im Geltungsbereich vorzunehmen (10 Stück).

Alternativ ist es auch möglich, den konkreten Besatz durch endoskopische Untersuchungen zu ermitteln und ggf. spätestens zum 01. April einen angemessenen Ausgleich zu erbringen.

- Werden im Zuge der „Vermeidungsmaßnahme“ Fledermauswinterquartiere oder Wochstuben ermittelt (s.o.), ist ein Ausgleich in Form einer vorgezogenen Aufhängung von Winterquartierkästen und Wochstubenhöhlen (z.B. Schwegler Nr. 1 FW) zu erbringen (2 Stück). Da es sich hier um Quartiere von Waldfledermäusen handelt, sind die Kästen fachgerecht an Bäumen anzubringen (Höhe 5-7 m).

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Der Gehölzausgleich für die Gehölzbrüter ist mit 1:1 anzusetzen. Dies erfolgt multifunktional mit dem Waldausgleich sowie durch die Gehölzpflanzungen auf der Ausgleichsfläche 1. Da hier keine gefährdeten Arten betroffen sind und sich die Ausgleichsflächen im gleichen Naturraum befinden, ist die Entfernung zum Eingriffsort naturschutzfachlich kein Problem.

Nicht europäisch geschützte Arten

Ein Lebensraumausgleich für diese Arten (Reptilien und Amphibien, Kleinsäuger) sowie weitere Arten der trocken-warmen Biotope (Insekten) erfolgt auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen. Diese können durch die o.g. Arten ebenfalls bevorzugt besiedelt werden. Darüber hinaus gehende Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.3 Schutzgut Boden

Versiegelung:

Durch die Planungen kommt es im Geltungsbereich zu einer Netto-Neuversiegelung von 7.700 m². Auf diesen Flächen gehen sämtliche Bodenfunktionen gemäß BBodSchG verloren oder werden deutlich eingeschränkt. Insbesondere die Funktion des Bodens als Lebensraum sowie als Puffer-, Filter und Speichermedium geht verloren. Durch die Versiegelung sind jedoch ausschließlich Böden allgemeiner Bedeutung und mit einer hohen Verbreitung im Raum Büchen betroffen (Sandböden). Grund- oder Stauwasser geprägte Böden oder Niedermoorböden mit besonderen Kennzeichen wurden im Rahmen der Bodensondierungen nicht angetroffen. Aus diesem Grund wird die Versiegelung von Boden zwar als erhebliche Beeinträchtigung und als Eingriffe im Sinne des BNatSchG bewertet, der Eingriff ist aber ausgleichbar. Der Eingriff ist bei Umsetzung der Planung (Schaffung von Wohnbaufläche) nicht vermeidbar und würde auch an anderer Stelle nicht zu einem geringeren Eingriff in den Boden führen. Durch Festsetzung einer relativ niedrigen GRZ in Verbindung mit der Festsetzung von Grünflächen wird der Eingriff so weit wie möglich minimiert. Dieses entspricht den Vorgaben des § 1a BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Die hier geforderte bevorzugte Umnutzung von innerörtlichen Brachflächen, Gebäudeleerstand etc. steht in Büchen nachweislich nicht zur Verfügung (siehe Ortsentwicklungskonzept und Anlage 4).

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich im Sinne BNatSchG,

Minimierungsmaßnahmen: Festsetzung von GRZ und Grünflächen,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich, siehe Kap. 5.2.

Veränderung der Bodenstruktur:

Das Geländere relief im Geltungsbereich weist Unterschiede zwischen Nord und Süd bzw. zwischen Ost und West von bis zu 4 m auf, zudem verläuft der Wanderweg (zukünftiger Nüssauer Weg) im südlichen Abschnitt innerhalb eines Einschnitts. Somit sind sowohl zur Herstellung des Nüssauer Weges als auch zur Herrichtung der Bauflächen umfangreiche Bodenarbeiten erforderlich. Abgrabungen und Auffüllungen werden vermutlich im gesamten Geltungsbereich, insbesondere aber zur Profilierung der Straßen erforderlich sein. Abgrabungen und Auffüllungen bedeuten erhebliche Beeinträchtigungen für die gewachsenen Bodenstrukturen und stellen Eingriffe im Sinne des BNatSchG dar. Die Eingriffe sind auszugleichen. Aufgrund der Betroffenheit von Böden mit allgemeiner Bedeutung werden die Eingriffe jedoch als ausgleichbar betrachtet.

Im Bereich der Eichen (Erhaltungsfestsetzung) und im Übergang des Nüssauer Wegs zu den westlich liegenden naturnahen Flächen sind besondere Vorkehrungen zum Schutz des Baumbestandes gegen Aufschüttungen und Abgrabungen zu treffen, um erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen auszuschließen.

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich im Sinne BNatSchG,

Minimierungsmaßnahmen: Schutz der Flächen mit Erhaltungsgebot,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich, siehe Kap. 5.2.

4.2.4 Schutzgut Wasser**Baubedingte Auswirkungen:**

Während der Bauphase kann bei sehr hohen Wasserständen im östlichen Bereich eine temporäre Wasserhaltung erforderlich sein, sofern Keller oder Tiefgaragen gebaut werden. Die dann zu erwartende Grundwasserabsenkung liegt aber im Bereich der natürlichen Schwankungen des oberflächennahen Schichtenwassers und hat keine Auswirkungen auf die umliegenden Flächen. Eichen reagieren zwar empfindlich auf Grundwasserschwankungen, aber aufgrund der Eigenschaft als Tiefwurzler und der nur zeitweise und lokal auftretenden Absenkungen sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Eichen zu erwarten (ggf. sind während der Bauphase Bewässerungsmaßnahmen durchzuführen). Die tieferen, unterhalb der Schluffschichten liegenden Grundwasserkörper sind durch die Bautätigkeiten nicht betroffen. Einträge in das Grundwasser sind bei sachgerechtem Maschinenumgang nicht zu erwarten.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Im Bereich der Versiegelungen ist eine Versickerung Niederschlagswasser zukünftig nicht mehr möglich. Es ist jedoch durch Festsetzungen geregelt, dass unbelastetes Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern ist und damit dem Bodenwasserhaushalt nicht entzogen wird. Nur im Einzelfall darf eine Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser in die Kanalisation erfolgen, dieses wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasservolumens gesehen. Die Veränderung des Bodenwasserhaushalts im Bereich der Versiegelung selbst erfolgt nur kleinräumig und wird über den Ausgleich „Boden-Versiegelung“ abgearbeitet.

Auswirkungen auf größere Oberflächengewässer (Steinau) sind aufgrund der Entfernung und der Höhenlage nicht zu erwarten. Die Vorflutfunktion des am östlichen Rand des Geltungsbereichs verlaufenden Grabens wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt oder verändert.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: Versickerung von Niederschlagswasser,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.2.5 Schutzgut Klima und Luft**Luftbelastungen durch den Baubetrieb und Verkehr:**

Während der Bauphase kann es im Rahmen der Bodenarbeiten zu Staubentwicklung kommen sowie zu vermehrter Abgasentwicklung durch Baufahrzeuge. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur zeitweise und nur auf die Bauphase beschränkt und nicht als erheblich einzustufen. Während der Betriebsphase werden sich die Verkehrsströme verändern, hier ist dann im südlichen Nüssauer Weg in Zeiten mit hohem Verkehrsaufkommen (morgens und abends) mit kleinräumigen Luftbelastungen zu rechnen. Bei der insgesamt guten Austauschwirkung der Luft in Büchen ist dieses aber nicht als erheblich einzustufen. Da es sich nur um durchfahrenden Verkehr (ohne Ampeln, Bahnübergänge etc. mit längeren Wartezeiten handelt) entstehen keine besonderen Belastungsquellen.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

Veränderungen des Mikroklimas und der Filterfunktion:

Durch den Neubau von Straßen und Baukörpern auf bisher unversiegelten Flächen werden klimatische Gunsträume in klimatische Belastungsräume umgewandelt. Gleichzeitig gehen Waldflächen mit hoher Filterfunktion (Luftreinhaltung) großteils verloren. Durch die Lage des Wohngebiets am Steinaugrüzug werden diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich eingestuft. Es verbleiben ausreichend Grünflächen für die Kaltluftentstehung und Luftreinhaltung. Durch eine Grundflächenzahl von max. 0,4, Baukörper bis max. 10 m Höhe und eine Festsetzung der Gebäudelänge verbleiben ausreichend Freiflächen, auf denen Luftdurchmischung möglich ist.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: Festsetzung von Grünflächen,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Landschaftsteile mit besonderer Eigenart und Bedeutung für die Erholungsnutzung sind gegenüber naturfernen Veränderungen des Landschaftsbildes besonders empfindlich. Ein naturnahes, abwechslungsreiches Landschaftsbild ist Grundlage für die Erholungseignung eines Gebietes und die Lebensqualität eines Wohnortes. Folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch die Bebauung von Wald- bzw. Offenlandflächen wird sich das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Der Erhalt des Grünstreifens mit den großen Eichen (Erhaltungsfestsetzung mit öffentlicher Grünfläche) stellt jedoch eine wirksame Minimierungsmaßnahme dar und trägt zur Durchgrünung des Geltungsbereichs bei. Die geplante Durchbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße manifestiert die Trennung zwischen Baugebieten und Naturflächen. Diese Straße trägt zum langfristigen Erhalt der Lindenallee im Schulweg bei und hat damit eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild außerhalb des Geltungsbereichs.

Der landschaftlichen Trennung von Büchen-Mitte und Büchen-Nüssau durch Grünflächen trägt der Erhalt von Streuobstwiese und alten Eichen als Waldstreifen Rechnung. Allerdings ist ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile im Sinne der Grünachsen innerhalb des Ortes nachteilig zu bewerten. Dies lässt sich jedoch aus dem Ortsentwicklungskonzept und damit dem gemeindlichen Entwicklungswillen ableiten. Unter Abwägung verschiedener Punkte wird hier der dringend benötigten Entwicklung von Bauland und einer verbesserten Erschließungssituation für Nüssau der Vorrang eingeräumt. Die breite Steinauniederung als natürliche Grenze zwischen Büchen Mitte und Pötrau wird nicht beeinträchtigt bzw. bebaut. Gleichsam werden durch das Ortsentwicklungskonzept aber auch Flächen definiert, die aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen und naturschutzrechtlichen Bedeutung von Bebauung freizuhalten sind (FFH-Gebiet Nüssauer Heide und umliegende Wald und Offenlandflächen, Steinauniederung, Kanal- und Delvenauniederung mit angrenzenden Hän-

gen/NSG)

Zum Schutz der angrenzenden Grünachse Steinauniederung stellt die neue Trasse des Nüssauer Weges sowohl eine Zäsur im Plangebiet als auch eine Abgrenzung der Bebauung zum Naherholungsraum dar. Weiterhin werden Festsetzungen zur Eingrünung des Plangebietes bzw. zur Erhaltung von Grünstrukturen formuliert.



Abb. 6: Grünachse Steinauniederung

Die geplanten Gebäude passen sich in Bauhöhe und Verdichtung in die umgebende Wohn- und Schulbebauung ein. Eine weitere Durchgrünung der Gärten ist im Rahmen von Festsetzungen vorgesehen. Somit stellen die geplanten Maßnahmen zwar eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar, diese werden aber unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzung und der Festsetzungen als nicht erheblich eingestuft.

Auch wenn innerörtliche Freiflächen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, so bleibt doch mit der direkt angrenzenden Steinauniederung eine Freiflächen/Naturfläche mit herausragender Bedeutung für Büchen erhalten. Der Verzicht auf die Freiflächen des Geltungsbereichs zugunsten von dringend benötigtem Wohnraum ist daher auch für das Landschafts- und Ortsbild vertretbar.

Auswirkungen auf die innerörtliche Erholung sowie das Wohnumfeld wurden bereits in Kap. 4.2.1 betrachtet.

Fazit:

Deutliche Veränderungen der Landschaft jedoch nicht erheblich i.S. der Eingriffsregelung,
Minimierungsmaßnahmen: Erhalt der Eichenreihe, Grünfestsetzungen,
Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.2.7 Kultur- und Sachgüter

Da im Untersuchungsraum keine schützenswerten Kulturgüter vorhanden sind, ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Bebauung ist ebenfalls auszuschließen. Die Lindenallee (Schulstraße) wird als Bestandteil der Kulturlandschaft durch das Vorhaben entlastet.

Eine Abwasserleitung in der Trasse des Nüssauer Weges ist als Sachgut einzustufen. Die gleichzeitige Nutzung der Wegetrasse auch als Verkehrsweg ist im Sinne der Wirtschaftlichkeit (Unterhaltung) positiv zu bewerten.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,
Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich,
Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden sich die Flächen vollständig verändern. Auch wenn durch den Erhalt der Eichenreihe die Silhouette im Raum erhalten bleibt, sind alle anderen teilweise naturnahen Strukturen (Wechsel zwischen Offenland und Wald) nicht mehr vorhanden. Die Veränderungen wirken jedoch aufgrund der Lage am Rande bestehender Baugebiete und Straßen nur kleinräumig. So entstehen auf einer Fläche von ca. 1,5 ha neue Wohnhäuser. Die Veränderung der Erholungseignung in Verbindung mit der Nutzung von Spazierwegen ist somit nur gering. Eine bedeutsame Veränderung wird für die Anwohner des südlichen Nüssauer Weges (derzeitige Sackgasse) verursacht, da hier zukünftig deutlich mehr Verkehr zu erwarten ist. Im Gesamtkontext der Planung ist dieses aber nicht minimierbar und nicht vermeidbar. Alle Vorschriften hinsichtlich Lärm und Verkehrsabwicklung werden eingehalten (Gesonderte Untersuchung in Fachgutachten). Die Verlagerung der Verkehrsströme wurde zugunsten des Schulweges (mit Lindenallee) von der Gemeinde abgewogen. Die Nutzung der Trasse Nüssauer Weg ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits erhalten, hier liegt auch bereits eine Abwasserleitung, so dass die Umsetzung dieser Planung vorbereitet war.

Die Bedeutung des Lebensraums im Geltungsbereich wird durch Untersuchungen der Flora und Fauna als typisch für einen innerörtlichen Grünbereich gewertet. Eine besondere Be-

deutung ist kleinräumig erkennbar. Die angrenzenden naturnahen Flächen der Steinauniederung wirken jedoch zusätzlich mit einem artenreichen Tierbestand auf die Vorhabensflächen ein. Als naturschutzrechtlich bedeutsame Strukturen werden der Trockenrasen (geschütztes Biotop nach BNatSchG, wenn auch faktisch derzeit nicht vorhanden) und die Eichenreihe eingeschätzt. Die Eichenreihe kann erhalten werden. Das geschützte Biotop wird ausgeglichen. Hier wird erwartet, dass an anderer Stelle ein besserer Erhaltungszustand aufgrund geringerer Störfaktoren wie im Planungsraum erreicht werden kann. Der kleinräumige Verlust von Wald ist zwar lokal bedeutsam, kann aber im näheren Umfeld ausgeglichen werden, so dass sowohl seine Bedeutung als Lebensraum wie auch für die Naherholung nur kleinräumig verlagert wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die geplanten Maßnahmen im Geltungsbe-
reich zwar zu einer deutlichen Veränderung von Landschaftsbild, Lebensraum und Naher-
holung führen, diese Faktoren jedoch nur kleinräumig wirken und keine bedeutsamen Aus-
wirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Büchen-Nüssau und Büchen-
Pötrau sowie die Steinauniederung haben werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Aus- gleich nachteiliger Auswirkungen

5.1 Minimierungsmaßnahmen

Die Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (Kap. 4.2) führt zur Formulie-
rung von Minimierungsmaßnahmen. Diese werden nachfolgend zusammengefasst:

In die Festsetzungen integrierte Minimierungsmaßnahmen:

- Passiver Lärmschutz im Geltungsbereich, Festsetzung von Lärmpegelbereichen,
- Festsetzung von Gebäudehöhen und Baudichten in Anlehnung an die umgebende Bebauung,
- Festsetzung von Grünstrukturen: Schutz der bestehenden Knicks (außerhalb) durch Festsetzung von Schutzstreifen, Erhalt eines Pufferstreifens zum westlichen Biotop, Durchgrünung des Baugebietes durch Festsetzung von Laubbäumen/Obstbäumen auf den Grundstücken und Parkplatzflächen, Eingrünung des Baugebietes durch eine ebenerdige Strauchhecke am östlichen Rand,
- Erhalt und Aufwertung der Eichenreihe und eines Waldrestes durch Festsetzung,
- Versickerung von Niederschlagswasser,

Artenschutzrechtlich erforderliche Minimierungsmaßnahmen:

- Um das Töten oder Verletzen von Gehölzbrütern und Fledermäusen zu vermeiden muss das Fällen von Bäumen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Eingriffe in Gehölzbestände sind zwischen Anfang Dezember und Ende Februar durchzuführen. Für Eingriffe in Winterquartiergeeignete Bäume ab 50 cm Stammdurchmesser gelten besondere Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.2.2).

- **Fledermäuse:** Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung (LED-Leuchten), eine Streuung des Lichts mit Lichteinwirkung in den westlichen Wald ist durch die Ausrichtung der Leuchten zu vermeiden:

Sonstige naturschutzfachlich erforderliche Minimierungsmaßnahmen:

- Umsetzen von Rote-Liste-Pflanzenarten auf die Ausgleichsfläche.

Für die Pflanzung der Strauchhecke gelten folgende Vorgaben:

Verwendung von 90 % heimischer Straucharten in der Qualität: Strauch 2 x verpflanzt, 60-80 cm, ohne Ballen zu verwenden. Folgende Pflanzenarten sind vorzusehen: Haselnuss (*Corylus avellana*), Birke (*Betula pendula*), Faulbaum, Weißdorn (*Crateagus laevigata*), Heckenrose (*Rosa canina*), Scharzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pflanzdichte: 1 Pflanze/m². Als Auflockerung Pflanzung von 10 % Blühsträuchern (z.B. Flieder, Forsythie).

Für die Entwicklung des westlichen Grünstreifens (Straßenbegleitgrün) gelten folgende Vorgaben:

Die Flächen sollen sich nach Abschluss des Straßenbaus durch Sukzession begrünen. Der Auftrag von Oberboden ist nicht zulässig. Als Substrat ist das vorhandene Material locker anzudecken. Die Pflege erfolgt nach Bedarf ein- bis zweimal jährlich durch Mahd. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie eine Düngung sind nicht zulässig.

5.2 Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

Die geplanten Maßnahmen sind verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft, dabei sind insbesondere die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden betroffen. Die Eingriffe wurden im Rahmen der Umweltprüfung zwar als erheblich, jedoch als ausgleichbar eingestuft, so dass nachfolgend eine Berechnung von Eingriff und Ausgleich erfolgt.

Die Grundflächenzahl gibt das Maß der baulichen Nutzung an. Diese liegt beim vorliegenden Bebauungsplan zwischen 0,3 und 0,4. Für die Nebenanlagen wird zusätzlich ein Aufschlag für Versiegelungen von 0,15 bis 0,2 erhoben (Grundlage dafür bildet § 19 Abs. 4 der BauNVO der eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen um bis zu 50 % bis maximal 0,8 zulässt.).

Für die Straßenverkehrsflächen wird von einer Vollversiegelung ausgegangen.

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 wird für Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz für versiegelte Flächen allgemeiner Bedeutung ein Kompensationsfaktor von mindestens 1:0,5 angesetzt. Für Flächen besonderer Bedeutung kann ein höherer Kompensationsfaktor angesetzt werden.

Die Eingriffe in geschützte Biotope sowie die Eingriffe in Wald werden gesondert und zusätzlich zur Versiegelung bilanziert. Die Bewertung der Fauna erfolgt ergänzend gesondert.

Der Eingriff wird in Anlage 3.1 bilanziert. Folgender Ausgleich ist demnach erforderlich:

Ausgleich für Versiegelung:

Die Versiegelung im Bereich der Straßen wird, unabhängig vom Bestands-Biototyp mit 1:1 angesetzt. Eine Ausnahme bildet der vorhandene Fußweg. Hier wird durch die bestehenden Bodenstörungen nur ein Ausgleich von 1:0,5 angesetzt.

Im Bereich der Wohngebiete wird für Grünland ein Ausgleichsfaktor von 1:0,75 gewählt. Dieser ist etwas höher als der o.g. Regel-Kompensationsfaktor von 1:0,5 für Biotope von allgemeiner Bedeutung. Der hier gewählte höhere Faktor ist durch die zeitweise hohen Grundwasserstände in Verbindung mit naturnahen Biotopen begründet. Es handelt sich jedoch nicht um einen Biototyp besonderer Bedeutung, für den gem. Erlass ein Kompensationsfaktor von 1:1 oder mehr anzusetzen ist. Dieser Faktor von 1:1 wird für alle übrigen Biototypen, auf denen Wohngebiete entstehen sollen angesetzt. Bei den geschützten Biotopen (Trockenrasen) und bei Wald kommt hier noch einmal ein separater Ausgleich hinzu (siehe unten). Für den Ausgleich Versiegelung im Bereich der Wohngebiete werden die genannten Faktoren mit dem zulässigen Grad der Versiegelung (GRZ) zuzüglich einem 50%-Aufschlag für Nebenanlagen bilanziert. Für geplante bzw. zu erhaltenden Grünflächen erfolgt keine Kompensation. Im Ergebnis wird ein Ausgleich für Versiegelung von **7.942,43 m²** erforderlich.

Ausgleich Trockenrasen:

Es erfolgen Eingriffe in das geschützte Biotop Trockenrasen auf einer Fläche von 730 m². Der Ausgleich erfolgt mit einem Faktor von 1:2 (zusätzlich zum Ausgleich für Versiegelung), daraus errechnet ein Ausgleichsbedarf von **1.460,00 m²**.

Ausgleich Wald:

Durch die Planungen ist eine mit einem Eichen-Birken-Wald bestockte Fläche von 4.936 m² betroffen. Auch hier erfolgt der Ausgleich mit einem Faktor 1:2 für junges bis mittleres Baumholz (zusätzlich zum Ausgleich für Versiegelung). Die zu erhaltende Eichenreihe (zum Teil starkes Baumholz) wird bezüglich des Waldausgleichs auch ausgeglichen, jedoch ebenfalls nur mit dem Faktor 1:2. Für den Trockenrasen sowie die im Wald verlaufende Trasse des Nüssauer Weges erfolgt kein Waldausgleich, da diese naturschutzrechtlich bereits ausgeglichen wurden. Es errechnet sich somit ein Ausgleichsbedarf von **9.872,00 m²**.

Ausgleich Artenschutz und CEF-Maßnahmen:

- Als Ausgleich für den möglichen Verlust potenzieller Tagesverstecke (Fledermäuse) sind geeignete Kästen im Geltungsbereich oder seiner direkten Umgebung aufzuhängen. Dies ist möglichst im Bereich der verbleibenden Großbäume im Geltungsbereich vorzunehmen (10 Stück). Alternativ ist es auch möglich, den konkreten Besatz durch endoskopische Untersuchungen zu ermitteln und ggf. spätestens zum 01. April einen angemessenen Ausgleich zu erbringen. Das Aufhängen der Kästen erfolgt im Geltungsbereich.

- Werden im Zuge der „Vermeidungsmaßnahme“ Fledermauswinterquartiere oder Wochstuben ermittelt, ist ein Ausgleich in Form einer vorgezogenen Aufhängung von Winterquartierkästen und Wochenstübchenhöhlen (z.B. Schwegler Nr. 1 FW) zu erbringen (2 Stück). Da es sich hier um Quartiere von Waldfledermäusen handelt, sind die Kästen fachgerecht an Bäumen anzubringen (Höhe 5-7 m). Das Aufhängen der Kästen erfolgt im Geltungsbereich.
- Der Gehölzausgleich für die Gehölzbrüter ist mit 1:1 anzusetzen. Dies erfolgt multifunktional mit dem Waldausgleich und Pflanzmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche 1. Da hier keine gefährdeten Arten betroffen sind und sich die Ausgleichsflächen im gleichen Naturraum befinden, ist die Entfernung zum Eingriffsort naturschutzfachlich kein Problem.

5.3 Ausgleichmaßnahmen

Eine Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist im Geltungsbereich nicht möglich und muss daher vollständig auf externen Ausgleichsflächen erfolgen. Dazu stehen innerhalb von Büchen zwei Ausgleichsflächen zur Verfügung.

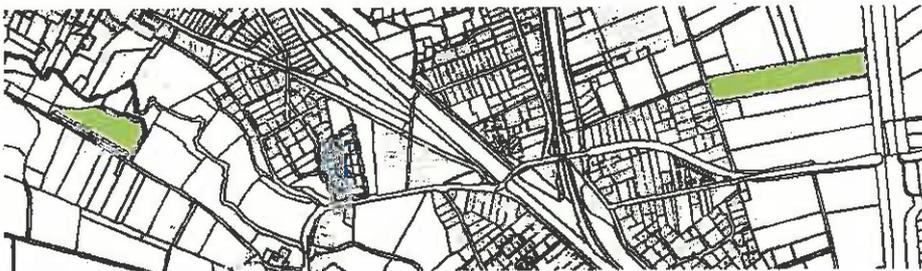


Abb. 7: Lage der Ausgleichsflächen (grün)

Fläche 1 (links Abb. 8):



Bei der Fläche 1 handelt es sich um eine knapp 2 ha große Grünlandfläche am Rande der Steinauniederung am Waldhallenweg. Im Bestand (siehe Anlage 3.2) ist die Fläche als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy), teilweise in ruderalisiertem Zustand, teilweise auch mit Trockenrasenpotenzial zu beschreiben. An den Rändern dominiert Gehölzjungwuchs (Pappeln). Entlang des Waldhallenweges sind ein lückiger Knick (HWw), ein artenreicher, unbefestigter Waldweg sowie ein

Gehölzstreifen aus überwiegend großen Fichten und vereinzelt Traubenkirsche und Birke vorhanden (WFn/WP).

Die Planung sieht ein Gesamtkonzept für diese Fläche vor, obwohl als Ausgleich für den vorliegenden B-Plan nur eine Teilfläche benötigt wird. Die Gesamtfläche wird von der Gemeinde gekauft und im Rahmen eines Ökokontos entsprechend den Zielvorgaben entwickelt. Folgende Maßnahmen sind für die Gesamtfläche geplant (siehe auch Anlage 3.3). Die für dieses Verfahren relevanten Teilflächen sind in der Anlage 3.3 farbig unterlegt:

- Rodung des Gehölzjungwuchses (Pappeln) und Pflanzung eines artenreichen Waldrandes an der nördlichen Grundstücksgrenze.
- Entwicklung eines Trockenrasens mit Umsetzen von Charakterarten aus dem B-Plan-Gebiet.
- Entwicklung von Extensivgrünland durch Aushagerung und einschürige Mahd (ab 1.8.). Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Rodung des Fichten- und Traubenkirschenstreifen an der südlichen Grundstücksgrenze und Pflanzung eines trockenen Eichen-Birken-Waldes.
- Sukzession der bestehenden Waldlichtung/Waldweg.
- Erhaltung und Aufwertung des bestehenden Knicks entlang des Waldhallenweges durch Ergänzungspflanzung.

Anrechenbarkeit: _____ Anrechnung Trockenrasen: _____ 1:1

Anrechnung aller übrigen Flächen als Ausgleich für Versiegelung: _____ 1:0,67

Fläche 2 (rechts Abb. 8):



Die Fläche 2 (Anlage 3.4) liegt in der Kanalniederung nördlich der Gudower Straße und hat eine Größe von ca. 3 ha. Im Bestand handelt sich um Intensivgrünland/Wirtschaftsgrünland (GYy). Der Boden ist lokal, besonders im Nahbereich zum Kanal durch Niedermoor geprägt. Seitlich ist der Grünlandstreifen durch Gräben eingefasst, teilweise mit einer Ruderalflur, teilweise mit Schilf oder Gehölzen bewachsen. Entlang der Feldstraße ist ein niedriger Wall ohne Gehölze vorhanden.

In der Planung soll ggf. kleinräumig eine Flächenmodellierung erfolgen, um unterschiedliche Feuchtezonen zu entwickeln. Es ist eine extensive Grünlandpflege in Form einer einschürigen Mahd ab Ende Juli vorgesehen. Es ist vorgesehen die Gesamtfläche in ein Gesamtkonzept mit den südlich angrenzenden Flächen einzubeziehen (Eigentum der Gemeinde bzw. der Stiftung Naturschutz). Abstimmungen hierzu laufen jedoch noch. Zunächst wird daher die für den B-Plan Nr. 50 erforderliche Ausgleichsfläche markiert und entsprechend den Pflegevorgaben (Mahdtermin, keine Düngung, Bodenbearbeitung etc.) gepflegt.

Anrechenbarkeit: _____ Anrechnung Grünland: _____ 1:0,8

Waldausgleichsfläche der Landwirtschaftskammer:

Der erforderliche Waldausgleich wird vollständig über eine Ausgleichsfläche der Landwirtschaftskammer erbracht. Es ist eine Fläche von 9-872 m² erforderlich, die extern erbracht werden muss. Folgende Fläche ist dafür vorgesehen:

Wird noch ergänzt, Abstimmungen laufen!

Flächennachweis der Tellausgleichsflächen:

Größe des Geltungsbereichs: 1,766 ha

Art des Eingriffs	Ausgleichsbedarf gemäß Anlage 3.1 [m²]	Ausgleichsbedarf nach Teilflächen [m²]	Flächengröße der Ausgleichsfläche zur Erbringung des Ausgleichs [m²]
Versiegelung	7.942,43	Fläche 1: 3.958,05	<u>5.908,00 (Faktor 0,67)</u>
		Fläche 2: 3.984,38	<u>4.980,00 (Faktor 0,8)</u>
Trockenrasen	1.460,00	Fläche 1: 1.460,00	<u>1.460,00</u>
Wald	9.872,00	LK : 9.872,00	<u>9.872,00</u>
Summe	19.274,43	19.274,43	<u>22.220,00</u>

Für den Ausgleich von Eingriffen gem. Wald- und Naturschutzgesetz im Geltungsbereich von 1,766 ha werden Maßnahmen auf Flächen im Umfang von 2,222 ha erforderlich.

6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Die Eingriffsregelung wurde nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 abgearbeitet.

Die Bestanderhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage von Kartierung (z.B. Biotopstruktur, Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen), sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial und Potenzialanalysen.

Angaben zu Boden, Verkehr und Lärm erfolgten ebenfalls durch Fachgutachten. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Plangebietes wurden alle Schutzgüter umfänglich untersucht und im Rahmen der ersten Abwägung sorgfältig abgewogen. Das zwischenzeitlich erstellte Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen wurde genauso wie die derzeitige politische Entwicklung (Zuzug von Flüchtlingen) ebenfalls in den Planungsprozess mit einbezogen.

7 Monitoring

Mögliche Erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Für folgende Punkte sollte aufgrund der Sensibilität der Flächen ein Monitoring durchgeführt werden:

- Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen, und Monitoring für alle Flächen mit Erhaltungsgebot, insbesondere Kontrolle des Erhalts der großen Eichen.
- Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und Kontrolle der Flächen bezüglich des Entwicklungskonzeptes.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Büchen plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 am östlichen Ortsrand von Büchen. Auf einer Fläche von ca. 1,9 ha werden ausschließlich Wohngebietsflächen festgesetzt. Gleichzeitig wird mit der Herstellung einer Erschließungsstraße und Verbindung zwischen den Ortsteilen Nüssau und Pötrau die Entlastung der Lindenallee (Schulstraße) durch Herstellung einer Einbahnstraße zwischen Nüssau und Schule möglich.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die geplanten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Zur Einschätzung des Bestandes wurden faunistische und floristische Kartierungen durchgeführt. Zur Bewertung der Auswirkungen für den Mensch wurden Fachgutachten erstellt.

Unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft werden bzw. erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden (Versiegelung) können ausgeglichen werden.

Die Vorgaben des BNatSchG und LWaldG werden berücksichtigt. Es sind Ausgleichsmaßnahmen für Versiegelung, Zerstörung von Trockenrasen und Umwandlung von Wald erforderlich. Diese können nicht im Geltungsbereich untergebracht werden und werden auf zwei Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet von Büchen sowie auf einer Aufforstungsfläche der Landwirtschaftskammer nachgewiesen.

Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz sind ebenfalls erforderlich. Bei Umsetzung derselben sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Sinne der unzulässigen Überschreitung von Grenzwerten (Lärm) erfolgen nicht. Auch wenn es in Teilbereichen zu einer Zunahme von Störungen kommt, sind diese mit Entlastungen in anderen Bereichen verbunden. Die Grenzwerte hinsichtlich Lärm werden nicht bzw. nicht erstmalig überschritten oder bewegen sich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Der Entwicklung von Wohnbauflächen in Verbindung mit einer Veränderung der Straßenführung wird hier durch die Gemein-

de Vorrang eingeräumt. Die gesetzlichen Vorgaben in Wohngebieten werden eingehalten.

Die Begründung wurde in der Sitzung der
Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen

Am _____ gebilligt.

Büchen, den

Der Bürgermeister

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-------------------------	---------------	--------------------

	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
1.		
1.1	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie 25.07.2016</p> <p>Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme vom 06.01.2016 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p>Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in den beigefügten Planentwürfen in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan zu übernehmen. 2. Gegen die im Bebauungsplanentwurf zur freien Strecke der Landesstraße 205 (L 205) ausgewiesene Baugrenze bestehen keine Bedenken. <p>Im Übrigen sind die anbaurechtlichen Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein zu berücksichtigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen mit Ausnahme der im Bebauungsplan festgesetzten Ein- bzw. Ausfahrten zur freien Strecke 	<p>Der Inhalt dieser Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar. Die Gemeindevertretung hat sich bereits am 12.07. mit der Stellungnahme vom 06.01.2016 auseinandergesetzt. Das Abwägungsergebnis wurde dem Ministerium auch bereits zusammen mit den Unterlagen zur Beteiligung gemäß § 4a BauGB übersandt. Der Vollständigkeit halber ist die Stellungnahme vom 06.01.2016 aber nebenstehend nochmals zusammen mit der Abwägung der GV vom 12.07. aufgeführt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Plänen nachrichtlich übernommen worden. 2. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>der L 205 nicht angelegt werden.</p> <p>4. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Bau und den Betrieb dieser Zufahrten als Verkehrerschließung der geplanten Wohnbebauung sind beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck unter Vorlage entsprechender Unterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.</p> <p>5. Der „Nüssauer Weg“ ist im Einmündungsbereich in die L 205 rechtswidrig an die Landesstraße anzubinden. Im Übrigen sind die Ausbaugrundsätze der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu berücksichtigen.</p> <p>Der geplante Um- bzw. Ausbau der Einmündung des Nüssauer Weges in die L 205 ist mit dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck abzustimmen.</p> <p>Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen (Lageplan im Maßstab 1:250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben und Markierungs- und Beschilderungsplan des Knotenpunktes) in 3-facher Ausfertigung vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>6. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen ist die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 205 zu berücksichtigen und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen zu schützen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>5. Der Hinweis zum Nüssauer Weg wird beachtet. Der Ausbau wird mit dem LBV-SH in Lübeck abgestimmt.</p> <p>6. Die Verkehrsbelastung der L 205 wurde bei der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Festsetzungen zum Schallschutz wurden aufgenommen.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.2 Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 05.08.2016	<p>Die Stellungnahme des Referates ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses gebe ich weiter:</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein hat die Ertüchtigung der Strecke Lübeck-Lüneburg (stufenweiser Ausbau: Elektrifizierung, Überwegebauwerk Buchen; 2. Gleis) zum Bundesverkehrswegeplan angemeldet. Diese Planungen dürfen diese Maßnahme nicht beeinträchtigen.</p> <p>Mit Bericht vom 14.12.2015 übersandte mir das Planungsbüro Planwerkstatt Nord im Auftrag der Gemeinde den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Mit Bericht vom 13.07.2016 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Kroop, Tel.: 512)</u> Es bestehen keine weiteren Bedenken soweit der Stellungnahme des Fachdienstes Wasserwirtschaft, Herrn Foth, vom 8.3.2016 entsprochen wird.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)</u> B-Plan Punkt 4.3.2 Ver- und Entsorgung: Das Ergebnis der Kapazitätsprüfung der vorhandenen Kanalisation ist mir vorzulegen.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)</u> Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:</p> <p>1. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB hat die Gemeinde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Eine entsprechende Kapazitätsprüfung wird vorgelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>abgegeben werden können. Auf die besondere Bedeutung des Plangebiets für Natur und Landschaft im betroffenen Raum wird noch einmal hingewiesen, diese Bewertung wurde in den vorangegangenen Stellungnahmen des Fachdienstes Naturschutz ausführlich begründet.</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen ein Allgemeines Wohngebiet und Verkehrsflächen in Bereichen festgesetzt werden, die einerseits für das Orts- und Landschaftsbild bedeutende Grün- und Freifläche zwischen Büchen und dem Ortsteil Pötrau darstellen. Außerdem sind zum Teil ökologisch wertvolle Wald- und Trockenraumbestände (gesetzlich geschützte Biotope) betroffen, deshalb hatte die untere Naturschutzbehörde immer erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen eine bauliche Entwicklung auf den betreffenden Flächen geltend gemacht.</p> <p>2. Ziffer 4.2.4 Umweltbericht, Ziffer 4.3.2 der Begründung im östlichen Plangebiet liegen nachgewiesen hohe Grundwasserstände vor (darauf habe ich im Planverfahren bereits mehrfach hingewiesen), sodass eine Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser kaum möglich sein wird.</p> <p>Wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser doch nicht im Untergrund versickert werden kann, dies ist hier eher wahrscheinlich, ist von der Gemeinde zu prüfen, ob sonstige Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser möglich sind.</p> <p>Auf den Gemeinsamen Erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ verweise ich, die Regelungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>3. Nach dem städtebaulichen Konzept, Abbildung 7 der Begründung zum Bebauungsplan, scheint von der Pötrauer Straße aus eine Zu-</p>	<p>Der Gemeinde sind diese grundsätzlichen Bedenken der UNB bekannt. Sie hat im bisherigen Verfahren die Planung mehrfach überarbeitet und auf die vorgebrachten Bedenken reagiert.</p> <p>Die Bedeutung der Planung für die Gemeinde Büchen wurde in den Unterlagen umfassend dargelegt.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser ist im Plangebiet bevorzugt umzusetzen. Sollte dieses in Teilbereichen nicht möglich sein, ist hier eine Ableitung in die Kanalsation vorgesehen. Dieses Wasser wird über die Vorfluter der Steinau zugeführt und verbleibt somit im Einzugsgebiet.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist bei der insgesamt relativ geringen hier betroffenen Baufläche nicht zu erwarten, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Dem Grundsatz der Minimierung wird durch die Vorgabe der Versickerung gefolgt.</p> <p>Das städtebauliche Konzept mit der beispielhaft skizzierten Bebauung ist lediglich ein Vorschlag, der aufgrund der</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>fahrt zu geplanten Stellplätzen vorgesehen. Dies widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanteilwurfs und den Ausführungen im Umweltbericht, danach sind keine Knickdurchbrüche erforderlich. Ich bitte um Prüfung.</p> <p>Alle festgesetzten Knickschutzstreifen sind auch in der Planzeichnung in einer Breite von 2 m entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 6.1 darzustellen, die Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 im Umweltbericht sind zu korrigieren.</p> <p>Die Abwägung der Gemeinde zu erforderlichen Knickschutzstreifen auf Grundlage der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13. Juni 2013) ist nicht sachgerecht. Auf die Ziffer 4 „Knicks im Innenbereich“ und Ziffer 5 „Knickschutz im Bauleitplanverfahren“ des genannten Erlasses verweise ich.</p> <p>4. An der Westseite des Wohnwegs ist ein Parkstreifen geplant. Um Konflikte mit den dort zum Erhalt festgesetzten großen Eichen zu vermeiden (z.B. auch durch herunterfallende Eichen), ist die Verkehrsfläche (Parkplätze) nur außerhalb des Kronentraufbereichs festzusetzen. Dies wollte die Gemeinde nach dem Abstimmungsergebnis vom 07.06.2016 noch einmal überprüfen, ggf. sollte der Parkstreifen wechselseitig festgesetzt werden (Ziffer 4.2.2 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften).</p> <p>Der öffentliche Wanderweg sowie die Parkplätze östlich der öffentlichen Grünfläche (hier zum Schutz der Eichen) sollen gemäß Ent-</p>	<p>Festsetzungen des B-Planes realisiert werden könnte. Die Anordnung der Baukörper und auch der Stellplätze auf dem Grundstück könnten aber auch völlig anders aussehen. Die Planzeichnung für den Bebauungsplan hat hier von Anfang an eine Grundstückszufahrt zugelassen. Ein Knickdurchbruch ist hier nur dann erforderlich, wenn tatsächlich eine zweite Grundstückszufahrt hergestellt wird, da etwas weiter westlich bereits eine breite Grundstückszufahrt vorhanden ist.</p> <p>Die Darstellung der Knickschutzstreifen wird entsprechend überarbeitet. Die Texte werden korrigiert.</p> <p>Der genannte Erlass ist der Gemeinde bekannt. Die Abweichung von den Empfehlungen ist jedoch im Umweltbericht begründet.</p> <p>Die Gemeinde hat diesen Hinweis geprüft. Die Parkplätze liegen zum überwiegenden Teil außerhalb des Kronenbereiches der Eichen, so dass am geplanten Parkstreifen festgehalten wird. Da der Grünstreifen mit dem Gehölzbestand von der Gemeinde übernommen wird, sind die Eichen darüber hinaus ausreichend geschützt.</p> <p>Dieses ist so vorgesehen. Es erfolgt hier eine enge Abstimmung zwischen Grünplanung und Straßenplanung.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>scheidung der Gemeinde in wassergebundener Bauweise luft- und wasserdurchlässig hergerichtet werden, die Umsetzung dieser Vorgabe ist in geeigneter Weise zu sichern.</p> <p>5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich ein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) kartierter gesetzlich geschützter Trockenrasen (Biotop-Nr. 44065928002), der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung beseitigt werden soll.</p> <p>Nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Für die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung des Trockenrasens ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Eine „Alternativenprüfung einschließlich Nachweis des Wohnflächenbedarfes und des öffentlichen Interesses“ (Büro: Greuner-Pönicke) hat die Gemeinde mit der Anlage 4 zum Umweltbericht ergänzt. Die Betrachtung von Standortalternativen in der Anlage 4 kommt zu dem Ergebnis, dass nur die Fläche des Bebauungsplans Nr. 50 kurzfristig einer Wohnbebauung zugeführt werden kann. Eine ausführlichere Erläuterung und Begründung zur Auswahl und Gewichtung der gewählten Bewertungskriterien wäre wünschenswert gewesen, um die Entscheidung der Gemeinde für eine Wohnbebauung am vorliegenden Standort plausibel nachvollziehbar zu erklären.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Planung sowie der gemeinsamen Gespräche am 21.09.2015 und am 07.06.2016, unter Beteiligung der Gemeinde Büchen, Vertretern der beauftragten Planungsbüros und Vertretern der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg, werden auf Grund des nachgewiesenen Wohnflächenbedarfs der Gemeinde Büchen die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Bedenken zurückgestellt und eine erforderliche Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) aus Grün-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Punkte wurden im Rahmen von mehreren Terminen erörtert und in einer erneuten Unterlage zusammengefasst.</p> <p>Die Gemeinde Büchen ist erfreut darüber, dass die erforderliche Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nunmehr in Aussicht gestellt wird.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>den des überwiegenden öffentlichen Interesses nun in Aussicht gestellt.</p> <p>Ein aktualisierter Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG für die Beseitigung des Trockenrasens ist von der Gemeinde, wie besprochen, bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) rechtzeitig neu zu stellen.</p> <p>Der Trockenrasen wurde durch Fräsen in der Vergangenheit zerstört. Auf Grundlage des laufenden Verwaltungsverfahrens gehe ich zurzeit von einer Flächengröße des Biotops von 1000 m² aus, Ausgleichsmaßnahmen sind insofern im Umfang von 2000 m² nachzuweisen (Ausgleichsverhältnis 1 : 2 bei Beseitigung).</p> <p>6. Für die Herstellung eines Wohngebietes und von Verkehrsflächen soll außerdem Wald entsprechend umgewandelt werden. Hier handelt es sich um weitgehend ungenutzte, durch Sukzession auf ehemaligem Trockenrasen/Birken-Pionierwald entstandene, ökologisch wertvolle Waldbereiche.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen stelle ich mein Einvernehmen nach § 9 Abs. 2 Landeswaldgesetzes zu den mit einer Waldumwandlung verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft in Aussicht.</p> <p>7. Ausgleichsmaßnahmen, Fläche 1, Flurstück 95, Flur 1 der Gemarkung Pötrau</p> <p>Auf Grundlage des Gesprächs am 07.06.2016 (Anrechnung der realen Flächengröße) sind im vorliegenden Fall für die Beseitigung von 1000 m² Trockenrasen im Verhältnis 1 : 2 Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche von 2000 m² bereitzustellen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, dieses ist so abgestimmt.</p> <p>Die Gemeinde Büchen hat Klage gegen diese Festlegung erhoben. Die genaue Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt somit im Rahmen des Befreiungsantrages bzw. nach Abschluss des Klageverfahrens. Der Umweltbericht wird nicht geändert.</p> <p>Sollte eine größere als im Umweltbericht vorgesehene Ausgleichsfläche erforderlich werden, ist auf der Fläche 1 ausreichend Kapazität vorhanden.</p> <p>Der Hinweis wird erfreut zur Kenntnis genommen.</p> <p>Verwiesen wird auf das laufende Verwaltungsverfahren - s.o.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Flächenbilanz ist insofern zu korrigieren.</p> <p>Eine einschürige Mahd soll aus fachlicher Sicht auf der Ausgleichsfläche 1 ab dem 01. September durchgeführt werden, die Angaben im Umweltbericht (hier ist versehentlich der 1.8. genannt) bitte ich zu korrigieren.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen, Fläche 2, Flurstück 62/4, Flur 2 der Gemarkung Pötrau Die Fläche ist insgesamt als Niedermoorstandort gekennzeichnet, auf Abgrabungen ist hier deshalb zu verzichten.</p> <p>Die auf den Ausgleichsflächen 1 und 2 durchzuführenden Maßnahmen sind konkret und vollständig in der Begründung zum Bebauungsplan/Umweltbericht zu benennen.</p> <p>8. Die Gemeinde beabsichtigt die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Flächen 1 und 2) durch vertragliche Vereinbarungen mit den Vorhabenträgern rechtlich zu sichern. Dabei sind neben den Ausgleichsmaßnahmen unter Ziffer 5.3 des Umweltberichtes auch alle weiteren unter den Ziffern 5.1 und 5.2 des Umweltberichtes genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu berücksichtigen, sofern die Umsetzung der Maßnahmen nicht bereits anders gesichert ist (wie z.B. Bauzeitenregelung, Pflanzenauswahl, Erfassung von Fledermausquartieren bei Eingriffen in Bäume ab 50 cm Stammdurchmesser, die als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sein können, Umsetzung geschützter Arten).</p> <p>Die durchzuführenden Maßnahmen sind in den Verträgen konkret und vollständig zu benennen, auf den genannten Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Ziffer 2.7) weise ich hin. Ich bitte unbedingt darauf zu achten, dass der reale Flächenumfang</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die geplanten Maßnahmen wurden in Text und Karte ausreichend beschrieben.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Verträge sind in Vorbereitung.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>auf Grund der Anrechnungsfaktoren jeweils größer ist als der Ausgleichsbedarf. Die Verträge dürfen nicht später als die Satzung wirksam werden.</p> <p>9. Ersatzwald Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung soll ca. 4.936m² Wald zu Gunsten von Bau- und Straßenverkehrsflächen sowie Grünflächen umgewandelt werden. Die naturschutzfachlichen Bedenken gegen die geplante Ersatzfläche in Güster werden zurückgestellt, einer Kompensation in räumlicher Nähe mit dem Eingriff wird der Vorrang eingeräumt. Die betreffende Fläche in Güster muss natürlich vorgezogen (vor Beginn der Erstaufforstung) als Vorratsfläche für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen von der Forstbehörde anerkannt worden sein. Den entsprechenden Bescheid erbitte ich für meine Unterlagen.</p> <p>10. Der Systemschnitt A – A ist geändert worden, zusätzlich ist u.a. der Einbau einer Gabione am Waldrand – Hang vorgesehen. Direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 grenzen im Westen weitgehend ungenutzte, durch Sukzession entstandene, ökologisch wertvolle Waldbereiche an, die Teil der vom LLUR im Jahr 1999 bzw. 2013 erfassten, gesetzlich geschützten Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (Biotop-Nr. 44065928001) sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung der dortigen Biotopflächen ist verboten und insofern auszuschließen, § 30 Abs. 2 BNatSchG. Ein entsprechender Nachweis ist mir noch vorzulegen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Zur Anlage 4 des Umweltberichtes „Alternativenprüfung“ bitte ich die Ausführungen der Stellungnahme zur 15. Änderung des F-Planes zu beachten. Auf Seite 5 der Begründung wird auf Anlage des Umweltberichtes</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Straßenplanung erfolgt in enger Abstimmung mit der Grünplanung. Hier wurde bereits auf die besondere Bedeutung des geschützten Biotops hingewiesen. Die Planungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Biotopflächen ist nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist eine Abstimmung der Ausführungsplanung mit der uNB vorgesehen.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>verwiesen. Muss es nicht Anlage 4 heißen?</p> <p>Dem überarbeiteten städtebaulichen Konzept (S.9) ist zu entnehmen, dass im WA 5 eine Stellplatzanlage im östlichen Teil des Bau-fensters vorgesehen ist. Dies widerspricht den Festsetzungen des B-Planes. Ich bitte um Klärung des Sachverhaltes.</p> <p>Die textliche Festsetzung 1.2 entspricht nicht dem Abwägungsergebnis. Ich bitte um Korrektur der Festsetzung.</p> <p>Die textliche Festsetzung 6.1 ist zeichnerisch nur teilweise umgesetzt. Erfahrungswerte zeigen, dass es zukünftig zu Missverständnissen kommen wird. Ich bitte die textlich festgesetzten 2m Knick-schutzstreifen zeichnerisch auch für den Bereich nördlich von WA 1 und nördlich des Knicks an der Pötrauer Straße festzusetzen.</p>	<p>Ja, der Hinweis ist berechtigt und wird beachtet.</p> <p>Das städtebauliche Konzept mit der beispielhaft skizzierten Bebauung ist lediglich ein Vorschlag, der aufgrund der Festsetzungen des B-Planes realisiert werden könnte. Die Anordnung der Baukörper und auch der Stellplätze auf dem Grundstück könnten aber auch völlig anders aussehen. Die Planzeichnung für den Bebauungsplan hat hier von Anfang an eine Grundstückszufahrt zugelassen.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 wird berichtigt.</p>
1.3. Archäologisches Landesamt, Schleswig, 22.07.2016	<p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planun-terlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kul-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zu § 15 DSchG wird in der Begründung als Kapitel 1.5 ergänzt.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR, Untere Forstbehörde, Mölln 09.08.2016	<p>turdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des B-Planes Nr. 50 wird Waldfläche in Größe von 4.936 m² in Anspruch genommen. Mit meinen Stellungnahmen vom 27.04.2015 und 21.01.2016 habe ich die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass eine zusammenhängende Ersatzaufforstung im Naturraum Geest geschaffen wird. Durch die Ausweisung einer Ersatzaufforstung in Größe von 9.872 m² auf dem Flurstück 108/65 der Flur 6 in der Gemarkung Güster wird die Ersatzleistung im erforderlichen Umfang nachgewiesen und kann forstbehördlicherseits anerkannt werden.</p> <p>Für die Ausgleichsfläche liegt eine rechtskräftige Aufforstungsgenehmigung der unteren Forstbehörde vom 19.11.2012 vor, die Auflegen des Bescheides sind zu beachten. Die Waldumwandlungsgenehmigung ist vor Rechtskraft des Bebauungsplanes bei der unteren Forstbehörde zu beantragende und im weiteren Verfahren nachzuweisen. Die abzuschließenden Verträge zwischen dem Eingreifer und der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer bzw. dem Eigentümer der Ersatzfläche sind den Antragsunterlagen auf Waldumwandlung beizufügen.</p> <p>Die weiteren Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche 1 (Steinauniederung am Waldhallenweg) sehen u. a. die Rodung vom Pappelhain und eines Fichten- und Traubenkirschenstreifens vor. Hierfür ist vor</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Waldumwandlungsgenehmigung wird vor Rechtskraft des B-Planes beantragt.</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung vom Kahlschlagsverbot nach § 7 Landeswaldgesetz wird bei der unteren Forstbehörde rechtzeitig beantragt.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Beginn der Maßnahme eine Ausnahmegenehmigung vom Kahlschlagsverbot nach § 7 Landeswaldgesetz bei der unteren Forstbehörde einzuholen. Unter Berücksichtigung der Ausgangsbestockung und der vorgesehenen Wiederbepflanzung der Flächen mit standortheimischen Baumarten bestehen gegen dies Ausgleichsmaßnahme keine Bedenken und die erforderliche forstrechtliche Genehmigung wird in Aussicht gestellt.</p>	
1.5	Schleswig-Holstein Netz AG, 04.08.16	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.6	IHK Lübeck, 24.08.16	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	<p>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</p>	
2.1	<p>Vielen Dank für die Zusendung der geänderten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen. Gerne gebe ich Ihnen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes fristgerecht Anregungen zu den geänderten Planinhalten.</p> <p>Im Bebauungsplan neu hinzu gekommen ist die Regelung für die WA1, 2 und 5 Gebiete, also auch für unser Grundstück, dass mind. 50% des Grundstücks mit Sozialwohnungen zu bebauen ist. Für so kleine Grundstücksbereiche wie sie im Bebauungsplan Nr. 50 vorgesehen sind, ist solch eine Regelung ungewöhnlich und nur schwierig durchzusetzen. Leider haben Sie sich nicht mit uns dazu ausgetauscht. Wir kennen keinen Bauräger der auf unserem Grundstück Sozialwohnungen bauen möchte. Gibt es in der Gemeinde Sozialwohnungsbau interessierte Wohnungsunternehmen?</p> <p>Die zwingende Forderung eines 50% Anteil Sozialwohnungen ist aus unserer Sicht nur nachvollziehbar, sofern die realistische Chance besteht, die Grundstücke zu einem marktüblichen Preis an Wohnungsunternehmen zu verkaufen, die Sozialwohnungen bauen wollen.</p>	<p>Hier besteht offensichtlich ein Missverständnis, denn es müssen keine Sozialwohnungen gebaut werden. Die textliche Festsetzung lautet: Innerhalb der Gebiete WA 1, WA 2 und WA 5 dürfen auf 50% der überbaubaren Fläche nur solche Gebäude errichtet werden, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).</p> <p>Dies hat zur Folge, dass auf 50% der Flächen nur solche Wohnungen errichtet werden können, die den Voraussetzungen zur Soziale Wohnraumförderung entsprechen. So dürfen beispielsweise Wohnungen für 1 Person nicht größer als 45 m² und Wohnungen für 2 Personen nicht größer als 60 m² sein.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>len. Bitte benennen Sie mir entsprechende Unternehmen. Sollte hier kein Interesse am Bau von Sozialwohnungen bestehen, läuft die Festsetzung ins Leere und verhindert sogar, dass Wohnungen gebaut werden können. Aus diesen Gründen lege ich Einspruch gegen den zwingenden 50% Anteil an Sozialwohnungen für unser Grundstück ein. Ich lege diesen Einspruch vorsorglich ein. Sollten wir einen Bauträger für Sozialwohnungen nicht finden können, möchten wir uns die Option einer gerichtlichen Überprüfung des Bebauungsplanes offen halten.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde an den öffentlichen Grünflächen festgehalten. Als Zweckbestimmung wurde jetzt Gehölzschutz definiert. Welche öffentliche Nutzung angestrebt wird, bleibt nach wie vor nicht definiert. Entgegen der Aussagen in der Abwägung, dass dazu Erläuterungen in der Begründung ergänzt werden sollen, ist dies jedoch nicht geschehen. Es wird in Aussicht gestellt, dass die Gemeinde die öffentlichen Grünflächen übernehmen will, um den Baumschutz sicher zu stellen. Bitte geben Sie mir dazu für die entsprechenden Flächenanteile ein entsprechendes Kaufangebot.</p>	<p>Gleichwohl können die Wohnungen auch frei vermietet oder verkauft werden.</p> <p>Diese Annahme ist richtig, denn die Gemeinde, wie auch die untere Naturschutzbehörde, gehen davon aus, dass der Schutz der Gehölze auf einer gemeindeeigenen Fläche besser gewährleistet werden kann. Dieser Sachverhalt wird zusätzlich in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Gemeinde wird dem Eigentümer ein entsprechendes Kaufangebot unterbreiten.</p>
2.2 Interessengemeinschaft Anlieger und Anrainer Nüssauer Weg in 21514 Büchen Eingang 01.09.2016 (unterzeichnet von 35 Personen)	<p>Der Bebauungsplan 50 scheint beschlossene Sache zu sein und ist wohl nicht mehr zu verhindern! Wir sind aber nach wie vor dagegen.</p>	<p>Die Gemeinde weist zunächst darauf hin, dass im Rahmen dieser erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB <u>nur Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen zulässig waren</u>. Die in der nebenstehenden Stellungnahme angesprochenen Punkte haben sich gegenüber der 1. öffentlichen Auslegung vom 14.12.2015 – 25.01.2016 nicht verändert. Eine Stellungnahme der Interessengemeinschaft ist zur 1. öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.</p> <p>Dennoch hat sich die Gemeinde wie folgt mit der Stellungnahme auseinandergesetzt. Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Noch ist der Bebauungsplan nicht beschlossen. Der abschließende</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Verhindern aber möchten wir, dass der gesamte Verkehr zur Pötrauer Straße durch den Nüssauer Weg umgeleitet wird.</p> <p>Der PKW und LKW- Verkehr muss gleichmäßig verteilt werden auf den Schulweg und Nüssauer Weg.</p> <p>Gegen die Absicht, den Schulweg in Gänze zu sperren oder nur als Einbahnstraße offen zu lassen, bitten wir nochmals zu überlegen und eine für alle verträgliche Lösung zu finden.</p> <p>Wir fordern und bitten Sie, folgende Überlegungen in Augenschein zu nehmen.</p> <p>Schulweg vom Busbahnhof, bis hinter die Wiesenkitas als 20 Km Zone einzurichten, wenn nötig sogar mit einer Temposchwelle zu versehen. Der Schulweg muss für den Verkehr in alle Richtungen offen bleiben um die Verkehrsbelastung gerecht zu verteilen.</p> <p>Wir möchten anmerken: Wird der Schulweg geschlossen, ist dieser Verkehrsstrang der Gemeinde Büchen an den Wochenenden und in den Schulferien eine tote Straße.</p> <p>Die Verkehrsbelastung nach Öffnung des Nüssauer Weges beträgt, geschätzt, ca. 1.500-2.000 Fahrzeuge pro Tag. Wir Anwohner befürchten, dass der gesetzliche Emissionspegel am Tage von 60db und in der Nacht von 49db weit überschritten werden wird.</p>	<p>Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für den 27.09.2016 vorgesehen.</p> <p>Der Hauptverkehr soll über den Nüssauer Weg fließen. Der Schulweg wird zur Einbahnstraße.</p> <p>Eine komplette Sperrung des Schulweges ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Schulweg liegt außerhalb des Plangeltungsbereiches für den B 50. Außerdem ist es planungsrechtlich nicht möglich, in einem Bebauungsplan Maßnahmen zur Verkehrslenkung, wie z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, festzulegen. Die Gemeinde wird die vorgeschlagenen Maßnahmen aber in Abstimmung mit der Verkehrsaufsicht des Kreises prüfen.</p> <p>Wie bereits angemerkt, ist eine Schließung des Schulweges weder geplant noch möglich, da er für die Erschließung des Schulgeländes zwingend erforderlich ist.</p> <p>Wie bereits in der Begründung dargestellt, kommt es für die bereits bebauten Bereiche am Nüssauer Weg außerhalb des Plangeltungsbereiches dieses B-Planes zwangsläufig zu einer deutlichen Zunahme der Verkehrsbelastung, da der Nüssauer Weg zu einer Durchgangsstraße wird. Das Ergebnis der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan weist allerdings nach, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A)</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Der CO 2/Feinstaub Ausstoß wird rapide zunehmen und führt in der Zukunft bei den Anwohnern, insbesondere bei den Kindern, zu gesundheitlichen Schäden.</p> <p>Wir geben ebenfalls zu bedenken, dass unweigerlich ein BIOTOP von fast 1.000 Quadratmeter unwiderrufflich zerstört wird.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen dürfen, dass laut Bundes-Natur-Gesetz Bäume, welche in der Höhe von einem Meter, einen Stammumfang von ebenfalls einem Meter haben, nicht mehr gefällt werden dürfen.</p>	<p>tags und 49 dB(A) tags und auch nachts nicht überschritten werden, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht.</p> <p>Auch einer Zunahme des CO² / Feinstaub - Ausstoßes für den Nüssauer Weg wird nicht widersprochen. Dies bedeutet jedoch nicht von vornherein gesundheitliche Schäden für die Anlieger.</p> <p>Für das entfallende Biotop wird in Abstimmung mit der un-teren Naturschutzbehörde ein entsprechender Ausgleich geschaffen. Dieser Sachverhalt ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt.</p> <p>Dies ist so nicht richtig, denn ein Schutz von Bäumen ergibt sich nicht aus dem Bundesnaturschutzgesetz, sondern aus den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Hier ist geregelt, dass das Fällen von "Überhältern", sofern die Bäume einen Stammumfang von weniger als <u>zwei Metern</u> in einem Meter Höhe aufweisen und ein Abstand von verbleibenden Überhältern von 40 bis 60 Meter zueinander eingehalten wird, zulässig ist. Darüber hinaus kann das Fällen Landschaftsbild bestimmender Bäume einen Eingriff gemäß § 14/15 BNatSchG darstellen, hierbei ist jedoch nicht allein die Größe des Baumes ausschlaggebend. Der Artenschutz ist davon unabhängig ergänzend zu betrachten.</p> <p>Außerdem ist anzumerken, dass alle im Gebiet vorhandenen Bäume erfasst wurden und bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wurden. Der Bereich mit den ältesten Bäumen wird im vorliegenden Fall darüber hinaus durch entsprechende Festsetzungen geschützt und als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.</p>

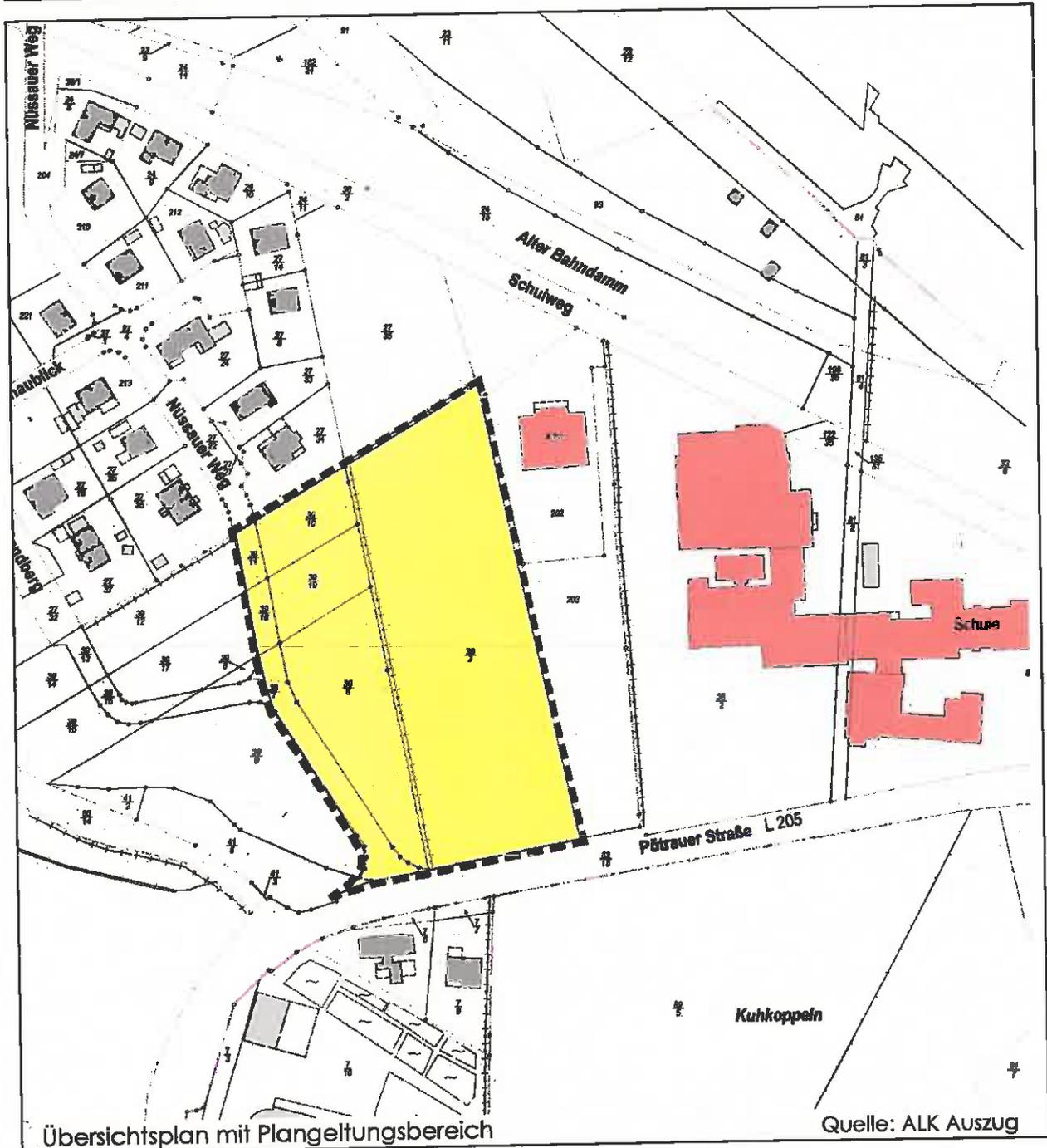
GEMEINDE BÜCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 50



FÜR DAS GEBIET:
„NÖRDLICH PÖTRAUER STRASSE UND ÖSTLICH NÜSSAUER WEG“

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan mit Plangeltungsbereich

Quelle: ALK Auszug

ENTWURF - VORLAGE FÜR DEN SATZUNGSBESCHLUSS

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen

Inhaltsübersicht		Seite
1.	Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Plangrundlage	1
1.3	Planvorgaben	3
1.4	Alllasten/ Altablagerungen	3
1.5	Denkmalschutz	
2.	Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	4
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	3
3.	Planungsanlass und Planungserfordernis	5
3.1	Ziel und Zweck der Planung	8
3.2	Städtebauliches Konzept	9
4.	Inhalt der Bebauungsplanänderung	10
4.1	Art der baulichen Nutzung	10
4.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise	10
4.2.1	Maß der baulichen Nutzung	11
4.2.2	Überbaubare Grundstücksflächen	11
4.2.3	Bauweise	11
4.3	Erschließung	11
4.3.1	Verkehrliche Erschließung	11
4.3.2	Ver- und Entsorgung	12
4.4	Örtliche Bauvorschriften	13
4.5	Grünordnerische Festsetzungen	13
5.	Auswirkungen der Planung	14
5.1	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes	14
5.2	Waldumwandlung	15
5.3	Bilanzierung und Ausgleich	15
5.4	Immissionsschutz	15
6.	Umweltbericht	siehe Anlage 3
7.	Flächenbilanz	20
8.	Beschluss über die Begründung	20
Anlage 1	Schalltechnische Untersuchung	
Anlage 2	Verkehrstechnische Studie	
Anlage 3	Umweltbericht mit Anlagen	

1. Grundlagen für die den Bebauungsplan Nr. 50

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.06.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 14.06.2016, GVOBl. S. 369)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011, BGBl. I S. 1509)

1.2 Plangrundlage

Der Lageplan als Plangrundlage im Maßstab 1: 1.000 wurde vom Vermessungsbüro Agnar Boysen aus Schwarzenbek erstellt und beglaubigt.

1.3 Planvorgaben

- Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen ist der hier überplante Bereich teilweise bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Lediglich der Bereich zwischen der heute vorhandenen Waldfläche an der Pötrauer Straße und dem Schulgelände ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde als Grünfläche dargestellt, so dass hier im Parallelverfahren auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist. Siehe hierzu auch Kapitel 4.1 dieser Begründung

Ein Auszug des aktuellen Flächennutzungsplanes kann der **Abbildung 1** auf der folgenden Seite entnommen werden.

- Bebauungsplan

Für das zu überplanende Gebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan, so dass der Bereich zurzeit als Außenbereich einzustufen ist. Nördlich des Plangeltungsbereich besteht für das Wohngebiet am Nüssauer Weg der Bebauungsplan Nr. 23, von dem nur der Teil 2 am 14.01.1997 zur Rechtskraft gebracht wurde. Ein Auszug dieses B-Planes kann der **Abbildung 2** entnommen werden

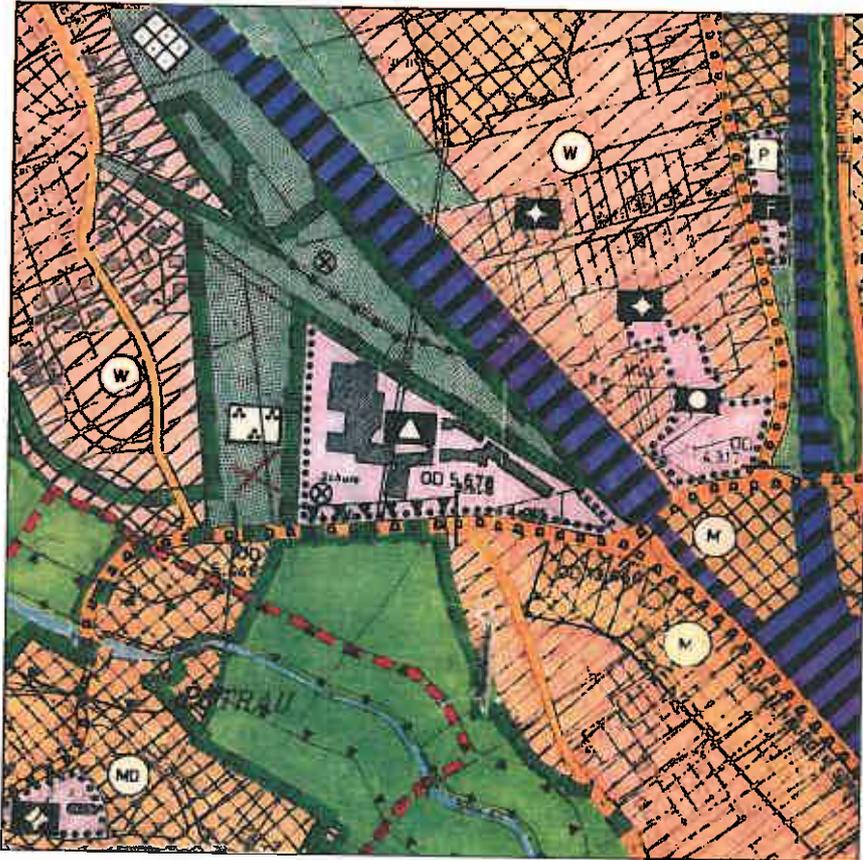


Abbildung 1: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan

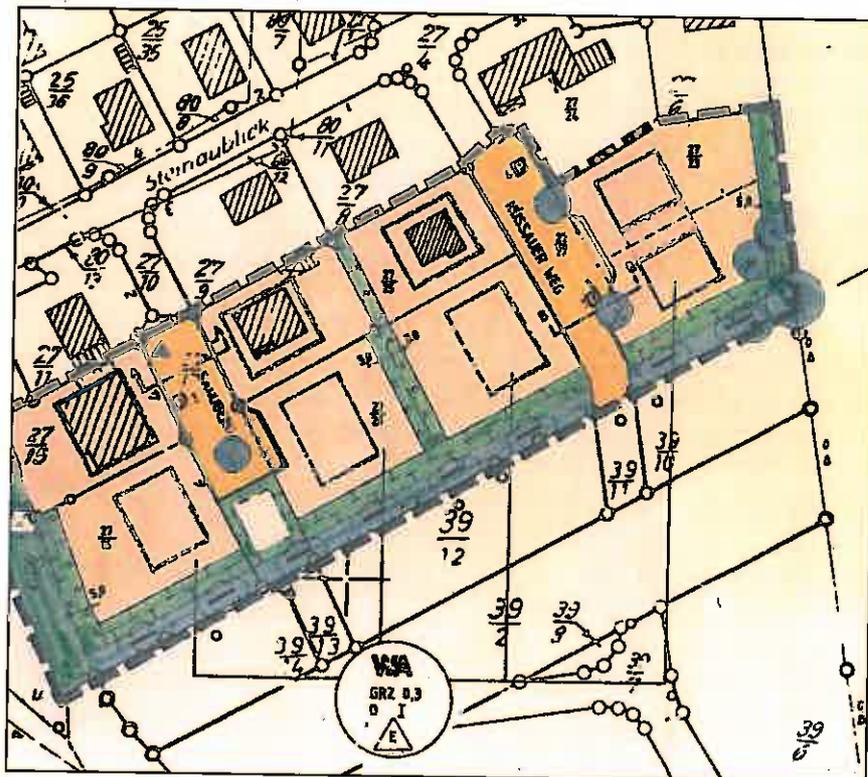


Abbildung 2: Auszug aus dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 23, Teil 2



Abbildung 3: Luftbild als Übersicht zur derzeitigen Situation - noch ohne KITA- Gebäude

1.4 Alllasten / Altablagerungen

Der Gemeinde sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes keine Alllasten bzw. Bodenverunreinigungen bekannt. Auch der Kampfmittelräumdienst beim Landeskriminalamt hat auf Anfrage am 21.07.2015 mitgeteilt, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt und somit keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

1.5 Denkmalschutz

Das archeologische Landesamt verweist ausdrücklich auf § 15 DSchG : Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Pötrau in unmittelbarer Nähe des Schulzentrums der Gemeinde Büchen. Er umfasst das Flurstück 38/2 einer Wiese, südwestlich der KITA am Schulweg, für die zurzeit eine Erweiterung nach Süden geplant wird, sowie eine Waldfläche östlich des bisher noch nicht ausgebauten Abschnitts des Nüssauer Weges. Das Plangebiet wird im Norden durch den Nüssauer Weg und im Süden durch die Pötrauer Straße erschlossen.

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich wird bisher baulich nicht genutzt. Ein Ausbau des Nüssauer Weges bis zur Pötrauer Straße war bereits in den 90er Jahren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 vorgesehen. Dieser B-Plan wurde allerdings nur für den nördlichen Teil (Teil 2) rechtskräftig (siehe Abbildung 2). Die Trasse für den ursprünglich geplanten Ausbau ist im Katasterplan abzulesen. Auch Ver- und Entsorgungsleitungen sind bereits bis zur Pötrauer Straße vorhanden und sind für die Ver- bzw. Entsorgung des Ortsteils Nüssau (> 1.000 Einwohner) unverzichtbar. Seit Jahren dient der noch nicht ausgebaute Teil des Nüssauer Weges als unbefestigter Rad- und Wanderweg und als wichtige innergemeindliche Verbindung zwischen dem Schulweg und dem Ortsteil Pötrau. Die gehölzbestandenen Flächen beidseitig des Nüssauer Weges werden von der unteren Forstbehörde als Waldflächen eingestuft.



Abbildung 4: Vorhandene Situation der Anbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße



Abbildung 5: Lichtungsartige Aufweitung der Trasse des Nüssauer Weges mit vorhandener Wohnbebauung im Hintergrund



Abbildung 6: Blick von der Pötrauer Straße auf die unbebaute Wiese mit der 2013 fertiggestellten KITA am Schulweg im Hintergrund

3. Planungsanlass und Planerfordernis

Als Planungsanlass sind zwei Punkte zu nennen:

- der dringende Bedarf der Gemeinde Büchen an Wohnbauflächen sowie
- die Erschließungssituation im Bereich des Schulweges.

Zum dringenden Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde Büchen

Die Gemeinde Büchen als Unterzentrum ist durch die hervorragende Bahnanbindung nach Hamburg, Lüneburg und Berlin sowie durch die vorhandene Infrastruktur ein begehrter Wohnstandort.

Mit Ausnahme des seit Anfang des Jahres vollerschlossenen Baugebietes an der Hans-Heinrich-Lünstedt-Straße im Ortszentrum sowie einiger kleinerer privater Flächen, auf die die Gemeinde keinen Zugriff hat, gibt es in der Gemeinde kurz- bis mittelfristig keine verfügbaren Flächen, die für die Entwicklung des Wohnungsbaus zur Verfügung stehen. Hierzu wird besonders verwiesen auf die Ausführungen im Umweltbericht. Dieser beschäftigt sich u.a. auf der Grundlage von Nr. 2 d der Anlage 1 zum BauGB mit einer Untersuchung und Bewertung von Standortalternativen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Ortsentwicklungskonzeptes (siehe hierzu Anlage 4 zum Umweltbericht).

Auch der Wohnungsmarkt ist absolut angespannt. Deshalb ist zu befürchten, dass weiterhin Bauinteressenten in Nachbargemeinden abwandern. Es werden vor allem Baugrundstücke für junge Familien benötigt, die auf eine gute Anbindung an Schule und KITA angewiesen sind. Aus diesem Grunde ist die Gemeinde "im Zugzwang", ausreichende Flächen für den Wohnungsbau möglichst kurzfristig bereitzustellen.

Zwischenzeitlich hat sich der Druck auf den Wohnungsmarkt durch die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen deutlich erhöht, so dass die Gemeinde gefordert ist, Wohnraum für den sozialen Wohnungsbau und für Flüchtlinge vorzuhalten.

Darüber hinaus ist der demografische Wandel zu berücksichtigen, so dass auch kleine Wohnungen für Singlehaushalte und barrierefrei Wohnungen für ältere Menschen geschaffen werden müssen.

Um den zusätzlichen Anforderungen nicht nur kurzfristig gerecht werden zu können und alle Entwicklungspotenziale auszuloten, hat die Gemeinde Büchen ein Ortsentwicklungskonzept¹ in Auftrag gegeben. Der vorliegende Entwurf mit Stand vom 25.05.2016 bestätigt den Mangel an kurzfristig bebaubaren Flächen für den Wohnungsbau und räumt der von der Gemeinde bereits angestoßenen Planung für den Geltungsbereich eine hohe Priorität ein. Dies gilt insbesondere aufgrund der günstigen Lage des Plangebietes, denn Schulzentrum, KiTa, Versorgungseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, Busbahnhof und auch die Bahnstation sind auf kurzen Wegen zu Fuß zu erreichen.

Auch die aktuelle Studie zur Bevölkerungs- und Wohnungsmarktentwicklung vom März 2016² bestätigt eine starke Anspannung des Wohnungsmarktes in Büchen. So besteht aktuell im Amt Büchen beispielsweise ein ungedeckter Bedarf von mindestens 200 seniorengerechten Wohnungen. Langfristig werden zudem etwa 400 preisgebundene bzw. in kommunalem Eigentum befindliche Wohnungen benötigt, um

¹ GSP Ingenieurgesellschaft mbH, Bad Oldesloe, 25.05.2016, Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen -Entwurf

² Pestel-Institut für Systemforschung e.V., Hannover, März 2016 "Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsmarktentwicklung in der Gemeinde Büchen und im Amt Büchen"

insbesondere den Bedarf von Haushalten mit geringem Einkommen decken zu können. Hinzu kommt, dass der Wohnflächenbedarf pro Person in den letzten Jahren und Jahrzehnten kontinuierlich gewachsen ist³

Gleichwohl ist sich die Gemeinde der Tatsache bewusst, dass durch die vorliegende Planung teilweise ökologisch sensible Bereiche betroffen sind. Dies gilt insbesondere für eine kleine vorhandene Waldfläche östlich der Trasse des verlängerten Nüssauer Weges und ein hier vorhandenes Biotop, für das eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG erforderlich ist.

Die Gemeinde hat nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der betroffenen Belange im vorliegenden Fall gegen die naturschutzrechtlichen Belange zugunsten der Entwicklung eines Wohngebietes entschieden. Aus Sicht der Gemeinde sind in dem Zusammenhang folgende Punkte von Bedeutung:

- der dringende Bedarf an kurzfristig realisierbaren Wohnbauflächen auch für den sozialen Wohnungsbau und die Unterbringung von Flüchtlingen,
- die zentrale Lage des Plangebietes und die unmittelbare Nähe zu Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde,
- die Optimierung der innerörtlichen Erschließung einschließlich der Reduzierung des Verkehrs auf dem Schulweg durch Rückbau als Einbahnstraße,
- der hierdurch ermöglichte bessere Schutz der Lindenallee am Schulweg,
- die Minimierung des Eingriffes in den Waldbestand durch Erhalt eines 14 m breiten Streifens, der den wertvollsten Baumbestand aufweist und jetzt als öffentliche Grünfläche ausgewiesen wird,
- die Aufgabe eines geschützten Biotops in eher schlechtem Erhaltungszustand mit einem lediglich eingeschränkten Entwicklungspotenzial aufgrund vorhandener Umgebungseinflüsse.

Die Gemeinde hält deshalb an dem geplanten Ausbau des Nüssauer Weges mit Anschluss an die Pötrauer Straße und dem Baugebiet in unmittelbarer Nachbarschaft des Schulgeländes und der bestehenden KITA fest.

Zur Erschließungssituation im Bereich des Schulweges

Der Schulweg ist eine wichtige Durchgangs- und Erschließungsstraße, die das Ortszentrum mit den nordwestlichen Ortsteilen verbindet. Er ist als Allee beidseitig mit Linden eingefasst und zeichnet sich durch einen sehr schmalen Straßenquerschnitt aus, der bereits den Begegnungsverkehr von PKWs kaum zulässt. Ein Ausbau des Schulweges wäre ohne einen erheblichen Eingriff in den alten Lindenbestand nicht möglich. Die Gemeinde möchte aber den Alleecharakter des Schulweges unbedingt

³ Standen im Jahr 1998 jedem Einwohner noch durchschnittlich 39m² zur Verfügung, so ist die Pro-Kopf-Wohnfläche mittlerweile auf 45m² angewachsen. Diese Zahlen hat das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) auf Grundlage des Mikrozensus veröffentlicht. Als wichtigste Ursachen für diesen Anstieg gelten ein höherer Anspruch an die Wohnungsgröße sowie eine veränderte Haushaltsstruktur. Vor allem die Zunahme der Ein- und Zweipersonenhaushalte hat dazu geführt, dass die pro Kopf zur Verfügung stehende Wohnfläche größer geworden ist.

erhalten und den Baumbestand langfristig sichern. Hierzu soll eine Reduzierung der Verkehrsbelastung des Schulweges beitragen. Deshalb plant die Gemeinde, den Verkehr auf dem Schulweg ab der Zu- und Abfahrt zum Schulzentrum nur noch als Einbahnverkehr nach Westen zuzulassen.

Für eine Reduzierung der Verkehrsströme spricht auch ein Tonnagegutachten⁴ aus dem Jahre 2014, dass eine eingeschränkte Belastungsfähigkeit des Schulweges nachweist. Um die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auch in verkehrlicher Hinsicht besser beurteilen zu können, hat die Gemeinde im August 2015 zusätzlich eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben. Die vorgelegte Verkehrsstudie vom 11.08.2015 kommt zu folgendem Ergebnis:

- Grundsätzlich sind alle untersuchten Varianten zur Anbindung des geplanten Wohngebietes bzw. des gesamten Wohnbereiches geeignet sind. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist keine der Varianten auszuschließen.
- Unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile bietet sich die ohnehin schon in der Vergangenheit vorgesehene Anbindung des südlichen Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße an.
- Der Schulweg kann durch diese neue Anbindung vollständig als Einbahnstraße ausgewiesen werden. Hierdurch würden die Fahrbahnränder und die Wurzelbereiche der Alleebäume nicht weiter zerstört. Außerdem würde sich die Verkehrssituation an der Einmündung des Schulweges in die Pötrauer Straße verbessern.
- Bei der Anbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße ist zu prüfen, wie ein ggf. sehr breiter Einmündungstrichter für Fußgänger und Radfahrer in der Pötrauer Straße querbar wird. Gegebenenfalls ist hier eine kleine Mittelinsel / eines Tropfen in der Einmündung anzulegen.
- Im Bereich des Schulweges sollte aufgrund der hohen Fußgänger und Radverkehrsströme eine Verbreiterung des für Radfahrer freigegebenen Gehweges geprüft werden.

Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind **Kinder und Jugendliche** an allen sie betreffenden Fragen kommunaler Planungen in angemessener Form zu beteiligen. Entgegen der formalisierten Struktur anderer Vorschriften der Einwohnerbeteiligung wird hierin auf formale Vorschriften bewusst verzichtet. So wird die Art und Weise der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nicht vorgeschrieben.

In Büchen besteht ein Kinder- und Jugendbeirat, der auch über den vorliegende Bebauungsplan informiert wird und Gelegenheit erhält, seine Vorstellungen zur Planung einzubringen.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung lassen sich für den Bebauungsplan Nr. 50 wie folgt zusammenfassen:

⁴ Ingenieurbüro Möller GbR, Grevesmühlen, Mai 2014: "Tonnagegutachten in Ergänzung zur Erkundung des Straßenaufbaus im Nüssauer Weg und im Schulweg"

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von Wohnbauflächen, insbesondere auch für junge Familien und zugunsten des sozialen Wohnungsbaus sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen,
- Ausbau des Nüssauer Weges mit Anbindung an die Pötrauer Straße zur Entlastung des Schulweges und Verbesserung der innerörtlichen Erschließung.

3.2 Städtebauliches Konzept

Wie auch im Umweltbericht⁵ unter Kapitel 6 der Begründung dargestellt, wurden im Vorwege zahlreiche alternative Konzepte für eine Erschließung und Bebauung des Plangebietes ausgearbeitet und beraten. Der Bauausschuss hat sich letztlich für eine Lösung entschieden, die eine größtmögliche Zahl an Baugrundstücken ermöglicht, aber auch einen Teil der für das westlich angrenzende Gebiet prägenden Gehölzbestände berücksichtigt und erhält. Das diesem Bebauungsplan ursprünglich zugrundeliegende städtebauliche Konzept mit einem beispielhaft dargestellten Bebauungsvorschlag kann der **Abbildung 7** entnommen werden.



Abbildung 7: überarbeitetes städtebauliches Konzept vom 14.06.2016
(Planwerkstatt Nord, Güster)

⁵ BBS Büro Greuner-Pönicke, 24111 Kiel

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Plangeltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (**WA**) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Die Gemeinde will neben der zeichnerischen Festsetzung auch durch textliche Regelungen eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen.

Durch die **textliche Festsetzung Nr. 1.1** werden deshalb zur Steuerung und Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen in den allgemeinen Wohngebieten einige Nutzungseinschränkungen gegenüber dem Nutzungskatalog des § 4 der BauNVO vorgenommen. So wird geregelt, dass in den allgemeinen Wohngebieten Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig sind. Außerdem werden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften lediglich im Gebiet WA 5 zugelassen, weil sie in den anderen **WA** Gebieten auch aufgrund der Erschließungssituation nicht für verträglich gehalten werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 4 BauNVO.

In der Gemeinde Büchen fehlen neben kurzfristig verfügbaren Flächen für den allgemeinen Wohnungsbau insbesondere auch Flächen für den sozialen Wohnungsbau und aktuell auch Wohnungen für Flüchtlinge. Die Gemeinde möchte deshalb in den Gebieten **WA 1, WA 2 und WA 5** hierfür entsprechende Flächen vorhalten. Deshalb wurde für diese Bereiche eine Festsetzung auf Grundlage von § 9 Abs.1 Nr. 7 aufgenommen, die regelt, dass hier auf mindestens 50% der überbaubaren Fläche nur solche Gebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus errichtet werden könnten. Dies bedeutet, dass auf 50% der Flächen nur solche Wohnungen gebaut werden können, die den Voraussetzungen zur sozialen Wohnraumförderung gerecht werden.

So dürfen beispielsweise Wohnungen für 1 Person nicht größer als 45 m² und Wohnungen für 2 Personen nicht größer als 60 m² sein.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zur Art der baulichen Nutzung weichen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen ab. Aus diesem Grunde wird im Parallelverfahren auch der Flächennutzungsplan geändert. Erst hiermit ist eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gewährleistet.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise

4.2.1 Maß der baulichen Nutzung

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl (**GRZ**) zwischen 0,3 und 0,4 festgeschrieben.

Während in dem Gebiet **WA 4**, das von der Einbahnstraße erschlossen wird, nur eingeschossige Gebäude zugelassen werden, können in den anderen Gebieten auch Gebäude mit zwei Vollgeschossen gebaut werden. Für die Gebiete WA 2 und WA 5 am verlängerten Nüssauer Weg wird eine zwingende Zweigeschossigkeit vorgeschrieben. Hiermit sollen auch zugunsten des sozialen Wohnungsbaus zusätzliche Wohnungen geschaffen werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass insbesondere

das Gebiet **WA 4** mit Ein- bis Zweifamilienhäusern bebaut wird, hat aber diesbezüglich keine strikten Vorgaben gemacht.

Als Gebäudehöhen werden für die eingeschossigen Häuser 9 m und für die zweigeschossige Bebauung 10 m festgeschrieben. Für das Grundstück **WA 1** wird trotz der Zweigeschossigkeit unter Berücksichtigung des nördlich angrenzenden Bestandes nur eine Gebäudehöhe von 9 m zugelassen. Dies bedeutet, dass bei Ausnutzung der Zweigeschossigkeit geneigte Dächer nur mit einer geringen Dachneigung hergestellt werden können. Grundsätzlich sind hier aber auch Flachdächer zulässig.

4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen wurden insbesondere für das Gebiet **WA 4** großzügig gefasst. So wäre grundsätzlich auch eine Grundstücksteilung abweichend von dem beispielhaft in der Planzeichnung gestrichelt dargestellten Parzellierungsvorschlag möglich.

4.2.3 Bauweise

In den Gebieten **WA 1**, **WA 2** und **WA 3** gilt die offene Bauweise, in der Gebäudelängen bis zu 50 m zulässig sind. Für Bauvorhaben im Gebiet **WA 4**, für die eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, wird die zulässige Gebäudelänge auf maximal 16 m beschränkt, um hier auch unter Berücksichtigung der zurückhaltenden Erschließung zu große Baukörper auszuschließen.

4.3 Erschließung

4.3.1 Verkehrliche Erschließung

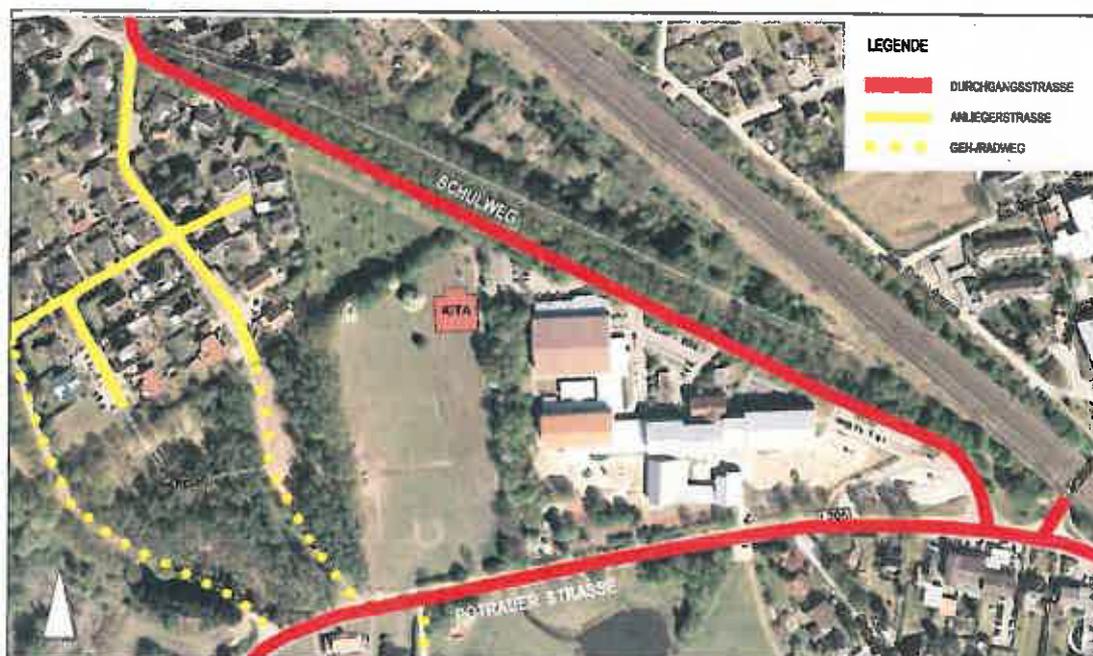


Abbildung 8: Vorhandene Erschließungssituation mit lediglich einem Teilausbau des Nüssauer Weges

Wie bereits dargestellt, wurden im Zuge der vorliegenden Planung zahlreiche Erschließungsvarianten untersucht. Kapitel 3 dieser Begründung geht auf die Erschlie-

Bungssituation zwischen dem Schulweg und der Pötrauer Straße ein. Die **Abbildung 7** verdeutlicht die derzeitige vorhandene Situation mit dem lediglich teilweise ausgebauten Nüssauer Weg. Zur besseren Erschließung für den gesamten Bereich und zur Entlastung der Schulstraße ist eine Verlängerung des Nüssauer Weges mit Anschluss an die Pötrauer Straße nach Ansicht der Gemeinde unbedingt erforderlich. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass die Entwässerungsleitungen in der Trasse bereits vor vielen Jahren verlegt wurden und die Ver- und Entsorgung des Ortsteiles Nüssau gewährleisten.

Wie dem städtebaulichen Konzept (Abbildung 7) und der Planzeichnung zu entnehmen ist, soll das neue Wohngebiet bis auf einige Grundstücke, die unmittelbar am Nüssauer Weg liegen, durch einen verkehrsberuhigt ausgebauten Wohnweg mit Einbahnverkehr erschlossen werden. Die Wohnstraße wurde bewusst von der gehölzbestandenen Fläche abgerückt, um den zu erhaltenden Baumbestand möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs, der vorrangig auf den Grundstücken erfolgt, ist an der Westseite des Wohnweges ein Parkstreifen zugunsten von ca. 8-10 Parkplätzen vorgesehen. Die Kita, deren Grundstück unmittelbar an das Plangebiet angrenzt, kann über eine vorgesehene Fußwegverbindung auf kurzem Wege erreicht werden. Sowohl der Fußweg, wie auch der Parkstreifen sollen nicht vollflächig versiegelt, sondern in wassergebundener Weise hergestellt werden.

Bei der Pötrauer Straße handelt es sich um eine Landesstraße (**L 205**), so dass der Anschluss des Nüssauer Weges und auch Baumaßnahmen im Nahbereich der L 205 mit dem Landesbetrieb für Straßenbau LBV-SH in Lübeck abgestimmt werden müssen, zumal der hier angrenzende Bereich außerhalb der OD-Grenze liegt. Die OD-Grenze ist nachrichtlich in der Planzeichnung eingetragen.

Gemäß einer ersten Abstimmung mit dem LBV-SH im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Lage zugunsten von zwei Grundstückszufahrten an der Pötrauer Straße in der Planzeichnung festgesetzt. Da die konkrete Bebauung für das Gebiet **WA 5** noch nicht feststeht, ermöglicht die **textliche Festsetzung Nr. 5** ausnahmsweise eine Abweichung von der in der Planzeichnung festgesetzten östlichen Grundstückszufahrt an der Pötrauer Straße. Hierfür ist jedoch auch das Einvernehmen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr erforderlich.

Aus ortsgestalterischen Gründen und auch als Beitrag zur Verkehrssicherheit wird durch die **textliche Festsetzung Nr. 4** bestimmt, dass Nebenanlagen, überdachte Stellplätze (Carpools) und Garagen einen Mindestabstand von 5 m zu den festgesetzten Straßenbegrenzungslinien einhalten müssen. Dies gilt nicht für offene Stellplätze.

4.3.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des neuen Wohngebietes kann durch die Verlegung entsprechender Leitungen in dem Wohnweg mit Anschluss an den Nüssauer Weg gewährleistet werden. Das Gebiet **WA 4** kann direkt von der Pötrauer Straße erschlossen werden.

Das Niederschlagswasser ist vorrangig nach Maßgabe der **textlichen Festsetzung Nr. 6.2** auf den Grundstücken zu versickern. Die Gemeinde hat hierzu eine Bodenuntersuchung durchführen lassen, bei der eine gute Versickerungsfähigkeit des Bodens

festgestellt worden ist. Allerdings liegen vor allem im östlichen Plangebiet die Grundwasserstände (mit Schwankungsbereich ca. 0,5 m u.GOK) ziemlich hoch, so dass hier selbst eine Muldenversickerung voraussichtlich nicht unproblematisch ist. Die Wasserbehörde des Kreises empfiehlt deshalb für den östlichen Bereich eine zentrale Lösung vorzusehen. Die Kapazität der vorhandenen Kanalisation wird in dem Zusammenhang geprüft.

Im westlichen Bereich ist gemäß Bodengutachten eine Versickerung möglich. Allerdings wird auch hier die Wahl der Versickerungsanlage von einer grundstücksbezogenen Bodenuntersuchung (mit Grundwasserstandmessung) abhängig gemacht.

Nur wenn eine dezentrale Rückhaltung aufgrund eines unverhältnismäßig hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwands oder aufgrund der Bodenverhältnisse im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf Antrag eine Einleitung der überschüssigen Wässer in die gemeindliche Regenwasserableitung möglich. Eine Brauchwassernutzung der Dachflächenwässer ist zulässig.

Löschwasserversorgung:

Der Fachdienst Brandschutz beim Kreis Herzogtum Lauenburg weist darauf hin, dass laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334-166.701.400 - für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten ist.

4.4 Örtliche Bauvorschriften

§ 84 LBO ermächtigt die Gemeinde zum Erlass örtlicher Bauvorschriften, um bestimmte baugestalterische Absichten zu verwirklichen. Diese können auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB auch Bestandteil eines Bebauungsplanes werden.

Hiermit können besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen gestellt werden. Das betrifft z.B. die Auswahl der Baustoffe und der Farben der von außen sichtbaren Bauteile sowie die Neigung der Dächer.

Die Gemeinde hat sich bei der vorliegenden Planung dafür ausgesprochen, nur wenig gestalterische Vorgaben zu machen und beschränkt diese auf die Art der Bedachung und die Gestaltung von Dachgauben. So sind innerhalb der geplanten Wohngebiete grundsätzlich auch Gebäude mit Flachdächern möglich.

4.5 Grünordnerische Festsetzungen

Zugunsten einer Reduzierung des Eingriffes in den prägenden Gehölzbestand und zur Sicherung einer Durchgrünung des Plangebietes enthält dieser Bebauungsplan auch zahlreiche grünordnerische Festsetzungen in Planzeichnung und Text.

So wird durch die **textliche Festsetzung Nr. 5.1** geregelt, dass in den Gebieten **WA 3**, **WA 4** und **WA 5** pro 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum anzupflanzen ist. Diese Anpflanzungen können für ein attraktiveres Ortsbild sorgen und sind gleichzeitig ein Beitrag für Natur, Landschaft und Klimaschutz. Einen Beitrag hierzu soll auch der vorgesehene Pflanzstreifen an der östlichen Grenze des Plangebietes leisten. Siehe hierzu die **textliche Festsetzung Nr. 5.2**. Auch zusammenhängende Stellplatzflächen sind mit einem Laubbaum pro 6 Stellplätze zu begrünen (**textliche Festsetzung Nr. 5.3**).

Durch die **textliche Festsetzung Nr. 5.5** soll sichergestellt werden, dass auf einer Breite von 14 m entlang des geplanten Wohnweges alle Bäume mit einem Stammdurchmesser \geq 25 cm auf Dauer zu erhalten sind. In der Planzeichnung ist diese Fläche

als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gehölzschutz" mit einem Erhaltungsgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Die Gemeinde, wie auch die untere Naturschutzbehörde, gehen davon aus, dass der Schutz der Gehölze auf einer gemeindeeigenen Fläche besser gewährleistet werden kann.

Grundstückszufahrten, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie bauliche Anlagen sind innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Neben der öffentlichen Grünfläche ist westlich des Gebietes **WA 5** eine kleinere private Grünfläche ebenfalls mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt, die dazu beitragen soll, zumindest einen Teilbereich der hier vorhandenen Grünstrukturen zu sichern.

An der nordöstlichen Grenze des Plangeltungsbereiches verläuft auf dem Grundstück der KiTa ein Knick. Zum Schutz des Knickes ist am Knickfuß ein mindestens 2 m breiter Knickschutzstreifen anzulegen. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie bauliche Anlagen jeglicher Art sind im Bereich dieses Knickschutzstreifens unzulässig. (**Textliche Festsetzung Nr. 6.1**) Dies gilt auch für die in der Planzeichnung festgesetzten Bereiche nördlich des Gebietes **WA 1** und zugunsten des Knicks an der Pötrauer Straße.

Zugunsten des Insektenschutzes sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der **textlichen Festsetzung Nr. 6.3** nur Insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Nach Maßgabe der **textlichen Festsetzung Nr. 6.4** sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse sind im Plangeltungsbereich 10 Fledermausflachkästen sowie zwei Fledermaushöhlen vorzusehen.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind grundsätzlich gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierdurch sollen unzumutbare Auswirkungen der Planung auf Menschen, Natur und Landschaft ausgeschlossen werden.

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft⁶ zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bebauungsplan nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu entscheiden.

Deshalb ist im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Hierfür wurde das Büro BBS - Greuner-Pönicke aus Kiel beauftragt.

Die Inhalte des Umweltberichts richten sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Gegenstand der Prüfung sind die möglichen Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Wei-

⁶ Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

terhin betrachtet der Umweltbericht Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen sowie seine Gesundheit, die Bevölkerung insgesamt, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

5.2 Waldumwandlung

Wie bereits im Kapitel 2.1 beschrieben und auch dem Luftbild in Abbildung 3 zu entnehmen ist, ist der Bereich beidseitig der Trasse des Nüssauer Weges im Plangebiet als Wald einzustufen. Für die Entwicklung dieser Flächen zu einem Wohngebiet ist deshalb eine sog. Waldumwandlung für Teilbereiche erforderlich. In Vorabstimmung mit der unteren Forstbehörde wurde abweichend von § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz einem Mindestabstand von 20 m zu den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zugestimmt. Deshalb kann entgegen dem Vorentwurf westlich des Nüssauer Weges auf die Einbeziehung eines 10 m breiten Streifens in den Plangeltungsbereich verzichtet werden.

Im Zusammenhang mit der Waldumwandlung muss der Grundstückseigentümer einen Antrag auf Waldumwandlung einreichen, über den die untere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet.

Die Planzeichnung dieses Bebauungsplanes berücksichtigt bereits die neue Waldgrenze mit einem Abstand von 20 m zu der festgesetzten überbaubaren Fläche.

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sowie die anerkannten Naturschutzvereine über die Planung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert. Der Inhalt dieser Stellungnahmen wurde geprüft und teilweise in dem jetzt vorliegenden erneut überarbeiteten Entwurf berücksichtigt. So wurde auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde der Knickschutzstreifen im Osten zur KITA um einen Meter verbreitert. Außerdem wurde der Umweltbericht in wesentlichen Bereichen überarbeitet und ergänzt.

5.3 Bilanzierung und Ausgleich

Eine genaue Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie die Lage der Ausgleichsflächen kann dem Umweltbericht unter Kapitel 5.3 entnommen werden. Demnach sind folgende Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| • für die Flächenversiegelung | ca. 7.940 m ² |
| • für entfallende Waldflächen | ca. 9.870 m ² |
| • für den entfallenden Trockenrasen | ca. 1.460 m ² |

5.4 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist teilweise durch den Straßenverkehrslärm der Pötrauer Straße (L 205) und insbesondere auch durch den Bahnverkehr erheblich vorbelastet.

Um die Auswirkungen der Planung und den Umfang der vorhanden und der durch die Anbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße zu erwartenden Lärmbe-

lastung beurteilen zu können, hat die Gemeinde Büchen eine schalltechnische Untersuchung⁷ in Auftrag gegeben.

Das Ergebnis der Untersuchung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts innerhalb des Plangeltungsbereiches überwiegend überschritten werden.

Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im Bereich der geplanten Bebauung allerdings nicht erreicht.

Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen wurden deshalb für den Geltungsbereich des B-Planes die Lärmpegelbereiche dargestellt und passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Siehe hierzu die **textliche Festsetzungen 7.1 bis 7.5**.

Auch für die bereits bebauten Bereiche am Nüssauer Weg außerhalb des Plangeltungsbereiches kommt es zwangsläufig zu einer deutlichen Zunahme der Verkehrsbelastung, da der Nüssauer Weg zu einer Durchgangsstraße wird. Nach dem Ergebnis der lärmtechnischen Untersuchung werden hier allerdings die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts nicht überschritten, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht.

Im Detail führt das Gutachten unter Kapitel 6⁸ auf den Seiten 17 -20 folgendes aus:

Als Untersuchungsfälle wurden der Prognose-Nullfall ohne Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der Prognose-Planfall berücksichtigt. Beide Untersuchungsfälle beziehen sich auf den Prognose-Horizont 2025/30.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen durch Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten sowie die Schienenstrecke Hamburg - Berlin und die Bahnstrecke Buchen -Lübeck berücksichtigt. Die Straßenbelastung der L 200 und der L 205 wurde der Verkehrsmengenkarte Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2005 der Bundesanstalt für Straßenwesen entnommen bzw. für die Straße „Zwischen den Brücken“ daraus ermittelt. Für den Nüssauer Weg (Südende, Sackgasse) wurde die Belastung anhand der vorhandenen Wohneinheiten und Ansätzen aktueller Fachliteratur⁹ abgeschätzt. Die derzeitigen Verkehrsbelastungen vom Schulweg wurden einer aktuellen Verkehrstechnischen Studie¹⁰ entnommen und auf den Prognosehorizont hochgerechnet.

Laut dieser Untersuchung erhöht sich das Verkehrsaufkommen auf den entsprechenden Straßen durch die Schaffung von Wohnflächen innerhalb des Bebauungsgebietes um 70 Kfz-Zu- und 70 Kfz-Abfahrten. Durch die Umwandlung der Schulwe-

⁷ LAIRM Consult GmbH, Bargteheide, 04.11.2015 "Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 50"

⁸ Der kursiv gesetzte Text wurde den Empfehlungen des Gutachtens für die Begründung entnommen. Vom Verfasser dieser Begründung geänderte Formulierungen sind unterstrichen.

⁹ Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Grundsätze und Umsetzung, Abschätzung der Verkehrserzeugung, Heft 42 der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, Wiesbaden, 2000

¹⁰ Verkehrstechnische Studie von Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, 11.08.2015

ges in eine Einbahnstraße und den im B-Plan vorgesehenen Neubau eines Straßensegmentes, welches den Nüssauer Weg in Richtung Süden verlängert und eine Anbindung an die Pötrauer Straße schafft, kommt es zu einer Verkehrsverlagerung. Eine detaillierte Verkehrsuntersuchung für diese Änderung des vorhandenen Straßennetzes liegt derzeit nicht vor. Daher wird zur sicheren Seite für den Prognose-Planfall davon ausgegangen, dass die Hälfte im Prognose-Nullfall auf dem Schulweg verlaufende Verkehr über den erweiterten Nüssauer Weg (Südende) und den Abschnitt der Pötrauer Straße zwischen Schulweg und Nüssauer Weg verläuft. Hinzu kommt auf diesen Straßen noch eine zusätzliche Belastung, die sich aus Fahrten mit Bezug zu den Schulen ergeben, die den Schulweg nicht mehr auf direktem Weg verlassen können. Diese werden in der Verkehrstechnischen Studie mit 500 Kfz/ Werktag angegeben und wurden für den Prognose-Planfall hochgerechnet (Hochrechnungsfaktor: 1,075). Die Angaben für die DB-Strecke Hamburg - Berlin und die Bahnstrecke Buchen - Lübeck wurden bei der DB AG erfragt (Prognosehorizont 2025).

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte gemäß 16. BImSchV (2014) auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 und der SCHALL 03 (2014) für den Schienenverkehrslärm.

Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen eines Austausches mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein bezüglich der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von Außenwohnbereichen, wird die Ausdehnung des Lärmschutzbereichs, innerhalb derer bauliche Anlagen aufgrund der Überschreitung des Tages-Orientierungswertes geschlossen auszuführen sind, etwas weiter gefasst. Danach sollte angestrebt werden Überschreitung des jeweiligen Orientierungswertes bei Außenwohnbereichen auf maximal 3 dB(A) zu begrenzen. Im Einzelfall kann jedoch geprüft und abgewogen werden, ob diese Forderung angemessen ist, insbesondere wenn für die betroffenen Wohnungen noch andere Außenwohnbereiche auf lärmabgewandten Seiten vorhanden bzw. möglich sind.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches werden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts überwiegend überschritten.

Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im Bereich der geplanten Bebauung nicht erreicht.

Für die ebenerdigen Außenwohnbereiche zeigt sich, dass ohne Berücksichtigung von aktivem Lärmschutz im straßennahen Bereich Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) am Nüssauer Weg und 67 dB(A) an der Pötrauer Straße zu erwarten sind. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags wird nur auf einem bis zu 30 m breiten und ca. 100 m langen Streifen entlang der Ostgrenze des Planungsgebietes mit einem 25 m Abstand zur Nordgrenze eingehalten. Überschreitungen des Orientierungswertes um mehr als 3 dB(A) sind in einem Abstand von ca. 15 m zur Straßenmitte Nüssauer Weg und im südlichen Bereich bis zu 23 m von der Straßenmitte Pötrauer Straße zu erwarten:

Unter Berücksichtigung eines Lärmschutzwalles entlang der Westseite des geplanten Wohngebiets, zwischen Bebauungsgrenze und Nüssauer Weg, mit einer Höhe von 2,0 m und einer Kronenbreite von 0,5 m ließe sich im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit für ebenerdige Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien) festhalten, dass der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags im Plangebiet und somit

in den Bereichen der geplanten Bebauung überwiegend, insbesondere aber für die Baugrenzen für die allgemeinen Wohngebiete 1 bis 3 (WA1 bis WA3), um weniger als 3 dB(A) überschritten wird, so dass der Mindestanforderung von maximal 58 dB(A) tags entsprochen würde. Da jedoch vom Nüssauer Weg neben der Einmündungen der Wohnstraße auch Grundstückszufahrten vorgesehen sind, wäre die Schutzwirkung eines entsprechenden Walls hier deutlich eingeschränkt, so dass auf den Wall verzichtet wird.

Im Bereich des Nüssauer Weges wäre der Orientierungswert noch in einem Abstand von 9 m in den durch den Wall vollständig geschützten Bereichen und in 13 m an den ungeschützten Bereichen um mehr als 3 dB(A) überschritten.

An der Pötrauer Straße reichen die Überschreitungen gemessen von der Mitte der Straße bis 29 m in das Planungsgebiet hinein. Auf diesen Bereich hat der Lärmschutzwall keine Auswirkungen. Wirkungsvoller aktiver Lärmschutz ist entlang der Pötrauer Straße aufgrund der Grundstückszufahrten nicht möglich.

Auf allen Grundstücken gibt es jedoch Bereiche, wo der Orientierungswert um weniger als 3 dB(A) überschritten wird. Diese Bereiche können als ebenerdige Außenwohnbereiche genutzt werden. Für die Grundstücke entlang der Pötrauer Straße sollten die ebenerdigen Außenwohnbereiche auf der straßenabgewandten Gebäude-seite angeordnet werden.

Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten / Loggien ist überall zulässig.

Zudem kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung für ein konkretes Bauvorhaben geprüft werden, ob mit Abschirmungen an den der Straßen zugewandten Seiten Terrassen die Anforderungen an hinreichenden Schallschutz ggf. erfüllt werden. Daher wird empfohlen, den Einzelnachweis in die Festsetzungen aufzunehmen.

Die weiteren Aussagen beziehen sich auf Berechnungen ohne aktiven Lärmschutz.

Für das Erdgeschoss zeigt sich, dass bis auf einen Streifen mit einer Länge von 44 m und einer durchschnittlichen Breite von ca. 8 m an der Ostgrenze im gesamten Planungsgebiet der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) überschritten wird. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird ab einem Abstand von bis zu 11 m von der Straßenmitte Nüssauer Weg und im Süden ab einem Abstand von bis zu 26 m zur Straßenmitte der Pötrauer Straße und von bis zu 30 m zur Mitte der Kreuzung Nüssauer Weg - Pötrauer Straße eingehalten. Im Nachtabschnitt werden sowohl der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts als auch der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) im gesamten Plangeltungsbereich überschritten.

Im maßgebenden 2. Obergeschoss wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags (Aufpunkthöhe 8,4 m) im gesamten Plangebiet überschritten. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird ab einem Abstand von 16 m von Nüssauer Weg, einem Abstand von 39 m von der Pötrauer Straße und einem Abstand von der Kreuzung Nüssauer Weg - Pötrauer Straße von 46 m im Plangebiet eingehalten. Auch hier werden im Nachtabschnitt sowohl der entsprechende Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete als auch der Immissionsgrenzwert im gesamten Plangeltungsbereich überschritten.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Erd- sowie den Obergeschossen können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenze oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Der Schutz vor Verkehrslärm wird durch passiven Schallschutz sichergestellt. Hierzu werden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 festgesetzt.

Für den Plangeltungsbereich wird davon abweichend der maßgebliche Außenlärmpegel nach folgendem Ansatz gebildet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel = Beurteilungspegel tags + 3 dB(A) + 5 dB(A).

Die Summierung von weiteren 5 dB(A) berücksichtigt dabei, dass die Lärmbelastung in der Nacht bedingt durch den Schienenverkehr etwa so hoch wie am Tag ausfällt. Zum Schutz der Nachtruhe sind für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann.

Außerhalb des Plangeltungsbereiches sind für den Verkehrslärm an den maßgebenden Immissionsorten im Prognose-Planfall gegenüber dem Prognose-Nullfall Zunahmen von bis zu 15 dB(A) tags und 8,8 dB(A) nachts zu erwarten. Die Veränderungen sind maßgeblich durch den Neubau der Verlängerung des Nüssauer Wegs und der damit verbundenen Verkehrsverlagerung durch die Umwandlung des Schulwegs in eine Einbahnstraße bedingt.

Im Bereich der Pötrauer Straße und am Nüssauer Weg werden die jeweiligen Immissionsgrenzwerte tags zum größten Teil und nachts an allen Immissionsorten überschritten. Jedoch liegen die Zunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall bei bis zu 2,4 dB(A) tags und 2,3 dB(A) nachts und somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A). Diese Veränderungen sind somit nicht beurteilungsrelevant.

Es wurde an diesen Immissionsorten ergänzend geprüft, ob durch die Gesamtverkehrslärmsituation (Straßen- und Schienenlärm) die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70dB(A)tags und 60 dB(A) nachts überschritten werden. Es zeigt sich, dass tags keine Beurteilungspegel von 70 dB(A) und mehr erreicht werden. Nachts werden Beurteilungspegel von 60 dB(A) erstmalig oder weitergehend überschritten. Da die Pegelzunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall jedoch unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) liegen, sind die Zunahmen nicht weiter beurteilungsrelevant.

An den Immissionsorten am Nüssauer Weg (IO 09 bis IO 16)¹¹ werden die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts im Prognose-Planfall in vielen Fällen überschritten. Die Zunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall liegen mit mindestens 5,2 dB(A) tags und nachts deutlich überall oberhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A). Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden vom Gesamtverkehrslärm (Straßen und Schienenlärm) nicht erreicht oder überschritten.

Für den Neubau der Fortführung des Nüssauer Wegs ist voraussichtlich im Rahmen der Ausführungsplanung ergänzend eine Untersuchung nach der 16. BImSchV erforderlich. Den vorliegenden Ergebnissen entsprechend ist jedoch davon aus zu gehen, dass sich hieraus für die vorhandene Bebauung keine Ansprüche auf Lärmschutz ergeben.

¹¹ Siehe hierzu Anlage A1.1 in der schalltechnischen Untersuchung

6. Umweltbericht

Siehe **Anlage 3**

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren in die Begründung integriert.

7. Flächenbilanz¹²

Größe des Plangeltungsbereiches	ca. 17.660 m²
Allgemeine Wohngebiete	ca. 12.560 m ²
Straßenverkehrsfläche	ca. 2.810 m ²
Maßnahmenflächen (Knickschutzstreifen)	ca. 210 m ²
Grünflächen - öffentlich	ca. 1.775 m ²
Grünfläche - privat	ca. 305 m ²

8. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Büchen in der Sitzung am
..... gebilligt.

Büchen, den

Uwe Möller
(Bürgermeister)

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung & Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Guster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de, www.planwerkstatt-nord.de

In Abstimmung mit dem Büro:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54, 24111 Kiel
www.BBS-Umwelt.de
Tel.: 0431-698845 Fax: 698533

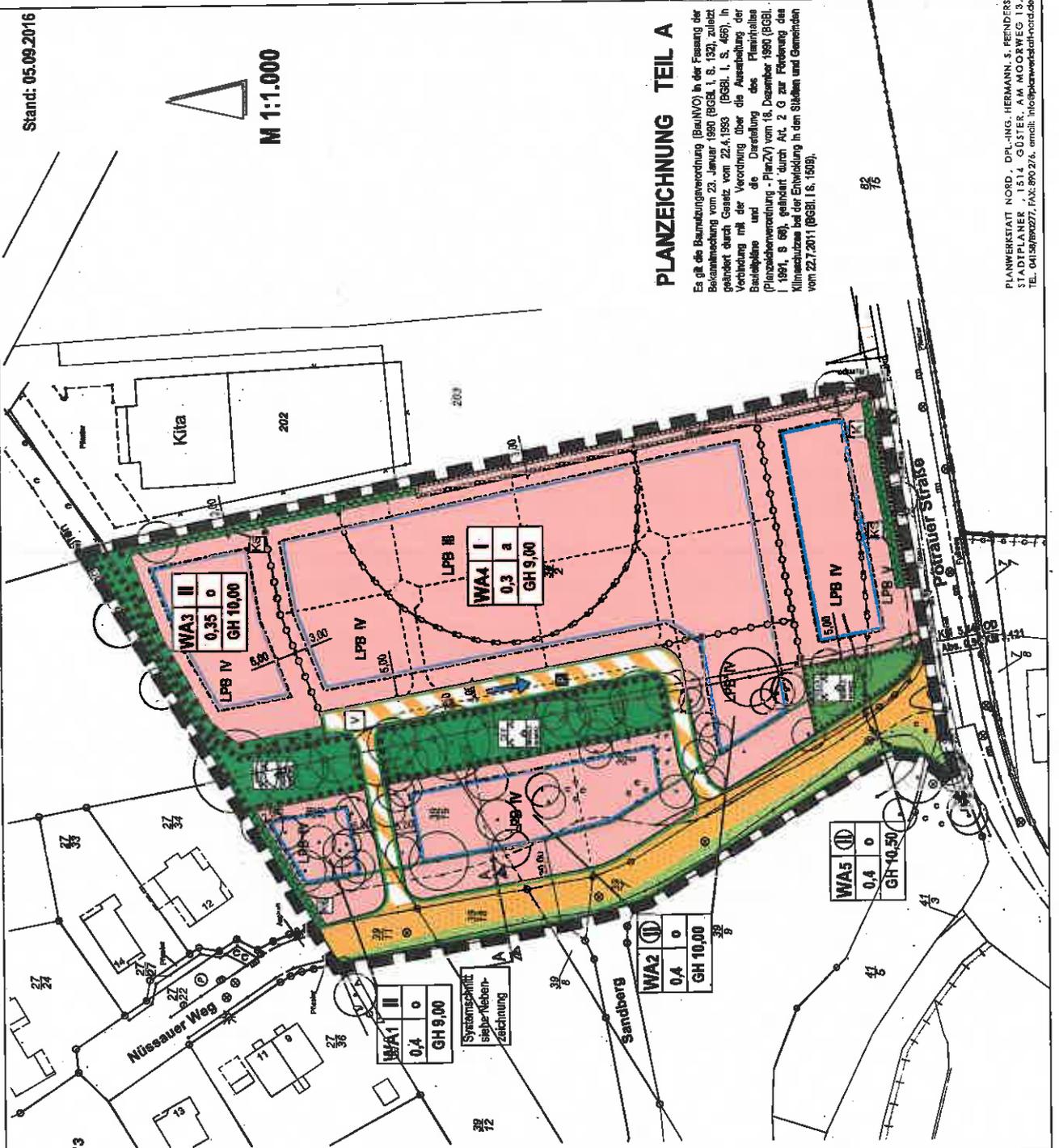
Stand 05.09.2016

¹² Abweichungen der ermittelten Flächenwerte bis zu max. 2 % sind möglich.



Stand: 05.09.2016

M 1:1.000



PLANZEICHNUNG TEIL A

Es gilt die Baumzüchtungsverordnung (BaumVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 465). In Verbindung mit der Verordnung über die Ausschulung der Baupflanzen und die Darstellung des Pflanzenalters (Pflanzenherkunft - PlanzV) vom 16. Dezember 1980 (BGBl. I 1991, S. 96), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I, S. 1509).

PLANWERKSTATT NORD · DPL-ING. HERMANN, S. REINDERS
STADTPLANER · 1514 GÜSTER, A.M. MOORWEG 13.
TEL. 041-9670277, FAX: 890 276, email: info@planwerkstatt-nord.de

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet - siehe textliche Festsetzungen Nr. 1, 1 und Nr. 1.2

0,3 max. zulässige Grundflächenzahl

II max. zul. Zahl der Vollgeschosse (D) Mindestmaß für Zahl der Vollgeschosse

GH 10,00 max. zulässige Gebäudehöhen in Meter über OK Straße

Bauweise, Baugrenze, Baulinie § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o offene Bauweise

a abweichendes Baurecht - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 2.2

Baugrenze

Verkehrsfestflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Strakbargrenzungsline

Verkehrsfäche

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigung

Parkplätze

Straßenbegleitgrün

Eh- bzw. Aufstiegt - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 4

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung "Einblickschutz"

Private Grünfläche - Zweckbestimmung "Einblickschutz" - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 5.1

Wanderweg

Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a

Umgrenzung zum Schutz, zur Pflege und zur Entdeckung von Bäumen, Stämmen mit sonstigen Bepflanzungen - s. hierzu textl. Festsetzung Nr. 6.5

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entdeckung von Boden, Natur und Landschaft - s. hierzu textl. Festsetzungen Nr. 6.1

Umgrenzung von Flächen mit Regelungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Stämmen mit sonstigen Bepflanzungen - s. hierzu textl. Festsetzung Nr. 6.5

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stämmen und sonstigen Bepflanzungen - siehe hierzu textl. Festsetzung Nr. 5.2

Sonstige Pflanzflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung artenschutzrelevanter Nutzung

Abgrenzung landschaftlicher Lempgebühnisse

LPS IV Lempgebühnisse z. B. LPS IV

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurabteugung (vorliegend)

vorhandene Bepflanzung

Flurabteugung

Sichtdreieck

Vorschlag zur Grundrißabteugung

Vorhandener Kanalkubital

Einbaumstraße

vorhandener Baum

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

geschützt geschützter Kritik

Krisenschutzflächen

Ordnungsfahrgrenze

Waldabteugung

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit §§ 1, 4 und 6 BauNVO)**
 - 1.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebiete sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig. Ansonsten gelten die Regelungen des § 4 BauNVO. In den festgesetzten Gebieten **WA 1, Wa 2, WA 3 und WA 4** sind außerdem Läden, Schank- und Speisewirtschaften unzulässig. Ansonsten gelten die Regelungen des § 4 BauNVO
 - 1.2 Innerhalb der Gebiete **WA 1, WA 2 und WA 5** sind auf mindestens 50% der überbaubaren Flächen Wohngebäude von ihrer Ausstattung so zu errichten, dass eine Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus möglich wäre, bzw. nach Maßgabe des sozialen Wohnungsbaus errichtet werden könnten.
2. **Flächen für Stellplätze mit Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
 - 2.1 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von 5 m einhalten. Dies gilt nicht für offene Stellplätze und die Unterbringung von Müllsammelbehältern.
 - 2.2 In der abweichenden Bauweise **a** sind nur Gebäudelängen bis maximal 16 m zulässig. Der Anbau einer Garage, eines Carports, eines Wintergartens oder eines untergeordneten Nebengebäudes bis zu 4 m ist zusätzlich möglich.
3. **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

In den dargestellten Sichtdreiecken dürfen Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
4. **Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V. mit § 31 Abs. 1 BauGB)**

Eine Verschiebung der zeichnerisch festgesetzten Grundstückszufahrten bis zu 5 m ist ausnahmsweise zu lässig.
5. **Flächen zur Anpflanzung und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**
 - 5.1 Je 400 m² Grundstücksfläche in den Gebieten **WA 3, WA 4 und Wa 5** ist mind. ein einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum mit einer Stammhöhe von 160 - 180 cm und einem Stammumfang ab 7 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
 - 5.2 Zur Eingrünung des Wohngebietes sind innerhalb der festgesetzten 3 m breiten Fläche an der Ostgrenze des Plangebietes standortheimische Gehölze als Strauchhecke anzupflanzen.
 - 5.3 Bei Stellplatzanlagen ist pro 6 Stellplätzen mind. ein einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum mit einer Stammhöhe von 160 - 180 cm und einem Stammumfang ab 7 cm anzupflanzen.
 - 5.4 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume und Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind umgehend im Geltungsbereich mit Neupflanzungen von Bäumen, die einen Stammumfang von mind. 16 - 18 cm haben, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu ersetzen. Für jeden festgesetzten Baum ist eine Baumscheibe von mind. 15 m² unversiegelt zu lassen.
 - 5.5 In den Flächen mit Erhaltungsgebot sind alle Bäume mit einem Stammdurchmesser \geq 25 cm auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind auf dem jeweiligen Grundstück mit Neupflanzungen von Bäumen, die einen Stammumfang von mind. 16-18 cm haben, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu ersetzen. Für jeden festgesetzten Baum ist eine Baumscheibe von mind. 15 m² unversiegelt zu lassen. Grundstückszufahrten, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie bauliche Anlagen sind im Bereich der öffentlichen Grünfläche nicht zulässig. Dies gilt auch für Bodenveränderungen in Form von Aufschüttungen, Abgrabungen oder Versiegelungen.
6. **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

- 6.1 Westlich des vorhandenen Knicks zur KITA, nördlich des Knicks an der Pötrauer Straße sowie nördlich des Gebietes WA 1 ist ein mindestens 2 m breiter Knickschutzstreifen anzulegen. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie bauliche Anlagen jeglicher Art sind im Bereich des Knickschutzstreifens unzulässig.
- 6.2 Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 + 20 BauGB).
Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung sind die unbelasteten Niederschlagswässer, insbesondere von den Dächern der Baukörper und von den befestigten Flächen, auf den Grundstücken zurückzuhalten und dezentral dort zu versickern (gemäß ATV-DVWK Arbeitsblatt 138). Ist eine dezentrale Rückhaltung aufgrund eines unverhältnismäßig hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwands oder aufgrund der Bodenverhältnisse im Einzelfall nicht möglich, ist auf Antrag eine Einleitung der überschüssigen Wässer in die gemeindliche Regenwasserableitung möglich. Eine Brauchwassernutzung der Dachflächenwässer ist zulässig.
- 6.3 Im gesamten Plangebiet sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel (i.d.R. Natriumdampflampen, LED) zulässig. Die Leuchten sind so auszurichten, dass eine Abstrahlung in den westlich angrenzenden Wald weitestgehend minimiert wird.
- 6.4 Als CEF-Maßnahme für Fledermäuse sind im Plangeltungsbereich 10 Fledermausflachkästen sowie zwei Fledermaushöhlen vorzusehen.
- 7. Festsetzungen zum Immissionsschutz - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- 7.1 In einem Abstand von bis zu 15 m zur Straßenmitte des Nüssauer Wegs und in einem Abstand von bis zu 23 m zur Pötrauer Straße sind im Erdgeschoss an den, den angrenzenden Straßen zugewandten Gebäudefassaden und Seitenfronten bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen geschlossen auszuführen (Ausschluss von Außenwohnbereichen wie Loggien, Balkone und am Haus angrenzende Terrassen).
- 7.2 In einem Abstand von bis zu 30 m zur Straßenmitte des Nüssauer Wegs und in einem Abstand von bis zu 50 m zur Straßenmitte der Pötrauer Straße sind in den Obergeschossen an den, den angrenzenden Straßen zugewandten Gebäudefassaden und Seitenfronten bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen geschlossen auszuführen.
Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieser Abstände ist generell zulässig.
- 7.3 Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten, festgesetzt. Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a [dB(A)]	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß ¹ der Außenbauteile von Wohnräumen $R'_{w,res}$ dB	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß ² der Außenbauteile von Büroräumen ² $R'_{w,res}$ dB
III	61 – 65	35	30
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 80	45	40

¹) Resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen).

²) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

- 7.4 Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.
- 7.5 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 Abs. 3 LBO)

1.1 Art der Bedachung

Als Dacheindeckung für geneigte Dächer sind nur Dachpfannen bzw. Dachziegel in den Farben rot bis rotbraun oder anthrazit zulässig. Dies gilt auch für Garagen und Carports mit Flachdächern, die eine Blende aus Dachpfannen als Randabschluss haben. Darüberhinaus sind auch begrünte Dächer zulässig.

Dies gilt nicht für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Wärme, Fotovoltaik) und Wintergärten. Bei Nebenanlagen können bei geringeren Dachneigungen ($< 20^\circ$) auch andere Materialien für die Dacheindeckung verwendet werden. Die Farbvorgaben gemäß Absatz 1 sind jedoch mit Ausnahme von Glasbauteilen (z.B. für Wintergärten oder Gewächshäuser) einzuhalten.

1.2 Gauben

Dachgauben oder sonstige Dachaufbauten zur Vergrößerung des Dachraumes dürfen eine Breite von max. 3 m nicht überschreiten und sind nur auf der ersten Ebene des Dachgeschosses zulässig. Bei mehreren Dachgauben darf die Gesamtbreite der Gauben ein Drittel der Breite des Daches nicht überschreiten. Werden in einem Dachgeschoss zwei Ebenen ausgebaut, so sind zur Belichtung der obersten Dachgeschossebene mit Ausnahme von Fenstern in den Giebelwänden ausschließlich Dachflächenfenster zulässig. Dachgauben oder sonstige Dachaufbauten zur Vergrößerung des Dachraumes sind mit einem geneigten Dach auszubilden.

Stand: 05.09.2016 - Vorlage für den Satzungsbeschluss

Legende

Grenza Geltungsbereich

-  B-Plan Nr. 46 (KITA)
-  B-Plan Nr. 50

Biotoptbestand

-  Birken-Eichen-Wald
-  Birken-Eichen-Wald mit offenen Bereichen
-  Intensivgrünland
-  Kriech (geschütztes Biotop)
-  trockene Grasflur
-  Obstwiese
-  Ruderalflur mittlerer Standorte (v.a. Brennnesseln)
-  Straße
-  Wohnbebauung
-  KITA-Miessrweg
-  Fußweg, unbefestigt

Bewertung

-  Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG



ANLAGE 1 BLATT 1 MASSSTAB 1:1.000

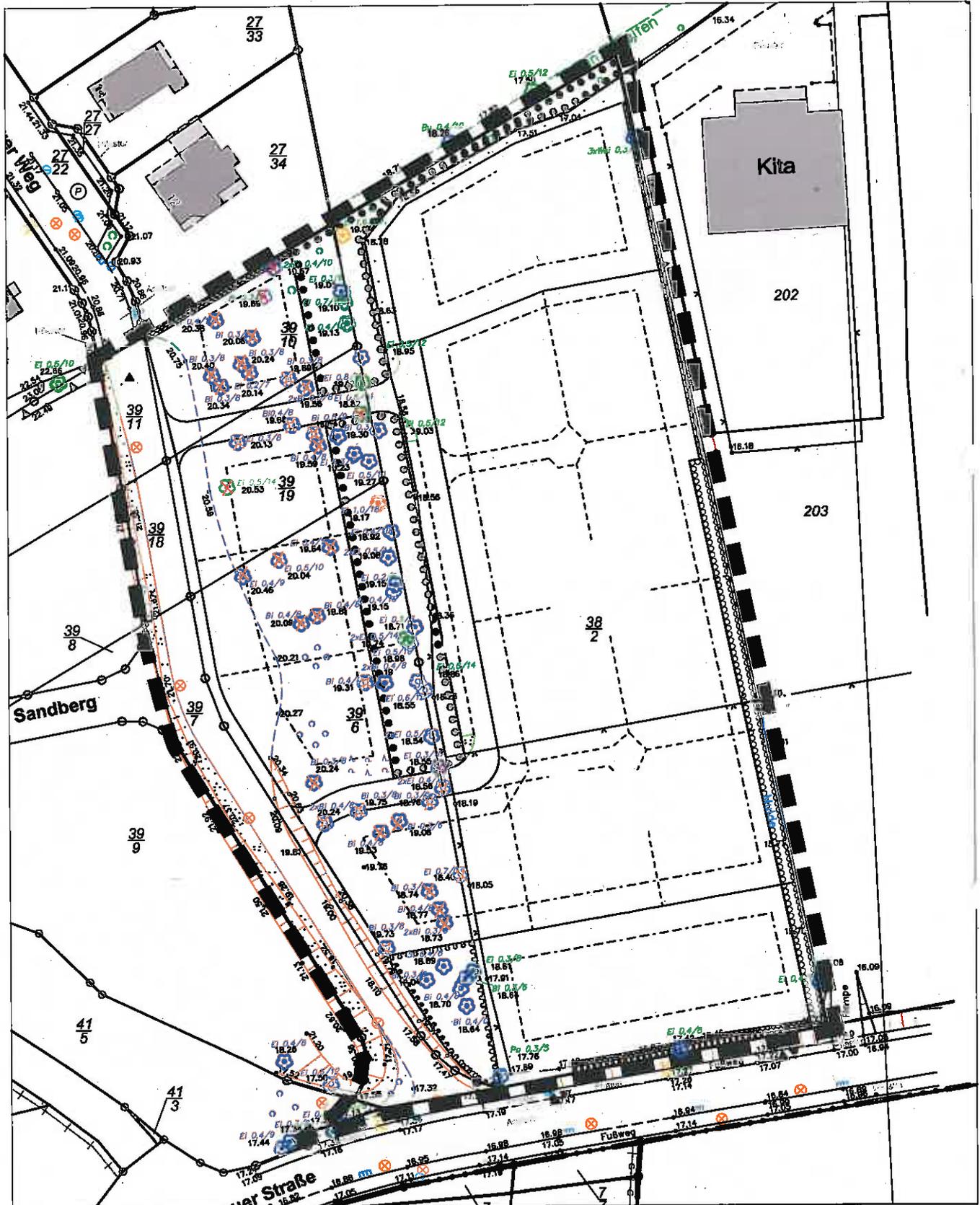
PROJEKT: Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen
DARSTELLUNG: Bestand Biotoptypen



BÜCHEN
 Büro Creuner-Pönicks
 Rüssestr. Weg 64
 21111 Büchen

Gemeinde Büchen
 Der Bürgermeister
 Am Platz 1
 21114 Büchen

TOP 11



Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen

Anlage 1.2: Bestandsaufnahme der Bäume

BSS Büro Geomer-Planze, Hef

-  Bäume StD 30 - < 50 cm
-  Bäume StD 50 - < 100 cm
-  Bäume StD >= 100 cm
-  Bäume entfallen

Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen

ANLAGE 3.1: Flächenbilanz und Ausgleichsberechnung, Stand: öffentliche Auslegung

Planung	Bestand	Fläche [m²]	Ausgleichsfaktor Versiegelung	Ausgleich [m²] Versiegelung	Ausgleichsfaktor Wald	Ausgleich [m²] Wald	Ausgleichsfaktor geschütztes Biotop	Ausgleich [m²] gesch. Biotop
	Fußweg	453	1:0,5	226,50				
	Grasflur	1.257	1:1	1.257,00				
Nebau Nüssauer Weg	Eichen-Birken-Wald	225	zzgl. Waldausgleich	225,00	1:2	450,00		
	Ruderalflur	202	1:1	202,00				
	Eichen-Birken-Wald	289	zzgl. Waldausgleich	289,00	1:2	578,00		
	Trockenrasen §	59	zzgl. Biotopausgleich	59,00			1:2	118,00
Erschließungsstraße	Grünland	389	1:1	389,00				
WA1 GRZ 0,4 zzgl. Nebenanlagen	Eichen-Birken-Wald	585	1:1 x 0,6 zzgl. Waldausgleich	351,00	1:2	1.170,00		
	Trockenrasen §	65	1:1 x 0,6 zzgl. Biotopausgleich	39,00			1:2	130,00
WA2 GRZ 0,4 zzgl. Nebenanlagen	Eichen-Birken-Wald	1.458	1:1 x 0,6 zzgl. Waldausgleich	874,80	1:2	2.916,00		
	Trockenrasen §	606	1:1 x 0,6 zzgl. Biotopausgleich	363,60			1:2	1.212,00
WA3 GRZ 0,35 zzgl. Nebenanlagen	Ruderalflur	20	1:1 x 0,525	10,50				
	Grünland	1.388	1:0,75 x 0,525	546,53				
WA4 GRZ 0,3 zzgl. Nebenanlagen	Eichen-Birken-Wald	607	1:1 x 0,45 zzgl. Waldausgleich	273,15	1:2	1.214,00		
	Ruderalflur	208	1:1 x 0,45	93,60				
WA5 GRZ 0,4 zzgl. Nebenanlagen	Grünland	5.880	1:0,75 x 0,45	1.984,50				
	Ruderalflur	93	1:1 x 0,60	55,80				
	Grünland	1.561	1:0,75 x 0,60	102,45				
Grünfläche Eichen	Eichen-Birken-Wald	1.469	kein Ausgleich	0,00	1:2	2.938,00		
Grünfläche Dreieck	Eichen-Birken-Wald	303	kein Ausgleich	0,00	1:2	606,00		
sonstige Grünfläche	Grünland	536	kein Ausgleich	0,00				
Summen		17.653		7.942,43		9.872,00		1.460,00

Nachweis Ausgleichsfläche 1

3.958,05

9.872,00

1.460,00

Nachweis Ausgleichsfläche 2

3.984,38

TOP 11

Legende

Bestand



Wirtschaftsgrünland, ruderalisiert, Nitrophytenflur (Brennnesseln)

Knick am Waldrand (Buchen)

Nadelholzforst (Fichtenreihe)

Waldlichtung/Waldweg

mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland

Pionierwald/Waldrand mit Ruderalstandorten



UNIVERSITÄT
BLATT 3
MAI 2018 11.000

PROJEKT: Bebauungsplan Nr. 50
der Gemeinde Büchen

DARSTELLUNG: Biotoptypen - Ausgleichsfläche 1

VERFAHREN: 1999/2000
DATUM: 04.12.2018



BBS
Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
Ruhseer Weg 54
21514 Büchen

Legende

Konzeptplanung Gesamtfläche

- 1 Rodung des Gehölzgewächses (Pappel) und Pflanzung eines ausreichenden Holzangebotes
 - 2 Entwicklung eines Trockenraums
 - 3 Umsetzen von Charakterarten aus dem B-Plan-Gebiet
 - 4 Entwicklung von Edellaubgrünland durch Ausbegrenzung und einschürftige Mahd (ab 1.9.)
 - 5 Rodung des Fichten- und Traubeneichenbestandes, Pflanzung eines trocken-warmen Eichen-Birken-Waldes
 - 6 Sukzession der bestehenden Waldlichtung/Waldweg
- 7 bestehende Gehölzflächen und Lichtungen (rechtlichlich)

Bilanz/Flächennachweis

Gesamtflächengröße = 19.437 m²

-  Ausgleich Naturchutz für B-Plan Nr. 50
Fläche 5.910 m²
Anrechnung mit Faktor 0,67 = 3.960 m²
-  Ausgleich Trockenraums für B-Plan Nr. 50,
Fläche = 1.480 m²
-  Anmeldeung Ökolands



10.05.2011 11:30:00

PROJEKT: Bebauungsplan Nr. 50
der Gemeinde Büchen

DARSTELLUNG: Planung- Ausgleichsfläche 1

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
Am Platz 1
21514 Büchen

BBS
Büro Grünzug-Pflichte
Rausser Weg 54
21511 Rül

Legende

Bestand nachrichtlich



Bilanz

Gesamtlächengröße = 30.946,00 m²
 Anrechnungsfaktor = 0,8
 Anrechenbare Ausgleichsfläche = 24.756,80 m²

abzüglich
 Ausgleich für Versiegelung B-Plan 50: 3.984,38 m²
 verbleibende Fläche: 20.772,42 m²



Nachweis Ausgleichsfläche B-Plan 50

Konzeptplanung Gesamtfläche

- 1 Flurstück 6214, Größe 30.946 m²
 Grünlandextensivierung:
 einschürige Mahd ab September
 ggf. kleinräumig Bodenmodellierung
- 2 Flurstück 6217, Größe 19.573 m²
 Grünlandextensivierung (wie oben):
 Entwicklung eines Gesamtkonzeptes
 mit Aufhebung der Entwässerung
 (Grabeneinstau)
- 3 Flurstück 6215, Größe 19.573 m²
 Abstimmung der o.g. Maßnahmen mit
 dem Eigentümer (Stiftung Naturschutz)



PLAN: 3 BLATT: 4 MAßSTAB: 1:1.000

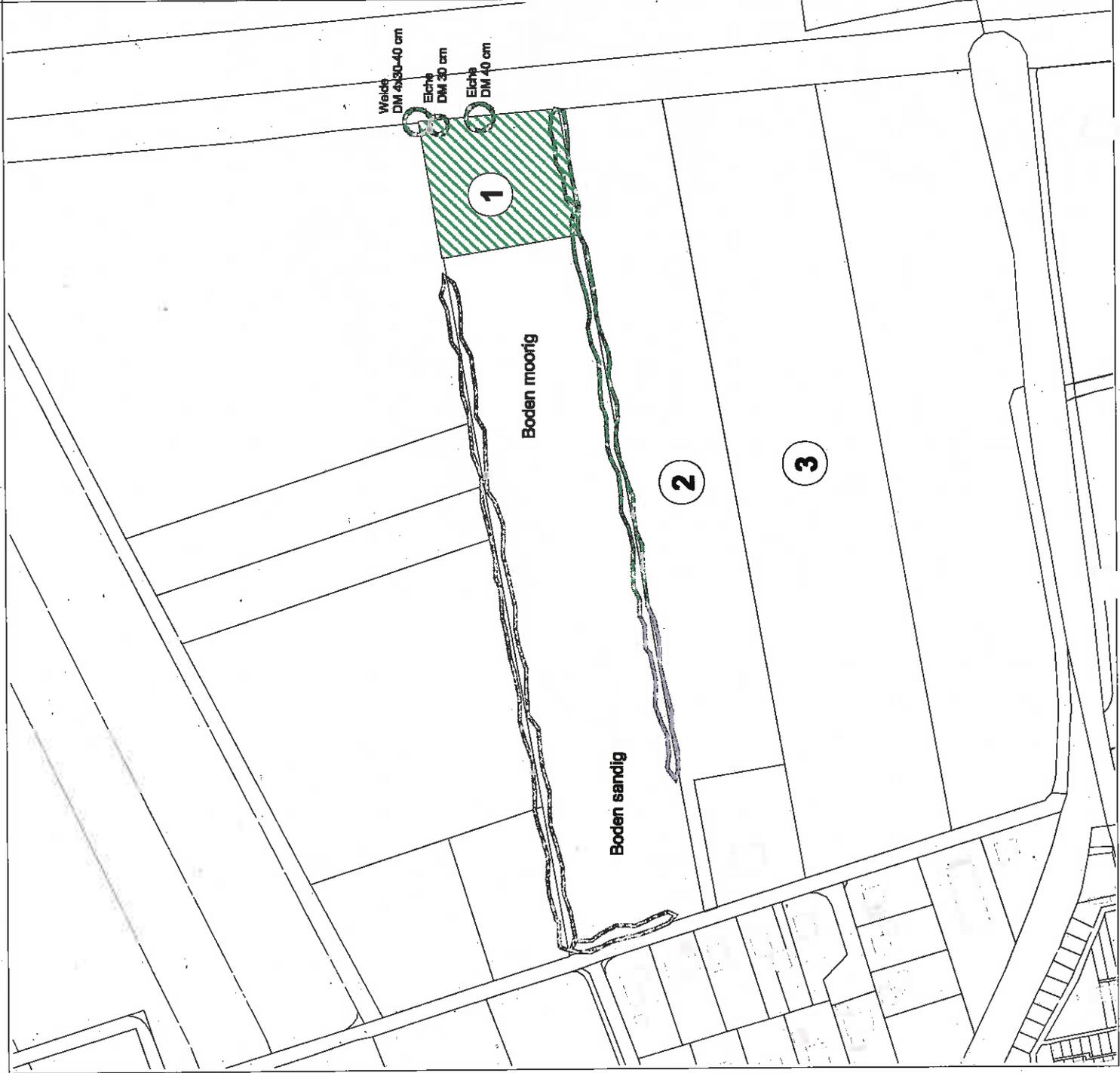
PROJEKT: Bebauungsplan Nr. 50
 der Gemeinde Büchen

DARSTELLUNG: Ausgleichsfläche 2

VERFAHREN: VBB 2003/3 DATUM: 05.02.2016

BBS
 Büro Grauer-Pöhlitz
 Ruesser Weg 54
 24114 Koll

Gemeinde Büchen
 Der Bürgermeister
 Amringsplatz 1
 24154 Büchen



Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Gemeindevertretung Büchen

Datum

15.09.2016

27.09.2016

Beratung:

Wahl eines Gemeindevahlleiters

Gemäß Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) ist der Bürgermeister in der Gemeinde Wahlleiter.

Um bereits frühzeitig dem Anschein einer Interessenkollision zu entgehen, verzichtet Herr Möller für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Büchen im nächsten Jahr auf das Amt des Gemeindevahlleiters.

In diesem Fall ist durch die Gemeindevertretung gem. § 12 Abs. 2 GKWG ein Wahlleiter zu wählen. Der gewählte Wahlleiter selbst ernannt für sich einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall tätig wird. Die Amtsdauer des gewählten Wahlleiters und des Stellvertreters endet, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist. Der Wahlleiter sowie der Stellvertreter müssen nicht dem Kreis der Wahlberechtigten angehören.

Der Hauptausschuss schlägt Herrn Ingmar Juhl als Wahlleiter für die Bürgermeisterwahl vor.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Ingmar Juhl zum Gemeindevahlleiter.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Gemeindevertretung Büchen

Datum

15.09.2016

27.09.2016

Beratung:

Wahl des Wahlausschusses

Gemäß § 12 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) besteht der Wahlausschuss aus dem Vorsitzenden und acht Beisitzern. Für die acht Beisitzer sind persönliche Vertreter zu wählen.

Die Gemeindevertretung wählt vor jeder Wahl die Beisitzer und persönlichen Vertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten Sainte-Laguë kommt dabei nicht in Betracht. Folgende Mitglieder wurden von den Fraktionen zur Wahl vorgeschlagen:

Mitglied	persönlicher Vertreter
Wolfgang Rademacher	Claudia Hondt
Thorsten Melsbach	Petra Gast-Pieper
Christina Kriegs-Schmidt	Michael Luchs
Carsten Koop	Thomas Gladbach
Ansgar Dust	Andreas Kwast
Axel Engelhard	Kirsten Ewert
Katja Philipp	Klaus Geiseler
Markus Räth	Wolf-Dieter Lange

Der Hauptausschuss gibt der Gemeindevertretung folgende

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung wählt die vorgeschlagenen Beisitzer und ihre persönlichen Vertreter en bloc.

Für den Fall einer Nachwahl eines Beisitzers wird der Hauptausschuss zur Wahl ermächtigt.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Gemeindevertretung Büchen

Datum

15.09.2016

27.09.2016

Beratung:

Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Gemäß Landesdatenschutzgesetz kann die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde) einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen oder mehrere datenverarbeitende Stellen können gemeinsam einen bestellen.

Bisher erfolgte die Bestellung bei uns intern. Ausreichend Zeitanteile für Fortbildung und Aufgabenerledigung stehen nicht zur Verfügung. So oder ähnlich ergeht es auch den anderen Städten und Gemeinden im Kreis.

Die Bürgermeister und leitenden Verwaltungsbeamten haben sich gemeinsam mit dem Kreis für die Möglichkeit der gemeinsamen Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten ausgesprochen. Der Kreis wurde gebeten, als Anstellungsbehörden aufzutreten. Die Kosten werden nach Einwohnern aufgeteilt. Die Kosten für die Gemeinde Büchen liegt bei ca. 6.400 Euro pro Jahr.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zuzustimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Auf Grund des § 10 (1) Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) in Verbindung mit §19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Bekanntmachung vom 23. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung wird zwischen

dem Kreis Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch den Landrat

nachfolgend Anstellungsbehörde genannt

und

den Städten Geesthacht, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek,
vertreten jeweils durch die / den Bürgermeister/in

und

den Ämtern Berkenthin, Breitenfelde, Hohe Elbgeest, Lauenburgische Seen, Lütau,
Sandesneben-Nusse, Schwarzenbek-Land,
vertreten jeweils durch die / den Amtsvorsteher/in

sowie

den Gemeinden Büchen, Wentorf b. Hamburg,
vertreten jeweils durch den Bürgermeister

nachfolgend Vertragskommunen genannt

nach Beschlussfassungen des Kreistages, der Stadt- und Gemeindevertretungen
sowie der Amtsausschüsse folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung
einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten geschlossen.

Der Tätigkeitsbereich der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten umfasst ebenfalls die angeschlossenen Verbände der Vertragskommunen.

§ 1 Zweck des Vertrages

Mit dem vorliegenden Vertrag wird die Begründung einer Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Bestellung einer oder eines gemeinsamen hauptamtlichen behördlichen Datenschutzbeauftragten (nachfolgend gbDSB abgekürzt) für den Kreis Herzogtum Lauenburg als Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen geschlossen.

§ 2 Bestellung der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die zur oder zum gbDSB zu bestellende Person muss über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Hierzu gehört insbesondere die Kenntnis der einschlägigen Datenschutzregelungen und ein angemessenes Maß an technischem Verständnis, um die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten überwachen zu können.
- (2) Die Bestellung der oder des gbDSB erfolgt in Schriftform durch die Anstellungsbehörde, deren Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die oder der zu bestellende Datenschutzbeauftragte ist und stellvertretend für die anderen Vertragskommunen. Vor der Bestellung ist Einvernehmen mit einem Sprecher der hauptamtlichen Bürgermeister und einem Sprecher des Fachverbandes der Leitenden Verwaltungsbeamten herzustellen. Eine Ausfertigung der Bestellung ist den Vertragskommunen zuzuleiten und von ihnen zu dokumentieren.

§ 3 Rechte und Pflichten der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die oder der gbDSB verfügt im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit bei der Anstellungsbehörde und den Vertragskommunen über die in § 10 LDSG beschriebenen Rechte und Pflichten. Die Aufgaben werden in der Bestellung zur bzw. zum gbDSB konkretisiert. Die oder der gbDSB untersteht organisatorisch unmittelbar dem Landrat der Anstellungsbehörde. Bei der Ausübung des Amtes ist sie bzw. er weisungsfrei.
- (2) Die oder der gbDSB hat das Recht, an den für sie oder ihn erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die von der oder dem gbDSB im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Parteien

- (1) Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten obliegen der Anstellungsbehörde, deren Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die oder der gbDSB ist. Sie hat die oder den gbDSB mit den erforderlichen sachlichen Mitteln auszustatten.
- (2) Der oder dem gbDSB der Anstellungsbehörde wird durch die Vertragskommunen die Aufgabe der Überwachung und Unterstützung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 10 (4) LDSG mit Wirkung vom 01.01.2017 übertragen. Scheidet die oder der gbDSB aus dem Dienst aus, hat die Anstellungsbehörde in angemessener Zeit eine neue Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter für diese Aufgaben zu bestellen.
- (3) Die Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen sind weiterhin datenverarbeitende Stellen nach § 2 (3) LDSG. Ihnen obliegt die sachliche Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 5

Tätigkeit der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten; Kostenerstattung

- (1) Die oder der gbDSB ist mit der Gesamtarbeitszeit ausschließlich für die Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen in datenschutzrechtlichen Belangen tätig. Sie oder er fertigt jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr.
- (2) Die Kosten für die oder den gbDSB tragen die Anstellungsbehörde zu 25% und die Vertragskommunen zu 75%. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht wird auch diese anteilig auf die Vertragskommunen umgelegt. Die Vertragskommunen haben der Anstellungsbehörde jährlich auf Anforderung ihren Anteil an den Kosten zu zahlen. Der jeweilige Anteil wird durch die Relation der Einwohner pro Kommune (Stichtag 31.03.) vorgegeben. Die Kostenerstattung ist zum 01.06. eines jeden laufenden Jahres fällig und basiert auf den tatsächlichen Kosten des jeweiligen Vorjahres. Die Kostenerstattung wird ab dem 01.01.2017 erhoben. Für das erste Jahr wird zusammen mit dem Tätigkeitsbericht eine geeignete Dokumentation über den tatsächlichen Zeitaufwand je Vertragspartner vorgelegt.
- (3) Zu den Kosten gehören die Besoldung bzw. Vergütung inklusive Sonderzuwendung bzw. Jahressonderzahlung der oder des gbDSB max. bis zu einer Vollzeitstelle der Besoldungsgruppe A12 der Landesbesoldungsordnung bzw. EG 11 nach dem TVöD, die Pensions- und Beihilferückstellung, die VAK-Umlage, der Zuführungsbetrag zur Versorgungsrücklage, die Beihilfe, die Sozialversicherungsbeiträge inklusive Beitrag zur Unfallversicherung sowie die VBL-Umlage, des Weiteren die Kosten für Fortbildungen, ein Sachkostenzuschlag und ein Gemeinkostenzuschlag entsprechend der KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“¹.

¹ Aktueller Bericht Stand 2015/2016: Gemeinkosten => 20 % der Personalkosten, Sachkosten => 9.700 €/a

- (4) Zur Abrechnungsvereinfachung werden die Berechnungsmethoden und Beträge für das erste Jahr anhand der gültigen KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ vereinbart.

§ 6

Abberufung der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Abberufung der oder des gbDSB erfolgt in Schriftform durch die Anstellungsbehörde und stellvertretend für die anderen Vertragskommunen. Vor einer Abberufung ist allen Vertragskommunen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Geltungsdauer und Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber der Anstellungsbehörde und den anderen Vertragskommunen zu erklären.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentlicher Kündigungsgrund ist insbesondere die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der oder des gbDSB oder einer der vertragsschließenden Behörden.

Ratzeburg, den

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ann-Kristin Gönningen

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

05.09.2016

27.09.2016

Beratung:

Bebauungsplan 54 für das Gebiet: Nördlich der Straße „Schulweg,, südlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin, Jugendzentrum hier: Festlegung des Standortes nach Variantenprüfung

Für den Bau eines neuen Jugendzentrums in Büchen wurden verschiedene Varianten geprüft und die Vor- und Nachteile miteinander abgeglichen. Eine entsprechende Variantenprüfung des Planungsbüros GSP ist dieser Vorlage beigelegt.

Im Bau-, Wege- und Umweltausschuss bestand am 05.09.16 das Einvernehmen, dass die Fraktionen bis zur nächsten Gemeindevertretersitzung eine Entscheidung für einen Standort des Jugendzentrums aus den Varianten wählen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt für den Standort des Jugendzentrums die Variante _____ im Bebauungsplan Nr. 54 für das Gebiet: Nördlich der Straße „Schulweg“, südlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin, Jugendzentrum festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen

von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

VARIANTENPRÜFUNG

ZUM

**BEBAUUNGSPLAN NR. 54
„JUGENDZENTRUM“**

DER

GEMEINDE BÜCHEN

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

**Varianteprüfung
zum Bebauungsplan Nr. 54 'Jugendzentrum'
der Gemeinde Büchen**



Stand: 22.08.2016

Grundsätzliche Standortfaktoren des Geltungsbereiches für alle dargestellten Varianten:

- Zentrale Lage gegenüber der Schule,
- Gute Erreichbarkeit (Busbahnhof, Bahnhof, Wohngebiete)
- Gemeindeigene Fläche
- Keine direkte empfindliche Nutzung angrenzend
- Kurzfristige Verfügbarkeit
- Lindenallee und Bahndamm sind gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Die Fläche des Geltungsbereiches stellt nach einer Standortprüfung auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Büchen die geeignetste Fläche für die Entwicklung eines Jugendzentrums/Begegnungsstätte dar.

Im Folgenden wird die Fläche des Plangebietes hinsichtlich der Positionierung des künftigen Baukörpers überprüft, um die verschiedenen Vor- und Nachteile abgleichen zu können.

Standortwahl	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Größe möglicher Baukörper	1 Geschoss 470 m ² BGF	1 Geschoss 414 m ² BGF	2 Geschosse 630 m ² BGF	1 Geschoss 470 m ²
Nutzungs- möglichkeiten/ Platzangebot	+++ Zugang zum rückwärtigen Freiflächenbereich	— Weitgehend keine Freiflächen	— Weitgehend keine Freiflächen	+++ Zugang zum rückwärtigen Bereich → Freiflächen

Eingriff in die Lindenallee (Biotop § 30 BNatSchG)	Bestehende Gehözlücke kann für den Zugang genutzt werden, Eingriff gering	Bestehende Gehözlücke als Zugang, Lage im Kronenbereich, Eingriff mittel	Bestehende Gehözlücke kann für den Zugang genutzt werden, Eingriff gering	Bestehende Gehözlücke kann für den Zugang genutzt werden, Eingriff gering
Eingriff in den Steilhang (Damm) (Biotop § 30 BNatSchG)	Vollständiger Eingriff, Baukörper im Bahndamm	Gebäude in Bahndamm-Böschung	Gebäude in Bahndamm-Böschung	Vollständiger Eingriff, Tunnel durch Bahndamm erforderlich
Erhalt/Aufwertung ehem. Kleingärten	Tws. Freianlage, tws. Naturraum	Naturraum	Naturraum	Tws. Freianlage, tws. Naturraum
Biotopverbund-Beeinträchtigung	minimiert	Gebäudekörper	Gebäudekörper	Gebäudekörper
Sichtbarkeit/Wirtschaftlichkeit	Unmittelbare Sicht von dem Schulweg	Unmittelbare Sicht von dem Schulweg	Unmittelbare Sicht von dem Schulweg	Keine Sichtbarkeit vom Schulweg
Orts-/Landschaftsbild	Integration in den bestehenden Bahndamm und Ortsbild	Vorgelagerter „Fremdkörper“ zum Bahndamm	Vorgelagerter „Fremdkörper“ zum Bahndamm	„Fremdkörper“ in rückwärtiger Lage zum Bahndamm
Wertung	9 x + 6 x -	6 x + 12 x -	6 x + 10 x -	4 x + 10 x -

+++ sehr gut
 ++ gut
 + mäßig gut
 - ungünstig
 -- schlecht
 --- sehr schlecht

Fazit

Innerhalb des Plangebietes bestehen mit der Lindenallee entlang des Schulweges sowie dem Bahndamm zwei gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG. In jedem der verschiedenen Szenarien werden Eingriffe in die bestehenden Biotope erforderlich. Somit ist in jedem Falle eine entsprechende Befreiung zu beantragen. Hieraus ergibt sich keine erhebliche Entscheidungsvorgabe für die Varianten. Für die Lindenallee wird mit Minimierung und Ersatzpflanzung der Eingriff so vertretbar gemacht, dass eine Befreiung, sofern dann noch erforderlich, möglich sein dürfte. Für den Steilhang ist in allen Fällen die Betroffenheit gegeben, so dass eine Befreiung denkbar ist.

Im Weiteren stellt die Variante 1 die auf der Fläche geeignetste Gebäudestellung innerhalb des Plangebietes dar. Der Baukörper im westlichen Teil des Plangebietes fügt sich bei der geplanten Lage innerhalb des Bahndammes in die Umgebung ein und schafft gleichzeitig eine Verbindung zu der rückwärtigen Fläche. Aufgrund des Flächenbedarfes eine Jugendzentrums/ Begegnungsstätte schränken die Standorte 2 und 3 das Freiflächenangebot für die geplanten Nutzungen erheblich ein und ermöglichen nur ein geringes Nutzungsspektrum. Die Variante 4 bietet ebenso wie die Variante 1 die direkte Nutzung des nördlich des Bahndammes gelegenen Bereiches, allerdings ist die Sichtbarkeit durch die zurückgesetzte Lage von der Straße „Schulweg“ nicht gegeben. Der Zulauf für das künftige Jugendzentrum/Begegnungsstätte könnte somit deutlich reduziert werden.

Lediglich die Varianten 1 und 4 bieten das erforderliche Raumangebot für das geplante Nutzungsspektrum des Vorhabens an. Da für beide Standortvarianten ein Durchbruch des Bahndammes erforderlich ist, stellt die Variante 1 aus städtebaulicher Sicht die bevorzugte Umsetzungsmöglichkeit dar, da diese sich hinsichtlich einer entsprechenden architektonischen Gestaltung optimal in die Fläche sowie das Ortsbild einfügt.

Bezüglich einer offenen Anbindung durch den Bahndamm für Variante 4 ergibt sich eine Breite für den Durchbruch und Böschungen, sofern hier nicht ein Verbau stattfindet, der nicht erheblich von Variante 1 abweicht. Die Vorteile von Ortsbild und Sichtbarkeit machen hier den entscheidenden Vorteil der Varianten 1 aus.

Es wird daher die Variante 1 für die Umsetzung empfohlen.

Aufgestellt durch:

GSP

Ingenieurgesellschaft mbH
Grosch-Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (Bt)

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

05.09.2016

27.09.2016

Beratung:

3. Änd. der 3. Änd. Bebauungsplan Nr. 20.1 "Ortszentrum Büchen", Gebiet: "Westlich der Möllner Straße, östlich der Bahnlinie Büchen-Hamburg, nördlich der Holstenstraße und südlich des B-Planes 20.3", hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Der Grundeigentümer der bislang unbebauten innerörtlichen Fläche im Bereich des „Ortszentrums Büchen“ beabsichtigt diese Flächen einer Bebauung zuzuführen. Für das Grundstück südlich des Rübzahlweges ist die Errichtung einer Reihenhauszeile geplant. Dieses ist nicht genehmigungsfähig, da die Festsetzungen der 3. Änd. des Bebauungsplanes, bezüglich der Bauweise, Reihenhäuser in diesem Bereich nicht zulassen. Die Gemeinde möchte dem Bauwunsch gerecht werden. Hierzu ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig. In die Bebauungsplanänderung sollten alle bislang unbebauten Flächen mit einbezogen werden um auch hier bezüglich der Bauweise freiere Gestaltungsmöglichkeiten zuzulassen. Der Plangeltungsbereich der 3. Änd. der 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.1 ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die Planungskosten für die Bebauungsplanänderung werden von dem Eigentümer der unbebauten Grundstücke übernommen.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1. Für das Gebiet: „Westlich der Möllner Straße, östlich der Bahnlinie Büchen-Hamburg, nördlich der Holstenstraße und südlich des B-Planes 20.3“ wird die 3. Änderung der 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.1 gemäß § 13a BauGB, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, aufgestellt.

Folgende Planungsziele werden verfolgt: Eine Änderung der zulässigen Bauweise.

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan.

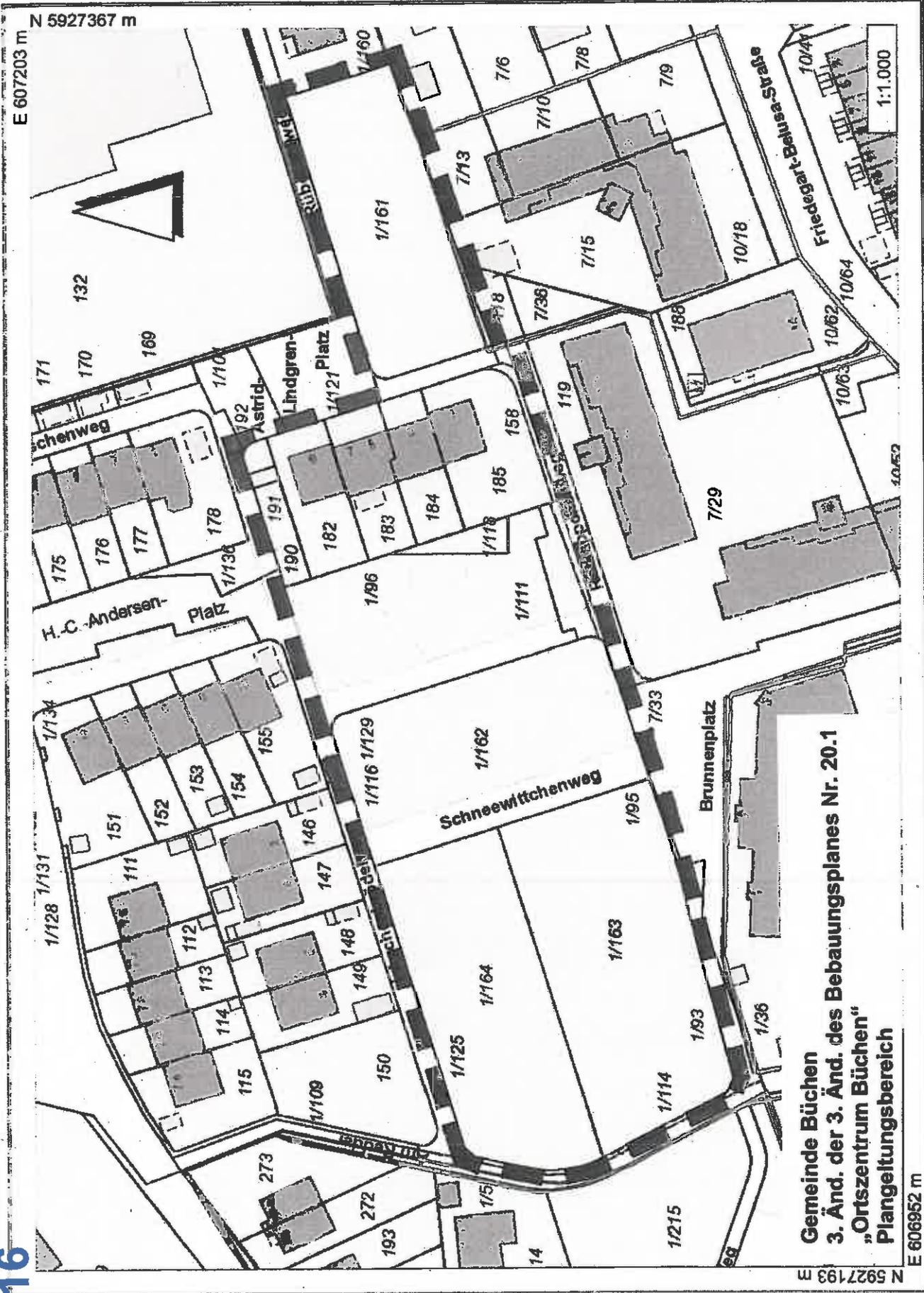
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Begründung soll das Büro BCS Stadt + Region, Frau Kerstin Langmaack, Maria-Göppert-Straße 1, 23562 Lübeck beauftragt werden.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird nach § 13 (2) BauGB i.V. mit § 13a (2) BauGB abgesehen.
5. Gemäß § 13 (3) BauGB i.V. mit § 13a (2) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3(2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:



Gemeinde Büchen
3. Änd. der 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.1
„Ortszentrum Büchen“
Plangeltungsbereich

E 606952 m

N 5927193 m

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Gemeindevertretung Büchen

Datum

05.09.2016

27.09.2016

Beratung:

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zur 3. Änd. der 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.1 "Ortszentrum Büchen"

Die Gemeinde Büchen beabsichtigt die Aufstellung der 3. Änd. der 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.1. Mit dem Grundeigentümer der Flächen ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, in dem sich der Grundeigentümer verpflichtet, die anfallenden Planungskosten vollständig zu übernehmen. Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB zur Übernahme der Planungskosten für die 3. Änd. der 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.1 der Gemeinde Büchen, abzuschließen. Verhandlungsbasis soll der beigefügte Entwurf des städtebaulichen Vertrages sein.

TOP 17

ENTWURF

Städtebaulicher Vertrag

nach § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch

zwischen

der Gemeinde Büchen, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Uwe Möller, Amtsplatz 1, 21514 Büchen

(in der Folge als „Gemeinde“ bezeichnet)

und

der Wilhelm Rohde GmbH, Hagenau 77, 22089 Hamburg
vertreten durch Herrn Wilhelm Rohde

(in der Folge als „Vorhabenträger“ bezeichnet)

Die Gemeinde Büchen (nachfolgend Gemeinde genannt),
vertreten durch

den Bürgermeister, Herrn Uwe Möller, Amtsplatz 1, 21514 Büchen,

und

die Wilhelm Rohde GmbH, vertreten durch Herrn Wilhelm Rohde,
(nachstehend Vorhabenträger genannt)

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Gemeinde Büchen beabsichtigt, die Aufstellung der 3. Änd. der 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.1 "Ortszentrum Büchen", für das Gebiet: „Westlich der Möllner Straße, östlich der Bahnlinie Büchen-Hamburg, nördlich der Holstenstraße und südlich des B-Planes 20.3“ gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, aufzustellen.

Das Gebiet ist im anliegenden Lageplan *(Anlage 1), der als Bestandteil diesem Vertrag beigelegt ist, rot umrandet, dargestellt.

***Anlage 1**

Aufgrund des fehlenden Fachpersonals ist die Verwaltung des Amtes Büchen nicht in der Lage, die Bauleitplanungsverfahren selbst durchführen zu können. Für die Vergabe dieser Arbeiten an ein Planungsbüro stehen dem Amt Büchen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Mit der Ausarbeitung der Planentwürfe für die Bebauungsplanänderung wird das Büro BCS Stadt + Region, Frau Kerstin Langmaack, Maria-Goeppert-Straße 1, 23562 Lübeck, beauftragt.

Über weitere ggf. zu beauftragende Büros für Fachplanungen entscheidet die Gemeinde.

Ziel der Aufstellung der 3. Änd. der 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.1 der Gemeinde Büchen sind weitere Zulässigkeiten bezüglich der Bauweise.

Der Vorhabenträger übernimmt für die in Rede stehende Bauleitplanung, durch die verbindliches Baurecht geschaffen werden soll, die Planungskosten. Er verpflichtet sich weiter, zur Kostentragung hinsichtlich aller von der Gemeinde im Abwägungsprozess notwendigen Gutachten und Fachbeiträge.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme von Kosten, die der Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitplanung durch die Beauftragung der

Planungsbüros, des Vermessers und für die erforderlichen Fachgutachten entstehen.

Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem Wert der zwischen der Gemeinde und den Planungsbüros abzuschließenden Verträge. Der Vorhabenträger erkennt die Inhalte der Verträge, die auf der Grundlage der als Anlage 2 + 3 beigefügten Honoraraufstellungen basieren, an.

***Anlagen 2 + 3 liegen noch nicht vor**

- (2) Den Parteien ist bewusst, dass sich aus dem Vertrag keine Verpflichtung ergibt, die Bauleitpläne überhaupt oder in der vorgeschlagenen Form aufzustellen. Den Parteien ist weiter auch bewusst, dass die Aufstellung der Bauleitpläne u.a. von einer gesicherten Gesamtfinanzierung abhängig ist.
- (3) Der Vorhabenträger wird der Gemeinde bei rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Vertrages eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse vorlegen, aus der sich ergibt, dass die Finanzierung der eingegangenen Verpflichtungen von rd. € sichergestellt ist oder einen Sicherheitsbetrag in Höhe von € auf das Konto der KSK Büchen, IBAN DE21 2305 2750 0002 002000 zum Kassen-zeichen: VE 514 einzahlen oder ein an die Gemeinde Gudow verpfändetes Sparguthaben anlegen, aus dem sich ergibt, dass die Finanzierung der eingegangenen Verpflichtungen von rd. € sichergestellt ist. Die Verfügungsgewalt liegt ausschließlich bei der Gemeinde, bis das Sparbuch zurückgegeben wird.
- (4) Die Befugnisse der Gemeinde im Rahmen dieses Vertrages werden ausschließlich von der Verwaltung des Amtes Büchen – Fachbereich 4 – wahrgenommen.

§ 2

Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich bereits jetzt, eventuell erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die für das Planungsziel des Vorhabenträgers erforderlich sind, auf seine Kosten auszuführen.
- (2) Sollten erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht bis zum Eingang der ersten Baugenehmigung erbracht worden sein, kann die Gemeinde Büchen die Ausgleichsmaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers durchführen lassen.

§ 3

Zusammenarbeit

- (1) Bei der Bearbeitung der Bauleitplanung wird das zu beauftragende Planungsbüro mit der Gemeinde zusammenarbeiten. Diese gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Bearbeitungsverfahrens.
- (2) Der Vorhabenträger und die Gemeinde verpflichten sich, bei der praktischen Umsetzung des Bauleitplanungskonzeptes zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Interessen der Vertragspartner sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Die planerischen Vorgaben der Gemeinde sind bindend und zwingend in die Bauleitplanung aufzunehmen. Die Gemeinde behält sich vor, eigene Vorgaben zu korrigieren, wenn sich dies während der einzelnen Verfahrensschritte aus städtebaulicher Sicht als notwendig oder zweckmäßig herausstellen sollte. Dabei streben beide Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung an. Alle durch Planänderung entstehenden Kosten trägt der Vorhabenträger in voller Höhe.

§ 4

Altlasten/Sanierung

- (1) Die Gemeinde wird die Untersuchung des Plangebiets auf Altlastenverdachtsflächen/Kontaminationen veranlassen, soweit diesbezügliche Verdachtsmomente bekannt werden sollten. Der Vorhabenträger bzw. das beauftragte Planungsbüro werden alle in Betracht kommenden Fachbehörden frühzeitig hinsichtlich entsprechender Verdachtsmomente befragen.
- (2) Sollten Belastungen des Bodens festgestellt werden, ist der Vorhabenträger verpflichtet, die für die Sanierung des Bodens anfallenden Kosten allein zu tragen, soweit es sich um die Grundstücke bzw. die Zuwegung des Vorhabenträgers handelt.
- (3) Der Vorhabenträger trägt ferner die Kosten, die der Gemeinde durch die Untersuchung auf Altlasten entstehen sollten. Gegebenenfalls müssen Einzelheiten in einem gesonderten Vertrag geregelt werden. Hierüber sind sich die Vertragsparteien einig.

§ 5

Immissionsschutz

Sollten infolge des vom Vorhabenträger geplanten Vorhabens Immissionsschutzvorrichtungen bzw. immissionsmindernde Anlagen notwendig werden, so verpflichtet sich der Vorhabenträger schon jetzt, die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 6

Öffentlich-rechtliche Entscheidungsfreiheit

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers auf rechtsverbindliche Aufstellung der Bauleitpläne für das Plangebiet durch diesen Vertrag nicht begründet wird. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Verwaltung und der Gemeindevertretung, insbesondere im Hinblick auf planerische Aufgaben nach § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 7

Leistung des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die durch die Vergabe der Bearbeitung und Erstellung der in Absatz 1 der Präambel genannten Planung an die Planungsbüros sowie für die erforderlichen Fachgutachten, die anfallenden Honorarkosten für sein Grundstück und die erforderliche Zufahrt, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu übernehmen.
Nebenkosten zu den Honorarkosten und zusätzliche Kosten, die den noch abzuschließenden Ingenieurverträgen gemäß anfallen können, sind ebenfalls zu übernehmen.
- (2) Die Honorarkosten sind von dem Vorhabenträger – soweit sie von der Gemeinde anerkannt sind – zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung der Planungsbüros herausstellt, dass das Bauleitplanungsverfahren nicht fortgeführt wird.

§ 8

Leistung der Gemeinde

- (1) Die Verwaltung des Amtes Büchen informiert den Vorhabenträger, wenn er daran interessiert ist, über den Stand der Vertragserfüllung der Planungsbüros und ggf. über den jeweiligen Verfahrensstand.
- (2) Im Falle einer willkürlichen Einstellung der Bauleitplanverfahren ist der Vorhabenträger berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die bisher entstandenen Planungskosten werden dem Vertragspartner erstattet.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Leistungsannahme und Rechnungsprüfung die Sorgfalt anzulegen, die sie bei Vergaben unter eigener Kostentragung anwendet. Sie wird die ihr vertraglich gegebenen Möglichkeiten zum Erreichen einer vollen Leistungserbringung nutzen.

§ 9

Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Honorarkosten, angefallene Nebenkosten und sonstige angefallene Kosten gemäß den noch abzuschließenden Ingenieurverträgen sind jeweils an das betreffende Planungsbüro binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen zu leisten.
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Leistungsabnahme und Rechnungsprüfung durch das Amt Büchen – Fachbereich 4 -, von der hinterlegten Sicherheitssumme.

§ 10

Auswirkungen von Leistungsstörungen im Verhältnis Gemeinde/Planungsbüros

- (1) Ist die Leistungserbringung der Planungsbüros gegenüber der Gemeinde nicht ordnungsgemäß erfolgt, so ergeht eine Zahlung nur in einer Höhe, die dem Wert der erbrachten Leistung entspricht. Eine ordnungsgemäße Leistung liegt vor, wenn die Gemeinde die eingereichten Unterlagen ohne weitere Überarbeitung dem weiteren Verfahren zugrunde legen kann. Der Vorhabenträger ist insoweit berechtigt, die beim Amt Büchen – Fachbereich 4 – befindlichen Planunterlagen einzusehen.
- (2) Verlangt das Planungsbüro weiteres Entgelt, stimmt die Gemeinde die weitere Behandlung mit dem Vorhabenträger ab. Wird die Gemeinde im Streitfall zur Zahlung von weiterem Entgelt verpflichtet und hat der Vorhabenträger der Weigerung der Gemeinde, Zahlungen zu leisten, zugestimmt, übernimmt der Vorhabenträger diese Zahlungsverpflichtung einschließlich etwaiger Prozesskosten.
- (3) Gegenüber einer Zahlungsaufforderung der Gemeinde besteht kein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere ist eine Berufung auf eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung der Planungsbüros ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben etwaige Rückforderungsansprüche.

§ 11

Abtretung

Sollte der Vertrag zwischen der Gemeinde und den Planungsbüros ganz oder zum Teil aufgelöst bzw. rückabgewickelt werden, so werden, soweit hinsichtlich der Honorarkosten Rückforderungsansprüche bestehen, diese an den Vorhabenträger abgetreten. Weitere Voraussetzung einer Abtretung ist, dass der Vorhabenträger Zahlungen in entsprechender Höhe an das Planungsbüro geleistet hat.

§ 12

Kündigungsrecht

- (1) In den noch abzuschließenden Ingenieurverträgen zwischen der Gemeinde und den Planungsbüros wird der Leistungsumfang vereinbart. Aus wichtigem Grund kann die Gemeinde die Auftragsvergabe kündigen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Leistungsumfang nicht erbracht wird.
- (2) Der Vorhabenträger kann diesen Vertrag kündigen, wenn die Leistungserbringung der Planungsbüros gemäß den abzuschließenden Ingenieurverträgen gegenüber der Gemeinde aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erfolgt. Ein Verschulden der Planungsbüros hat die Gemeinde nicht zu vertreten.
- (3) Der Vorhabenträger bleibt allerdings zur Zahlung verpflichtet, wenn die Gesamtleistung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig erbracht wird.

§ 13

Entschädigungen

- (1) Sollte die in Absatz 1 der Präambel genannte Planung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, keine Rechtskraft erlangen, werden bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde ausgeschlossen. Auf die Erhebung solcher Entschädigungsansprüche verzichtet der Vorhabenträger auch schon jetzt unwiderruflich. Die Gemeinde nimmt diesen Verzicht an.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht für den Fall, dass die Gemeinde die Rechtskraft-erlangung der in Absatz 1 der Präambel genannten Planung aus Gründen verhindert, die planungsrechtlich nicht oder nur schwerlich vertretbar sind. Für diesen Fall trägt die Gemeinde die für die Planung entstandenen nachgewiesenen Kosten. Weitergehende Ersatzansprüche, aus welchem Grund auch immer, sind ausgeschlossen.

§ 14

Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde einem anderen weiterzugeben bzw. zu übertragen.

- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen Rechtsnachfolgern weiterzugeben. Er wird diese außerdem verpflichten, die von dem Vorhabenträger im Rahmen einer solchen Weitergabe übernommenen Verpflichtungen ihrerseits an ihre evtl. Rechtsnachfolger mit weiterer Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, solange die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich schriftlich aus dieser Haftung entlässt.
- (3) Die nach vorstehenden Regelungen notwendigen schriftlichen Zustimmungen der Gemeinde sind nur rechtswirksam, wenn sie mit einer Unterschrift (Bürgermeister) unter Beifügung eines entsprechenden Protokollauszugs der Gemeindevertretersitzung versehen sind.

§ 15 Urheberrecht

Durch die Zahlung der Vertragskosten erwirbt der Vorhabenträger keinen Anspruch auf Übergabe bzw. Herausgabe der Planunterlagen. Des Weiteren beansprucht der Vorhabenträger durch die Zahlung der Vertragskosten keine Rechte nach dem Urheberrecht.

Unabhängig erhält der Vorhabenträger Planunterlagen nach Bedarf auf eigene Kosten.

§ 16 Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Je eine Ausfertigung des Vertrages erhalten sowohl der Vorhabenträger als auch die Gemeinde Büchen.
- (2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn im Bearbeitungsverlauf erkannt wird,
- dass eine Umsetzung der Ziele nicht mehr gewährleistet ist,
 - dass die in § 1 Abs. 3 genannte Sicherheitssumme nicht hinterlegt wird und

- dass Festsetzungen im naturschutzrechtlichen Ausgleich verlangt werden, die wirtschaftlich nicht mehr vertretbar sind.

Alle bis dahin entstandenen Kosten trägt der Vorhabenträger für sein Grundstück.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Vertragsteile berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke erhalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um für die Erfüllung des Vertrages notwendige Regelungen geht. Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).
- (2) Falls der Vertrag deutschen oder europäischen rechtlichen Bestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen sollte, werden die Parteien nach Maßgabe dieses Paragraphen Vereinbarungen treffen, die den Vertrag an die jeweils geltenden nationalen oder europäischen Bestimmungen anpassen.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerkes niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung von Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt bzw. nahe kommen. Die Parteien sind verpflichtet, sich in Verhandlungen um eine derartige Regelung ernstlich zu bemühen. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.

22089 Hamburg, den _____

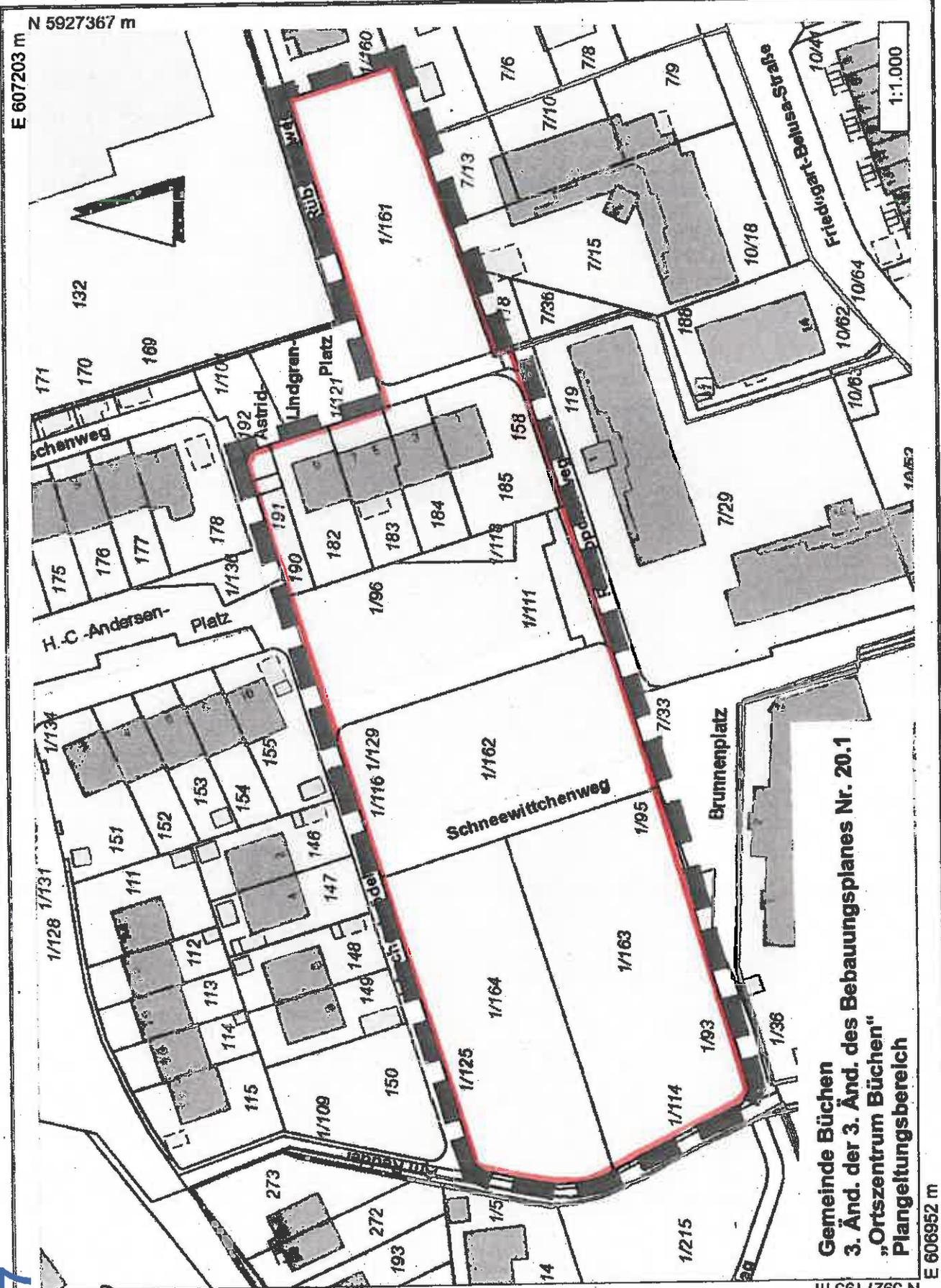
21514 Büchen, den _____

Vorhabenträger

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

Wilhelm Rohde
Wilhelm Rohde GmbH

Uwe Möller



Gemeinde Büchen
 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.1
 "Ortszentrum Büchen"
 Plangeltungsbereich

E 606952 m

E 607203 m

N 5927367 m

1:1.000

N 5927193 m

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

05.09.2016
27.09.2016

Beratung:

1. vereinf. Änd. Bebauungsplan Nr. 23-Teil 2 für das Gebiet: "Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23-Teil 1 in der Verlängerung der Straßen „Sandberg,, und „Nüssauer Weg“ bis zum vorhandenen Knick", hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Es gab eine Anfragen von einer Grundstückseigentümerin im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23-Teil 2, die den Bau einer Gartenlaube beabsichtigt. Im Bebauungsplan Nr. 23-Teil 2 ist festgesetzt, dass Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig sind. Da eine genaue Definition der Nebenanlagen auch anderen Nachbarn nicht klar war, haben diese Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet. Um dem Wunsch der Bauherrin nachzukommen und auch die Nebenanlagen der umliegenden Nachbarn zu legalisieren, könnte die Gemeinde den Bebauungsplan hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenanlagen ändern.

Die Bebauungsplanänderung kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Hierbei entfällt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Von einer Umweltprüfung kann ebenfalls abgesehen werden.

Inhalt und Ziel der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23-Teil 2 ist eine Neufassung von Nr. 11 des Teil B Textes bezüglich der Nebenanlagen. Nebenanlagen sollen zukünftig auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein.

Der Planungsstand ist soweit, dass hierzu der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 BauGB gefasst werden kann.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Büchen empfiehlt der Gemeindevertretung den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1. Für das Gebiet: " Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23-Teil 1 in der Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum vorhandenen Knick ", wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23-Teil 2 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Änderung des Teil B Textes bezüglich der Nebenanlagen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung für das Gebiet: " Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23-Teil 1 in der Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum vorhandenen Knick " und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
5. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

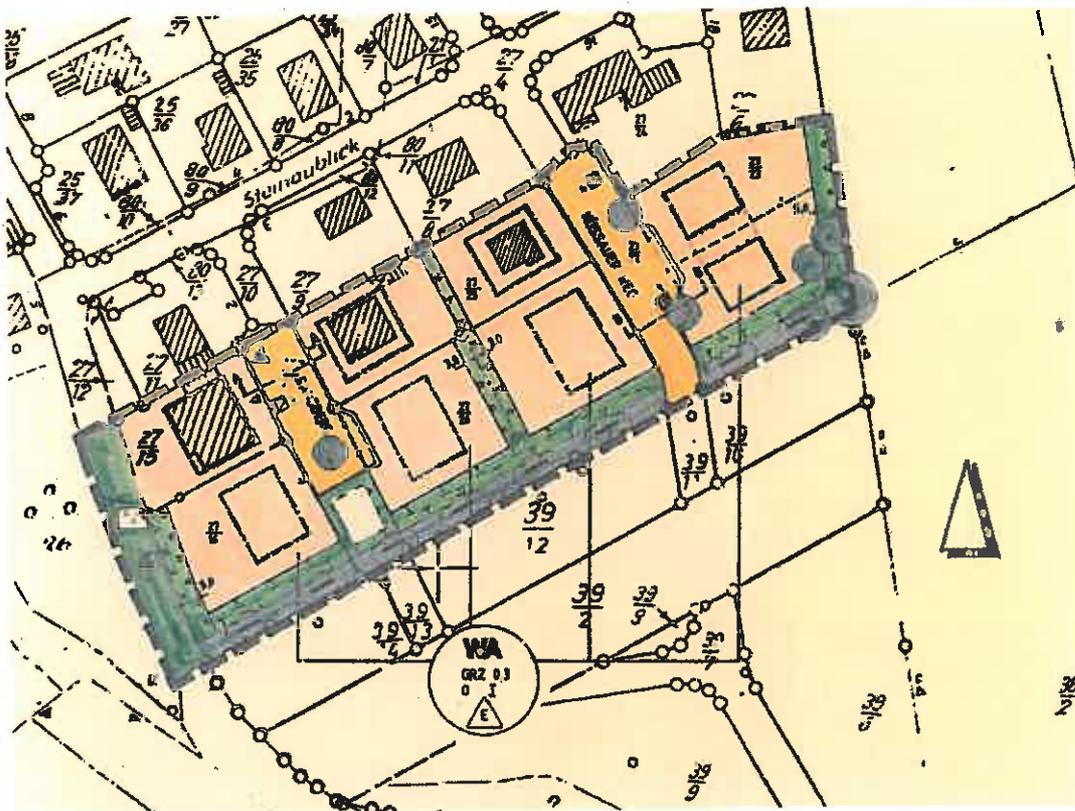
Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Satzung der Gemeinde Büchen über die 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 2

für das Gebiet: „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 1 in der
Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum
vorhandenen Knick“



Aufgrund des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 2 für das Gebiet: „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 1 in der Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum vorhandenen Knick“, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Text – Teil B

Nebenanlagen (gemäß §§ 14 und 23 BauNVO):

11. Garagen und Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Ursprungplanes,
Bebauungsplan Nr. 23 – Teil 2.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am erfolgt.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgesehen.
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 2 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten: montags-freitags, außer mittwochs, von 8:00-11:30 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.30-17:30 Uhr sowie nach telef. Vereinbarung, nach § 3 Abs. 2 i. V. mit § 13 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde gemäß § 4 Abs. 2 i. V. mit § 13 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Büchen, den (L.S.) gez. Möller
Bürgermeister
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Büchen, den (L.S.) gez. Möller
Bürgermeister
9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Büchen, den (L.S.) gez. Möller
Bürgermeister
10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Büchen, den (L.S.) gez. Möller
Bürgermeister

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 2

**Gebiet: „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 1 in der
Verlängerung der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum
vorhandenen Knick“**

**Für das Gebiet: „Südlich des Bebauungsplanes Nr. 23 – Teil 1 in der Verlängerung
der Straßen „Sandberg“ und „Nüssauer Weg“ bis zum vorhandenen Knick“ wird die 1.
vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 aufgestellt.**

**Einziges Änderungsinhalt der Bebauungsplanänderung ist die Neufassung der
textlichen Festsetzung Nr. 11 bezüglich der Garagen und Nebenanlagen. Die
Errichtung von Garagen und Nebenanlagen ist auch außerhalb der überbaubaren
Grundstücksflächen zulässig.**

**In der Vergangenheit wurden bereits Nebenanlagen auf nahezu allen Grundstücken
im Plangeltungsbereich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet.
Die Gemeinde stellt diese Bebauungsplanänderung auf um gleiches Recht der
Nachbarn untereinander zu gewährleisten.**

**Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde
Büchen.**

**Es findet das vereinfachte Verfahren Anwendung, da durch die Änderung die
Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Daher entfällt die Pflicht zur
Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB.**

Büchen, den

.....
**Uwe Möller
(Bürgermeister)**

TEXT TEIL BGestalterische Festsetzung:

(§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 92 LBO)

1. DREMPEL sind unzulässig.
2. Die Außenwände der Gebäude in der Straße "Sandberg" und westlich der Straße "Nüssauer Weg" sind in rotem bis rotbraunem Mauerwerk herzustellen.
3. Die Außenwände der Gebäude östlich der Straße "Nüssauer Weg" können auch in Holz hergestellt werden.
4. Die Außenwände von Garagen, Carports und Nebenanlagen sind in gleichem Material wie das zugehörige Wohngebäude zu errichten oder mit Holz zu verschalen.
5. Dächer sind als Satteldächer auszubilden.
6. Die Dachneigung der Gebäude in der Straße "Sandberg" und westlich der Straße "Nüssauer Weg" muß zwischen 35 und 51 Grad betragen.
7. Die Dachneigung der Gebäude östlich der Straße "Nüssauer Weg" muß zwischen 28 und 51 Grad betragen.
8. Die Dachneigung der Garagen, Carports und Nebenanlagen muß zwischen 25 und 51 Grad betragen oder ist als begrüntes Flachdach ausgebildet werden.
9. Die Dächer sind mit roten bis rotbraunen Beton- oder Tonpfannen zu decken.
10. Die Einfriedung der Grundstücke zur Straßenfront darf maximal eine Höhe von 1,25 m betragen. Zu verwenden sind Hecken.

Nebenanlagen:

(Gemäß §§ 14 und 23 BauNVO)

11. Garagen und Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Grünordnerische Festsetzung:

12. Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen mit einer Größe von mehr als 20 qm sind, sofern bautechnisch keine Einwände bestehen, flächig zu begrünen.
13. Die Befestigung von Grundstücksflächen ist nur zulässig, wenn dieses wegen der Art der Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. Soweit eine Befestigung von Flächen notwendig ist, sind hierfür versickerungsfähige Materialien zu verwenden (z. B. Schotterrasen, Pflasterrasen, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke). Dieses gilt für:
 - PKW-Stellplätze
 - Garagenzufahrt (als Spuren)
 - Zuwegung.
14. Im Bereich der öffentlichen Parkplätze am "Nüssauer Weg" bzw. im Wendehammer "Sandberg" sind 3 Laubbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

13. Die Befestigung von Grundstücksflächen ist nur zulässig, wenn dieses wegen der Art der Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. Soweit eine Befestigung von Flächen notwendig ist, sind hierfür versickerungsfähige Materialien zu verwenden (z. B. Schotterrassen, Pflasterraser, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke). Dieses gilt für:
 - PKW-Stellplätze
 - Garagenzufahrt (als Spuren)
 - Zuwegung.
14. Im Bereich der öffentlichen Parkplätze am "Nüssauer Weg" bzw. im Wendehammer "Sandberg" sind 3 Laubbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Die Baumscheiben der Straßenbäume sind der Spontanbesiedlung zu überlassen.
15. Zur Anlage von Gehölzbeständen ist je Quadratmeter ein einheimischer, standortgerechter Strauch (Schlehe, Holunder, Himbeere, Brombeere, Hundsrose, Sanddorn, Weißdorn) bzw. Laubbaum (Weide, Birke, Eiche, Traubenkirsche, Eberesche) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Diese Festsetzung erfolgt auf privaten Grundstücken.
16. Die öffentlichen Grünflächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen, wenn Pflege erforderlich ist, so sind die Flächen extensiv zu pflegen.
17. Der vorhandene Knick ist zu erhalten und gemäß § 15 b LNatSchG zu pflegen.
18. Entlang des Knickes ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Pufferzone zwischen Knick und den Grundstücken in einer Breite von 5,00 m als Krautsaum zu entwickeln, sie sind der Sukzession zu überlassen.

Im Bereich, in denen im Westen und Osten Gehölzpflanzungen festgesetzt sind (teilweise Punkt 13) sind diese in der Pufferzone bis an den Knick zu setzen (zweimal 5,00 x 5,00 m). Die Fläche der Pufferzone einschl. Gehölzpflanzungen sind auf öffentlichen Flächen festgesetzt.
19. In der Verlängerung der Straße "Sandberg" ist die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft der Sukzession zu überlassen. Diese Maßnahmen sind auf öffentlichen Flächen festgesetzt.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der
Gemeinde Büchen
Gemeindevertretung Büchen

Datum

06.09.2016

27.09.2016

Beratung:

TOP 19: 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben- und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Neukalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung wurde durch die Fa. Treukom GmbH durchgeführt. Nach der Neukalkulation ergeben sich folgende Änderungen:

- Die Gebühr für Wasserversorgung in der Gemeinde Büchen wird von bislang 1,69 €/m³ auf nunmehr 1,71 €/m³ erhöht.
- Der Wasserpreis für die angeschlossenen Gemeinden erhöht sich von bislang 1,09 €/m³ auf nunmehr 1,11 €/m³.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, die monatlichen Grundgebühren anzupassen um eine bessere Erwirtschaftung von Fixkosten zu erzielen:

bis 5 m ³ /h (Qn 2,5 / Q ₃ 4)	4,50 €	bisher 4,00 €
bis 13 m ³ /h (Qn 2,6 / Q ₃ 10)	9,00 €	bisher 8,00 €
bis 20 m ³ /h (Qn 10 / Q ₃ 16)	17,00 €	bisher 15,00 €
über 20 m ³ /h	52,00 €	bisher 46,00 €

Zur Verwaltungsvereinfachung wurde § 24 Abs. 1 der Satzung umformuliert und wird ebenso wie die Abwassersatzung an die neuen Zählerbezeichnungen angepasst.

Die Gebührenänderungen sollen zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Büchen gibt der Gemeindevertretung folgende

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen beschließt die 9. Änderung der Satzung über Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2016 (Beitrags- und Gebührensatzung).

Der Wasserpreis für die angeschlossenen Gemeinden wird von 1,09 €/m³ auf 1,11 €/m³ erhöht.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium	Datum
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Büchen	06.09.2016
Gemeindevertretung Büchen	27.09.2016

Beratung:

TOP 20: 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 30.10.2010 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Neukalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung wurde durch die Fa. Treukom GmbH durchgeführt. Eine Änderung der Abwassergebühren für die Hausanschlüsse hat sich daraus nicht ergeben.

Allerdings wurde eine Änderung im Abnahmepreis für die einleitenden Gemeinden ermittelt. Demnach ergibt sich eine Gebührenerhöhung von bislang 1,88 Euro/m³ auf nunmehr 1,89 Euro/m³. Auch für die Gemeinde Witzeze ist ab 2017 dieser Preis gültig.

Zur Verwaltungsvereinfachung wurde § 25 Abs. 1 der Satzung umformuliert und wird ebenso wie die Wassersatzung an die neuen Zählerbezeichnungen angepasst. Gebührenänderungen ergeben sich wie zuvor beschrieben aber nicht.

Die Gebührenänderungen sollen zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Büchen gibt der Gemeindevertretung folgende

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen beschließt die 6. Änderung der Satzung über Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 30.11.2010 (Beitrags- und Gebührensatzung).

Der Abwasserpreis für die angeschlossenen Gemeinden wird von 1,87 €/m³ auf 1,88 €/m³ erhöht.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Uwe Benthien

Beratungsreihenfolge:

Gremium	Datum
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Büchen	06.09.2016
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Büchen	20.09.2016
Gemeindevertretung Büchen	27.09.2016

Beratung:

TOP 21: 2. Nachtragshaushaltsplan und -satzung der Gemeinde Büchen für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeinde Büchen weist mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2016 einen ausgeglichenen Gesamthaushalt aus. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer konnten nochmals um 175.000 € erhöht werden. Dadurch erhöht sich die Zuführung zum Vermögenshaushalt nochmals um 141.900 €, so dass diesem jetzt ein Betrag von 9.872.100 € zugeführt werden kann. Ansonsten werden im Verwaltungshaushalt einige über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben gedeckt, deren Ausgaben nicht bzw. nicht in dieser Höhe vorhersehbar waren.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan dient vor Allem der Absicherung einer zusätzlichen Baumaßnahme im Bereich der Oberflächenentwässerung in der Straße „An den Eichgräben“. Hier kam es durch einen Rohrbruch bereits zu einem Unfall, so dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Auch in Hinsicht auf die vorgesehene Bebauung im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaues ist diese Maßnahme unabweisbar.

Die Maßnahme ist in voller Höhe durch die Mehreinnahmen aus dem Verwaltungshaushalt bzw. durch eine verringerte Rücklagenzuführung finanziert. Der Rücklage wird ein Betrag in Höhe von 1.161.800 € zugeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 in der vorgelegten Fassung.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Uwe Benthien

Beratungsreihenfolge:

Gremium	Datum
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Büchen	06.09.2016
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Büchen	20.09.2016
Gemeindevertretung Büchen	27.09.2016

Beratung:

2. Nachtragshaushaltsplan und -satzung der Gemeinde Büchen für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeinde Büchen weist mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2016 einen ausgeglichenen Gesamthaushalt aus. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer konnten nochmals um 175.000 € erhöht werden. Dadurch erhöht sich die Zuführung zum Vermögenshaushalt nochmals um 141.900 €, so dass diesem jetzt ein Betrag von 9.872.100 € zugeführt werden kann. Ansonsten werden im Verwaltungshaushalt einige über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben gedeckt, deren Ausgaben nicht bzw. nicht in dieser Höhe vorhersehbar waren.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan dient vor Allem der Absicherung einer zusätzlichen Baumaßnahme im Bereich der Oberflächenentwässerung in der Straße „An den Eichgräben“. Hier kam es durch einen Rohrbruch bereits zu einem Unfall, so dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Auch in Hinsicht auf die vorgesehene Bebauung im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaues ist diese Maßnahme unabwiesbar.

Die Maßnahme ist in voller Höhe durch die Mehreinnahmen aus dem Verwaltungshaushalt bzw. durch eine verringerte Rücklagenzuführung finanziert. Der Rücklage wird ein Betrag in Höhe von 1.161.800 € zugeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 in der vorgelegten Fassung.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde B ü c h e n für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Büchen vom 27. September 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	312.500		26.377.300	26.689.800
die Ausgaben	312.500		26.377.300	26.689.800
2. Im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	234.600		22.185.400	22.420.000
die Ausgaben	234.600		22.185.400	22.420.000

§ 2

Es werden nicht geändert:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
von bisher 9.341.300 EUR
davon innere Darlehen 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 3.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 61,51 Stellen.

Es werden keine Veränderungen an den §§ 3 bis 5 vorgenommen.

Büchen, den 27. September 2016

(L.S.)

M ö l l e r
(Bürgermeister)

Vorbericht
zum
2. Nachtragshaushaltsplan 2016
der Gemeinde Büchen

Die Gemeinde Büchen weist mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2016 einen ausgeglichenen Gesamthaushalt aus. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer konnten nochmals um 175.000 € erhöht werden. Dadurch erhöht sich die Zuführung zum Vermögenshaushalt nochmals um 141.900 €, so dass diesem jetzt ein Betrag von 9.872.100 € zugeführt werden kann. Ansonsten werden im Verwaltungshaushalt einige über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben gedeckt, deren Ausgaben nicht bzw. nicht in dieser Höhe vorhersehbar waren.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan dient vor Allem der Absicherung einer zusätzlichen Baumaßnahme im Bereich der Oberflächenentwässerung in der Straße „An den Eichgräben“. Hier kam es durch einen Rohrbruch bereits zu einem Unfall, so dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Auch in Hinsicht auf die vorgesehene Bebauung im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaues ist diese Maßnahme unabweisbar.

Die Maßnahme ist in voller Höhe durch die Mehreinnahmen aus dem Verwaltungshaushalt bzw. durch eine verringerte Rücklagenzuführung finanziert. Der Rücklage wird ein Betrag in Höhe von 1.161.800 € zugeführt.

4. Darstellung der Entwicklung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt in TEUR

Gesamtausgaben Verwaltungshaushalt	4 - 8	16.269	16.987	26.690	16.531	16.637	16.739
abzüglich Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	2.289	2.287	9.572	2.023	2.049	2.058
abzgl. Innere Verrechnungen	679	54	55	55	55	55	55
abzgl. Abschreibungen (kalkulatorisch)	680	1026	1137	1188	1191	1193	1193
abzgl. Verzinsung des An- lagekapitals (kalkulatorisch)	685	362	335	333	331	325	325
abzgl. Gewerbesteuerumlage	810	959	860	2500	700	700	700
abzgl. Allgemeine Umlage an das Land	831	0	0	68	0	0	0
abzgl. Allgemeine Umlage an Gemeinden u. Gemeindever- bände- Kreis-, Amts- und Zusatzumlage	832	3.830	4.041	4.140	4.104	4.204	4.308
abzgl. Gebührenausgleichs- rücklage	3130	0	0	0	0	0	0
abzgl. Treuhandrücklage (Dauergrabpflege)	3190	0	0	0	0	0	0
abzgl. Treuhandrücklage (nicht rechtsfähige Stiftungen) ⁵	3190	0	0	0	0	0	0
abzgl. Fehlbetragsabdeckung	892	278	0	0	0	0	0
bereinigte Ausgaben VwH		7.471	8.272	8.834	8.127	8.111	8.100
Veränderung Vorjahr (in %)			10,72	6,79	-8	0	0
Empfehlung (in %) ⁶			1	1	1	1	1

¹ Ergebnisse der Jahresrechnung des zweiten, dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

² Ansätze der Haushaltsplanung des dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

³ Ansätze der Haushaltsplanung des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Ansätze der Finanzplanung

⁵ soweit Mittel dem Verwaltungshaushalt zugeführt werden (konsumtive Verwendung)

⁶ Im Haushaltsbericht veröffentlichte Orientierungsdaten für die Steigerung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt

**6. Übersicht über die Steuererlönnahmen und wichtigsten
Finanzzuweisungen sowie der Umlagen
TEUR**

	2012	2013	2014	2015	2016
Grundsteuer A	15	16	15	15	15
Grundsteuer B	760	836	830	861	839
Gewerbsteuer	3.403	4.011	4.476	4.500	13.875
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	1.761	1.975	2.021	2.168	2.266
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	278	280	287	311	324
Vergnügungssteuer	24	22	35	50	45
Hundesteuer	43	47	47	47	47
Schlüsselzuweisungen	494	380	50	0	0
Schlüsselzuweisungen nach § 15 FAG	373	421	502	654	636
Ausgleichsleistungen nach dem Familien- leistungsausgleich (§ 31 FAG)	177	183	202	207	213
Zinsen f. GewStnachzahlungen	76	6	52	8	10
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	7.994	8.177	8.517	8.821	10.270
Gewerbsteuerumlage	581	835	959	860	2.500
Kreisumlage	1.709	1.824	2.155	2.207	2.192
Amtsumlage	982	1.027	1.095	1.091	1.114
Amtsumlage Schulden Kindergärten	93	0	0	0	0
Amtsumlage Betrieb Kindergärten	363	432	580	658	794
Zinsen f. GewStErstattungen	4	2	5	9	16
Summe der Umlagen	3.712	4.120	4.794	4.798	6.816
Überschuß im Abschnitt 90	3.682	4.057	3.723	4.026	11.654

**9. Übersicht über den
voraussichtlichen Stand ¹ der Rücklagen
-in TEuro-**

	Stand zum Beginn des Haushalts- jahres ¹	Zuführung		Rücklagen- entnahme	Stand zum Ende des Haushalts- jahres
		Zufüh.betrag	Zinsen ²		
1 Allgemeine Rücklage	423	1.162	—	—	1.585
2 Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 1 Rückstellung Abw Oberflächenentw.	38	6	—	—	44
3 Abschreibungsrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 2					
3.1.... Abwasser –	629	681	0	736	574
3.2... Wasser-	49	217	0	187	79
3.2... Oberflächen	0	162	0	159	3
4 Gebührenauss- gleichsrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 3					
4.1.... Abwasser	407	0	0	60	347
4.2.... Wasservers.	59	0	0	0	59
4.3... Oberflächen	48	0	0	48	0
5. Finanzausgleichs- rücklage § 19 Abs. 4 Nr. 4	500	6.015	-	-	6.515
6 sonstige Sonder- rücklagen	-	-	-	-	-

1 Ist-Bestände

2 Der Zinsbetrag enthält sowohl die Zinsen aus der Anlage der Sonderrücklagen, als auch die Zinsgutschriften für die Nutzung der Sonderrücklagen als Innere Darlehen

16. Freier Finanzspielraum in TEUR bzw. EUR / Einwohner

St. Nr.	Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.	Haushaltsjahr					
			2014 ¹	2015 ²	2016 ²	2017 ²	2018 ²	2019 ²
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	2.289	2.287	9.572	2.023	2.049	2.058
2	abzügl. ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)	97 ohne 978	1.284	1.071	980	1.220	1.123	1.085
3	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 3) Abschreibungen 5	911	330	615	700	837	837	837
4	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage Gebührenaussgleichsrücklage ⁴ § 21 Abs. 1 Nr. 4	913	—	—	—	—	—	—
5	abzügl. Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 6)	914	500	—	6.015	—	—	—
6	abzügl. des Fehlbetrages/-bedarfes		0	0	0	0	0	0
7	freier Finanzspielraum	in TEUR	176	801	1897	-34	89	136
		in EUR/EW ³	30,69	105,40	332,69	-5,96	15,61	23,85
8	nachrichtlich: Abschreibungen	270	1.026	1.137	1.188	1.191	1.193	1.193
9	nachrichtlich: Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts (§ 21 Abs. 3)							
10	nachrichtlich: Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 4							

- 1 Ergebnisse der Jahresrechnung des dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres
- 2 Ansätze der Finanzplanung
- 3 Einwohnerzahl wie im Gesamtplan (5.702 Stand 31.12.2015)
- 4 Aus dem Zweck der Gebührenaussgleichsrücklage ergibt sich, dass diese bei Einrichtungen, für die das Kostenüberschreitungsverbot nicht besteht, nicht zu führen ist (z.B. Parkeinrichtungen sowie Abschnitte und Unterabschnitte, die nach § 11 Abs. 3 wie kostenrechnende Einrichtungen geführt werden).
- 5 Bereinigte Abschreibungen, um Tilgungsleistungen und Investitionsbeträge verringerter tatsächlicher Zuführungsbetrag

Bezeichnung der Rücklage	Stand der Rücklage am		geplante Zuführung	geplante Entnahme	voraussichtlicher Stand am
	01.01.	31.12.			
Allgemeine Rücklage	423.166,98 €		1.161.800,00 €	- €	1.584.966,98 €
Finanzausgleichsrücklage	500.000,00 €		6.015.000,00 €	- €	6.515.000,00 €
Abschreibungsrücklage Wasserversorgung	49.000,00 €		216.900,00 €	186.600,00 €	79.300,00 €
Abschreibungsrücklage Abwasser	628.729,07 €		680.500,00 €	736.100,00 €	573.129,07 €
Abschreibungsrücklage Oberflächenentw.	- €		161.700,00 €	158.600,00 €	3.100,00 €
Gebührenausgleichsrücklage Wasserters.	59.258,01 €		- €	- €	59.258,01 €
Gebührenausgleichsrücklage Abwasserbes.	407.130,95 €		- €	59.800,00 €	347.330,95 €
Gebührenausgleichsrücklage Oberfl.Entw.	47.749,14 €		- €	47.400,00 €	349,14 €
Rückstellungen Oberflächenentwässerung	38.265,30 €		6.300,00 €	- €	44.565,30 €

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2016

2. Nachtragsplan

1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

in EUR

Einzelplan		Haushaltsansatz 2016									
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen neu EUR	Einnahmen bisher EUR	Mehr/ Weniger EUR	Ausgaben neu EUR	Ausgaben bisher EUR	Mehr/ Weniger EUR				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
0	Verwaltungshaushalt Allgemeine Verwaltung	2.775.500	2.775.500	0	1.698.300	1.692.600	5.700				
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	91.500	91.500	0	749.800	749.800	0				
2	Schulen	0	0	0	1.282.900	1.282.900	0				
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	59.900	51.900	2.000	238.000	238.000	0				
4	Soziale Sicherung	211.200	210.700	500	317.700	317.700	0				
5	Gesundheit, Sport, Erholung	214.000	214.000	0	579.800	579.200	600				
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	198.700	198.700	0	1.860.300	1.847.300	13.000				
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	1.947.000	1.886.000	61.000	1.998.000	1.895.000	103.000				
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgem. Grund- und Sondervermögen	1.359.100	1.359.100	0	1.133.400	1.133.400	0				
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	19.838.900	19.589.900	249.000	16.831.600	16.641.400	190.200				
0-9	Zusammen	26.689.800	26.377.300	312.500	26.689.800	26.377.300	312.500				
			davon	312.500	Mehrnahmen	davon	312.500	Mehrausgaben			
			davon	0	Wenigernahmen	davon	0	Wenigerausgaben			

Einzelplan		Haushaltsansatz 2016									
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen neu EUR	Einnahmen bisher EUR	Mehr Weniger EUR	Ausgaben neu EUR	Ausgaben bleibend EUR	Mehr Weniger EUR	Verpfl.-Erm. neu EUR	Mehr Weniger EUR		Mehr Weniger EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11
	Vermögenshaushalt										
0	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	56.300	54.300	2.000	0	0		0
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	12.600	12.600	0	80.900	80.900	0	0	0		0
2	Schulen	0	0	0	0	0	0	0	0		0
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0	0	0	3.500	3.500	0	0	0		0
4	Soziale Sicherung	5.400	0	5.400	18.400	15.000	3.400	0	0		0
5	Gesundheit, Sport, Erholung	0	0	0	2.214.900	2.214.100	800	0	0		0
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	1.956.800	1.956.800	0	2.889.900	2.868.100	21.800	0	0		0
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	20.000	20.000	0	1.791.500	1.558.200	233.300	0	0		0
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgem. Grund- und Sondervermögen	291.000	291.000	0	6.054.900	6.054.900	0	0	0		0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	20.134.200	19.905.000	229.200	9.309.700	9.336.400	-26.700	0	0		0
0-9	Zusammen	22.420.000	22.185.400	234.600	22.420.000	22.185.400	234.600	0	0		0
			davon	234.600	Mehreinnahmen	davon	335.300	Mehrausgaben			
			davon	0	Wenigerneinnahmen	davon	-100.700	Wenigerausgaben			
	Gesamthaushalt	49.109.800	48.562.700	547.100	49.109.800	48.562.700	547.100	0	0		0

Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2016

2. Nachtragsplan

Verwaltungshaushalt

- in EUR -

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
 Abschnitt 00 Gemeindeorgane
 U-Abschnitt 0000 Bürgermeisteramt

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
		neu 2016 EUR	bisher 2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n						
	A u s g a b e n						
.42000	Versorgungsbezüge -Altbürgermeister-	15.000	14.300	700			
	UAB 0000	15.000	14.300	700			
	zu-/Überschuss	-15.000	-14.300	-700			
	Einnahmen	0	0	0			
	Ausgaben	15.000	14.300	700			
	Zu-/Überschuss	-15.000	-14.300	-700			
				0			
				0			
				700			
				700			
				-700			
				0			
				0			
				700			
				-700			
				0			

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
Gemeinde 2 Büchen
Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
Abschnitt 02 Hauptverwaltung
U-Abschnitt 0200 Hauptamt

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
		neu 2016 EUR	bisher 2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
1.	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n						
	A u s g a b e n						
.65300	Kosten für öffentliche Bekanntmachungen EI	14.000	10.000	4.000	EI		
.65510	Gerichtskosten -Gemeinde Büchen-	4.000	3.000	1.000			
	UAB 0200	18.000	13.000	5.000			
	zu-/Überschuss	-18.000	-13.000	-5.000			
	Einnahmen	0	0	0			
	Ausgaben	18.000	13.000	5.000			
	AB 02	-18.000	-13.000	-5.000			
	zu-/Überschuss			0			

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
 Abschnitt 02 Hauptverwaltung
 U-Abschnitt 0200 Hauptamt

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
		neu 2016 EUR	bisher EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
1	2	3	4	5	6	7	
	Einnahmen	0	0	0			
	Ausgaben	33.000	27.300	5.700			
KP 0	zu-/Überschuss	-33.000	-27.300	-5.700			
				0			

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
 Abschnitt 32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen
 U-Abschnitt 3200 Priesterkate

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
		neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
.11000	E i n n a h m e n Benutzungsgebühren Priesterkate	5.000		3.000	2.000		
	A u s g a b e n	0		0	0		
	UAB 3200 Zu-/Überschuss	5.000		3.000	2.000		
	AB 32 Zu-/Überschuss	5.000		3.000	2.000		
	EP 3 Zu-/Überschuss	5.000		3.000	2.000		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Bächen
 Einzelplan 4 Soziale Sicherung
 Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
 U-Abschnitt 4600 Jugendzentrum

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
		neu 2016 EUR	bisher 2016 EUR	Mehr (+) EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	

15000	Einnahmen	1.300	800	500		
	vermischte Einnahmen	1.300	800	500		
	Ausgaben	0	0	0		
	UAB 4600	1.300	800	500		
	Zu-/Überschuss	1.300	800	500		
	Einnahmen	1.300	800	500		
	Ausgaben	0	0	0		
	Zu-/Überschuss	1.300	800	500		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 4 Soziale Sicherung
 Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
 U-Abschnitt 4600 Jugendzentrum

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
		neu 2016 EUR	bisher 2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
1	2	3	4	5	- 6	7	
	Einnahmen	1.300	800	500			
	Ausgaben	0	0	0			
EP 4	Zu-/Überschuss	1.300	800	500			

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 5 Gesundheit, Sport, Erholung
 Abschnitt 54 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege
 U-Abschnitt 5400 Sonstige Einrichtungen v. Maßnahmen der Gesundheit

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz				Mehr (+) Weniger (-) EUR	Erläuterungen	Amt
		neu 2016 EUR	bisher 2016 EUR	5				
1	2	3	4	6		7		
	E i n n a h m e n							
	A u s g a b e n							
	Zuschüsse an Vereine und Verbände							
	UAB 5400							
	Zu-/Überschuss							
	AB 54							
	EP 5							
		0	0	0	0	0		
		1.200	600	600	600	0		
		1.200	600	600	600	0		
		-1.200	-600	-600	-600	0		
		0	0	0	0	0		
		1.200	600	600	600	0		
		-1.200	-600	-600	-600	0		
		0	0	0	0	0		
		1.200	600	600	600	0		
		-1.200	-600	-600	-600	0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
 Abschnitt 67 Straßenbeleuchtung und -reinigung
 U-Abschnitt 6700 Straßenbeleuchtung

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
		neu 2016 EUR	bisher 2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
1	2	3	4	5	6	7	
	Einnahmen	0	0	0			
	Ausgaben						
.51000	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens -Straßenbeleuchtung-	40.000	27.000	13.000			
	UAB 6700	40.000	27.000	13.000			
	Zu-/Überschuss	-40.000	-27.000	-13.000			
	Einnahmen	0	0	0			
	Ausgaben	40.000	27.000	13.000			
	Zu-/Überschuss	-40.000	-27.000	-13.000			
	Einnahmen	0	0	0			
	Ausgaben	40.000	27.000	13.000			
	Zu-/Überschuss	-40.000	-27.000	-13.000			
	EP 6	-40.000	-27.000	-13.000			

A. Verwaltungsbaushaft - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
 Abschnitt 70 Abwasserbeseitigung
 U-Abschnitt 7000 Kläranlage

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
		neu 2016 EUR	bisher 2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
I	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n						
.26910	Entnahme Sonderrücklage Abwasser	59.800 59.800	19.800 19.800	40.000 40.000			
	A u s g a b e n						
.51020	Unterhaltung Leitungsnetz	45.000 45.000	5.000 5.000	40.000 40.000			
	UAB 7000	14.800	14.800	0 0 0			
	zu-/Überschuss						

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
 Abschnitt 70 Abwasserbeseitigung
 U-Abschnitt 7020 Abwasserbeseitigung Niederschlagswasser

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz			Mehr (+) Weniger (-) EUR	Erfäuterungen	Amt
		neu 2016 EUR	bleher 2016 EUR	5			
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n						
.26910	Entnahme Gebührengleichrücklage	34.400	13.400	21.000			
	A u s g a b e n						
.50000	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	78.000	15.000	63.000			
	Einrichtungen Oberflächenentwässerung	78.000	15.000	63.000			
	Z u - / ü b e r s c h u s s						
UAB 7020		-43.600	-1.600	-42.000			
	E i n n a h m e n						
		94.200	33.200	61.000			
	A u s g a b e n						
		123.000	20.000	103.000			
AB 70	Z u - / ü b e r s c h u s s	-28.800	13.200	-42.000			

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
Gemeinde 2 Büchen
Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
Abschnitt 70 Abwasserbeseitigung
U-Abschnitt 7020 Abwasserbeseitigung Niederschlagswasser

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
		neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	Einnahmen	94.200		33.200	61.000		
	Ausgaben	123.000		20.000	103.000		
EP 7	Zu-/Überschuss	-28.800		13.200	-42.000		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Abschnitt 90 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
 U-Abschnitt 9000 Steuern, allgemeine Zuweisungen

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
		neu 2016 EUR	bisher 2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n						
00300	Gewerbesteuer	13.875.000	13.700.000	175.000			
		13.875.000	13.700.000	175.000			
	A u s g a b e n						
.84500	Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen	16.300	8.000	8.300			
		16.300	8.000	8.300			
	UAB 9000						
	Zu-/Überschuss	13.858.700	13.692.000	166.700			
				0			
	Einnahmen	13.875.000	13.700.000	175.000			
	Ausgaben	16.300	8.000	8.300			
	Zu-/Überschuss	13.858.700	13.692.000	166.700			
				0			

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Abschnitt 91 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
 U-Abschnitt 9100

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt		
		neu 2016		bisher 2016				Mehr (+) Weniger (-) EUR	
		EUR	3	EUR	4				
1	2						5	6	7
.28000	E i n n a h m e n Zuführung vom Vermögenshaushalt		107.200		33.200		74.000		
			107.200		33.200		74.000		
.84900	A u s g a b e n Entnahme Sonderrücklagen		73.200		33.200		40.000		
.86000	Zuführung zum Vermögenshaushalt		9.572.100		9.430.200		141.900		
			9.645.300		9.463.400		181.900		
UAB 9100	zu-/Überschuss		-9.538.100		-9.430.200		0		
							-107.900		
			107.200		33.200		74.000		
	E i n n a h m e n		9.645.300		9.463.400		181.900		
	A u s g a b e n		-9.538.100		-9.430.200		0		
AB 91	zu-/Überschuss						-107.900		
							0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
Gemeinde 2 Büchen
Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
Abschnitt 91 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
U-Abschnitt 9100

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
		neu 2016 EUR	bisher 2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
1	2	3	4	5	6	7	
	Einnahmen	13.982.200	13.733.200	249.000			
	Ausgaben	9.661.600	9.471.400	190.200			
EP 9	Zu-/Überschuss	4.320.600	4.261.800	58.800			
				0			

Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2016
2. Nachtragsplan

Vermögenshaushalt

in EUR

3. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan

Gemeinde

2 Büchen

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung

Abschnitt 06 Einrichtung für die Gesamtverwaltung

U-Abschnitt 0600 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz						Investitionen und Invest-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
		neu 2016		bisher 2016		Mehr (+) Weniger (-)		Gesamt- ausgabebedarf EUR	bisher bereitgestellt EUR		
		EUR	2016	EUR	2016	EUR	EUR				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
	Zinnahmen										
	Ausgaben										
	Zu-/Überschuss										
93510	Erwerb bewegliches Vermögen -allgemeine Verwaltung- EI	22.000	0	20.000	2.000	30.500	6.500				
	Zu-/Überschuss	-22.000	0	-20.000	-2.000						
AB 06											
	Zu-/Überschuss	22.000	0	20.000	2.000	30.500	6.500				
	Zu-/Überschuss	-22.000	0	-20.000	-2.000						

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 2. Nachtragsplan

Gemeinde 2 Büchen

Einzelplan 4 Soziale Sicherung

Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe

U-Abschnitt 4680

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushaltsansatz						Investitionen und Invest- Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt	
		neu 2016		2016		bisher 2016		Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf EUR			bisher bereitgestellt EUR
		EUR	3	EUR	4	EUR	5					
1	2						6				9	10
	Einnahmen	5.400				0	5.400					
	Ausgaben	18.400		0		18.000	3.400		0			0
	Zu-/Überschuss	-13.000				-15.000	2.000					

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.- Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt	
		neu 2016		bisher 2016		Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt			
		EUR	2016 Verpfl.-Bem.	EUR	EUR					EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Ziunahmen	9.037.900		9.508.700	329.200					
	Ausgaben	1.269.000	0	1.295.700	74.000	0	0			
	Ku-/Überschuss	8.568.900		8.313.000	-100.700					
					155.200					
					-100.700					

**Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2016
einschl. Finanzplanung 2017 - 2019**

**2. Nachtragsplan
Vermögenshaushalt**

- in EUR

B. Vermögenshaushalt - Finanzplan - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
 Abschnitt 06 Einrichtung für die Gesamtverwaltung
 U-Abschnitt 0600 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

Nr.	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltssatz						
			2016		2017		2018		2019
			bisher	neu	2017	2018	2018	2019	
1	2	3	4	5	6	7			
				- EUR -					
	E i n n a h m e n	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
.93510	A u s g a b e n	Ausgaben	20.000	22.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
	Erwerb bewegliches Vermögen								
	-allgemeine Verwaltung- EI		20.000	22.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
	UAB 0600	Zu-/Überschuss	-20.000	-22.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	
		Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	AB 06	Ausgaben	20.000	22.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
		Zu-/Überschuss	-20.000	-22.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	
		Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	EF 0	Ausgaben	20.000	22.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
		Zu-/Überschuss	-20.000	-22.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	

B. Vermögenshaushalt - Finanzplan - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 4 Soziale Sicherung
 Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
 U-Abschnitt 4680

Nr.	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz						
			2016		2017		2018		2019
			bisher	neu	2017	2018	2018	2019	
1	2		3	4	5	6	7		
			- EUR -						

.36700	E i n n a h m e n	Zuschuss für Spielgeräte	0	5.400	0	0	0	0
			0	5.400	0	0	0	0
.33500	A u s g a b e n	Kinderspielplätze	15.000	18.400	10.000	10.000	0	0
		Austausch/Neanschaffung Geräte	15.000	18.400	10.000	10.000	0	0
		UAS 4680	-15.000	-13.000	-10.000	-10.000	0	0
			0	5.400	0	0	0	0
		AB 46	15.000	18.400	10.000	10.000	0	0
			-15.000	-13.000	-10.000	-10.000	0	0

B. Vermögenshaushalt - Finanzplan - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 5 Gesundheit, Sport, Erholung
 Abschnitt 56 Eigene Sportstätten
 U-Abschnitt 5600 Sportanlagen

Nr.	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz			1.			2.			3.			
			bleher 2016	neu 2016	3	4	2017			2018			2019		
							5	6	7	8	9	10	11	12	13
- EUR -															
		E i n n a h m e n	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
		A u s g a b e n	0	800	0	800	0	0	0	0	0	0	0		
		Erwerb bewegliches Vermögen	0	800	0	800	0	0	0	0	0	0	0		
		UAB 5600	0	-800	0	-800	0	0	0	0	0	0	0		
		E i n n a h m e n	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
		A u s g a b e n	0	800	0	800	0	0	0	0	0	0	0		
		Ru-/Überschuss	0	-800	0	-800	0	0	0	0	0	0	0		
		E i n n a h m e n	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
		A u s g a b e n	0	800	0	800	0	0	0	0	0	0	0		
		Ru-/Überschuss	0	-800	0	-800	0	0	0	0	0	0	0		
		E i n n a h m e n	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
		A u s g a b e n	0	800	0	800	0	0	0	0	0	0	0		
		Ru-/Überschuss	0	-800	0	-800	0	0	0	0	0	0	0		

B. Vermögenshaushalt - Finanzplan - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
 Abschnitt 63 Gemeindestraßen
 U-Abschnitt 6300 Bauhof

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushaltsansatz				1. 2. 3.		
		Haushaltsansatz		Folgejahr				
		bisher 2016	neu 2016	2017	2018	2019		
1	2	3	4	5	6	7		
		- EUR -						
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	21.800	0	0	0	0	
96300	Sanierung L 200 Lauenburger Str. incl. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	0	21.800	0	0	0	0	
	Zu-/Überschuss	0	-21.800	0	0	0	0	
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	21.800	0	0	0	0	
	Zu-/Überschuss	0	-21.800	0	0	0	0	
	Einnahmen	0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben	0	21.800	0	0	0	0	
	Zu-/Überschuss	0	-21.800	0	0	0	0	

B. Vermögenshaushalt - Finanzplan - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
 Abschnitt 70 Abwasserbeseitigung
 U-Abschnitt 7020 Abwasserbeseitigung Niederschlagswasser

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushaltsansatz			1.			2.			3.		
		bisher	2016	neu	2017			2018			2019		
					3	4	5	6	7				
1	2												
	E i n n a h m e n												
	A u s g a b e n												
.96600	Oberflächenentwässerung Lauenburger Straße (San. L 200)	0	13.300	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
.96800	Erneuerung Regenwasserleitung An den Eichgräben	0	220.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	UAB 7020	0	233.300	0	-233.300	0	0	0	0	0	0	0	0
	AB 70	0	-233.300	0	-233.300	0	0	0	0	0	0	0	0

- EUR -

B. Vermögensbaushalt - Finanzplan - Einzelpläne 2. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Abschnitt 91 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
 U-Abschnitt 9100

Nr.	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushaltsansatz					
		2016		2017		2018	
		bisher	neu	2017		2018	
1	2	3	4	5	6	7	
- EUR -							3.
	Einnahmen	9.608.700	9.837.900	2.101.800	2.127.800	2.137.300	
	Ausgaben	1.295.700	1.269.000	11.000	77.300	163.300	
AB 91	Zu-/Überschuss	8.313.000	8.568.900	2.090.800	2.050.500	1.974.000	
	Einnahmen	9.608.700	9.837.900	2.101.800	2.127.800	2.137.300	
	Ausgaben	1.295.700	1.269.000	11.000	77.300	163.300	
EP 9	Zu-/Überschuss	8.313.000	8.568.900	2.090.800	2.050.500	1.974.000	

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Stefanie Gärtner

Beratungsreihenfolge:

Gremium
Werkausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum
12.09.2016
27.09.2016

Beratung:

Regenwasserkanäle "An den Eichgräben" und "Holstenstraße"

Vor kurzem ist eine Person auf dem Gehweg der Straße „An den Eichgräben“ gestürzt. Ursache war eine in der Mitte gebrochene Gehwegplatte, die abgesackt war und von der eine Hälfte hochstand. Bei der Reparatur wurde als Ursache der Absackung ein Rohrbruch im Regenwasserkanal festgestellt. Eine Überprüfung des im Gehweg verlegten Regenwasserkanals ergab, dass der Zustand dieses Kanals schlechter als erwartet ist.

Um weitere Einbrüche und Personenschäden zu vermeiden, ist eine Erneuerung des 180 m langen Kanals notwendig. Zudem ist der Durchmesser des Kanals mit 20 cm weit unter dem, im Regelwerk der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) empfohlenen Wert von 30 cm.

Die Fahrbahn ist in dieser Straße sehr schmal. Sobald ein PKW auf einer Straßenseite parkt, ist ein Passieren dieser Engstelle nur mit Überfahren des Gehweges möglich. Dies gilt vor allem für größere Fahrzeuge, wie sie auch bei der Anlieferung der Baumaterialien für die geplante Hochbaumaßnahme in dieser Straße verwendet werden. Der Gehweg selbst ist größtenteils ebenfalls erneuerungsbedürftig.

Es ist geplant, den Kanal in nahezu gleicher Trasse in der Fahrbahn, direkt neben dem Gehweg, zu erneuern. Der ebenfalls sanierungsbedürftige Gehweg wird mit erneuert und im Aufbau verstärkt, um auch LKW-Verkehr aufnehmen zu können. Die Kosten für die Erneuerung des Regenwasserkanals werden auf 220.000,- Euro geschätzt.

Der ebenfalls im Gehweg verlegte Regenwasserkanal in der Holstenstraße ist vermutlich im gleichen Zeitraum gebaut worden. Auch dieser sollte in Kürze erneuert werden.

Der Werkausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Büchen erteilt die für die Erneuerung der oben beschriebenen Regenwasserkanäle im Bereich der Straße „An den Eichgräben“ gemäß § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erforderliche Zustimmung.

Hinsichtlich der notwendigen Planungen, Bauausführungen und Vertragsangelegenheiten bevollmächtigt die Gemeindevertretung Büchen den Bürgermeister für die erforderlichen Auftragserteilungen und zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben.

